

7288

Dienst-Reglement

für sämmtliche

Chur-Braunschweig-Lüneburgische

Truppen.

Zweyter Theil.

Besonderes

Dienst-Reglement

für die

Artillerie.



Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1787.



Inhalt.

I. Abschnitt, im Frieden.

Inhalt.

Seite

Hal-

Inhalt.

Inhalt.

Inhalt.

Inhalt.

a)

Inhalt.

Bey

Inhalt.

Die

Inhalt.

c)

Inhalt.

Von

Inhalt.

Vom

Inhalt.

Inhalt.

Von

Inhalt.

Seite

** Vom

Inhalt.

Seite

La-

Inhalt.

Inhalt.

Seite

Von

Inhalt.

** 3 Mo-

Inhalt.

Von

Inhalt.

Seite

Von

Inhalt.

Was

Inhalt.



Zweyter Theil.

Besonderes

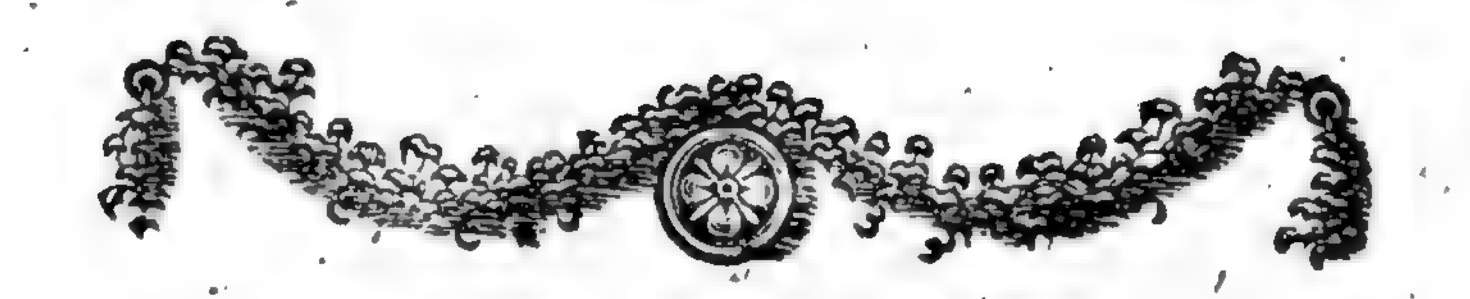
Dienst-Reglement

für

die Artillerie.

I. Abschnitt,

im Frieden.



I. Capitel.

Von der Einrichtung des Artillerie-Regiments, und den Verrichtungen der dabey angesetzten Personen.

---

§. 1.

Es soll Unser Artillerie-Regiment nach der Stärke und Einrichtung, welche Wir demselben vorjetzt zu geben gut gefunden haben, und so lange Wir darunter nicht ein andres bestimmen, aus dem Staabe und zwey Bataillons, jedes Bataillon aber aus einer Bombardier- und vier Canonier-Compagnien bestehen.

Eintheilung des Artillerie-Regiments in den Staab, Bataillons und Compagnien.

 §. 2.

§. 2.

Eintheilung des Staabes; und dazu gehörige Personen.

Die zum Staabe gehörigen Personen sollen folgende seyn

1) **Beym großen Staabe,**

Der Chef des Regiments.

Ein Oberst-Lieutenant.

Zween Majors.

2) **Beym Mittelstaabe.**

Ein Artillerie-Secretair.

Ein Regiments-Feldscher.

3) **Beym kleinen Staabe.**

Die Compagnie-Feldscher.

Ein Regiments-Tambour.

Die Hoboisten.

Ein Stöckenknecht.

Der große und Mittelstaab werden aus Unserer Kriegs Casse, der kleine Staab aber aus der Regiments-Casse und deren Einflüssen bezahlt.

§. 3.

Vertheilung der Compagnien unter die Staabsofficiere und Capitains.

Der Chef des Regiments hat die erste oder Leib-Compagnie; und jedem der Staabsofficiere ist gleichfalls eine Compagnie anvertrauet; bey den übrigen Compagnien stehen sechs Capitains. Von den beyden Titulair-Capitains hat

hat der erste gewöhnlich die Leib-Compagnie zu verwalten. Die Compagnien sind übrigens mit so vielen Lieutenants, Fähnrichen, Oberfeuerwerkern, Stückjunkern, Feuerwerkern, Bombardirern und Canonirern und Tambours versehen, als Wir es für den Dienst vorjetzt nöthig halten.

§. 4.

Eintheilung des Artillerie-Regts. nach dem Geschütze in Divisionen; und Vertheilung der Mannschaft bey dem Geschütze.

Das Regiment ist hiernächst zum Dienste bey zwo Brigaden schwerer Artillerie in vier Divisionen getheilt, nemlich auf jede Brigade zwo Divisionen, so daß

Bey einer Haubitze

8 Bombardirer, 2 Feuerwerker oder Stückjunker und 1 Oberfeuerwerker,

Bey einer zwölfpfündigen Kanone

16 Kanonirer, 1 Feuerwerker,

Bey einer oder zwey derselben

1 Oberfeuerwerker,

Bey einer sechspfündigen Canone

12 Canonirer, 1 Feuerwerker oder Stückjunker,

Bey zwo derselben

1 Oberfeuerwerwerker

zu stehen kommen, und die Officiere werden gleichfalls bey das Geschütz verhältnißmäßig vertheilt.

Damit dieser vorgeschriebene Etat keinen Abfall leide, so ist von den Compagnie-Chefs genau darauf zu achten, daß, so wie ein Mann bey dem Geschütze, wobey er angesetzt ist, abgeht, dessen Stelle sogleich wieder durch einen Recruten ergänzet werde.

§. 5.

Dienst-Verrichtungen a. des Artillerie-Chefs.

Der von uns dem Artillerie-Regimente vorgesetzte **Chef**, er sey Oberster oder mit einem höhern Character versehen, commandirt dasselbe, verwaltet die Regiments-Gerichtsbarkeit, und bedient sich dabey gleich den übrigen Chefs der Regimenter der Garnison-Auditeurs.

§. 6.

b. der übrigen Staabs-Officiere.

Die übrigen Staabsofficiere, als der **Oberst-Lieutenant** und die **Majors**, sehen hingegen darnach, daß die Befehle des Chefs befolgt werden, und der erste von diesen stattet ihm Raport ab. Sie nehmen auch sämmtlich unter seiner Direction an allen Geschäften, die den Dienst und Haushalt des Regiments betreffen, hülflichen Antheil.

§. 7.

c. des Regimentsquartiermeisters; und wer diesen Dienst versehen soll.

Den Dienst des **Regimentsquartiermeisters** besorgt ein aus dem Regimente dazu gewählter Officier, der aber, so wie er diese Function

ction übernimmt, vom sonstigen Dienste frey wird.

Dieser Regiments-Quartiermeister führt das Rechnungswesen des ganzen Regiments, wovon er dem Regiments-Chef und den Staabs-Officieren Rechenschaft geben muß. Er empfängt die Gage, das Brodt und die Rationen, wenn dergleichen verabreicht werden, fürs ganze Regiment, theilt solche den Compagnien zu, macht auf den Märschen die Quartiere, und steckt das Lager fürs Regiment ab, versieht auch alle diejenigen Verrichtungen, welche die anzuschaffenden Armatur- und Monditungs-Erfordernisse fürs Regiment betreffen.

§. 8.

d. des Adjutanten; und wer dazu anzusetzen.

Der Dienst als **Adjutant** soll ebenfalls von einem dazu zu wählenden Lieutenant oder würklichen Fähnriche des Regiments versehen werden, und solcher zu seiner Gage die Adjutanten-Zulage und zwo Rationen nach dem ordonnanzmäßigen Preise erhalten. Avancirt derselbe seiner Anciennetät nach zum Capitain, so tritt er ins Regiment zurück. Während des Adjutanten-Dienstes ist er aber behuf des Dienstes sich ein Pferd zu halten schuldig, als worauf ihm obige zwo Rationen gut gethan werden.

Der Adjutant verrichtet die Abtheilung des Regiments, der Commandos und Paraden; erhält vom Commandir-Feuerwerker einer jeden Compagnie den Raport, verfertigt aus solchem den Raport an den Obersten und die Staabs-Officiere; führt die Röster oder Rollen vom Regimente, und besorgt alle vorkommende Dienstsachen, die in keine Rechnungssachen einschlagen.

§. 9.

e. des Artillerie-Secretarii.

Der beym Artillerie-Regimente der häufig vorfallenden Schreibereyen wegen von Uns angesetzte **Secretarius** hängt blos von den Befehlen des Regiments-Chefs, als welchem er allein attachirt ist, ab, und besorgt die vorfallenden Arbeiten mit der Feder nach dessen Vorschrift und Anleitung.

§. 10.

f. des Regiments-Chirurgi und der Compagnie-Feldscher.

Dem **Regiments-Chirurgo** und den **Compagnie-Feldschern** liegt die pflichtmäßige Cur und Besorgung der Kranken des Regiments ob.

§. 11.

g. des Regiments-Tambours.

Der **Regiments-Tambour** unterrichtet die Tambours, und führt solche bey den Paraden, oder wenn sie vor dem Regimente oder sonst beysammen sind, an, so wie auch die Hoboisten,

boisten, wenn solche vor dem Regimente sich befinden.

Noch führt der **Regiments-Tambour** die Commandir-Rollen der Tambours, nimmt den Befehl für den Mittel- und Unterstaab an, und überbringt solchen.

§. 12.

Die **Hoboisten** sind schuldig vor dem Regimente, wenn solches en Parade ist, oder marschirt, wie auch beym Chef des Regiments wöchentlich ein oder zweymal zu spielen. h. der Hoboisten.

Der **Stöckenknecht** verrichtet alles Schließen der Arrestanten; schafft beym Gassenlaufen die nöthigen Ruthen an, und theilt solche aus. i. des Stökkenknechts.

§. 13.

So wie der Chef das ganze Regiment commandirt, so commandirt der **Capitain** seine ihm anvertrauete Compagnie, mithin bringt er die Befehle des Regiments-Chefs in der Compagnie zur Ausrichtung, und giebt in Gemäßheit solcher seine eigenen Befehle aus. k. der Capitains und übrigen Compagnie-Officiere.

Der nach dem Compagnie-Chef folgende erste **Officier** hat besonders den Wacht- und Raport-Dienst wahrzunehmen und zu beobachten, sieht auf die Oeconomie, so wie auch auf

die Propretät des Anzuges der Leute, und haftet für die Richtigkeit des Parade- und Compagnie-Buchs.

Der **zweyte Officier**, es sey ein Titulair-Lieutenant oder Fähnrich, führt die besondere Aufsicht über die Kranken, sorgt für die Instandserhaltung der Gewehre und nimmt davon Raport an.

§. 14.

I. der Oberfeuerwerker

Den bey den Compagnien stehenden **Oberfeuerwerkern** liegt derselbe Dienst, wie den Compagnie-Officieren, wenn diese nicht zugegen sind, jedoch nur in sofern sie dazu commandirt werden, ob. Einer davon ist aber du jour, und commandirt alsdenn sämmtliche Unterofficiere zur Parade und dem übrigen Dienste; muß täglich auf der kleinen und großen Parade gegenwärtig seyn, sieht die kleine Parade, auch wenn die ganze Compagnie versammlet ist, gehörig nach, und giebt den gegenwärtigen Officieren davon Raport. Die kranken Unterofficiere werden von ihm visitirt. Einer der übrigen Oberfeuerwerker aber führt die Compagnie-Rechnungen, und verrichtet das bey der Compagnie vorfallende Schreiben. Den Wacht- und die andern Dienste bestimmen die folgenden Capitel.

§. 15.

§. 15.

Da bey dem Artillerie-Regimente keine Sergeanten, **Gefreyte-Corporals**, **Fouriere** und **Corporals** vorhanden sind, so sollen zu Verrichtung sothaner Functionen bey jeder Compagnie zween dazu sich schickende Feuerwerker oder Stückjunker genommen werden, welche einen Monat um den andern den Dienst jener Unterofficiere verrichten, wogegen sie vom gewöhnlichen Dienste, als Wachen und Ordonnanzen, doch nicht von ihrer Tour ins Laboratorium frey sind. Sie führen solchemnach das Paradebuch der Bombardirer oder Canonirer; machen alle Dienst-Listen und schriftlichen Raporte; commandiren die Leute zum Dienste; visitiren selbige und die vorfallenden Kranken; verlesen die Parade und geben dem Oberfeuerwerker du jour davon Meldung; haben die Aufsicht auf die kleinen Mondirungs-Stücke, das ordentliche Leben und die Wirthschaft der Bombardirer und Canonirer, so wie auch auf den Gewehrboden; machen die Quartiere der Compagnie und helfen das Lager mit abstecken.

m. der übrigen Unterofficiere; und daß zu Verrichtung sothaner Functionen Feuerwerker und Stückjunker genommen werden sollen.

§. 16.

Den **Gemeinen** liegt ob, den Befehlen ihrer Vorgesetzten im Dienste gehörig nachzukommen.

n. der Bombardirer und Canonirer.

§. 17.

§. 17.

Der Dienst geschieht gewöhnlich nach der Tour, jedoch auch außer derselben, wenn es erfordert wird

Die gewöhnlichen Dienstverrichtungen, Arbeiten und Commandos geschehen nach bestimmten Touren. Wenn aber zu ein oder andrer Ausrichtung ein Officier, Unterofficier, Bombardirer oder Canonirer auch außer der Tour erfordert und commandirt wird, so hat sich selbiger auf keinerley Weise deren zu entziehen, vielmehr solche zu übernehmen und bestens auszurichten. Wofern auch von den unter den Unter-Officieren, Bombardirern und Canonirern befindlichen Handwerkern jemand in Unserm Dienste zu Geschäften und Arbeiten, welche die Anwendung seines erlernten Handwerks erfordern, gebraucht und commandirt werden sollte, so hat sich derselbe solchen willig zu unterziehen, und das ihm Aufgetragene nach bestem Vermögen ins Werk zu richten.

§. 18.

Rang der Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer.

Als die Charactere, welche die Unterofficiere bey Unserm Artillerie-Regimente führen, von der Benennung der Unterofficiere bey Unsern übrigen Regimentern verschieden sind, so setzen Wir zu Vermeidung der über ihren Rang etwa eintretenden Zweifel fest, daß die Oberfeuerwerker vor den Wacht- und Quartiermeistern bey der Cavalerie, und vor den Sergeanten bey der Infanterie,

rie, die Stückjunker und Feuerwerker aber vor den Gefreyte-Corporalen und Fourieren der Infanterie den Rang haben sollen. Den Bombardirern und Canonirern bleibt zwar wie vorhin der Rang der Corporale zugestanden, doch gehen sämmtliche Corporale der Cavalerie und Infanterie ihnen vor, solchergestalt, daß sie im Commando bey solennen Vorfällen oder Beerdigungen gleich hinter den Corporalen folgen.



II.

II. Capitel.

Von den Kirchen-Paraden.

§. 1.

Haltung der Kirchen-Paraden.

Wir haben bereits in dem allgemeinen Theile dieses Reglements verordnet, daß die bey Unsern Truppen anzunehmenden drey Religions-Verwandten den öffentlichen Gottesdienst, und zwar ein jeder nach den Gebräuchen seiner Kirche, nicht nur ungestört ausüben könne, sondern auch zu dessen Feyer angehalten werden solle. Damit nun dieses mit mehrerer Ordnung und Anstand geschehe, so wollen Wir, daß bey der Artillerie, da solche gewöhnlich in Garnisonen bey einander liegt, an allen Sonn- Fest- und Bußtagen des Morgens eine ordentliche Kirchenparade gehalten werde.

§. 2.

Wo die kleinen Kirchen-Paraden gehalten werden, wer sich dabey einstellen, und wie die Mannschaft gekleidet seyn soll.

Die **kleinen Kirchenparaden** werden vor des Compagnie-Chefs, oder in dessen Abwesenheit vor des ersten Compagnie-Officiers Quartiere gestellt, wo sämmtliche Officiere, Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer, auch selbst diejenigen, welche an dem Tage die Wache beziehen werden, sich einstellen müssen, und Kranken und Beurlaubten ist es nur verstattet,

da-

davon wegzubleiben. Die Mannschaft soll dienstmäßig und in completer Mondirung, doch ohne Obergewehr und Tasche erscheinen.

§. 3.

Stellung der Kirchen-Parade.

Wenn zur Kirche geschlagen ist, so wird gestellt, und die Leute werden abgelesen. Der Commandir-Feuerwerker stellt die Parade, und die Mannschaft wird von dem Officiere oder ersten Unterofficiere in Absicht des ganzen Anzuges nachgesehen, ob solcher reinlich und parademäßig sey, auch das Seitengewehr gezogen und visitirt.

§. 4.

Abtheilung der Kirchen-Parade in Züge und Ordnung im Marsche.

Ist alles in Ordnung, so wird die Parade nach Maaßgabe ihrer Stärke in einen oder mehrere Züge vertheilt, und jeder Zug von einem Unterofficiere angeführt und von einem geschlossen. Die Tombours gehen ohne Trommel vor dem ersten Zuge her, und sämmtliche Officiere und Unterofficiere folgen der Kirchenparade.

Absonderung der catholischen und reformirten Religions-Verwandte.

Diejenigen, die der catholischen oder reformirten Religion zugethan sind, müssen gleich den übrigen zur Kirchenparade sich einfinden. Sie werden, wenn jene in Züge eingetheilt sind, abgesondert, und durch einen Unterofficier zu

ih-

ihrer Kirche, wenn solche vorhanden ist, abgeführt, oder auch für sich hinzugehen beordert.

§. 5.

Verhalten bey der Ankunft und beym Eingehen in die Kirche.

Vor der Kirche macht die Parade Halt, bricht Gliederweise ab, und geht in die Kirche. Der anwesende erste Compagnie-Officier giebt besonders darauf Achtung, daß dieses mit Ordnung geschehe, und keiner aus dem Gliede wegschleiche. Damit auch niemand vor gänzlich geendigtem Gottesdienste sich entferne, so sind vor jede Kirchthüre ein oder zween Unterofficiere zu stellen, die hierauf achten, und für das heimliche Wegschleichen der Mannschaft haften müssen.

§. 6.

Aufsicht der Unter-Officiere auf das Betragen der Mannschaft in der Kirche.

Sowohl Officiere als Unterofficiere sind verpflichtet mit in die Kirche zu gehen, darnach zu sehen, daß sich die Leute still und ordentlich betragen, und sich alles Plauderns oder sonstigen unschicklichen Betragens enthalten, und haben sie diejenigen, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, sofort nach geendigtem Gottesdienste in Arrest zu schicken, und zur gebührenden Bestrafung zu melden.

§. 7.

Vertheilung der Mannschaft auf mehrere Kir-

Hat die Garnison ihre eigene Kirche, so versteht es sich von selbst, daß die Mannschaft, in

in so fern die Kirche solche fassen kann, dahin geführt werde. Ist keine eigene Kirche für die Garnison vorhanden, so wird die Mannschaft auf alle Kirchen des Orts vertheilt, jedoch wird solchenfalls der commandirende Chef durch gütliche Unterhandlung mit der Orts Obrigkeit es in die Wege zu richten suchen, daß solcher, wo möglich, ein eigener Platz eingeräumt werde.

chen des Orts an den Orten, wo keine Garnisonkirche vorhanden ist.

§. 8.

Ausser der ordentlichen Beywohnung des öffentlichen Gottesdienstes soll die Mannschaft nach Vorschrift des allgemeinen Theils jeder nach den Gebräuchen seiner Kirche zu communiciren angehalten werden. Der Commandir-Feuerwerker hat hierüber eine Rolle zu führen, und an den ältesten Officier einzuliefern, welcher solche an den Capitain abgiebt.

Verordn. wegen des Communicirens.

Das Communion-Geld für den Prediger, und dasjenige was der Küster erhält, müssen Officiere, Unterofficiere und Gemeine selbst stehen.

Das Communion-Geld betr.

§. 9.

Vom Regiments-Chef, wie auch vom Commandanten soll es übrigens nach den vorwaltenden Umständen abhängen, sämmtliche kleine Kirchenparaden eines Orts zu Zeiten zusammen zu ziehen, und solche Regiments- oder Bataillons-weise formiren zu lassen.

Besondere Zusammenziehung der kleinen Kirchen-Paraden auf Gutfinden des Chefs oder Commandanten.

§. 10.

Verlesung der Kriegs-Artikel rc. auf den kleinen Kirchen-Paraden.

In der Exercirzeit, wenn die Beurlaubten beym Regimente sind, sollen auf den kleinen Kirchenparaden, wie solches der allgemeine Theil vorschreibt, die Kriegs-Artikel und andere allgemeine Verordnungen und Befehle, die den Leuten zu wissen nöthig sind, vom Commandir-Feuerwerker verlesen werden, wesfalls die Mannschaft auch auf die Lermplätze geführt werden kann. Soll dieses aber geschehen, so ist die Mannschaft so viel früher zur Kirchenparade zu beordern, damit der Gottesdienst darüber nicht versäumt werde.

III. Capitel.

Vom Empfange der Gage und Löhnung, und deren Vertheilung.

§. 1.

Monatliche Erhebung der Löhnungs-Gelder aus der Kriegs-Casse durch den Regimentsquartiermeister, und Vertheilung und Auszahlung derselben an die Compagnie-Chefs betr.

Der zum Regiments-Quartiermeister bey der Artillerie bestellte Officier erhebt auf die ihm vom Chef des Artillerie-Regiments auszuhändigende und von diesem vollzogene Quitung die durch die Ordonnanz festgesetzte Gage und den Servis monatlich aus Unserer Kriegs-Casse. Er repartirt solche auf die Compagnien, und verrichtet sofort die Auszahlung der einer jeden Compagnie zukommenden Gelder an die Compagnie-Chefs, wenn solche anwesend sind, den in andern Garnisonen liegenden Compagnien aber übermacht er solche unverzüglich, entweder baar, oder durch Assignation von Unserer Kriegs-Casse. Er trägt hierauf Einnahme und Ausgabe in das Regiments-Buch ein, und legt, wenn alles berichtigt ist, solches dem Regiments-Chef und den gegenwärtigen Staabs-Officieren vor. Zugleich liefert er die in die Regiments-Casse fallenden Gelder ab, welche in jener Gegenwart in den Regiments-Kasten beygelegt werden, wozu der Regiments-Chef und die anwe-

senden Staabs-Officiere jeder einen Schlüssel haben.

Monatliche Abrechnung des Regimentsquartiermeisters mit den Compagnie-Chefs.

Der vorhin berührte zum Regiments-Quartiermeister bestellte Officier muß hiernächst die mit jeder Compagnie zu haltende Abrechnung alle Monate und wenigstens vor jedesmaliger neuen Zahlung sämmtlichen Compagnie-Chefs einliefern.

§. 2.

Von Auszahlung der Löhnungs-Gelder in den Compagnien an die Mannschaft

Die den Compagnien auf obige Weise zugekommenen Löhnungs-Gelder läßt der Capitain oder Compagnie-Chef nach der Zahlliste monatlich an die Mannschaft in Gegenwart der zur Compagnie gehörigen beyden Officiere und sämmtlichen Unterofficiere vertheilen, und der Capitain mit den Officieren attestiren durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der gehaltenen Zahlliste.

Die Mannschaft muß bey dem Empfange der Löhnung dienstmäßig angezogen seyn.

§. 3.

Die Mannschaft erhält den Sold auf den ganzen Monat. Ausnahme hievon bey schlechten Haushältern.

Obgleich die Gagen obbesagtermaaßen beym Artillerie-Regimente gewöhnlich auf den ganzen Monat ausgezahlet werden, so ist doch bey schlechten Haushältern unter den Unterofficieren, Bombardirern und Canonirern die Ausnahme zu machen, daß man ihnen selbige lieber wöchentlich, oder in dreymalen nemlich alle 10 Tage zutheile, damit sie nicht zu viel in die Hände bekommen, und besser ausreichen mögen.

§. 4.

§. 4.

Die Officiere empfangen ihre Gage nie anders als bey der Compagnie. Sie können selbige nicht gegen Quitung bey Unserer Kriegs-Casse erheben, es wäre denn, daß der Chef darauf eine Assignation ertheilte. Noch weniger aber ist es ihnen erlaubt, darüber Quitungen auszustellen und diese zu verkaufen, als welches ihnen bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe hiemit untersagt wird.

Die Officiere sollen ihre Gage bey der Compagnie und nicht bey der Kriegs-Casse erheben, auch auf ihre Gagen keine Assignationen ausstellen.

§. 5.

Diejenige Münze die aus Unserer Kriegs-Casse zur Bezahlung der Gagen erfolgt, muß, wie bereits in dem allgemeinen Theile dieses Reglements festgesetzt ist, nach ihrem völligen Werthe auch in den Ländern und Oertern, wo schlechtere Münze cursirt, den Leuten ausgezahlt werden. Wofern solche Münzen in groben Gold- und Silberstücken, die nach dem Betrage der einzelnen Löhnungen nicht getheilt werden können, bestehen, ist entweder zween oder mehrern zusammen die Löhnung in der aus der Kriegs-Casse erhaltenen Münze auszuzahlen, da sie alsdenn solche selbst verwechseln, und unter sich theilen können, oder, welches in manchen Fällen besser ist, es wechselt der die Fouriers-Dienste verrichtende Unterofficier das nöthige kleine Geld einen Tag vor der Löhnung mit Zuziehung von 2. oder 3. Mann der ältesten

Vorschrift wegen der Münzsorten.

testen Leute in der Compagnie ein, da denn jeder seine Löhnung mit dem durch die Verwechselung gewonnenen Aufgelde erhält.

§. 6.

Verwaltung der Compagnie-Cassen in Abwesenheit der Compagnie Chefs

Zur Sicherheit der Compagnie-Gelder sezzen Wir auch hier noch fest, daß ein Capitain nicht gehalten seyn solle, in seiner Abwesenheit dem Lieutenant oder Fähnriche solche anzuvertrauen, sondern daß derselbe aus gegründeten Ursachen die Verwaltung der Compagnie-Casse mit Uebergehung des Lieutenants, dem Fähnrich, oder gar mit Uebergehung beyder, einem andern Officiere im Regimente aufzutragen befugt sey.

IV.

IV. Capitel.

Vom Exerciren der Recruten und übrigen Unterrichte der Artilleristen.

§. 1.

Wenn ein neu geworbener Recrut beeidigt und vom Chef des Regiments gut gethan ist, muß sofort zu dessen Dressirung und der Exercice im Marschiren und mit dem kleinen Gewehre geschritten werden. Der Compagnie-Chef wählt zu Exercirung der Recruten diejenigen von den Unterofficieren seiner Compagnie, die er dazu am tüchtigsten hält, es mögen solches Oberfeuerwerker, Stückjunker, Feuerwerker oder Commandir-Feuerwerker seyn; und von diesen wird der Recrut dressirt, im Marschiren und mit dem kleinen Gewehre exercirt, und ihm das gehörige Air eines Soldaten beygebracht. Wie hierinn zu verfahren und ein Recrut übrigens behandelt werden müsse, solches enthält das Infanterie-Exercir-Reglement mit mehrerm, worauf Wir diejenigen, die die Exercirung und Dressirung der Recruten verrichten, verweisen.

Erste Dressur und Exercice eines Recruten.

§. 2.

Die Compagnie-Chefs sollen auf den Unterricht der Leute allen Fleiß wenden.

Was im vorhergehenden Paragraph festgesetzt ist, sind zwar höchstnöthige Dinge um einen Recruten auszubilden und zu allen seinen nachherigen Verrichtungen beym Geschütze agil und geschickt zu machen. Es muß aber die Sorgfalt der Obern nicht einzig und allein hierauf gerichtet seyn, sondern dieselben müssen nunmehro auch suchen den Recruten zu einem Artilleristen zu bilden. Es ist insonderheit Pflicht der Chefs der Canonier-Compagnien hierauf zu achten, und ihren Fleiß zu verwenden, und sind solche daher schuldig, genau darauf zu halten, daß dasjenige befolgt werde, was Wir zu Erreichung dieser Absicht ferner festsetzen.

§. 3.

Unterricht der Recruten in der Geometrie und Artillerie-Kunst.

Ein Recrut soll solchemnach in der Geometrie und Artilleriekunst nach dem dazu hergegebenen Lehrbuche unterrichtet werden. Wenn er hierinn vollkommen unterrichtet ist, so wird er bey die Canone selbst gebracht, und ihm alles noch einmal practisch wiederholt und erklärt. Sodann ist er im Laden bey einer 3. 6. und 12pfündigen Canone zu unterweisen, auch in den übrigen Behandlungen des Geschützes nach dem ebenfalls dazu hergegebenen und gedruckten Reglement: **von Behandlung des Geschützes** zu üben.

§. 4

§. 4.

Ist dieses alles mit dem Recruten gehörig vorgenommen, so ist selbiger in den Wissenschaften, welche von einem Canonier zu fordern sind, hinlänglich unterrichtet, und er muß nur in der Uebung unterhalten werden, worüber nicht allein der Capitain, sondern auch sämmtliche bey der Compagnie stehende Officiere mit allem Fleiße zu halten haben.

Fernere Uebung desselben als Canonier.

§. 5.

Von einem Bombardier werden mehrere Wissenschaften erfordert. Der Bombardier kann aus den Canonier-Compagnien genommen werden, wobey jedoch auf ein solches Subject Rücksicht zu nehmen ist, welches nicht zu alt ist, und von dem man glaubt, daß aus selbigem in der Folge ein tüchtiger Unterofficier werden könne. Sollte sich ein solches Subject in den Canonier-Compagnien nicht finden, so bleibt es dem Regiments-Chef überlassen, sonst jemand entweder selbst zu wählen, und in die Bombardier-Compagnien zu setzen, oder sich von den Bombardier-Capitains dazu in Vorschlag bringen zu lassen. Ein solcher neu einzusetzender Bombardier muß aber eine gute Aufführung haben, von gutem Verstande und im Rechnen und Schreiben gehörig unterrichtet seyn. Er wird sodann in die Artillerie-Schule ge-

Erfordernisse bey einem anzusetzenden Bombardier und dessen Unterricht.

geben und erhält nach Vorschrift des von Uns allergnädigst hergegebenen Reglements in der 1sten Classe den gehörigen Unterricht.

§. 6.

Erfordernisse bey einem anzustellenden Stückjunker und Feuerwerker

Da aus den Bombardirern die Stückjunker und Feuerwerker, und aus diesen die Oberfeuerwerker gezogen werden, so können zu diesen Stellen nur diejenigen sich Hoffnung machen, welche vorzüglichen Fleiß anwenden, in den erforderlichen Wissenschaften sich zu vervollkommen, und die im Examen gehörig bestehen.

§. 7.

Erfordernisse bey den Cadets, Oberfeuerwerkern ꝛc. welche Officiere werden wollen.

Diejenigen Cadets, Oberfeuerwerker, Stückjunker und Feuerwerker, welche zu Officierstellen sich geschickt machen und empfehlen wollen, müssen mit allem Fleiße auf die Erlernung derjenigen Wissenschaften sich legen, die in der 2. und 3ten Classe der Artillerieschule vorgetragen werden.

Die eben erwähnte Artillerieschule bietet sowohl jedem Artillerie-Officier, als hauptsächlich den Unterricht suchenden jungen Leuten die beste Gelegenheit dar, diejenigen Wissenschaften zu erlangen, welche der Artillerie- und sonstige Militair-Dienst erfordert.

Kein

Kein Oberfeuerwerker, Stückjunker oder Feuerwerker soll wegen seiner Anciennität oder Dienstjahre auf eine Officier-Charge, noch ein Cadet oder Bombardier auf das Avancement zum Unterofficier anders Anspruch machen können, als in so weit sie sich durch Application auf die erforderlichen Wissenschaften, durch Eifer und Mühe im Dienste, Ehrbegierde und gute Aufführung dazu geschickt und würdig machen. In dem Reglement der Artillerieschule ist das Erforderliche darüber im mehrern enthalten. Dies sind also die einzigen Empfehlungen zum Avancement, und blos in Concurrenz gleicher Verdienste und Fähigkeiten hat der Regiments-Chef bey den einzuschickenden Vorschlägen zu Officieren, so wie auch bey dem Avancement zu Unterofficieren auf Anciennetät zu achten. Derjenige indessen, der sich im Felde gegen den Feind vorzüglich brav beweiset, wenn er übrigens die zu einem Avancement erforderlichen Qualitäten besitzt, soll auch besonders hervorgezogen werden.

Die Anciennetät soll keinem Cadet rc auf ein Avancement Anspruch geben.

V. Capitel.

Vom Verhalten in den Quartieren.

§. 1.

Die Mannschaft von der Artillerie sorgt für ihre Quartiere selbst, die Compagnie-Officiere sollen jedoch für die Convenienz der Leute hierunter Sorge tragen.

Die Mannschaft Unsers Artillerie-Regiments erhält in Friedenszeiten einen Servis aus Unserer Kriegs-Casse, wofür an den Orten, wo keine Baraquen vorhanden sind, und die Mannschaft in selbigen bequartirt ist, ein jeder, es sey für sich allein, oder in Gemeinschaft mit mehrern, das Quartier sich schafft und miethet. Von den Chefs der Compagnien und besonders den Lieutenants ist jedoch hierunter für die Convenienz der Leute mit zu sorgen.

§. 2.

Vom Verhalten der Mannschaft in ihren Quartieren gegen den Wirth, die Miteinquartierten und Nachbarn, und der Aufsicht der Compagnie-Chefs und Lieutenants.

Jeder ist schuldig in seinem Quartiere sich ruhig und bescheiden zu betragen, am wenigsten aber darf ein Einquartierter seinen Wirth beeinträchtigen, oder seine Miteinquartierten oder Nachbarn beunruhigen. Vielmehr ist der Mannschaft einzuschärfen, daß sie durch ein gehöriges höfliches Betragen sich angelegen seyn lasse, das gute Vernehmen mit ihren Wirthen und Miteinquartierten zu unterhalten. Von den Compagnie-Chefs

und

nd Lieutenants muß überhaupt auf dieses von r Mannschaft zu beobachtende Verhalten geacht werden, und haben sie deshalb zu unterschiedenen Zeiten zu visitiren, wobey der Mannschaft Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu empfehlen ist.

Wofern jedoch demohngeachtet Streit zwischen den Einquartierten und Wirthen entstehen llte, so sollen jene sich alles eigenmächtigen Verhrens enthalten, und sich nicht unterfangen, sich lbst Recht zu verschaffen, sondern sie sind schuldig, die entstandene Mishelligkeit entweder den Officieren der Compagnie, oder, falls sie zum Staae gehören, dem Adjutanten oder Major zu melen, und durch des Regiments-Chefs Vorschub die gebührende Hülfe und Genugthuung zu erwarten.

§. 3.

Verhalten der Mannschaft in Ansehung der Policey-Gesetze des Orts.

Es darf ferner von der Mannschaft nichts unternommen werden, was gegen die jeden Orts eingeführten Policey-Gesetze anstößt, indem diese auch von Unsern Truppen zu beobachten sind. Niemanden ist es dahero erlaubt, eine ihm nicht zustehende bürgerliche Nahrung und Gewerbe zu treiben, und dadurch den Einwohnern ihren Unterhalt zu schmälern; und eben so wenig ist es verstattet, in den angewiesenen oder gemietheten Quartieren, auch selbst, wenn der Hausherr damit

mit friedlich seyn wollte, solche Leute aufzunehmen und zu beherbergen, denen die Obrigkeit den Aufenthalt nicht verstattet, und also nicht mit einem Wohnscheine versehen hat.

§. 4.

Die Mannschaft soll nichts ungebührliches u. die Nachbarn störendes in ihren Quartieren unternehmen.

Alles sonstige ungebührliche Betragen in den Quartieren, alles Lermen, Musik, Saufgelage und dergleichen, das nicht nur den Wirth stört, sondern auch die Nachbarschaft beunruhigt, ist ohne Ausnahme selbst alsdenn verboten, wenn der Wirth damit einverstanden ist, und besonders den Bombardirern und Canonirern, deren Schuldigkeit es ist, gleich nach dem Zapfenstreiche in ihren Quartieren zu seyn, und sich ruhig zu verhalten.

§. 5.

Veränderung des Quartiers betr.

Wenn Officiere, Unterofficiere, Bombardirer oder Canonirer ihr Quartier verändern, müssen sie solches sofort den ihnen vorgesetzten Officieren melden, und dürfen das alte Quartier nicht eher verlassen, bis die Veränderung gehörigen Orts angezeigt ist. Die Compagnie-Officiere verrichten diese Meldung an den Compagnie-Chef, die übrigen an die Staabsofficiere; die Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer aber an die Officiere ihrer Compagnie.

Der

Der Adjutant, der Oberfeuerwerker du jour, der Commandir-Feuerwerker, der den Monat hat, und überhaupt jeder ohne Ausnahme, der auf eine oder andere Art in Dienstbeschäftigungen steht, muß der Regel nach sich in seinem Quartiere aufhalten, und falls er sich wegen nöthiger Verrichtungen daraus entfernt, hat er eine Nachricht zu hinterlassen, wo er sicher anzutreffen ist.

§. 6.

Führung einer Quartiers-Liste.

Von den sämmtlichen Quartieren der Officiere, Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer soll nach dem unten angehängten Formular Nro. I., in so fern nicht eine Hauptveränderung vorgeht, jährlich eine genaue Liste an die Compagnie-Chefs, und von diesen an den Regiments-Chef, so oft derselbe solches verlangt, gebracht, und immittelst die einzeln vorkommenden Abänderungen blos gehörigen Orts gemeldet werden.

VI. Capitel.

Vom Visitiren der Quartiere, den Regiments- und Compagnie-Rapports, Listen und Rollen.

§. 1.

Von Visitirung der Mannschaft überhaupt.

Da bey Unserer Artillerie das tägliche Visitiren der Mannschaft, wenn sie in den sich verschafften Quartieren zerstreuet liegt, bisher nicht eingeführt gewesen, so mag es hiebey zwar auch fernerhin verbleiben, es hat aber um so mehr der Commandir-Feuerwerker, so wie auch der Lieutenant der Compagnie, darauf zu halten, daß die Leute Abends zu gehöriger Zeit in den Quartieren sich einfinden, und ruhig und ordentlich betragen; besonders aber ist hierauf bey Leuten von schlechter Aufführung, wenn sich dergleichen etwa finden sollten, um desto genauer zu achten, und diese sind nach dem Zapfenstreiche mehr als einmal zu visitiren.

Ist aber die Mannschaft des Artillerie-Regiments in den Baraquen bequartiert, so ist es erforderlich, daß dieselbe ohne Ausnahme durch den Commandir-Feuerwerker fleißig visitirt werde, wobey selbiger besonders darauf zu sehen und zu

halten

halten hat, daß die Zimmer reinlich und lüftig gehalten und die Baraquen-Meublen wohl in Acht genommen und nicht verdorben werden. Von Seiten des Capitains und der übrigen Compagnie-Officiere ist hierauf gleichfalls zu achten.

§. 2.

Von Visitirung der Kranken.

Die im allgemeinen Theile dieses Reglements vorgeschriebene tägliche Visitirung der Kranken durch Unterofficiere hat bey Unserm Artillerie-Regimente, wenn die Kranken Bombardirer oder Canonirer sind, der Commandir-Feuerwerker, sind solches Unterofficiere, der Oberfeuerwerker du jour jeder Compagnie zu verrichten; und wird hiebey in Absicht der Meldung nach mehrerm Inhalte jener Vorschrift verfahren.

§. 3.

Von Abstattung und Einrichtung der Raporte, als:

Gleichergestalt findet auch dasjenige bey Unserm Artillerie-Regimente Anwendung, was Wir wegen Abstattung der Raporte und Führung der Listen und Rollen im 17ten Cap. des allgemeinen Theils verordnet haben, und ist dessen Inhalt von demselben folgendermaaßen zu befolgen, daß nemlich

des täglich. Compagnie-Raports.

a) der nach dem §. 7. des angezogenen Capitels bey jeder Compagnie täglich abzustattende Compagnie-Raport nach dem Formular

Nro. II. bey der Artillerie vom Oberfeuerwerker dujour und Commandoir-Feuerwerker der Compagnie verfaßt, solcher zuvor dem Fähnrich der Compagnie zur Durchsicht vorgezeigt, und hiernächst an den ältesten Compagnie-Officier gebracht werden müsse.

des Raports für den Adjutanten.

b) Daß der nach dem §. 10. desselben Capitels an den Adjutanten täglich einzugebende Raport, welcher die Kranken, Arrestanten und sonstige bey der Compagnie vorgefallene Veränderungen enthält, vom Commandir-Feuerwerker unterschrieben seyn müsse.

des Wach-Raports.

c) Daß die Unterofficiere an den Artillerie-Wachen noch ausser den im §. 15. des angezogenen Capitels zu thuenden Meldungen und abzustattenden Raports dem Adjutanten der Artillerie schriftlich zu raportiren haben, ob und was für Veränderungen an den Wachen, sowohl wegen der Arrestanten, als sonst vorgekommen sind, damit solches vom Adjutanten in den für die Staabsofficiere zu formirenden Haupt-Raport gebracht werden könne.

des Garnison-Raports.

d) Daß der Adjutant bey der Artillerie einen Haupt-Raport für den Adjutanten dujour zu Formirung des Garnison-Raports zu verfertigen habe.

§. 4.

§. 4.

Wie der nach dem allgemeinen Theile C. 17. §. 10. von dem Adjutanten aus den an ihn gebrachten Compagnie-Raports abzufassende Haupt- oder Regiments-Raport für den Chef und die Staabsofficiere einzurichten sey, solches zeigt das beygefügte und mit Nro. III. bezeichnete Formular. des Haupt- oder Regiments-Raports.

§. 5.

Von den detachirten Compagnien ist dem Regiments-Chef ein ähnlicher Raport nach dem Formular Nr. IV. wenigstens monatlich, es sey denn, daß derselbe nach Befinden der Umstände es öfterer verlangte, einzusenden, auch von allen Artillerie-Arbeiten und andern Vorfällen gehörige Meldung zu thun, wobey diejenige Ordnung beobachtet werden muß, welche im oft berührten Capitel §. 13. vorgeschrieben ist. des Raports von den detachirten Compagnien.

§. 6.

Würden von den Compagnie-Chefs Stammrollen ihrer unterhabenden Compagnien gefordert, so sind selbige gleichfalls nach dem Modelle Nro. V. unabweichlich einzurichten. Führung u. Einrichtung der Listen u. Rollen, als: a. der Stammrollen.

Vor dem 5ten eines jeden Monats muß jede Compagnie an den Adjutanten des Regiments von ihrem Abgange und Zuwachse zwey Listen nach den beygefügten Mustern VI. VII. eingeben, b. der Abgangs- und Zuwachs-Listen.

 und

und der Adjutant setzt daraus die im allgemeinen Theile C. 17. vorgeschriebene monatliche Exacte-Liste von allen Compagnien und zwar nach beyliegendem Formulare Nro. VIII. zusammen, sendet solche auch in Gefolg jener Vorschrift des allgemeinen Theils an den Major zu weiterer Beförderung. Außerdem aber muß er eine gleiche Liste mit seiner Unterschrift jedem abwesenden Staabsofficier monatlich zuschicken.

c. der Exacten-Liste.

Die Neujahrs-Listen von dem verschiedenen Bestande des Regiments werden von sämmtlichen Compagnien nach beygefügtem Schema IX. X. dem Adjutanten in Zeiten, und zwar vor dem 1sten Januar eingeschickt, welcher sodann die Listen Nro. XI. XII. für den commandirenden General und die Staabsofficiere daraus formirt. Der Major übergiebt selbige, von ihm unterschrieben, dem Chef jährlich; der Chef aber unterschreibt diejenigen, die an den commandirenden General einzuschicken sind. Auch erhalten die Staabsofficiere vom Adjutanten die nemlichen Listen.

D. der Neujahrs-Listen der Compagnien und des Adjutanten.

Die Zeughaus-Listen, wozu die Modelle sub Nro. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. angefügt sind, müssen von den auswärtigen Artillerie-Commandeurs um eben diese Zeit an den Artillerie-Chef eingeschickt, und unter dessen Besorgung

e. der Zeughaus-Listen.

gung generaliter abgefaßt und an den Flügel-Adjutanten eingesandt werden.

Die jährlich an den commandirenden General einzusendende Muster-Rolle ist nach dem Formular XIX. einzurichten, und derselben eine Liste Nro. XX. von den angeworbenen Recruten beyzufügen. f. der Muster-Rolle.

Auf Ostern und Michaelis jeden Jahrs soll auch eine Liste von den verheyratheten Officieren und den dieselben betreffenden Veränderungen nach dem Formular Nro. XXI. bey dem Officier-Witwen-Casse-Directorio eingebracht werden. g. der Liste für die Wittwen-Casse.

Bey jeder Compagnie soll hiernächst in einem besondern Buche annotirt werden, wenn jemand mit einer Strafe belegt ist, mit Anführung des Vergehens, welches die Strafe nach sich gezogen hat. h. eines Strafb. chs.

VII. Capitel.

Von der Ordnung in den Dienst-Touren, imgleichen vom Verhalten der Commandos und Escorten.

§. 1.

Eintheilung des Dienstes in Classen.

Der Dienst wozu ein jeder im Regimente verpflichtet ist, soll nach Maaßgabe der unten angehängten Tabelle in 3 verschiedene Classen eingetheilt, und durch solche so-wohl die Größe als das Verhältniß der verschiedenen Gattungen unter einander bestimmt werden.

Bestimmung der großen und kleinen Commando's u. kleinen Touren oder Commando's de fatigue.

Es dient jedoch zur Erläuterung, daß unter der Benennung von Groß-Commando alle die Dienste verstanden werden sollen, zu deren Ausrichtung der Commandirte über 24 Stunden aus-ser seinem Quartiere seyn muß; Klein-Commando aber diejenigen begreifen soll, von welchen der Commandirte unter 24 Stunden im Quartiere zurück seyn kann; und endlich unter der Benennung von kleinen Touren und Commando de fatigue alle übrigen kleinen Dienste von geringerer Dauer befaßtwerden sollen.

§. 2.

§. 2.

In Absicht der Ausrichtung selbst aber setzen Wir hier ausdrücklich fest, daß alle in einer Classe begriffene Dienste sich in der Maaße einander völlig gleich seyn sollen, daß derjenige, der den einen Dienst einer Classe verrichtet, nicht weiter schuldig ist, eine andere Gattung derselben Classe, die zu gleicher Zeit auf ihn treffen könnte, nachzuholen. Sowohl in den einzelnen Classen aber, als überhaupt, soll der größere Dienst von mehrern, die an jemanden stehen, dem geringern vorgehen, und nach der in der Tabelle enthaltenen Nro. verrichtet werden.

Wie der Dienst sich folgen soll.

§. 3.

In Rücksicht auf sämmtliche Classen, fügen Wir indessen hinzu, daß die Ausrichtung eines Dienstes der ersten Classe die zu gleicher Zeit an jemanden stehenden Dienste der untern Classen aufheben; die Ausrichtung eines Dienstes der untern Classen aber die Verbindlichkeit übrig lassen soll, die zu gleicher Zeit an der Tour gestandenen Dienste der erstern Classen annoch nachzuholen, und zwar in der Maaße; daß derjenige, der einen Dienst der ersten Classe ausrichtet, nicht nur von allen übrigen Diensten dieser Classe, die zu gleicher Zeit ihn treffen könnten, sondern auch von allen Diensten der zweyten und dritten Classe, wenn solche zu eben der Zeit an ihm stehen, und

derjenige der einen Dienst der zweyten Classe aus- richtet, sowohl von den Diensten dieser Classe, als denen aus der dritten Classe, wenn ihn solche zu gleicher Zeit treffen, frey wird; derjenige aber, der einen Dienst der dritten Classe verrichtet, schuldig seyn soll, die zu gleicher Zeit auf ihn treffenden Dienste der ersten und zweyten Classe, und der einen Dienst der zweyten Classe in Ausübung bringt, die zu eben der Zeit auf ihn kommenden Dienste der ersten Classe, annoch nachzuholen.

§. 4.

Von Führung und Einrichtung eines Rösters.

Damit aber der in den sämmtlichen Classen vorkommende Dienst nach der von Uns nunmehro festgesetzten Ordnung aufgelegt werden möge, so soll das unten angehängte Formular Nro. XXII. in mehrerm anweisen, wie der Adjutant den Röster, worinn er sämmtliche Officiere namentlich nach der Anciennetät, die Oberfeuerwerker, Stückjunker, Feuerwerker, Bombardirer und Canonirer aber nach dem Range der Compagnien in einer Summe einzeichnet, geführt werden soll, wiewohl mit dem Hinzufügen in Absicht der Compagnie-Officiere, daß die jüngsten zwischen den ältesten dergestalt versetzt seyn sollen, daß auf den ersten Lieutenant der erste Fähnrich, und auf den 2ten Lieutenant der zweyte Fähnrich folge.

§. 5.

Von den Compagnien soll der Oberfeuerwerker du jour über die Oberfeuerwerker, Stückjunker und Feuerwerker eine Commandir-Rolle nach dem Formular Nro. XXIII. führen, und in solcher zuerst die Oberfeuerwerker, die Stückjunker und Feuerwerker aber dergestalt rangiren, daß auf den ersten Stückjunker der erste Feuerwerker, u. s. w. folge. Die Commandir-Feuerwerker führen eine ähnliche Commandir-Rolle, und zwar, daß die alten gedienten Leute mit der jungen Mannschaft so vermischt werden, daß zu einer Zeit weder lauter alte noch lauter junge Leute zusammen dienen.

Von Führung einer Commandir Rolle.

§. 6.

Ueber die Tambours führt der Regiments-Tambour einen Röster, wornach er solche commandirt, und des Adjutanten Pflicht ist es, darnach zu sehen, daß solcher richtig geführt werde, und so eingerichtet sey, daß zuerst von allen Compagnien die ältesten, und hernach die jüngsten hinter einander nach dem Range der Compagnien sich folgen, damit nicht beyde von einer Compagnie hinter einander folgen, und also neben einander auf Commando stehen.

Vom Röster des Regimts. Tambours.

Der Regiments-Chirurgus commandirt die Compagnie-Feldscher, wenn solche zu besondern

Verrichtungen gebraucht werden sollen, und der Adjutant die Hoboisten, wenn bey diesen der Fall zum außerordentlichen Dienst eintritt.

§. 7.

Von der Aufsicht des Majors und der ältesten Compagnie-Officiere auf die richtige Führung des Rösters und der Commandir-Rollen.

Wir machen es auch zur besondern Pflicht des Majors, darauf zu achten, daß der Adjutant den Röster richtig führe, keiner im Dienste verschonet, keiner mit überflüßigem Dienste belastet werde, auch keine Compagnie vor der andern im Dienste leide, sondern so viel möglich unter allen eine Gleichheit vorhanden sey. Eben diese Aufsicht hat der älteste Officier in jeder Compagnie, welcher mit aller Sorgfalt darauf achten muß, daß die Unterofficiere von der Ordnung der Commandir-Rolle nicht abweichen, und muß solche täglich nachsehen.

§. 8.

Wie die Mannschaft einander im Dienste folgen soll, und in wie fern von der Tour abgewichen werden darf.

Im übrigen wollen Wir zwar, daß alle Dienste der beyden ersten Classen sowohl bey Officieren als Unterofficieren, Bombardirern und Canonirern von oben herab, und alle Dienste der dritten Classe von unten hinauf commandirt werden sollen; es ist jedoch dabey Unsere Absicht, daß in vorkommenden besondren Fällen, wo es auf die persönliche Qualität des Commandirten ankömmt, und wo oft ein andrer, als an dem die Tour steht, zu der vorfallenden Verrichtung besser gebraucht werden

werden kann, alsdenn von der Tour der Commandos gar wohl abgewichen werden könne, so sehr Wir sonst deren Beobachtung, wenn nicht gültige Ursachen eine Abweichung erfordern, anbefehlen. So sollen z. B. zu Escortirung eines Inquisiten, besonders eines solchen, der sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht hat, alte erfahrne Unterofficiere und gediente Leute genommen, und dagegen junge schwächliche Leute, wenn auch solche an der Tour stehen, übergangen werden, jedoch in der Maaße, daß diese den ihnen vorbeygegangenen Dienst auf eine andere Weise ersetzen, und also denen, die solchen an ihrer Stelle übernehmen müssen, wiederum gleich gemacht werden.

§. 9.

Insonderheit bleibt es dem Commandeur des Regiments, eines Bataillons oder Detachements vorbehalten, den einen oder den andern, wenn es das Beste Unsers Dienstes erfordert, außer seiner Tour zu einem Dienste zu commandiren, und jeder ist schuldig darunter willigen Gehorsam zu leisten. Ohne zureichenden Grund soll indessen der Commandeur von der einmal festgesetzten Ordnung nicht abgehen, und dafür sorgen, wenn die Abweichung nothwendig gewesen ist, daß der Dienst wiederum gleich gemacht werde.

§. 10.

§. 10.

Eben diese Befugniß von der Tour der Commandos abzugehen, haben auch der Commandant einer Garnison und die Staabsofficiere, doch diese in Absicht eines Officiers nicht anders, als nach zuvor eingeholter Erlaubniß der Obern; imgleichen der Capitain in Absicht der Unterofficiere, Canonirer und Bombardirer, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß er die Gründe seiner Abweichung von der Tour zuvor dem Major oder einem sonst anwesenden Staabsofficier zur Anzeige bringe.

§. 11.

Diäten betr.

Für alle auswärtigen Commandos im Dienste des ganzen Regiments oder der Compagnie, die über 2 Stunden vom Quartiere entfernt sind, werden die nach dem Haushalts-Reglement bestimmten Tagegelder bezahlt; und für Escortirung des Geschützes, der Munition, und andrer in die Artillerie einschlagenden Dinge, werden von Unserer Kriegs-Canzley die gewöhnlichen Diäten gegeben.

§. 12.

Von Commandos, insonderheit a. deren Verhalten bey ihrer Versammlung

Alle Commandos, womit ein Officier ausgeht, versammlen sich unter dessen Aufsicht, und werden vom Adjutanten in Gegenwart des Majors gestellt und visitirt: ist alles richtig befunden und

und der Officier mit der nöthigen Instruction versehen, so erfolgt der Abmarsch, den der Major dem Commandanten und Chef des Regiments meldet. und beym Abmarsche.

§. 13.

Kleine Commandos, womit ein Unterofficier ausgeht, versammlen sich unter dessen Aufsicht, und werden daselbst von dem Wacht- oder die Inspection habenden Officier und Adjutanten nachgesehen, und sodann durch den Unterofficier abgeführt: der Adjutant meldet dem Major, daß das Commando abgegangen sey.

§. 14.

Die Commandirten die einem Deserteur nachgeschickt werden, versammlen sich am Thore oder Ausgange des Orts wo der Deserteur wahrscheinlich seinen Weg hingenommen. Der älteste Officier von der Compagnie, welche dieses Commando giebt, sieht die Leute vor ihrem Abgange nach, und unterrichtet solche, wie sie sich beym Nachsetzen verhalten sollen, und meldet den Abgang an den Capitain, der für die weitere Meldung sorgt.

§. 15.

Sind Commandos nach andern Orten abgeschickt um Ruhe und Frieden herzustellen, so muß der commandirende Officier nach der Stärke des Com-

b. Bey Tumult und Lerm.

Commandos eine Avant-Garde in den Ort voraus schicken, und von selbiger zugleich, wenn es die Umstände nothwendig machen, alle Aus- und Eingänge des Orts mit Posten besetzen lassen, damit er von solchen vor seiner Ankunft von dem Vorgange unterrichtet werde, und darnach seine Maaßregeln nehmen könne, welches besonders alsdenn nöthig ist, wenn das Commando gegen unruhige Unterthanen ausgeschickt ist, und diese sich vor der Ankunft desselben mit andern zusammen rottirt haben und zahlreich geworden sind.

§. 16.

t. Beym Nachsetzen in Ansehung der Grenzen.

Insbesondere aber ist allen Commandirten, die jemanden nachzusetzen ausgeschickt werden, anzubefehlen, niemals über die Grenzen Unserer Lande ihre Verfolgung auszudehnen, sondern an der Grenze eines fremden Landes entweder zurückzukehren, oder wenn sie die richtige Spur des Entwichenen getroffen, daselbst halte zu machen, und die Obrigkeit des fremden Territorii um die erforderliche Hülfe Rechtens durch den ersten vom Commando ansuchen zu lassen, wenn das Nachsetzen einen Criminal-Verbrecher, und nicht blos einen Deserteur gegolten, immaaßen bey letzterm dasjenige beobachtet werden soll, was Wir darüber in dem ersten Theile dieses Reglements festgesetzt haben.

§. 17.

§. 17.

Jedes Commando das mit Ober- und Unter-gewehr ausrückt, und scharfe Patronen bey sich haben muß, erhält von dem Chef oder Commandanten die Vorschrift, wie viel mitgenommen werden sollen, und solche werden bey der Zurückkunft dem Commando wieder abgenommen, und die Gewehre, wenn sie geladen gewesen sind, ehe das Commando auseinander geht, ausgezogen.

b. wenn selbiges mit scharfem Gewehr ausgeht.

§. 18.

Wenn Geschütz, Munition oder sonstige Artillerie-Sachen im Lande von einem Orte zum andern transportirt werden sollen, so wird der Transport von Unserer Kriegs-Canzley gewöhnlicherweise durch Kriegerfuhren veranstaltet, und dieselbe ertheilt dazu die nöthigen Fuhrbefehle, auch wohl den Umständen nach die Logirungs-Befehle für das dabey zu gebende Commando.

Vom Verhalten der Escorten, insonderheit bey Transportirung von Geschütz Munition ꝛc.

Wie diese Fuhr- und Logirungs-Befehle die zu nehmende Marschroute bestimmen, so wird darnach das Directorium, an welchen Ablösungs-Oertern und zu welcher Zeit die Kriegerfuhren zu stellen sind, formirt, und solches 48 Stunden zuvor, ehe die Abfahrt vom ersten Orte geschieht, an die nächste Station vorausgeschickt.

Dem Commandeur der Escorte wird die Abschrift dieses Directorii, wie auch eine Specifica-

tion des zu convoyirenden Geschützes, Munition, rc. und zugleich eine Instruction mitgegeben, die ihm zur pünctlichen Befolgung dient.

Noch wird demselben nach Maaßgabe der Stärke des Transports und der Weite der Route ein Vorschuß an Gelde zu guter Berechnung ausgezahlt, um etwa vorfallende Reparationen, oder auch das etwa anzukaufende Wagenschmier davon zu stehen.

§. 19.

Der Commandeur, nachdem er die von ihm zu führenden Fuhrwerke und Sachen in Empfang genommen hat, muß außer den in seiner Instruction ihm ertheilten Vorschriften überhaupt nachfolgendes beobachten.

Es schickt derselbe jeden Tages einen Mann seines Commandos früh genug in das nächste Nachtquartier voraus, um so wohl das Quartier für das Commando zu besorgen, als auch mit Zuziehung jeder Orts-Obrigkeit oder Bauerschaft einen schicklichen und hinlänglich geräumigen Platz zu Auffahrung des Fuhrwerks auszusehen. Dieser Platz darf nicht im Dorfe seyn, doch muß derselbe, wo möglich, in der Nähe eines Hauses, worinn die dabey zu haltende Wache Obdach habe, und übrigens vor aller Feuersgefahr sicher liegen.

Wenn

Wenn es die Jahrszeit erlaubt, bey dem Fuhrwerke zu campiren, so geschieht dieses, jedoch nur in sofern, als es der Chef für gut findet, und das Commando erhält sodann zu diesem Ende Zelte und die dazu gehörigen Requisite.

Wenn der Platz und die Quartiere ausgesehen und bestellt sind, geht der Detaschirte dem Transporte auf eine Distance entgegen, und führt solchen an Ort und Stelle.

§. 20.

Vor jedesmaliger Anspannung sorgt der Commandeur dafür, daß das Fuhrwerk geschmiert und gehörig bespannt werde: und sollte auch unterweges besonders bey trocknem Wetter eine abermalige Schmierung erforderlich seyn, so muß er darauf sehen, daß solche geschehe.

Er vertheilt sein bey sich habendes Commando vorne, in der Mitte und hinter dem Zuge solchergestalt, daß immer auf das gute und ordentliche Fortkommen desselben, so wie auch auf die etwa auf offenen Wagen leicht zu verspildernden einzelnen Sachen gehörige Obacht genommen werden könne.

Dem Directorio gemäß muß er jeden Abend früh genug an Ort und Stelle einzutreffen suchen.

§. 21.

Den Fuhrleuten, wenn sie unterweges füttern, wollen ist solches zuzulassen, doch muß es, wenn der Transport in Pulver oder solcher Munition besteht, wovon Gefahr zu besorgen ist, nie in Dörfern oder in der Nähe von bewohnten Häusern, sondern auf einem freyen Platze geschehen. Es kann auch, wenn kein unnöthiger Zeitverlust daraus entsteht, den Fuhrleuten erlaubt werden, vor dem Dorfe auszuspannen, und ihre Pferde im Dorfe zu füttern.

§. 22.

Wenn im schon gesetzten Falle der Transport in Pulver oder entzündbarer Materie besteht, so muß so viel möglich der Zug durch Dörfer oder Städte vermieden und umweg gefahren werden.

In eben dem Falle ist es auch so wenig den Commandirten als den Fuhrleuten oder sonst auf der Route Paßirenden erlaubt, in der Nähe der Fuhren Taback zu rauchen.

Bey jedesmaliger Aufführung des Fuhrwerks werden die erforderlichen Posten dabey ausgestellt, und überhaupt die nöthige Attention und Vorsicht um so mehr verdoppelt, wenn leicht

zu entwendende oder auch leicht zu entzündende Sachen geladen sind.

§. 23.

Am letzten Tage des Convoys geht der täglich voraus zu schickende Mann an den Ort der Bestimmung voraus, und frägt an, wo der Transport auffahren, oder abladen soll. Er geht sodann dem Zuge früh genug entgegen, und führt ihn an Ort und Stelle. Der Commandeur liefert die ihm anvertrauet gewesenen Sachen nach dem bey sich habenden Verzeichnisse ab, und läßt sich die Ablieferung gehörig bescheinigen.

§. 24.

Der Commandeur nebst seinem Commando muß, da er Diäten bekömmt, unterweges für sein Geld zehren, und hat, wenn derselbe einen Logirungsbefehl erhält, nach diesem weiter nichts als freyes Obdach und Lagerstelle zu fordern; bey Ermanglung desselben aber kann er auch dieses nicht einmal verlangen, es wäre denn, daß es ihm offerirt würde.

Es erfordert die Pflicht des Commandeurs darauf zu halten, daß seine unterhabenden Leute sowohl in den Quartieren sich ordentlich und ruhig betragen, als auch die Fuhrleute mit Glimpf und

 ohne

ohne alles Schelten begegnen, noch weniger aber muß er zugeben, daß sie solche mit Schlägen oder sonst thätlich mißhandlen, und er ist selbst für die Excesse der Mannschaft responsabel. Auch haftet er dafür, wenn durch sein oder der ihm untergebenen Leute Versehen das Fuhrwerk nebst den transportirten Sachen nicht gehörig complet und wohlbehalten an den Ort seiner Bestimmung gelanget.

über den im|und über das Verhältniß
ander.

Nr.	Für die Sta Officiere	die Stück- unker und uerwerker.	Nr.	Für die Bombardirer und Canonirer.
1	Kriegs-Rec	iegs-Recht.	1	Kriegs-Recht.
2	Commission Rechtsspru	Großes ommando.	2	Großes Commando.
3	Großes Command			
1	Kleines Command	ache, Ordonn. d Arbeiten.	1	Wache, Ordonn. und Arbeiten.
		Kleines ommando.	2	Kleines Commando.
1	du jour.	ine Touren r sogenannte mmandos de Fatigue.	1	Kleine Touren oder sogenannte Commandos de Fatigue.
2	Verhör.			

VIII. Capitel.

Vom Verhalten der Artillerie in den Garnisonen gegen die Gouverneurs oder Commandanten.

§. 1.

Die an einem Orte in Garnison liegende Artillerie ist dem Gouverneur oder Commandanten der Garnison, wenn solcher gleich von einem andern Regimente ist, in eben der Maaße, wie die übrige Garnison, unterworfen, und muß demselben von allen wichtigen sie betreffenden Vorfällen Nachricht geben. Alle in den Zeughäusern, Pulvermagazinen und Laboratorien vorzunehmende Arbeiten von Wichtigkeit, wie auch die Reparationen der Gebäude und des schweren Geschützes sind dem Commandanten gleichfalls jederzeit vorhero zu melden, auch von deren Fortgange Raport zu geben, da derselbe die desfallsigen Anschläge und Berichte an den commandirenden General und Unsere Kriegs-Canzley mit zu unterschreiben hat. Ebenfalls ist demselben die jährliche Einberufung der Beurlaubten

Die Artillerie ist dem Commandanten eines Orts unterworfen, und muß ihm Raport abstatten.

ten und deren abermalige Beurlaubung anzuzeigen.

§. 2.

Vom Wacht- und Garnison-dienste der Artillerie.

Da die Verrichtungen der Artilleristen eigentlich nur in der Behandlung des schweren Geschützes und Vorkehrung desjenigen, was zum Gebrauch und Aufbewahrung desselben erforderlich ist, bestehen, so verrichten solche auch nur der Regel nach in so weit den Wachtdienst in einer Garnison, als es die Sicherstellung der an dem Orte befindlichen Artillerie- und Zeughaus-Sachen nothwendig macht. Die nähere Bestimmung des Wachtdienstes empfangen die Artillerie-Commandeurs jedweden Orts vom Gouverneur oder Commandanten, der aber hiebey auf den Haushalt des Artillerie-Regiments Rücksicht zu nehmen, auch dahin zu sehen hat, daß seine Befehle den Vorschriften gegenwärtigen Dienst-Reglements nichts entgegenlaufendes enthalten.

§. 3.

Von der Meldung an den Commandanten, wenn ein Officier verreisen will.

Wollte letzlich noch ein Officier oder auch selbst der Commandeur von der in Garnison liegenden Artillerie verreisen, oder auch nur eine Nacht aus der Garnison abwesend seyn, so muß er solches, außer dem vorher von seinen Obern zu er-

erhaltenden Urlaub, dem Commandanten anzeigen.

In wie weit übrigens ein Commandant einer Garnison die im Garnison-Dienste vorfallenden Vergehen und Excesse bestrafen könne, ist in dem 27. Cap. des allgemeinen Theils: **von der Militair-Gerichtsbarkeit**, bestimmt. Bestrafung der Excesse im Garnison-Dienste vom Commandanten betr.

IX. Capitel.

Vom Aufziehen und Ablösen der Wachen.

§. 1.

Die Artillerie versieht nicht nach Verhältniß ihrer Stärke den Wachtdienst.

Da die Mannschaft des Artillerie-Regiments die bey der Artillerie und in den Zeughäusern vorfallenden und für dasselbe gehörende Arbeiten zu versehen hat, und also dadurch am meisten beschäftigt ist, so giebt auch dasselbe zu Besetzung der Wachen und Posten in den Garnisonen nicht nach Verhältniß seiner Stärke, sondern nur soviel Mannschaft her, als es jene Arbeiten verstatten.

§. 2.

Formirung der kleinen oder Compagnie-Paraden, was dabey vorkömmt, und zu beobachten ist.

Diejenige Mannschaft, welche zum Wachtdienste bestimmt ist und gegeben wird, versammlet sich zu Formirung der **kleinen** oder **Compagnie-Paraden** jedesmal vor des Compagnie-Chefs, oder in dessen Abwesenheit vor des Lieutenants Hause, als woselbst diese kleinen Paraden gestellt werden; und muß sich die Mannschaft hiezu zeitig genug einfinden, damit, wenn um die bestimmte Zeit gestellt wird, keiner fehle.

Es sind jedoch überhaupt bey jeder Gelegenheit die Leute nie früher an Ort und Stelle zu beordern,

ordern, als auf den Glockenschlag, da gestellt werden soll, wer aber alsdenn fehlt, soll dafür bestraft werden.

§. 3.

Eine halbe Stunde vor dieser Parade kommen von jeder Compagnie die Compagnie-Officiere, der Ober-Feuerwerker du jour und der Commandir-Feuerwerker, welcher den Monat hat, zum Raport zu ihrem Compagnie-Chef, und melden alles, was bey der Compagnie seit vorhergehendem Tage vorgefallen ist, wobey zugleich das Parade-Buch übergeben wird, und andre die Compagnie betreffende Sachen abgehandelt werden.

§. 4.

Der Commandir-Feuerwerker sieht die Leute, so wie sie vor ihres Chefs Quartiere zur Parade ankommen, nach, und verbessert, so viel thunlich und nöthig, ihren Anzug, visitirt ihr Gewehr, Armatur und ledern Zeug, imgleichen die Trommeln, wenn Tambours auf die Wache kommen.

Wenn sich beym Nachsehen der Gewehre einige Mängel finden, so ist nach dem Haushalts-Reglement zu verfahren.

Sobald die Glocke schlägt, und mithin die Zeit, da die Leute commandirt sind, anzeigt, wird

die Compagnie-Parade gleich gestellt. Der Commandir-Feuerwerker verliest die Leute, ob sie sämmtlich gegenwärtig sind, und ernennt die Gefreyten; welche Ernennung der Gefreyten aber, da im Regimente keine würkliche Gefreyten vorhanden sind, ohne alle Partheilichkeit nach der Tour geschehen muß, und ist beym Befehle jedesmal bekannt zu machen, wieviel derselben jede Compagnie zur Wache giebt. Der Ober-Feuerwerker du jour visitirt hierauf die Gewehre und den ganzen Anzug der Leute, und giebt hievon dem Lieutenant, und in dessen Abwesenheit dem Fähnrich, Raport. Der Lieutenant oder Fähnrich visitirt sodann nach, und findet sich hiebey, daß der Ober-Feuerwerker einen übergangen, und dem Officier das Tadelhafte bey diesem oder jenem nicht angezeigt hat, so muß ihm solches verwiesen, oder er auch nach Befinden dem Capitain zur Bestrafung gemeldet werden. Findet sich alles gut und richtig, so meldet der Officier dem Capitain, daß die Parade richtig sey. Hierauf läßt der Commandir-Feuerwerker (im Fall kein anderer Feuerwerker auf die Wache kömmt, da dieser selbiges sonst verrichtet) die Parade präsentiren, frägt beym ältesten gegenwärtigen Officier an, läßt schultern, einschwenken, und nach der grossen Parade abmarschiren.

Sollte

Sollte ein Tambour in Dienst kommen, so geht selbiger hinter dem Feuerwerker mit der Trommel über der Schulter.

§. 6.

Bey der großen Parade nimt die Artillerie stets den rechten Flügel über der Infanterie ein. Von der großen Parade, u. Stand der Artillerie auf selbiger.

Die Ober-Feuerwerker du jour und Commandir-Feuerwerker rangiren sich, nachdem die Compagnie-Paraden auf dem Parade-Platze aufmarschirt sind, compagnienweise hinter selbigen.

Der Adjutant der Artillerie rangirt die Artillerie-Parade, und wenn sie richtig ist, zeigt er es dem Major du jour an.

Der Artillerie-Officier trit vor die Parade, wenn die übrigen Infanterie-Officiere vortreten; und macht die Artillerie dasselbe mit der Infanterie, was von dem Major du jour, oder dem die Parade commandirenden Capitain commandirt wird.

§. 7.

In derjenigen Garnison, wo eine gewisse Anzahl Compagnien und der Staab liegt, und so viele Leute auf die Wache gegeben werden, daß ein Officier auf die Wache kömmt, oder paradirt, ziehen die Hoboisten mit auf, und werden durch den Regiments-Tambour geführt. Die Hoboisten auf der Parade betr.

§. 8.

§. 8.

Nicht im Dienste seyende Officiere müssen sich auf der Parade einfinden.

Sämmtliche Officiere, die nicht im Dienste oder in der Artillerieschule sich befinden, noch andre ihnen aufgetragene Verrichtungen haben, müssen auf der großen Parade gegenwärtig seyn, es wäre denn, daß sie vom Major Erlaubniß erhalten hätten, wegzubleiben. Sie rangiren sich auf der Parade nach ihrer Anciennetät im Allignement mit den Officieren von der Infanterie.

§. 9.

Vom Raporte an den Major nach der Parade.

Nach geendigter Parade, geht der Major mit sämmtlichen anwesenden Officieren nach der Artillerie-Wache, empfängt den Raport, und von allen andern vorgefallenen Sachen die Meldungen.

§. 10.

Von Ablösung der Wachen.

Bey Ablösung der Wache ist folgendes zu beobachten:

Sobald die neue Wache sich der alten nähert, geht diese ins Gewehr, und wird die alte Wache zum Einschwenken in Glieder gehörig avertirt, selbige marschirt aus den Gewehrdokken, und wenn sie weit genug, macht sie front, und die Tambours schlagen Marsch. So wie die neue Wache aufmarschirt ist, treten die Hoboisten an den rechten Flügel der alten Wache, der Officier der neuen Wache läßt beyde Wachen präsentiren, worauf

die

die Officiere gegen einander marschiren, und sich alles, was an der Wache zu beobachten ist, überliefern; hierauf marschiren sie an ihre Plätze zurück, und herstellen sich rechts. So wie die Hoboisten aufhören zu blasen, läßt der Officier der alten Wache beyde Wachen wieder schultern, und marschirt mit Trup ab. Die neue Wache schlägt hiebey Marsch, die alte aber, wenn sie ohngefehr 100 Schritte vorwerts marschirt ist, macht halte, und wird abgedankt.

§. 11.

Vom Verhalten der Artillerie, wenn selbige mit andern Truppen eine Wache beziehen muß.

Da wo eine geringere Artillerie-Garnison liegt, und die Artillerie keine besondere Wache hat, giebt selbige so viel Mannschaft an die Hauptwache zu Besetzung der Posten beym Zeughause, Laboratorium rc. als erforderlich ist, jedoch nie mehr, oder wohl gar keine, wenn es ihr eigentlicher Artillerie-Dienst nicht verstattet. Diese Mannschaft wird entweder vor dem Quartiere ihres commandirenden Officiers gestellt, und durch einen Canonier als Gefreyten nach der Hauptwache geführt, oder sie versammlet sich an der Hauptwache, und der Commandir-Feuerwerker, welcher sie commandirt, und jedem seine Nummer und Posten zugetheilt hat, findet sich, um sie zu rangiren, daselbst auch ein.

Falls aber das Detaschement so schwach wäre, daß es keine Posten halten könnte, werden dennoch

dennoch 1 oder 2 Canonirer an die Hauptwache gegeben.

Sobald die neue Hauptwache aufmarschirt ist und sich eingeschwenkt hat, läßt der Commandir-Feuerwerker oder Gefreyte an deren rechten Flügel und an jedes Glied einen Canonier den Grenadiers zur rechten Hand treten. Diese Canonirer müssen mit der Wache alle Actionen machen, und mit derselben das Gewehr zugleich strecken, oder wenn kein Raum dazu vorhanden, solches hoch nehmen und anhängen. Mehr als 1 Canonier an jedem Gliede paradirt nicht mit der Wache.

Diese wachthabenden Artilleristen stehen allein unterm Commando des wachthabenden Officiers und ihres Gefreyten. Wenn letzterer des Morgens auf dem Walle die Canonen visitirt, oder die Canonirer Urlaub nehmen, und wieder kommen, melden sie sich bey dem Officier. Würden die Canonen auf dem Walle durch einen Unterofficier visitirt, muß dieser dem wachthabenden Officier sowohl, als dem ersten Artillerie-Officier, und Artillerie-Officier du jour davon Raport bringen.

Die auf der Wache seyenden Canonirer müssen sich ordentlich und dem Wacht-Reglement gemäß verhalten, Tages und Nachts ihre Posten gehörig

gehörig ablösen, und nur so viel von ihnen Urlaub nehmen, daß die zum Heraustreten erforderliche Mannschaft stets an der Wache sey. Sollte der wachthabende Infanterie-Unterofficier hieran einen Mangel oder sonstige Unordnung verspüren, wird er es dem wachthabenden Officier melden. Ueberhaupt aber müssen die wachthabenden Artilleristen sich ordentlich und höflich gegen den wachthabenden Unterofficier von der Infanterie betragen, und sich in keinen Wortwechsei mit ihm einlassen; und im Fall dieser oder jener glaubte, daß ihm zu nahe geschähe, muß er es dem wachthabenden Officier anzeigen.

So oft die Hauptwache ins Gewehr und der Officier vor selbige trit, es sey bey Ausgebung der Parole, oder um Honneurs zu machen, müssen die Canonirer mit heraus, und an das Glied, wohin sie rangirt worden, treten, auch mit der Wache alle Actionen machen.

Wird aber die Wache nur vom Unterofficier bey den Ablösungen rangirt, treten die Artilleristen nicht ein, sondern legen nach der Rangirung ihr Gewehr von selbst an den gehörigen Platz.

Wenn Arrestanten von der Artillerie in Arrest gebracht, bestraft, oder losgelassen werden,

oder

oder sonst dem commandirenden Officier von der Artillerie etwas zu melden ist, so geschieht die Meldung von dem Artillerie-Gefreyten an seinen Officier.

Bey Ablösung der Hauptwache marschiren die am Flügel rangirten Canonirer mit der alten Wache ab, und die übrigen können vorhero erlassen werden.



X. Capitel.
Vom Verhalten der Wachen und Posten.

§. 1.

Für jede Wache soll ein eigenes Wacht-Reglement, welches dasjenige, was von der wachthaltenden Mannschaft besonders zu beobachten ist, festsetzt, verfertigt und in selbiger aufbewahrt werden. Für die Aufbewahrung dieses Reglements muß der wachthabende Officier, Ober-Feuerwerker oder Stückjunker Sorge tragen, und soll der Major oder Capitain du jour dessen Richtigkeit im Anfange eines jeden Monats nachsehen. Der jedesmalige Officier oder Unterofficier der Wache legt diesem Reglement alle an die Wache ergangenen Befehle, welche den Wacht- und Garnison-Dienst betreffen, bey, und überliefert solche seinem Nachfolger; der Major oder Capitain du jour aber hat bey der monatlichen Nachsicht derselben zu beurtheilen, welche von den ergangenen Befehlen fürs künftige unbrauchbar geworden, und daher zurückzuliefern, und welche dem Wacht-Reglement mit anzuhängen sind.

Von Verfertigung der Wacht-Reglements.

Außer denen in den Wacht-Reglements enthaltenen besondern Vorschriften aber hat jede Wache in einer Garnison überhaupt noch nachfolgendes zu beobachten.

§. 2.

Was die neue Wache nach geschehener Ablösung der alten Wache zuerst zu beobachten hat.

Sobald die neue Wache die alte abgelöset hat, und diese letztere abmarschirt ist, numerirt der auf die Wache gekommene Unterofficier alle von seiner Wache zu besetzende Posten, und läßt die erste Ablösung der während der Ueberlieferung der Wache noch nicht abgelöseten Posten heraustreten, und durch die Gefreyten abführen. Die Gefreyten unterrichtet er von dem, was die Schildwachen auf jedem Posten insbesondere zu beobachten haben, und befiehlt ihnen, genau darauf zu achten, ob die alten Schildwachen alles gehörig überliefern, die Posten reinlich, auch die Schilderhäuser, und was sonst den Schildwachen anvertrauet gewesen, unverdorben sey, und davon sofort Meldung zu thun, wenn hieran etwas ermangelt. Hierauf rangirt er die übrige Mannschaft, und schreibt solche, und von welchen Leuten die Posten besetzt sind, namentlich auf. Diese Posten werden in das bey jeder Wache befindliche Wachtbuch getragen, und vom Officier, wenn sich einer an der Wache befindet, nachgesehen und unterschrieben. Hievon wird ein schriftlicher Rapport

port mit einem Postenzettel an die Hauptwache geschickt.

§. 3.

Diesemnächst visitirt der Unterofficier die Wachtstuben, ob in selbigen alles unverdorben, auch ob in der Nähe der Wache alles in gehöriger Ordnung und reinlich sey. Finden sich Beschädigungen an dem Wachtgebäude und den Meublen, so meldet er es sogleich dem Officier, wann einer an der Wache sich befindet, sonst läßt er es an die Hauptwache melden, da sodann der von der Wache abgegangene Unterofficier nicht nur zu bestrafen ist, sondern auch jeden Schaden auf seine Kosten ersetzen, und die Reinlichkeit wieder herstellen muß, es mag beydes während seiner Wache oder vorher entstanden seyn, da er es im letztern Falle bey dem Antritte seiner Wache melden müssen.

Die Unterofficiere und Schildwachen sollen auf Reinlichkeit an den Wachen u. Posten sehen.

Findet der Gefreyte, der die Schildwachen aufführt, einen Posten verunreinigt, oder Beschädigungen an den denselben anvertrauet gewesenen Sachen, so löset er zwar den daselbst wachthaltenden Mann ab, bringt aber zugleich auch die Schildwache der vorigen Wache, wobey er dergleichen findet, an die Wache zurück, meldet es an den Unterofficier, und dieser weiter, damit der Schade durch die Schildwache ersetzt, und die Unreinigkeiten durch solche fortgeschafft werden.

 §. 4.

§. 4.

Vom Heraustreten der Wachen.

Bey jeder Ablösung der Posten, oder wenn Personen passiren, die Honneurs erhalten, oder ein Lerm entsteht, muß jede Wache ins Gewehr treten. An den Wachen, wo mehrere Officiere sind, vertheilen sich solche vor der Fronte, wo nur einer ist, stellt sich dieser vor die Mitte; die Unterofficiere treten an die Flügel des ersten Gliedes, und die Tambours über den Unterofficier am rechten Flügel.

An den mit einem Unterofficier besetzten Wachen trit der Tambour gleichfalls an den rechten Flügel, und neben solchen der erste Unterofficier; der zweyte Unterofficier an den linken Flügel.

§. 5.

Aufstellung der Gewehre.

Bey schlechtem Wetter und ebenfalls am Abend sollen die Gewehre aufgenommen, und außerhalb der Wachtstube aufgehangen oder angesetzt werden, so wie denn auch alle nicht einrangirte Gewehre an der Wache aufgehangen oder angesetzt seyn sollen. Nach der Reveille wird, so wie nach jeder Posten-Ablösung, die Wache von neuem rangirt, und die Gewehre werden bey gutem Wetter wiederum auf die Stützen gelegt, auch die Mannschaft angehalten, sich zu ajustiren.

§. 6.

§. 6.

Ohne Erlaubniß des Commandanten soll kein Officier, außer wenn er von der Wache ab die Ronde, und um die ihm erlaubte Zeit des Mittags zum Essen geht, von der ihm anvertraueten Wache sich entfernen.

Von der Beurlaubung der wachthabenden Mannschaft.

Ein Officier, der die Inspection hat, darf zwar in sein Quartier gehen, muß aber, so lange seine Inspection dauret, in voller Mondirung bleiben, und bey entstehendem Lerm sich sofort an der Wache aufinden.

In kleinen Garnisonen, wo kein Officier an der Hauptwache bleibt, ist der Officier der Inspection als Commandant aller Wachen anzusehen, und empfängt von solchen den Raport. Er führt die Wachen nicht auf, muß sie jedoch begleiten, oft visitiren, und acht haben, daß die Leute im Dienste aufmerksam und genau sind, und jede Vernachläßigung entweder selber ahnden, oder melden.

Ein Unterofficier soll nicht von der Wache auch nicht mit Urlaub weggelassen werden, und ebenfalls soll an den Wachen, wo nur ein Tambour sich befindet, dieser nicht von der Wache gehen, wo hingegen zwey sind, kann der eine zu der Zeit mit Urlaub versehen werden, wenn die Wache wahrscheinlich nicht ins Gewehr trit.

Ein Bombardier oder Canonier soll nie ohne erhaltenen Urlaub von der Wache gehen. An den Wachen, wo ein Officier sich befindet, muß er den Urlaub von solchem nehmen, er meldet sich jedoch desfalls nur bey dem ältesten Unterofficier, der sein Gesuch an den Officier bringt. Ueberhaupt sind von den Wachen nie zuviel Mann auf einmal zu beurlauben, damit, wenn die Wache ins Gewehr treten muß, die Mannschaft nicht zu gering sey; auch ist der Urlaub so einzurichten, daß jeder Mann solchen des Tages einmal bekomme, und nach seinem Quartiere gehen könne.

Bleibt ein Beurlaubter über den Urlaub aus, so wird es sofort der Hauptwache gemeldet, von welcher sodann das übrige besorgt wird.

Nach dem Zapfenstreiche, und von da bis die Reveille geschlagen ist, soll kein Bombardier oder Canonier, es sey unter welchem Vorwande es wolle, von der Wache beurlaubt werden. Und damit auch der Unterofficier gewiß sey, daß sich von der Mannschaft keiner heimlich entfernt habe, soll er solche am Tage alle 2 Stunden und des Nachts alle Stunde nachsehen, und die er nicht vorfindet, sogleich melden. Die Vernachläßigung dieser Nachsicht und Verschweigung der heimlich Weggegangenen soll nachdrücklich bestraft werden.

§. 7.

§. 7.

Wird jemand an der Wache krank, so muß solches sofort an die Hauptwache gemeldet werden, und von dieser wird die weitere Meldung und nach dem Befinden der Abgang von der Wache verstattet. Erkranket eine Schildwache, so wird sie sofort von der Wache abgelöset.

Vom Verhalten in Absicht der Erkrankenden.

Und wie es sich von selbst versteht, daß die auf die Wache commandirten Officiere, Unterofficiere und übrige Mannschaft, so lange die Wache dauret, in voller Mondirung bleiben müssen, so fügen Wir noch hinzu, daß an den Wachen überall kein Bettwerk verstattet, der Mannschaft jedoch des Nachts erlaubt seyn soll, einer Ueberhose, und den Posten, sich der Nachtmanteln zu bedienen.

Die Mannschaft soll in Mondirung bleiben, und kein Bettwerk an den Wachen geduldet werden.

§. 8.

So oft die Zeit der Ablösung der Wachtposten eintrit, ruft die Schildwache vor dem Gewehre, wenn die hiezu bestimmte Stunde schlägt: Abgelöst! oder sie klingelt, wenn zu diesem Endzwecke eine Glocke in der Wache angebracht ist. Es treten hierauf diejenigen, welche auf die Posten kommen, ins Gewehr, und werden vom Unterofficier in ein Glied rangirt, und die Gefreyten an die Flügel ihrer aufzuführenden Mannschaft gestellt. Die Gefreyten nehmen

Von Ablösung der Posten.

das Gewehr hoch im rechten Arm, und die Leute auf die Schulter. Wenn solches geschehen, läßt der Unterofficier die Ablösung rechts und links sich einschwenken und abmarschiren. Ist die Anzahl der von einem Gefreyten aufzuführenden Posten ungleich, so nimt der Gefreyte einen Mann bey sich, und läßt die andern zu zweyen hinter sich folgen. Ist die Anzahl gleich, so geht er vorauf. In einiger Entfernung von der Wache lassen die Gefreyten das Gewehr in Arm nehmen, und in der Nähe der abzulösenden Schildwache sich wieder richten.

Vor der Schildwache, welche abgelöset werden soll, läßt er halte machen, macht rechts kehrt, nimt das Gewehr neben dem Fuß, und commandirt: **rechts, oder links um.** Auf: **Ablösung marsch!** trit der, so ablösen soll, vor die Schildwache, und der Gefreyte läßt präsentiren. Die alte Schildwache überliefert der neuen bey präsentirtem Gewehre alles, was zum Posten gehört. Ist dies geschehen, so nehmen auf das abermalige Commando: **Ablösung marsch!** beyde das Gewehr hoch, und die neue Schildwache geht auf den Posten, und die alte in deren Platz; beyde stellen sich mit rechts kehrt wieder her, und präsentiren von neuem. Sodann läßt der Gefreyte schultern, und rechts oder links Fronte machen, er selbst nimt das Gewehr hoch im

rechten

rechten Arm, macht rechts herstellt, und marschirt mit dem Commando: **vorwerts marsch!** ab.

Wenn nach Ablösung einer Wache die ersten Posten aufgeführt werden, so führt der Gefreyte die abgelösete Schildwache der alten Wache erst auf eine gewisse Weite vom Posten ab, läßt solche das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, und abgehen.

Wenn die zwote und folgenden Ablösungen, und also die Leute derselben Wache wieder zurückkommen, so werden diese von dem Gefreyten bey Tage vor die ledigen Stützen geführt, und die Gewehre angelegt, bey Nacht aber hoch genommen, rechts kehrt gemacht, und die Gewehre an die Wache aufgehangen, oder angestellt.

§. 9.

Bey jeder Ablösung, es sey am Tage oder bey Nacht, soll der wachthabende Officier und Unterofficier gegenwärtig seyn, und vor die Wache kommen, auf Ordnung und besonders darauf halten, daß die Gefreyten die Posten ordentlich aufführen, und nicht allein hingehen lassen, auch selbigen einschärfen, bey jeder Ablösung die Schilderhäuser, und was sonst den Schildwachen anvertrauet worden, zu visitiren, keine Steine

zum Sitzen neben den Schilderhäusern zu dulden, und wenn sie dergleichen finden, es dem Unterofficier bey ihrer Zurückkunft sogleich zu melden.

§. 10.

Vom Visitiren der Posten.

Den Stückjunkern und Feuerwerkern an den Wachen liegt ob, die von der Wache gegebenen Posten zu visitiren, und nachzusehen, ob die Gefreyten vorhergehendem gehörig nachgekommen sind. Sie befragen hiebey die Schildwachen über das, was ihnen besonders überliefert ist, und unterrichten solche nöthigenfalls besser. Eine Stunde nach der ersten Ablösung wird zum erstenmale, und außer diesem täglich zweymal, und des Nachts während jeder Ablösung einmal visitirt. Das letzte Visitiren geschieht vom jüngsten Unterofficier, wenn mehrere an der Wache sind, eine halbe Stunde nach der letzten Ablösung der Posten, um solche der folgenden Wache richtig überliefern zu können. Alle bemerkte Unordnungen müssen sogleich gemeldet werden. An den Wachen, wo nur ein Unterofficier ist, giebt selbiger während dem Visitiren dem ältesten Bombardier oder Canonier das Commando.

§. 11.

Vom Rangiren der Mannschaft

Wenn der Posten vor dem Gewehre herausruft, muß die Wache ins Gewehr treten. Und damit

Tab

...enst, und ...tereinander.

...ie ... Fähnriche.	Nro.	Für die Bombardirer und Canonirer.
Erste		
...Belagerungen ...erien.	1	Commando bey Belagerungen auf Batterien.
...Geschütz nach ...mmern.	2	Commando mit Geschütz nach dessen Nummern.
...einer Festung ...kein Geschütz ...n wird.	3	Commando nach einer Festnng oder Werke, wo kein Geschütz mitgenommen wird.
... Nummern ...ützes.	4	Piquet nach den Nummern des Geschützes.
Zweyte		
...do.	1	Commando.
...echt.	2	Kriegs-Recht.
...Rechtsspruch.	3	
Dritte		
...nz.	1	Wache und Ordonnanz im Lager.
...che.		
...n.		
...		
Vierte		
...	1	Arbeiten.
...mmando.	2	Kleine Touren, um Wasser, Holz ꝛc. zu holen.
...um Wasser, ...holen.		

damit jedweder Mann der Wache wisse, an welcher Stelle er ins Gewehr treten müsse, und daher keine Unordnung entstehe, so hat der wachthabende Unterofficier, so oft eine Ablösung der Wachtposten geschehen, und die Abgelöseten zurück sind, die Mannschaft von neuem zu rangiren. Wenn durch Vernachläßigung dessen Unordnung entsteht, und bemerkt wird, soll solche an dem wachthabenden Unterofficier bestraft werden. nach jeder Ablösung.

§. 12.

Eine Schildwache muß auf alles, was bey Tage und Nacht in der Nachbarschaft des Postens vorgeht, so weit sie sehen oder hören kann, acht haben, und von jedem Lerm, der vorgeht, oder wenn sie Feuer gewahr wird, der Wache Nachricht geben, alle Diebstäle und Unordnungen, die sie bemerkt, zu verhindern suchen, und zu solchem Ende, wenn sie die Wache nicht abrufen kann, soll sie bis an die Wache, oder den vielleicht darzwischen seyenden Posten gehen, und durch diesen oder die Wache selbst von dem Vorfalle benachrichtigen, alsdenn aber sofort auf ihren Posten zurückkehren. Bey Nachtzeit hat sie auf das Vorberührte um so aufmerksamer zu seyn. Die Schildwachen auf dem Walle, an den Barieren, Laboratorien, Pulvermagazinen und andern Artillerie-Gebäuden müssen, so weit sie es verhin- Vom Verhalten der Schildwachen.

verhindern können, nicht gestatten, daß in der Nähe derselben geschossen, oder Raqueten, Schwärmer und dergleichen abgebrannt werden, und wenn solches geschieht, es sogleich an die Wache melden.

Außer den eben gedachten Fällen darf keine Schildwache über 20 Schritt oder weiter, als befohlen ist, vom Posten gehen, noch weniger aber solchen unabgelöset verlassen. Sie muß das Gewehr nie aus den Händen setzen, und sich überhaupt nach der Vorschrift des in jedem Schilderhause angeschlagenen Posten = Zettels richten, und immer aufmerksam und munter seyn.

§. 13.

Unterrichtung der Schildwachen.

Was sonst außer diesen allgemeinen Pflichten den Gefreyten und Schildwachen noch besonders zu beobachten obliegt, muß denenselben von dem wachthabenden Unterofficier bekannt gemacht werden, und dieser über alles eine richtige Annotation, vorzüglich, wenn Neuerungen vorgefallen sind, halten, und seinem Nachfolger überliefern, damit dieser seine Leute gleichfalls davon unterrichten, und die Posten beym Visitiren darauf examiniren könne.

Die allgemeinen Obliegenheiten der Schildwachen sollen auf gedruckten Zetteln in den Schilder-

derhäusern auf jedem Postan, und die besondern in den Wachtstuben schriftlich angeschlagen werden, damit jede Schildwache, und besonders ein Recrute, wisse, was er als Schildwache zu beobachten habe.

§. 14.

Die Schildwache vor dem Gewehre und an den Barieren der Thore muß frühzeitig genug heraus rufen, wenn jemand passirt, dem die Wache Honneurs zu machen schuldig ist. Passirt ein Officier einen Posten, so muß die Schildwache an das Schilderhaus treten, und die Honneurs langsam und ordentlich machen. Von den beyden Posten an der Barriere nimt hiebey der Gefreyte das Gewehr mit ausgestrecktem Arm neben dem Fuß, und commandirt die Schildwache zum Präsentiren. Die Schildwachen auf den Wällen machen dabey nach dem 2ten Tempo zum Präsentiren mit rechts kehrt Fronte auswerts.

Von den Honneurs der Schildwachen.

Für einen passirenden Ober-Feuerwerker, Stückjunker oder Feuerwerker wird blos gerichtet.

§. 15.

Wenn an der Artillerie-Wache ein Arrestant sich befindet, wird von der Wache dabey eine Schildwache gegeben, welche innerhalb der Wachtstube bey der Thüre mit gezogenem Seitengewehre

Vom Verhalten der Wachen in Absicht der Arrestanten.

ihren

ihren Platz nimt, um auf den Arrestanten beständig achten zu können. Auf die Wachsamkeit dieses Postens hat der Unterofficier ein besonderes Augenmerk zu richten, und stellt bey mehrern Arrestanten allenfalls zwo Schildwachen. Außer der Sicherheit für die Person des Arrestanten aber hat der Unterofficier und die Schildwache noch dahin zu sehen, daß niemand ohne besondere Erlaubniß des Obersten oder Commandanten zum Arrestanten komme, keiner von der Wache über die Ursache des Arrests mit demselben rede, nichts ohne vorherige Einsicht des Unterofficiers demselben zugestellt, oder etwas von demjenigen, so er bey sich hat, durch andre fortgeschafft, noch weniger aber Briefe ihm überbracht oder weggesandt werden, und letzlich, daß der Arrestant nicht zu viel hitzige Getränke, vorzüglich ein solcher, welcher zum Gassenlaufen condemnirt ist, am Tage des Gassenlaufens genieße. Wenn der Arrestant von Zeit zu Zeit hinauszulassen ist, läßt der Unterofficier ihn besonders zur Nachtzeit durch einen Gefreyten und einen Mann mit dem Gewehre begleiten.

Der wachthabende Unterofficier muß ferner dahin sehen, daß derjenige, welcher geschlossen werden soll, dem Befehle gemäß behandelt, und überhaupt jede Strafe an der Wache so zur Ausübung gebracht werde, als sie vorgeschrieben worden.

den. Jede Vernachläßigung, welche sich der Unterofficier hierunter zu schulden kommen läßt, und jede unerlaubte Begünstigung des Arrestanten, sowohl von ihm selbst, als der übrigen Mannschaft, soll, wenn sie in Erfahrung gebracht wird, ohne Nachsicht bestraft werden: so wie auch derjenige, welcher einen Arrestanten mit Vorsatz, oder aus Nachläßigkeit entweichen läßt, dafür nach mehrerer Vorschrift der Kriegs-Artikel angesehen werden soll.

§. 16.

Ein Arrestant, der durch einen Gefreyten und 2 oder 3 Mann ins Verhör oder zum Gassenlaufen gebracht wird, soll jedesmal durch einen Feuerwerker oder Stückjunker begleitet werden, und dieser dafür haften, daß ihm kein hitziges Getränke, oder sonst etwas, zugesteckt werde.

Wenn jemand in Arrest kömmt, oder ein Arrestant erkranket, oder loskömmt, muß solches an die Hauptwache, und von dieser an den Gouverneur, Major du jour, sämmtliche Staabsofficiere und Adjutanten vom Regimente, auch wenn er in Arrest geschickt, oder daraus entlassen wird, dem Compagnie-Chef oder commandirenden Officier der Compagnie gemeldet werden, auch soll ohne Befehl des Regiments-Chefs, commandiren-

direnden Artillerie-Officiers, oder Commandanten des Orts, kein Arrestant aus dem Arreste losgelassen werden.

§. 17.

Vom Verhalten der Wachen. a. bey Durchpassirung Reisender und Fremder.

Der Gefreyte an der ersten Bariere des Thors muß, wenn Fremde einpassiren, denenselben mit Gewehr hoch im rechten Arm entgegen gehen, und ihnen mit Bescheidenheit halte machen heissen. Er frägt darauf nach ihren Namen und Bedienung, und wenn ihnen Honneurs gebühren, läßt er durch die Schildwache herausrufen. Die Fremden werden alsdenn von ihm an die Wache geführt, wo die Schildwache vor dem Gewehre ihnen anderweit halte zuruft, und der Unterofficier, nach geschehener Meldung des Gefreyten, sie von neuem befragt, wie sie heißen, was sie bedienen, wo sie herkommen, ob, und wo sie in der Stadt logiren wollen; auch die erhaltenen Antworten aufschreibt. Bey dieser Examinirung der Fremden hat sowohl der Gefreyte als Unterofficier bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe sich gegen die Fremden höflich zu bezeigen, und sie mit gehöriger Bescheidenheit zu befragen. Alles, was gleich an die Hauptwache gemeldet werden soll, wird sofort durch einen Gefreyten an die Hauptwache geschickt, und von da nach der Vorschrift weiter gemeldet, oder dem Wachtschreiber,

um solches in die Raporte und Thorzettel zu schreiben, gegeben. Was nicht gemeldet, oder wohl gar angehalten werden soll, bestimmt das Wacht-Reglement.

Kommen während der Zeit, daß der Gefreyte etwas an die Wache meldet, neue Fremde an, so läßt die Schildwache sie nicht passiren, sondern außerhalb des Baums oder der Bariere halte machen, zieht nöthigen Falls den Baum oder die Bariere zu, und erwartet die Zurückkunft des Gefreyten. Der wachthabende Unterofficier muß aber darauf achten, daß sich der Gefreyte nicht an der Wache verweile, sondern nach geschehener Meldung sofort nach seinem Posten zurückkehre.

Außerdem muß der Gefreyte an der Bariere, so wie auch die Schildwache vor dem Gewehre nicht zugeben, daß zu viel Wagen auf einmal aus- oder einpassiren, damit kein Gedränge entstehe und die freye Fahrt nicht unterbrochen werde.

§. 18.

b. bey Passirung ein und anderer Militair-Personen.

Die Thorwachen sollen keinen Soldaten von der Infanterie ohne Thorpaß zum Thore hinauslassen, und muß der wachthabende Unterofficier den Gefreyten anbefehlen, sorgfältig darnach zu sehen, daß keiner durchschleiche. Der Soldat, der einen Thorpaß mit des Compagnie-Chefs Unterschrift und Siegel hat, muß solchen, wenn er aus-

auspassiren will, dem wachthabenden Unterofficier vorweisen. Findet dieser den Thorpaß richtig, so notirt er den Namen des Soldaten, und giebt ihm ein Zeichen, womit selbiger die Thorposten passiren kann, und ohne welches diese keinen Soldaten auslassen, es sey denn, daß es ein solcher Thorpaß wäre, wie Wir Unsern Compagnie-Chefs der Infanterie einigen sichern Leuten ihrer Compagnien zu ertheilen erlaubt haben, worin nemlich gesetzt ist, daß der Thorpaß dem Beurlaubten vom Unterofficier der Wache sogleich zurückzugeben sey. Ein solcher Thorpaß wird nur dem Unterofficier und den Thorposten vorgezeigt, und nicht zurückbehalten. Diejenigen, die mit ordinairen Thorpässen versehen sind, erhalten nach ihrer Zurückkunft gegen Zurückgabe des Zeichens den Thorpaß wieder.

§. 19.

c. bey Passirung der Posten, Couriere und Estafetten.

Die ordinairen und extraordinairen Posten, Couriere und Estafetten werden zwar auch an den Thoren examinirt, und an die Hauptwache nach geschehener Befragung gemeldet, diese müssen aber besonders schleunig expedirt und niemals aufgehalten werden.

§. 20.

d. bey Passirung einheimischer Truppen.

Commandos von Unsern Feld- oder Land-Regimentern mit Arrestanten werden zwar am

Zingel

Zingel angehalten, und vom Gefreyten dem wachthabenden Unterofficier gemeldet, alsdenn aber sind selbige sofort einzulassen, und durch einen Gefreyten an die Hauptwache zu führen.

§. 21.

e. fremder Truppen, und was sonst dabey zu beobachten ist.

Commandos von fremden Truppen und fremde Recruten-Transporte hingegen werden an der Bariere angehalten, von dem Gefreyten gemeldet, sodann von dem wachthabenden Unterofficier vor der Bariere examinirt, und durch einen Gefreyten an die Hauptwache gemeldet, von welcher wegen der Passirung weitere Ordre erwartet wird. Es ist aber fremden Truppen und Recruten-Transporten der Durchzug durch Unsere mit Truppen besetzte Oerter nicht anders zu verstatten, als wenn sie mit Pässen von Unserer Regierung versehen sind, oder von Officieren aus Unserm Militair, oder von Marsch-Commissarien, die beyde Unser Ministerium deshalb mit Auftrage versehen hat, begleitet werden, und in Entstehung dessen leidet die Wache nicht, daß solche die Bariere passiren, sondern meldet es sogleich, und der Commandant stattet über den Vorgang höhern Orts Bericht ab. Sind die Commandos und Recruten-Transporte mit Pässen versehen, alsdenn wird der Adjutant du jour auf die eingangsgedachte Meldung vor das Thor hin-

 aus-

ausgeschickt, um nachzusehen, ob auch Deserteurs oder Leute aus Unsern Landen, die auf dem Marsche angenommen sind, sich darunter befinden. Bey denen Truppen, mit welchen wir kein Cartel haben, werden diejenigen Deserteurs und Landes-Kinder, welche vor dem Durchmarsche außerhalb Landes angeworben sind, frey durchgelassen, und nur die, welche auf dem Marsche in Unsern Landen angenommen worden, zurückbehalten. Bey denen Truppen aber, womit Wir Cartel haben, ist nach dem Cartel zu verfahren, und sollen die während des Cartels fortgegangenen Deserteurs zurückbehalten werden. Wofern der Transport durch einen Marsch-Commissarius durchgeführt wird, unterbleibt diese Nachsicht von Seiten der Garnison, weil der zur Durchführung committirte Commissarius oder Officier das Nöthige in diesem Stücke zu besorgen hat, und desfalls verantwortlich ist.

Uebrigens müssen die Wachen, wenn dergleichen fremde Commandos von einigem Belang sind, oder fremden Recruten-Transporten der Durchzug verstattet wird, bey ihrer Passirung ins Gewehr treten.

§. 22.

f. wenn Fahnen und Standarten passiren.

Wenn Fahnen oder Standarten mit Rührung des Spiels eine Wache passiren, so trit die

Wache

Wache ins Gewehr, präsentirt und rührt ebenfalls das Spiel. Passiren solche in der Stille, so wird von der Wache auch nur ohne Spiel präsentirt.

Beym Aus- und Einmarsch der Bürger zum Scheibenschießen, und überhaupt bey allen Aufzügen und Processionen von beträchtlicher Größe, imgleichen bey jedem Lerm und Auflauf, auch wenn in der Nähe der Wache eine Versammlung vieler Leute entsteht, trit die Wache vorkommenden Umständen nach ins Gewehr, und schultert, jedoch wird vor der Schützen-Fahne nicht präsentirt. g. bey Bürger-Aufzügen, Prozessionen, Zusammenlauf ꝛc.

§. 23.

An den Wachen soll durchaus kein Gesöff, Spiel, Lerm und keine Versammlung von Leuten, die nicht zur Wache gehören, geduldet, auch an den Thorwachen kein Aus- oder Eingehender im mindesten übel begegnet, und übrigens die Polizey-Ordnung eines jeden Orts beobachtet werden. Vom Betragen der wachthabenden Mannschaft.

§. 24.

Uebrigens nimmt zwar die Thorwache von ein- und auspassirenden Sachen, darüber ihr kein besonderer Befehl gegeben, keine Kenntniß, doch ist sie verpflichtet, den Thorschreiber und Sperrgelds-Einnehmer auf geschehenes Anrufen in ihren Dienstverrichtungen zu unterstützen, und ih- Vom Verhalten der Wachen bey Widersetzlichkeit gegen den Thorschreiber, bey Lerm, Tumult ꝛc.

nen bey Widersetzlichkeit der Passirenden auf eine bescheidene Art die nöthige Beyhülfe zu leisten. Wie jedoch ein besonderes Capitel von dem Verhalten Unserer Truppen in Absicht der Policey und der den Unterthanen zu verschaffenden Sicherheit in dem allgemeinen Theile dieses Reglements befindlich ist, so versteht es sich von selbst, daß die Wachen daher in allen vorkommenden Fällen ihre Vorschrift zu nehmen, und auf gebührendes Ansuchen die erforderliche Hülfe zu leisten haben. Doch bleibt es selbiger auch unbenommen, sobald ihr ein Lerm, Auflauf oder Schlägerey zur Anzeige gebracht wird, aus eigener Bewegniß eine Patrouille hinzusenden, um die nöthige Ruhe wieder herzustellen, und die Stöhrer derselben in Arrest zu ziehen, besonders alsdenn, wenn der Tumult blos von Militair-Personen, oder in Vermischung mit den Einwohnern, herrührt, nur muß davon sofort die Meldung an die Hauptwache geschehen.

§. 25.

Vom Verhalten eines Gefreyten bey einer Meldung.

Ein Gefreyter, der eine Meldung verrichtet, verhält sich dabey nach Vorschrift des Exercir-Reglements; und wenn er gleich mit einem Meldungs-Zettel versehen ist, muß er nichts destoweniger von der Meldung unterrichtet seyn, damit er sie auf Verlangen mündlich vortragen könne,

im

im Fall derjenige, an welchen die Meldung geht, es verlangen sollte, damit die Leute lernen, mit Dreistigkeit und Anstand Rede und Antwort zu geben.

XI. Capitel.

Von Ausgebung des Befehls und der Parole in der Garnison.

§. 1.

Begriff der Regiments- und Garnison-Befehle.

Die in einer Garnison sich ereignenden Vorfälle erfordern täglich Vorschriften, wodurch sowohl die in Garnison liegenden Truppen überhaupt, als besonders die Wachen und Posten zu den nöthigen Dienst-Verrichtungen angewiesen werden.

Diese Vorschriften heißen der Befehl, und werden, in so fern sie die ganze Garnison angehen, vom Commandanten, in so fern sie aber ein einzelnes Regiment betreffen, vom Chef des Regiments ertheilt. Im ersten Falle heißen solche der Garnison-, im andern Falle der Regiments-Befehl.

§. 2.

Beyde werden des Morgens ausgegeben.

Beyde werden der Regel nach, und wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung davon erfordern, des Morgens gleich nach der Parade zu einer bestimmten Zeit gegeben, und müssen sich dabey die Commandanten und Chefs um so mehr

mehr der Deutlichkeit befleißigen, da diese Befehle mehrentheils von allen in Garnison befindlichen Officieren und Unterofficieren verstanden und befolgt werden müssen.

§. 3.

Der Garnison-Befehl wird in grössern Garnisonen, in welchen mehr, als ein Bataillon liegt, vom Commandanten dem Major du jour, und von diesem, nachdem er zuvor seinem Regiments-Chef aus Achtung gegen denselben Kenntniß davon gegeben hat, den Adjutanten der verschiedenen Regimenter mitgetheilt, welche ihn in ihren Regimentern bekannt machen.

Verfahren bey Ausgebung des Garnison-Befehls.

In kleinern Garnisonen, in welchen nur ein Major ist, giebt dieser den vom Commandanten ausgegebenen Befehl dem Regiments-Adjutanten zur weitern Bekanntmachung an die Garnison, und eben so wird es mit Ausgebnng des Regimentsbefehls gehalten. Da, wo der Major selbst, oder nur ein Capitain commandirt, geben selbige den Befehl demjenigen unmittelbar, der die Adjutanten-Dienste verrichtet.

§. 4.

Die Bekanntmachung des Befehls an die Regimenter geschieht in der Maaße, daß der Adjutant nach vorhergegangener Meldung an seinen Chef

Dessen Bekanntmachung in den Regimentern.

Chef und die Staabs-Officiere gleich nach der Parade und Ablösung der Wachen die Oberfeuerwerker du jour, die Commandir-Feuerwerker und den Regiments-Tambour, welche sämmtlich ohne Gewehr erscheinen, in der Gegend der Wache, oder wenn dieses der Raum nicht erlaubt, vor des Chefs Quartiere versammlet, und den Befehl verliest. Sämmtliche Oberfeuerwerker du jour und Commandir-Feuerwerker, so den Monat haben, machen dabey einen Kreis um ihn, und schreiben den Befehl nach.

Zugleich mit dem Befehle dictirt der Adjutant auch das Dienst-Detail auf den folgenden Tag, welches er zum voraus nach dem Röster aufgesetzt hat.

Sind Wachen oder Commandos aus der Garnison detaschirt, so muß derjenige, der dem Adjutanten den Befehl giebt, dafür sorgen, daß selbige soviel davon erfahren, als ihnen zu ihrer Nachachtung nöthig ist.

Sobald der Befehl vom Adjutanten ausgegeben ist, bringen ihn die Unterofficiere ihren Capitains und Compagnie-Officieren.

§. 5.

Von der Parole.

Außer dem Befehle muß jeder Commandant, oder in einer Garnison commandirender Officier,

ficier, täglich ein Wort, welches die Parole genannt wird, bekannt machen, woran sich die Ronden und Patrouillen in der folgenden Nacht erkennen sollen.

§. 6.

Ausgebung der Parole.

Wie aber die Parole nur des Nachts abgefodert wird, so soll sie auch der Garnison erst des Nachmittags, oder wenn es der Commandant gut findet, noch später bekannt gemacht werden, damit sie um so weniger zur Wissenschaft fremder zur Garnison nicht gehöriger Personen kommen könne. Jedoch hängt es vom Commandanten, oder demjenigen, welchem nach mehrern Inhalt des XIV. Cap. im 1sten Theile die Ausgebung der Parole als ein Vorrecht einstweilig zusteht, ab, ob er sie auf einen oder mehrere Tage zugleich geben will.

§. 7.

Deren Bekanntmachung an die Adjutanten.

Derjenige der nach der oben enthaltenen Vorschrift des §. 3. den Adjutanten den Befehl anzeigt, giebt ihnen auch zugleich zur weitern Bekanntmachung an die Garnison, die vom Commandanten erhaltene Parole, zu welchem Ende der Adjutant der Artillerie sich bey ihm einfindet.

§. 8.

Weitere Bekanntmachung in der Garnison.

Die weitere Bekanntmachung der Parole geschieht durch den Adjutanten du jour, oder denjenigen,

jenigen, der diesen Dienst verrichtet, zu der vom Commandanten bestimmten Zeit an der Hauptwache. Es finden sich zu dem Ende die im Dienste seyenden Unterofficiere der Garnison, so wie auch von sämmtlichen Artillerie-Compagnien die Commandirfeuerwerker, so den Monat haben, mit Gewehr und Tasche bey der Hauptwache an. Sie formiren, wenn der Adjutant sie dazu herbey ruft, dergestalt einen Kreis mit ihm, daß die Commandirfeuerwerker ihm zunächst zur rechten stehen, an welche die Stückjunker und Feuerwerker der Artillerie-Wache sich stellen, und hiernächst die übrigen Unterofficiere der Infanterie nach ihrer Rangirung regimentsweise folgen.

So wie sich dieser Kreis formirt, läßt der älteste an der Wache commandirende Compagnie-Officier, nicht aber der Capitain, wenn ein solcher an der Wache ist, die Wache das Gewehr aufnehmen, und stellt 2 Posten zu beyden Seiten des Kreises, jedoch einige Schritte von demselben ab, damit sich niemand nähere und zuhöre.

Auf das Wort: Parole; des Adjutanten, nimmt jeder im Kreise den Hut ab, und der Wache-Officier läßt die Wache präsentiren, welches die Posten mit thun. Hierauf sagt der Adjutant oder Wachtmeister-Lieutenant dem zur rechten bey ihm stehenden Unter-Officier die Parole, dieser

sagt

sagt sie seinem Nachbar, und so weiter, bis der letzte sie wieder an den Adjutanten bringt. Kömmt sie unrecht an ihn zurück, so untersucht er, wo der Fehler entstanden ist, verweiset solches demjenigen, der Schuld daran ist, und läßt sie wieder in eben der Ordnung herumgehen, bis er sie richtig zurück erhält. Alsdenn giebt er das Zeichen zum Hut-Aufsetzen, und der Wache-Officier läßt schultern, zieht die Posten ein, und läßt die Wache zurücktreten.

Von den Wachen, wo nur 1 Unter-Officier ist, wird ein Canonier zur Abholung der Parole geschickt, dem sie derjenige, welcher sie ausgiebt, versiegelt für den Unterofficier der Wache zustellt.

Detaschirte Posten haben entweder die Parole gleich mitbekommen, oder sie schicken, wie zur Abholung des Befehls, einen Unterofficier oder Canonier, welche sie alsdenn auf die oben gesagte Weise erhalten.

So wie die Parole ausgegeben ist, bringen sie die Commandirfeuerwerker ihren Compagnie-Chefs und Compagnie-Officieren, und die von den Wachen und detaschirten Posten abgeschickten Unterofficiere oder Canonirer an die Officiere und Unterofficiere ihrer Wachen.

§. 9.

§. 9.

Abholung der Parole von den Thorwachen

Die Abholung der Parole von den Thorwachen soll nur alsdenn zu derselben Zeit, da solche an die ganze Garnison gegeben wird, geschehen, wenn der Commandant nicht befohlen, daß die Thorschlüssel später, und kurz vor der Retraite an die Wache gegeben werden sollen, immaaßen in dem Falle, wenn die Schlüssel spät ausgegeben werden sollen, auch alsdenn erst die Parole von der Hauptwache an die übrigen Wachen kommen, und der Empfang der Parole und der Thorschlüssel zu einer Zeit geschehen soll.

§. 10.

Wer die Parole bekömmt; und Geheimhaltung derselben.

Auf diese Weise bekommen sämmtliche Officiere und Commandirfeuerwerker, imgleichen alle Unterofficiere, so im Dienste sind, die Parole. Sie müssen aber die äußerste Vorsicht anwenden, daß solche nicht bekannt werde, und jeder, der sich unternimmt, sie jemanden, dem sie nicht zu wissen gebührt, zu sagen, wird dadurch straffällig. Die Bombardirer und Canonirer hingegen bekommen solche niemals, so wie auch diejenigen Unterofficiere nicht, welche sie nicht zum Wachtdienste nöthig haben.

§. 11.

Wenn die Parole von einem Obern einem Untern mündlich gegeben wird, soll dieser sie gleich wieder zurückgeben, damit der Obere wisse, daß sie recht verstanden sey.

XII. Capitel.

Von Schließung und Eröffnung der Thore, auch der Retraite und Reveille.

§. 1.

In Friedenszeiten werden die Thorschlüssel nach Gutfinden des Commandanten oder commandirenden Officiers der Garnison, entweder in desselben Quartiere, oder an der Hauptwache aufbewahrt, und nur da leidet diese Regel eine Ausnahme, wo die Obrigkeit des Orts das Recht, solche selber zu verwahren, hergebracht hat, indem nach diesem Herkommen zu verfahren ist. Aufbewahrung der Thorschlüssel.

§. 2.

Die Zeit des Thorschlusses soll zwar in Friedenszeiten von dem Ermessen des Commandanten abhängen, jedoch ist selbige so einzurichten, daß für die Einwohner des Orts durch den zu frühzeitigen Schluß der Thore kein Nachtheil in ihrer Nahrung und Gewerbe entstehe. Auch ist der Thorschluß, in so fern er nicht durch die etwa eingeführte Sperrgeldsordnung schon allgemein bekannt ist, dergestalt bekannt zu machen, daß sich jeder darnach richten könne. Zeit des Thorschlusses.

§. 3.

Abholung der Thor-Schlüssel durch den Wachtmeister-Lieutenant, Austheilung derselben an die Thorwachen und deren Zurücklieferung.

Vom Commandanten oder ältesten Garnison-Officier hängt es auch ab, um welche Zeit er die Thorschlüssel aus seinem Hause oder von der Hauptwache an die Thorwachen schicken will, auch ob sie nach geschehenem Thorschlusse an den Thorwachen bis zur Eröfnung des Thors bleiben, oder wieder an die Hauptwache, oder nach seinem Häuse zurückgebracht werden sollen.

Allemal soll die Ausgebung der Thorschlüssel in den Festungen und Garnisonen, wo ein Wachtmeister-Lieutenant ist, durch diesen geschehen, und selbiger erhält um die festgesetzte Stunde von der Hauptwache einen Corporal und zween Mann mit dem Gewehre, und einen Calefactor zum Schlüsseltragen, holt die Schlüssel von dem Orte, wo sie aufbewahrt werden, ab, läßt sie nach der Hauptwache bringen, und an die von den Thorwachen dazu Commandirte austheilen. Ist kein Wachtmeister-Lieutenant im Orte, so verrichtet dieses der Adjutant du jour, oder in kleinen Garnisonen derjenige, der die Adjutanten-Dienste verrichtet.

Sind die Schlüssel stets an der Hauptwache, so findet sich der Wachtmeister-Lieutenant zu Austheilung der Schlüssel daselbst an, und ist solcher abwesend, so verrichtet der Officier der Hauptwache die Austheilung der Schlüssel.

Zu

Zu Abholung der Thorschlüssel von der Hauptwache wird von der Thorwache, wenn solche mit Artilleristen besetzt ist, 1 Gefreyter und 1 Mann unterm Gewehre abgeschickt, die nebst den Schlüsseln die Parole und zwar schriftlich und versiegelt erhalten. Sie stellen sich der ins Gewehr getretenen Mannschaft der Hauptwache gegenüber, und präsentiren mit selbiger. Der Wachtmeister-Lieutenant, oder der dessen Stelle vertrit, giebt die Schlüssel nebst der eingesiegelten Parole an die Commandirten, worauf geschultert wird, die etwa sonst noch zu ertheilenden Befehle bekannt gemacht werden, und die Commandirten an ihre Wache zurückkehren.

Bey Ankunft der Commandirten an den Thoren ruft die Schildwache ins Gewehr. Es wird präsentirt. Der wachthabende Unterofficier empfängt Parole, Schlüssel und Befehle, worauf wieder geschultert wird, und die Wache aus dem Gewehre trit.

Sollen nach verschlossenen Thoren die Schlüssel wieder an die Hauptwache geliefert werden, so werden sie in eben der Maaße, als sie abgeholet worden, zurückgebracht. Kurz vor der Reveille werden solche von der Hauptwache von neuem geholet, und nach geschehener Eröffnung des Thors dahin zurückgeliefert, welche sie so-

dann auf die vorhin §. 3 erwehnte Art dahin wiederum abliefert, wo selbige verwahrlich gehalten werden.

§. 4.

Sperrung der Thore am Abend, und Verhalten in Ansehung der Einpassirenden.

Zu der vom Commandanten, oder durch die Sperrgeldsordnung bestimmten Zeit des Thorschlusses soll entweder der Baum oder die Bariere zugemacht, oder das Thor selbst verschlossen werden. Trit die Nacht früher herein, als die zum Thorschlusse bestimmte Zeit, so soll immittelst, sobald es dunkel wird, der Baum oder die Bariere in den Festungen zugemacht werden. Die Schildwache bleibt innerhalb der Bariere stehen, läßt ankommende Fremde vor dem Baume oder der Bariere halte machen, und benachrichtigt die Wache von deren Ankunft. Der Unterofficier geht mit einigen Mann hin, examinirt die Fremden außer dem Baume, läßt alsdenn den Baum öffnen, und verhält sich übrigens, wie beym Einpassiren am Tage.

In den Garnisonen, die keine Festungen sind, wird die Bariere beym Dunkelwerden blos angeschoben, und die Schildwache verhält sich bey ankommenden Fremden, wie Wir solches in dem Capitel vom Verhalten der Wachen und Posten vorgeschrieben haben.

§. 5.

§. 5.

Kommen vor dem Thorschlusse bekannte Bürger, oder in einer Garnison wohnende herrschaftliche Bediente, oder andere bekannte Einwohner vor den Baum oder die Bariere, so werden solche ohne Aufenthalt eingelassen; doch ist die Wache schuldig, darauf zu achten, daß bey dieser Gelegenheit kein Einschleppen fremder Waare zu Verkürzung des Licents geschehe, und soll sie den Thorschreiber sogleich avertiren, wenn etwas einpassirt, wobey eine Visitation nöthig zu seyn scheint.

In den Städten, wo eine Sperrgelds-Einnahme an einigen Thoren festgesetzt ist, werden alle übrige nicht zur Sperrung bestimmte Thore ohne vorheriges Zuziehen des Baums oder der Bariere, sobald die Sperrungszeit eintrit, völlig geschlossen, und vor der Reveille nicht wieder geöffnet.

§. 6.

Sperrung unter der Kirche.

An den Sonn- und Festtagen soll während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes die Bariere oder der Baum zugezogen werden, jedoch sind eben, wie am Abend vor dem würklichen Thorschlusse, alle ordinaire und Extra-Posten, Couriere, Estafetten, Fremde, Reisende und bekannte Leute, oder diejenigen, die zur Kirche wol-

 len,

len, aus- und einzulassen. Wo eine Sperrung ist, werden die nicht zur Sperrung bestimmten Thore gänzlich geschlossen, und niemand aus- oder eingelassen.

Unterofficiere und Soldaten von der Garnison dürfen ohne besondere Erlaubniß während des Gottesdienstes überall nicht passiren.

§. 7.

Vom Appel an den Thoren vor dem Thorschlusse, oder der Sperrung.

In allen Festungen und grossen Garnisonen soll am Abend vor jeder Thorwache, oder auf dem Walle bey der Wache, eine halbe Stunde vor dem Thorschlusse von dem Tambour Appel geschlagen werden, um die Leute in und außer der Stadt von dem Eintreten des Thorschlusses oder der Sperrung zu benachrichtigen. Dieser Appel soll dreymal geschehen, und zum drittenmale so nahe vor dem Thorschlusse, daß mit dem letzten Schlage der Glocke der Appel aufhöre, und der Baum zugemacht, oder die Barriere angeschoben werden könne.

§. 8.

Vom Thorschlusse.

Wenn die Thore würklich geschlossen werden sollen, trit die Wache ins Gewehr. Der zweyte Unterofficier geht mit einem Mann, der die Schlüssel trägt, ans Thor, und verschließt solches. Sind Brücken aufzuziehen, so nimt der Unterofficier dazu die nöthige Mannschaft mit

mit sich, und den Posten, der an der Bariere stand, mit an die Wache zurück. Dem Officier oder Unterofficier an der Wache meldet er den Thorschluß, und solcher läßt die Mannschaft aus dem Gewehre gehen.

§. 9.

Die einmal geschlossenen Thore dürfen ohne Vorwissen des Commandanten nicht geöffnet, und jemand weder aus- noch eingelassen werden.

Von Eröffnung der geschlossenen Thore für die Einpassirenden.

Kommen Fremde oder Extraposten an, so müssen solche gemeldet werden, und wird alsdenn die Ein- oder Auslassung verstattet, so trit die Wache bey Eröffnung der Thore ins Gewehr. In den Festungen, wo mehrere Brücken sind, wird immer nur eine niedergelassen, und diese erst wieder aufgezogen, ehe eine andere niedergelassen wird, auch die Bariere nicht eher geöffnet, bis eine von der Wache hinausgeschickte Patrouille alles recognoscirt hat, und wieder zurückgekommen ist. Der mit einigen Mann an die Bariere geschickte Unterofficier examinirt die Ankommenden, läßt solche einpassiren, und verschließt sogleich hinter ihnen das Thor. Die Wache trit aus dem Gewehre, sobald er zurück ist, und den Thorschluß gemeldet hat.

Auspassirende werden vorher an der Wache examinirt, und alsdenn auf die ebengesagte Weise hinausgelassen.

§. 10.

Sucht jemand nach, daß die Thore zum Ein- oder Auslassen länger, als die gewöhnliche Zeit, offen bleiben, oder des Nachts geöffnet werden mögen, so muß solches dem Wachtmeister-Lieutenant, oder wo keiner ist, dem Officier der Hauptwache angezeigt werden, und dieser sorgt dafür, daß die Erlaubniß vom Commandanten erfolge, und giebt nach Vorschrift des Commandanten den nöthigen Befehl an die Thorwache.

In Ansehung der bey Nacht zu gewissen Stunden ein- oder auspassirenden ordinairen Posten hat der Commandant auf beständig das Nöthige zu verfügen, damit solche nicht aufgehalten werden.

§. 11.

Von Eröffnung der Thore am Morgen: Des Morgens schlägt der an der Wache seyende Tambour gleich mit Anbruch des Tages die Reveille, worauf sogleich die Thore geöffnet werden sollen.

insonderheit in Festungen. In den Festungen wird vor gänzlicher Eröffnung der Thore eine Patrouille zum Recognosciren hinausgeschickt, und wenn solche zurückgekommen, das Thor völlig eröffnet, und zu gleicher Zeit der Posten an der Bariere wieder aufgeführt.

An den Orten, die keine Festungen sind, und viele Passage haben, soll es erlaubt seyn, daß die Thorschlüssel von der Retraite bis zur Reveille an der Wache bleiben, der Unterofficier aber solche in seiner besondern Gewahrsam halten.

§. 12.

Der Zapfenstreich oder die Retraite wird am Abend von der Hauptwache ab durch diejenigen Strassen, welche der Commandant vorgeschrieben hat, bis wieder zur Hauptwache geschlagen, und soll solches von Ostern bis Michaelis Abends um 9 Uhr, und von Michaelis bis Ostern Abends um 8 Uhr geschehen. Vom Zapfenstreiche oder der Retraite.

Außer den an der Hauptwache befindlichen Tambours finden sich von der Infanterie zu dem Ende so viel von den nicht im Dienste stehenden an der Hauptwache nebst den Querpfeifern ein, als der Commandant vorgeschrieben hat.

Sie werden vom Regiments-Tambour in 2 oder 3 Glieder rangirt, und von ihm in großen Garnisonen angeführt; ein Gefreyter und 2 Mann vorauf, und 2 Mann hinten begleiten solche.

Von den Thorwachen wird zu eben der Zeit durch den an der Wache stehenden Tambour, den ein Gefreyter vorauf und ein Mann hinten nach mit dem Gewehre begleiten, der Zapfenstreich von

der Wache ab bis auf die vorgeschriebene Entfernung, und wieder dahin zurück geschlagen.

§. 13.

Von der Reveille.

Die Reveille wird mit Anbruche des Tages an der Haupt- und den andern Wachen, wobey ein Tambour steht, geschlagen. An der Hauptwache findet sich zu diesem Ende ein Pfeifer ein, und ist das Verfahren dabey im übrigen, ausgenommen, daß sich nicht mehrere Tambours und Pfeifer dazu versammlen, völlig, wie bey der Retraite.

Ohne Befehl des wachthabenden Officiers oder Unterofficiers darf indessen weder Reveille noch Retraite geschlagen werden, doch soll die Wache bey beyden nicht ins Gewehr treten.

§. 14.

Von Schliessung und Eröffnung der Thore; der Retraite und Reveille in kleinen Garnisonen.

In kleinen Garnisonen richtet sich zwar die Schliessung und Eröffnung der Thore und das Schlagen der Retraite und Reveille nach der Stärke der Garnison und dem Verhältnisse der Wachen, imgleichen nach der Verfassung, den Umständen und dem Gebrauche des Orts, doch ist die oben bestimmte Zeit zur Retraite und Reveille auch in solchen zubeobachten, und müssen die Thorflügel am Abend angeschoben werden, wenn gleich der würkliche Thorschluß noch nicht erfolgen kann, und

bis

bis dahin die Posten an der Bariere bleiben, auch besonders alsdenn, wenn die Dämmerung bereits eingetreten ist, alle ein- oder auspaſſirende Fremden von den Posten an die Wache gemeldet werden.



XIII. Capitel.

Von den Ronden und Patrouillen in einer Garnison.

§. 1.

Vom Endzweck der Ronden; und Eintheilung derselben in die Visitir-, Haupt- und Tage-Ronde.

Damit alle Wachen und Posten munter erhalten werden, und jeder auf seinem Posten seine Schuldigkeit verrichte, so sollen in allen Garnisonen des Nachts drey Ronden, die **Visitir-**, die **Haupt-** und **Tage-Ronde** gehen.

§. 2.

Zu welchen Zeiten sie gehen sollen.

Die Visitir-Ronde soll bald nach dem Zapfenstreiche, die Haupt-Ronde zwischen 11 und 12 Uhr des Nachts, und die Tage-Ronde etwa eine halbe Stunde vor der Reveille, jedoch so zeitig gehen, daß sie vor der Reveille herumkomme, da sie nach der Reveille von keiner Wache mehr angenommen, und abgefertigt werden darf.

§. 3.

Verrichtung der Haupt-Ronde durch Staabsofficiere und Capitains:

In Garnisonen, wo 3, 4, oder mehrere Bataillons stehen, thut ein Staabs-Officier oder Capitain nach dem Gutfinden des Commandanten die Ronde, und solche roulirt unter allen Staabs-

Offi-

Officieren oder Capitains der Infanterie von der Garnison. Verrichtet ein Staabs-Officier die Haupt-Ronde, so geht alsdenn der Capitain von der Hauptwache die Tage-, und einer der übrigen wachthabenden Officiere die Visitir-Ronde, und bey der Parole wird bekannt gemacht, ob und welcher Staabs-Officier die Haupt-Ronde gehe.

vom Commandanten selbst.

Dem Commandanten steht frey, nach den Umständen die Haupt-Ronde selber zu gehen, er muß aber solches vorhero der Hauptwache bekannt machen, und von ihr die erforderliche Bedeckung nehmen.

§. 4.

Von Verrichtung der Ronden durch die wachthabenden Officiere oder Unterofficiere.

In den Garnisonen, wo 3 oder mehrere Officiere auf die Wache ziehen, soll, wenn der Commandant nicht ein andres nach den Umständen vorschreibt, der wachthabende jüngste Compagnie-Officier die Visitir-Ronde, der Capitain der Hauptwache die Haupt-Ronde, und der älteste auf der Wache stehende Compagnie-Officier die Tage-Ronde gehen. Zieht nur 1 Officier auf die Wache, so geht selbiger die Haupt-Ronde, und die Visitir- und Tage-Ronden geschehen durch Unterofficiere. Zieht kein Officier auf die Wache, sondern hat nur einer die Inspection, so geschieht blos die Haupt-Ronde durch einen Unterofficier, und zur Zeit der Visitir- und Tage-Ronde werden

nur

nur, so wie in der Zwischenzeit, nach der Verfügung des Officiers Patrouillen ausgeschickt. Da, wo nur eine Compagnie in Garnison steht, geht gar keine Ronde, sondern es wird nur eine Patrouille zur Zeit der Haupt-Ronde ausgeschickt.

§. 5.

Von der Bedeckung, wenn ein Staabsofficier die Ronde geht.

Geht ein Staabs-Officier die Ronde, so nimmt solcher einen Unterofficier und 4 Mann zur Bedeckung von der Hauptwache mit; letztere werden an der ersten Wache abgelöset, und gehen als eine Patrouille an ihre Wache zurück; die, welche die Ablösung verrichten, werden wieder von der nächsten Wache abgelöset, und kehren ebenmäßig als Patrouille an ihre Wache zurück. Der Unterofficier bey der Bedeckung geht bis an den nächsten Officiers-Posten, da er von einem Unterofficiers-Posten nicht abgelöset werden kann.

§. 6.

Wenn ein Capitain, Compagnie- oder Unter-Officier die Ronde geht.

Wenn ein Capitain oder Compagnie-Officier der Hauptwache eine der Ronden geht, so nimmt er einen Corporal und 2 Mann zur Bedekkung mit, welche, so wie eben gesagt worden, bey den Wachen, die sie passiren, abgelöset werden. Ein Unterofficier der eine Ronde geht, hat nur 2 Mann bey sich.

Allen

Allen Ronden wird zumal bey dunkler Nacht erlaubt, eine Leuchte mitzunehmen, die durch einen Calefactor voraufgetragen wird.

§. 7.

Vom Verhalten der Wachen und Ronden, wenn diese eine Wache passiren.

Sobald sich eine Ronde einer Wache nähert, muß die Schildwache vor dem Gewehre solche wenigstens auf 30 Schritt mit: **wer da!** anrufen: der Officier, oder wer sie führt, antwortet: **Ronde!** die Schildwache stellt solche mit den Worten: **steh Ronde!** und ruft: **Wache ins Gewehr!** Die Wache geht ins Gewehr, der Feuerwerker oder Stückjunker nimt 2 Mann zu sich, und geht der Ronde entgegen, sie zu examiniren. Wenn er solche von neuem angerufen, und Antwort empfangen, frägt er: **Was für Ronde?** und auf erhaltene Antwort weiter: **Wer thut die Ronde?** worauf der Officier seinen Namen und Character von sich giebt. Der Feuerwerker oder Stückjunker läßt hierauf die bey sich habenden 2 Mann das Gewehr präsentiren, welches des Officiers-Bedeckung zu gleicher Zeit thut, und ruft seiner Wache zu, die Ronde sey richtig. Der Officier oder Oberfeuerwerker der Wache sagt hierauf: **Avancir Ronde!** und der Officier der Ronde geht zwischen den beyden Mann von der Wache, die bis zur gänzlichen Abfertigung der Ronde benebst dem Feuerwerker oder Stück-

Stückjunker gegen die Bedeckung stehen bleiben, durch, an die Wache. So wie er sich solcher nähert, ruft der wachthabende Officier oder Unterofficier ihn an, und läßt auf erhaltene Antwort das Gewehr präsentiren, geht 2 bis 3 Schritt vorwerts, und giebt oder empfängt die Parole. Jetzt schultert die ganze Mannschaft sowohl von der Wache als Bedeckung, und wenn der Officier der Ronde die Wache nachgesehen, und nichts zu erinnern gefunden, so geht er mit der Ronde weiter, und die Wache, wenn er auf 30 Schritt entfernt ist, aus dem Gewehre.

Alle Ronden, zumal die, welche in einer Festung verrichtet werden, müssen den ganzen Bezirk derselben umgehen, und alle Wachen und Posten berühren.

§. 8.

Wenn der Commandant, ein Staabsofficier, Capitain, oder Unterofficier die Ronde geht.

Wenn der Commandant oder ein Staabs-Officier die Ronde geht, müssen alle wachthabende Officiere auch der Capitain heraustreten, und die Ronde abfertigen.

Verrichtet der Capitain der Hauptwache die Ronde, so treten ebenfalls alle Officiere heraus; ist inzwischen ein zweyter Capitains-Posten vorhanden, so gehen von solchem nur die Officiere mit heraus.

Wird

Wird eine Ronde nur durch einen Unteroffi=cier gegangen, so trit ein wachthabender Officier nicht ins Gewehr, sondern der Unterofficier fer=tigt die Ronde ab.

§. 9.

Wie die Parole beym Rondegehen zu geben.

Die Haupt= und Tage=Ronden empfangen von allen Wachen die Parole, die Visitir=Ronde hingegen muß solche geben. Thut ein Officier die Visitir=Ronde, so läßt er die Parole an einem Unterofficiers=Posten durch seinen bey sich habenden Corporal an den wachthabenden Unterofficier geben; an einem Officiers=Posten aber giebt er sie selber ab, wenn gleich der an der Wache im Character geringer als er ist.

§. 10.

Von den Patrouillen, wie solche gehen, und abgelöset werden.

Zwischen den dreyen oben genannten Ronden werden nach Gutfinden des Commandanten, und so wie es die Umstände erfordern, nach dem Zapfenstreiche auch Patrouillen ausgesandt, die entweder, so wie die Ronden, den ganzen Ort umgehen müssen, der Regel nach aber nur in den Festungen vorkommen, oder nur einen gewissen District begehen, und nach den vorliegenden Umständen ihren Weg vorgeschrieben erhalten. Jene werden von Wache zu Wache abgelöset, diese aber nicht, sondern kehren ohne abgelöset zu werden an die Wache zurück, von welcher sie ausgeschickt sind.

Die=

Diejenige Patrouille, welche einen ganzen Ort umgeht, fängt von der Hauptwache an, wird von Wache zu Wache abgelöset, und jede abgelösete Patrouille kehrt an ihre Wache zurück. Eine Patrouille also, die von der Hauptwache ausgeschickt ist, kehrt sofort von der nächsten Wache, wo sie abgelöset worden, an die Hauptwache zurück, die Wache aber, welche diese erste Patrouille zurückgefertigt hat, schickt sogleich eine andere zur nächsten Wache, und so von Wache zu Wache, bis die von der letzten an die Hauptwache kömmt, den Raport bringt, und nun an ihre Wache zurückkehrt.

§. 11.

Vom Verhalten der Wachen, wenn eine Patrouille passirt.

Kömmt eine Patrouille an eine Wache, so wird solche von der Schildwache vor dem Gewehre, so wie solches bey den Ronden geschieht, mit: **Wer da!** angerufen, und die Patrouille giebt sich durch die Antwort: **Patrouille:** zu erkennen. Der Unterofficier oder Gefreyte, der die Patrouille verrichtet, geht sodann an die Wache, und meldet sich.

§. 12.

Eine Patrouille soll alle Posten ihrer Tour berühren.

Jede Patrouille muß in ihrer Tour zur nächsten Wache alle Schildwachen, sowohl wenn sie ausgeht, als zurückkehrt, berühren; und damit man hievon versichert sey, läßt der wachthabende Offi-

Officier Zeichen ausgeben, welche die Patrouillen von Wache zu Wache abgeben müssen, und wovon die letzten an den wachthabenden Unterofficier der Hauptwache wieder abzuliefern sind.

Ausserdem sollen alle wachthabende Unterofficiere die Namen derjenigen, welche die Patrouille führen, ingleichen die Zeit ihres Abgangs und ihrer Wiederkunft genau aufschreiben.

§. 13.

Vom Verhalten der Schildwachen, wenn eine Ronde oder Patrouille passirt.

Die Schildwachen, an deren Posten eine Ronde oder Patrouille kömmt, müssen solche zweymal anrufen, auf erhaltene Antwort: **Ronde** oder **Patrouille**: das Gewehr präsentiren, und mit: **Ronde oder Patrouille vorbey!** passiren lassen.

Die Posten auf den Wällen verhalten sich eben so, wie die übrigen, und behalten so lange Front gegen die Ronde und Patrouille, bis sie Antwort erhalten haben, präsentiren sodann mit auswerts gemachter Front, und wenn die Patrouille oder Ronde etwa 20 Schritt entfernt ist, nehmen sie das Gewehr wieder auf die Schulter.

Wird auf den Anruf nicht geantwortet, so muß die Schildwache einer solchen Ronde entgegen gehen, sie examiniren, und wenn sie selbige unrichtig befindet, sie anzuhalten suchen,

und davon den nächsten Posten oder die Wache benachrichtigen.

§. 14.

Vom Verhalten der Patrouillen, wenn sie einer Ronde, einer andern Patrouille, oder einer Ablösung, auch wenn Ronden sich einander begegnen.

Alle Patrouillen, so den Rönden begegnen, müssen sich selbigen zu erkennen geben.

Wenn Patrouillen einander, oder nur einer Posten-Ablösung begegnen, müssen sie sich anrufen.

Ronden hingegen, die einander begegnen, müssen sich stellen, und sich einander zu erkennen geben. Die welche zuerst gerufen, fordert die Parole; und sind die Officiere von gleichem Range, so erhält auch der, welcher zuerst gerufen, die Parole; sind sie von ungleichem Range, so giebt sie der geringere dem höhern.

§. 15.

Vom Verhalten der Ronden und Patrouillen, wenn sie Unordnungen auf einem Posten wahrnehmen.

Wenn eine Ronde oder Patrouille eine Schildwache auf ihrem Posten nicht aufmerksam, schlafend oder abwesend findet, oder sonst eine Unordnung antrifft, so wird die Schildwache sogleich von der anwesenden Mannschaft abgelöset, an die Wache, wozu sie gehört, in Arrest geliefert, und das Vergehen der Hauptwache gemeldet. Ein Unterofficier oder Gefreyter, der ähnliche Vergehungen verschweigt, soll dafür so strenge, wie der Verbrecher gestraft werden,

und

und ein Officier, der solches thut, erhält eine angemessene Strafe.

§. 16.

Alle Wachen sollen des Morgens nach Eröffnung der Thore einen schriftlichen Raport von den Ronden und Patrouillen an die Hauptwache einsenden, und darin die Namen sowohl der Officiere, als Unterofficiere und Gefreyten, welche die Patrouille verrichtet haben, und die Zeit, wenn solche an die Wache gekommen sind, genau bemerken, und zu dem Ende solches vorhero fleißig in ihrem Postenbuche notiren.

Von Einsendung eines schriftlichen Raports von den Thorwachen an die Hauptwache über die Ronden und Patrouillen;

§. 17.

Nach geschehener Ablösung der Hauptwache, läßt der Officier, welcher die Wache oder Inspection gehabt, nicht nur dem Gouverneur davon Raport geben, sondern auch dem Major du jour einen schriftlichen Raport von allen Wachen einliefern, woraus solcher dem Commandanten von der großen Parade hinwieder Raport abstattet. Den für den Commandanten bestimmten Raport unterschreibt der Capitain der Wache, und den für den Major du jour und die übrigen Staabs-Officiere der älteste Officier an der Hauptwache.

und von der Hauptwache an den Gouverneur und Major du jour.

XIV. Capitel.

Vom Verhalten der in Garnison liegenden Artillerie bey entstehenden Feuersbrünsten.*

§. 1.

Von Anweisung der Lermplätze.

Die an einem Orte liegende Artillerie, es mag solches das ganze Regiment, ein Bataillon, eine Compagnie, oder ein Commando seyn, erhält sogleich bey ihrer Einrückung in die Garnison vom Commandanten nach Maaßgabe ihrer Stärke einen oder mehrere Lerm- oder Sammelplätze angewiesen, welche der Commandant in der Nähe der Zeughäuser oder sonstigen Artillerie-Gebäude wählen wird. Die Leib-Compagnie hat jedoch immer ihren Sammelplatz vor des Chefs Quartiere.

§. 2.

Verhalten eines Artilleristen bey entstehendem Lerm.

Wenn in einer Garnison Feuer oder andrer Lerm entsteht und geschlagen wird, so muß der Artillerist sofort seine Sachen einpacken, und in voller Mondirung mit Ober- und Untergewehr, Patrontasche und Tornüster grade nach dem ihm angewiesenen Lermplatze sich begeben. Doch kömmt es nicht darauf an, ob solcher in

Ka-

Kamaschen oder sonst völlig ajustirt erscheine, nur ist es seine Pflicht, so viel möglich zu eilen, damit er längstens binnen einer Viertelstunde auf dem Sammelplatze sey. Es versteht sich auch von selbst, daß die Officiere und Unterofficiere hierunter ein gutes Beyspiel geben müssen. Wer über die vorberührte Zeit mit seiner Ankunft auf dem Sammelplatze zögert, oder sich gar nicht einfindet, soll ohne Nachsicht nach den vorliegenden Umständen nachdrücklich bestraft werden.

Das Zeug der Kranken oder der auf den Wachen befindlichen Mannschaft müssen die Camaraden, wenn mehrere bey einander im Quartiere liegen, mit auf die Lermplätze nehmen.

§. 3.

Vom Verhalten der Wachen bey eingehender erster Nachricht, daß Feuer ausgebrochen sey.

Der Oberfeuerwerker an der Artilleriewache, wenn es ihm zuerst bekannt wird, daß Feuer entstanden sey, muß unverzüglich den Feuerwerker oder Stückjunker und zween Mann an den Ort des Feuers zur Erkundigung absenden.

Der Feuerwerker oder Stückjunker stellt im Fall nicht schon ein Posten von der Garnison angestellt ist, einen Mann vor das Haus, um allen Unfug und Diebstahl zu verhüten, und den andern schickt er mit einer genauen Nachricht von der Beschaffenheit des Feuers zur Meldung an die Hauptwache, von welcher es an den Com-

mandanten, die Regiments-Chefs, Staabs-Officiere und Adjutanten gemeldet wird. Er selbst kehrt an seine Wache zurück, und meldet des Feuers Beschaffenheit dem wachthabenden Oberfeuerwerker, der, wenn Gefahr vorhanden ist, nicht nur sofort Lerm schlagen läßt, sondern 6 bis 8 Mann mit dem Feuerwerker oder Stückjunker zum Feuer schickt, um die Zugänge vors erste zu besetzen.

§. 4.

Vom Lermschlagen.

Sobald von der dem Feuer zunächst gelegenen Wache Lerm geschlagen wird, geschieht ein gleiches vom Tambour der Artilleriewache, und von allen nicht im Dienste seyenden Tambours. Die lermschlagenden Tambours nehmen alle ihren Weg nach der Hauptwache, wo sich der Regiments-Tambour einfindet, und die ankommenden Tambours nach dem Ermessen des wachthabenden Officiers zum weitern Lermschlagen in die Gassen vertheilt. Die im Dienste stehenden Tambours nehmen sodann den nächsten Weg zu ihren Wachen mit Lermschlagen zurück, wo sie bleiben. Die nicht im Dienste seyenden versammlen sich von neuem an der Hauptwache, wenn sie in den ihnen zugewiesenen Gassen umgeschlagen haben, und bleiben da so lange, bis der Regiments-Tambour sie erläßt.

§. 5.

§. 5.

Damit jedoch kein unnöthiger Lerm gemacht werde, so soll der wachthabende Officier nicht eher Lerm schlagen lassen, als bis ihm entweder der ausgeschickte Unterofficier oder Mann von der würklichen Gefahr Meldung gethan hat, oder die Flamme zum Dache oder Hause herausbricht, und gesehen werden kann. Im letztern Falle sollen auch nur die nicht im Dienste seyenden Tambours die Erlaubniß haben, ohne Ordre Lerm zu schlagen, und so nach der Hauptwache zu gehen, dahingegen ein Tambour, der, ohne auf der Straße die Flamme wahrzunehmen, unüberlegt Lerm schlägt, dafür angesehen werden soll.

Soll nicht unnöthigerweise geschehen.

§. 6.

Sobald Lerm geschlagen wird, treten alle Wachen ins Gewehr; die Thore werden am Tage sogleich gesperrt und niemand herausgelassen, und nur diejenigen, die in die Stadt gehören, oder hülfliche Hand leisten können, eingelassen; dagegen aber allen solchen Leuten, die verdächtig scheinen, oder nur Hinderniß und Verwirrung veranlassen könnten, der Eingang versagt wird.

Vom Verhalten der Wachen, wenn Lerm geschlagen wird; und von Sperrung der Thore.

§. 7.

Die Compagnien, die, wie bereits oben gesagt ist, binnen einer Viertelstunde vom ersten Lerm-

Vom Verhalten der auf den Lermplätzen

versammleten Mannschaft; Lermschlagen an auf den Lermplätzen versammlet seyn müssen, werden daselbst compagnienweise formirt, und bleiben mit Gewehr ab stehen.

Von jeder Compagnie soll der Officier oder Unterofficier, welcher zuerst auf den Platz kömmt, den zuerst kommenden Feuerwerker oder Stückjunker mit 2 Mann zum Feuer senden.

§. 8.

insonderheit des Adjutanten der Artillerie in Ansehung der zu leistenden Hülfe.

Da Wir den Major du jour von der Infanterie in einer Garnison, so wie auch den Capitain der Inspection in großen Garnisonen, und in kleinen den ältesten außer Dienste seyenden Officier angewiesen haben, sich an dem Orte, wo Feuer ausgebrochen ist, einzufinden, und die anwesende Mannschaft zu ihren Verrichtungen anzuweisen, so hat der Adjutant von der Artillerie, oder der dessen Dienst verrichtet, und der nach erhaltener Nachricht von entstandenem Feuer sich unverzüglich bey solchem einfinden muß, bey demselben sich zu melden, und anzufragen, ob die von den Wachen zum Feuer gleich anfangs commandirten Artilleristen durch andere von den Compagnien abgelöset werden, und erstere an ihre Wachen zurückkehren sollen, und ob auch sonstige Mannschaft zu Besetzung der zum Feuer laufenden Straßen und zu andern Verrichtungen,

gen, oder auch die Unterofficiere zu Ordonnanzen oder Verstärkung des einen oder andern Postens erforderlich sind. Wird solches verlangt, so meldet er es dem Major oder commandirenden Officier von der Artillerie, da alsdenn die bestimmte Anzahl von den Lermplätzen erfolgt.

* Außer den zum Feuer detaschirten Leuten, soll noch jede Compagnie einen Mann vom Lermplatze an die Hauptwache schicken, damit solcher bey den vielen Meldungen daselbst behülflich seyn könne.

§. 9.

Vom Verhalten, wenn in der Nachbarschaft des Regiments-Chefs, eines Capitains, Regimentsquartiermeisters, oder Regiments-Chirurgi Feuer entsteht.

Entsteht in der Nachbarschaft des Regiments-Chefs Feuer, so sorgt die daselbst versammlete Leib-Compagnie nöthigenfalls für die Rettung der Regimentscasse und Papiere.

Ist das Feuer in der Nachbarschaft eines Capitains, so werden zu Rettung des Mondirungsbodens sofort vom Lermplatze ein Oberfeuerwerker oder Feuerwerker und 12 Mann abgeschickt.

Bricht in der Nachbarschaft des Regimentsquartiermeisters Feuer aus, so werden zu Rettung der Regimentspapiere und Rechnungen ein Unterofficier und 4 bis 6 Mann vom Lermplatze hin beordert; auch dem Regiments-Feldscher einige Mann zur Rettung des Medicin-Kastens zugegeben, wenn in dessen Nachbarschaft Feuer ist.

§. 10.

Vom Verhalten des Commandanten und der Garnison überhaupt in Ansehnng der Löschungs-Anstalten.

Wofern der Commandant eines Orts vom Artillerie-Regimente ist, so muß derselbe sich, so wie überhaupt jeder Commandant, bey dem Feuer einfinden, und mit der gegenwärtig seyenden Orts-Obrigkeit die diensamsten Mittel zu Löschung des Feuers verabreden, auch zu deren Vorkehrung durch die zu beordernde erforderliche Mannschaft und Arbeiter beförderlich seyn. Wir setzen indessen ein für allemal fest, daß die Garnison bey einem entstandenen Feuer überall kein Commando haben, sondern lediglich zur Unterstützung der Löschungs-Anstalten dienen solle. Ihr steht demnach zu, die zum Feuer laufenden Gassen zu beyden Seiten zu besetzen, die Zugänge für die Feuersprützen, Geräthschaften und Wasserfuhren offen zu halten, die zur Hin- und Herreichung der Wasser-Eimer angestellten Reihen vor dem Zulauf und Andrängen müßiger Leute zu decken, allen Diebstahl nach Möglichkeit zu verhüten, und müßige Zuschauer vom Feuer abzuhalten. Die Obrigkeit wird zu dem Ende jemanden mit Auftrag versehen, der die Posten anweise, wer zum Feuer gehöre, und dabey einige Verrichtung habe, mithin durchzulassen sey. Doch soll die Garnison dabey alles Schlagens und übler Begegnung der Leute bey nachdrücklicher Strafe sich enthalten, und

auch

auch dann mit Glimpf verfahren, wenn Leute zu der nöthigen Arbeit herbey geholt werden müssen. Die Orts-Obrigkeit, und die von solcher angestellten Feuerherren haben die Löschungs-Anstalten lediglich anzuordnen und zu dirigiren, und die Mannschaft die allenfalls zum Niederreissen, oder zu Bedienung der Sprützen commandirt wird, muß sich nach deren Anordnung richten, und die Ober- und Unterofficiere sind schuldig, solche dazu anzuhalten, ohne sich dabey einer Direction anzumaaßen, oder sich in die Verfügung der Orts-Obrigkeit oder Feuerherren zu mischen.

§. 11.

Der Commandant eines Orts wird im voraus nach Maaßgabe der ihm von der Ortsobrigkeit communicirten Feuer-Ordnung die nöthigen Ordres geben, wornach sich die Garnison in vorkommenden Fällen zu richten habe.

Gemeiniglich pflegen nach den Feuer-Ordnungen die Kirchen geöffnet, oder große freye Plätze bestimmt zu werden, wohin die aus dem Feuer geretteten Sachen von der Bürgerschaft gebracht werden müssen. Die Garnison muß also schon im voraus instruirt seyn, zu deren Sicherheit von der nächsten Wache oder dem nächsten Lermplatze die nöthige Mannschaft ab-

zu-

zuschicken, welche den Platz oder die Kirche besetzt, und alles gerettete Gut passiren, ohne ausdrücklichen Befehl aber nicht das Mindeste wieder abholen und wegbringen läßt.

§. 12.

Die Mannschaft soll ohne Ordre sich von den Lermplätzen nicht entfernen.

Von den Lermplätzen darf keiner ohne Erlaubniß weggehen, und muß die Mannschaft, so lange der Lerm dauret, unter dem Gewehre bleiben.

Wird einige Mannnschaft zur Arbeit zum Feuer gefordert, so muß der Officier des Lermplatzes solche augenblicklich verabfolgen lassen, jedoch nicht verstatten, daß solche das Ober- oder Untergewehr, Tornüster oder Patrontasche mitnehme, da alle diese Stücke auf dem Platze zurückbleiben, und durch eine Schildwache verwahrlich gehalten werden sollen.

Die Compagnien dürfen nach gelöschtem Feuer nicht eher auseinander gehen, bis der Commandant dazu die Ordre ertheilt.

§. 13.

Vom Verhalten kleiner Garnisonen, wenn Feuer entsteht.

Eben dieses soll in allen Garnisonen, und selbst da, wo nur eine Compagnie, oder ein kleineres Comando liegt, in so weit die Umstände solches verstatten, beobachtet, und zu Löschung eines entstandenen Feuers von der Garnison alle

mög-

mögliche Beyhülfe geleistet, besonders dafür gesorgt werden, daß die geretteten Sachen in Verwahrung kommen, und den Diebstählen vorgebeugt werde.

§. 14.

Und wie bey entstehendem Lerm es besonders nöthig ist, daß ein Regiment sich aufs geschwindeste versammle, so sind die Commandanten überhaupt von uns angewiesen, zu Zeiten in der Exercirzeit die Garnison, wenn die Mannschaft grösstentheils beyeinander ist, ohne Lerm schlagen zu lassen, um die Leute an Schnelligkeit und Aufmerksamkeit zu gewöhnen, eiligst durch die Unterofficiere so auf die Lermplätze versammlen zu lassen, als wenn würklich Feuer vorhanden wäre. Die Tambours gehen alsdenn auf die vorhin erwähnte Art nach der Hauptwache, jedoch ohne Schlagen, und die Posten werden in eben der Maaße ausgesetzt. Am geschwindesten kann dieses beym Befehle, wenn die Unterofficiere beysammen sind, geschehen.

Zusammenziehung der Mannschaft in der Exercirzeit nach den Lermplätzen.

§. 15.

Entsteht auf den Dörfern in der Nachbarschaft einer Garnison Feuer, so müssen es die Schildwachen, die solches wahrnehmen, bis auf die nächste Wache sich einer dem andern zurufen; und

Vom Verhalten der Thorwachen und Posten, wenn in der Nachbar-

schaft einer Garnison Feuer ausbricht.

und von der Wache muß solches an die Hauptwache, und von dieser an den Commandanten und Major du jour auf das schleunigste gemeldet werden. Ob alsdenn, wenn es Nacht ist, das Thor geöffnet, und man die zum Löschen Hinauswollenden passiren lassen soll, darüber sind die Befehle des Commandanten zu erwarten.



XV.

XV. Capitel.

Von den Artillerie- und Zeughaus-Arbeiten, auch was bey der im Laboratorio zu verfertigenden Munition und sonstigen Sachen zu beobachten.

§. 1.

Die Verrichtungen der Artilleristen bestehen nicht blos in den Manoeuvres mit dem schweren Geschütze, sondern ihnen liegt auch ob, die zu dessen Gebrauche erforderliche Munition zu bereiten, und dasjenige zu besorgen, was zur Conservation der Artillerie, des dahin gehörigen Geräths und der Munition nöthig ist, mithin die desfalls in den Zeughäusern, Pulver-Magazinen und dem Laboratorio vorfallenden Arbeiten zu verrichten.

Besorgung der Arbeiten in den Zeughäusern, Pulvermagazinen und Laboratorien durch Artillerie-Mannschaft

Bey allen Arbeiten in den Pulvermagazinen und dem Laboratorio sollen sowohl Oberfeuerwerker, Stückjunker und Feuerwerker, als auch Canonirer und Bombardirer mit schlichten Hüten und schwarzen Kitteln bekleidet seyn.

Kleidung der Artilleristen bey solchen Arbeiten.

Zu jeder Arbeit, nachdem selbige groß ist, sind ein oder mehrere Unterofficiere zu comman-

Aufsicht über die Arbeiter.

di-

diren, welche die Leute anhalten, alles ordentlich und nach dem gegebenen Befehle zu verfertigen. Wird hierin eine Vernachläßigung bemerkt, so werden solche zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Die Aufsicht hat der Officier du jour, oder derjenige, der dazu commandirt ist. Dieser muß für alles einstehen, insbesondere aber bey den im Laboratorio zu verfertigenden Sachen die strengste Aufsicht führen, indem solche Sachen, wenn sie nicht gehörig behandelt und zubereitet werden, nicht nur diejenigen, die sie verfertigen, sondern auch die, welche sie demnächst zum Gebrauche erhalten, in die größeste Gefahr setzen. Würde ein Unterofficier, Canonirer oder Bombardirer nachläßig bey einer solchen Arbeit befunden, so soll selbiger aufs schärfste bestraft werden, und selbst eine Nachläßigkeit bey Verfertigung von Lustfeuerwerkssachen darf nicht ungeahndet bleiben.

Ob zwar bey den vorkommenden Arbeiten jedesmal die erforderlichen Officiere und Unterofficiere zur Aufsicht commandirt werden, so liegt es dennoch dem Major, oder in solchen Garnisonen, wo sich kein Major befindet, dem commandirenden Artillerie-Officier ob, die Haupteinrichtung zu veranstalten, die Arbeit zu visitiren, und nachzusehen, auch den jungen und

etwa

etwa noch unerfahrnen Officieren, hauptsächlich, wenn die Arbeit Munition betrifft, gehörige Anleitung und Anweisung zu geben.

Von allen diesen und jeden sonstigen verrichteten Arbeiten erhält jedesmal, nachdem solche am Abend beendigt sind, der erste Artillerie-Officier und der Major mündlichen, auch nach Befinden schriftlichen Raport, der aber von dem bey die Arbeit commandirt gewesenen Officier unterschrieben seyn muß.

§. 2.

Alle Frühjahr wird in den Pulvermagazinen die Munition nachgesehen, und das schadhafte wieder hergestellt. Wenn die Pulvertonnen vom Böttcher nachgesehen, und so weit es nöthig, nachgebunden sind, so muß auch das darinn befindliche Pulver untersucht, und wenn es erforderlich ist, auf den Trockenbrettern getrocknet werden. Jährliche Nachsicht der Munition, auch der Geschütz-Batterien.

Eine gleiche Nachsicht muß auch bey den auf den Wällen liegenden Kugeln und Bomben geschehen, und falls die Stapel mit Gras durchwachsen sind, muß solches ausgezogen werden.

Die Batterien für das Geschütz auf den Wällen sind ebenfalls von den Artilleristen rein zu halten.

§. 3.

Von der Aufsicht bey Verfertigung des Artillerie-Fuhrwerks.

Wenn neue Lafeten und Artillerie-Fuhrwerk verfertigt, oder an den vorräthigen Reparationen vorgenommen werden, so muß nicht allein der Officier du jour, oder dem solches aufgetragen ist, sondern auch der Major die dazu angestellten Handwerker oft visitiren, und genau darauf sehen, daß alles modellmässig und tüchtig gemacht werde, und, wofern hieran etwas ermangelt, sogleich dem Chef oder ersten Officier davon Meldung thun.

§. 4.

Von der Fürsorge für die Aufbewahrung des Geschützes und Fuhrwerks;

Auf alles Geschütz und übrige Fuhrwerk und dessen gute Aufbewahrung überhaupt ist von dem Major oder commandirenden Artillerie-Officier besten Fleisses zu achten, und dafür Sorge zu tragen, daß solches in den Gebäuden keinen Schaden nehme. Die Gebäude sind daher fleissig und besonders bey Wind und Regen zu visitiren, ob Schadhaftigkeiten daran entstanden sind, da alsdenn deren Ausbesserung von den jeden Orts angesetzten Ingenieur und Baubedienten zu verlangen, und solchergestalt zu betreiben ist. Wenn auch hierinn nicht sofort hinlängliche Vorkehrungen zu treffen stehen, so muß das Fuhrwerk so lange von der Stelle, wo die Nässe eindringt, weggebracht werden.

§. 5.

Bey guter trockner Witterung, und besonders des Sommers, sind zu Zeiten die Klappen, und wenn diese nicht Durchzug genug verschaffen, auch die Thüren der Remisen bey Tage zu öffnen, damit die Wagen von der freyen Luft bestrichen werden. Sollte die Lage der Remisen dumpfig, und nicht hinlänglicher Durchzug der Luft zu erhalten seyn, so daß man an dem Fuhrwerke Spuren von Schwämmen, Verstokkung rc. wahrnähme, oder dergleichen zu befürchten hätte, so muß selbiges bey guter trockner Witterung, doch mit möglichster Vermeidung von starkem Sonnenschein, ein- oder zweymal des Jahrs an die freye Luft gebracht werden. Bey unversehens einfallendem Regen müssen die Wagen, wie es sich von selbst versteht, erst getrocknet seyn, ehe solche in die Remisen zurückgebracht werden.

§. 6.

Zur Conservation der Räder ist nöthig, selbigen Unterlagen von Holz zu geben. Damit auch die Räder nicht immer einerley Ruhepunct behalten, so sind solche zwey bis dreymal des Jahrs jedesmal auf den dritten Theil derselben umzudrehen; und ist dabey zu beobachten, daß sie auf die Mitte der Felgen, und nicht auf die Fugen zu stehen kommen. Auch ist es eben so

nothwendig, zu gleicher Zeit das ganze Fuhrwerk vom Staube und Spinnengewebe zu reinigen.

§. 7.

Wenn an dem Fuhrwerke die Naben oder anderes Holzwerk so sehr eintrocknet, daß die Bänder sich darauf lösen, so müssen selbige nachgebunden, und wieder in gehörigen Stand gesetzt werden; und ist die Bewilligung der dazu erforderlichen Kosten bey der Behörde anzufordern.

Uebrigens ist dahin zu sehen, daß zu Vermeidung etwaiger Diebereyen, die Gebäude worinn das Fuhrwerk steht, gehörig verschlossen, und sonstige nöthige Sicherheit genommen werde.

§. 8.

des Geschirrs und Lederzeuges.

Alles vorräthige Pferdegeschirr muß, so oft es anfängt seine Geschmeidigkeit zu verlieren, und trocken und hart zu werden, mit Talg und Thran eingeschmiert werden. Dies ist aber etwa nur alle 3 bis 4 Jahr, wenn die Einschmierung gehörig geschehen ist, erforderlich. Die Zeit der Einschmierung ist jederzeit im Frühjahr oder Herbst zu wählen, damit weder große Hitze noch starker Frost hinderlich sey, daß das Fett sich langsam ins Leder ziehe.

§. 9.

Bey Aufbewahrung des Geschirrs muß dahin gesehen werden, daß solches zwar luftig hänge, nicht aber der Sonne und Zugluft zu sehr ausgesetzt sey, weil sonst das Leder die Geschmeidigkeit, so es durchs Einschmieren erhalten hat, zu geschwind wiederum verliert.

§. 10.

Nicht selten pflegt sich an dem Lederzeuge eine hervordringende Nässe und salzartige Feuchtigkeit zu zeigen, welche an den eisernen Schnallen, Ringen und Ketten einen starken Rost hervorbringt, der hinwieder dem Leder durch Anfressen sehr nachtheilig ist. Wenn dieses zu befürchten steht, oder das Uebel sich schon zeigt, so muß das Eisenzeug so viel thunlich losgeschnallt, und nebst den Stellen am Geschirr, wo Eisen das Leder berührt, mit der Salbe, so in den Zeughäusern bekannt ist, tüchtig eingeschmiert werden. Wenn es dann eine geraume Zeit damit gehangen hat, bis sich der Rost sämmtlich gelöset, und leicht davon wischen läßt, so ist das Eisen sorgfältig vom Rost zu reinigen, auch alles Eisen und Leder mit halb Talg und halb Thran durchaus einzuschmieren, wobey zu beobachten, daß keine Stellen übergangen, die Schnallen losgeschnallt, und die Ringe in den

Geschirren umgedreht werden, damit das Fett an alle Theile und Stellen komme.

§. 11.

Würden beym Einschmieren sich hie und da Riemen finden, so vom Rost des Eisens mürbe geworden, oder gar abgerissen wären, so muß auf deren Reparation oder Ergänzung sogleich angetragen werden, damit das Geschirr allezeit in brauchbarem Stande sey.

§. 12.

Von den Arbeiten im Laboratorio; insonderheit von der Aufsicht des Officiers du jour und eines Oberfeuerwerkers als Feuerwerksmeisters.

Bey den Arbeiten im Laboratorio hat zwar, wie bey allen sonstigen Arbeiten, der Officier du jour, oder derjenige Officier, der dazu besonders commandirt ist, die Hauptaufsicht, und siehet auf Ordnung und gehörige Verfertigung der Sachen, außer diesem aber führt noch ein Oberfeuerwerker als Feuerwerksmeister über alle Unterofficiere und Arbeiter, doch nur im Laboratorio, das Commando. Selbiger vertheilt unter den Befehlen des gegenwärtigen Officiers die Mannschaft zur vorzunehmenden Arbeit, und ordnet solche an, er mischt die Sätze, führt den Haushalt des Laboratorii, und giebt von allen vorfallenden Sachen dem commandirenden Officier Raport.

§. 13.

Von Instruirung des Feuerwerksmeisters.

Dieser zum Feuerwerksmeister angesetzte Unterofficier soll vom Chef oder ersten Artillerie-

Of-

Officier die Ordres und Instructionen, was für Arbeit, und wie selbige verfertigt werden soll, erwarten; und er ist zu dem Ende mit einem schriftlichen Verzeichnisse von den zu verfertigenden Feuerwerkssachen zu versehen, welches er dem commandirenden Officier vorzeigt, auch täglich meldet, was von diesen Sachen fertig ist. Es versteht sich auch von selbst, daß er ohne Vorwissen des Chefs in dieser ihm ertheilten Vorschrift wegen der Arbeit nichts verändern dürfe, wenn solches aber ja nöthig seyn sollte, so muß er es dem im Laboratorio befindlichen Officier anzeigen, welcher es sodann weiter an den Chef oder ersten Officier zu melden, und fernere Befehle zu erwarten hat.

§. 14.

Selbiger soll ein Tagebuch, auch Register und Rechnung führen;

Der Feuerwerksmeister führt ein richtiges Tagebuch von der Mannschaft, welche täglich im Laboratorio arbeitet, und bemerkt hinter eines jeden Namen, bey welcher Arbeit er angestellt gewesen ist, und was er verfertigt hat. Er soll ferner über die Einnahme und Ausgabe aller Munition und Geräthschaften, sie bestehen, worinn sie wollen, auch was sonsten fürs Laboratorium an Tischer- Drechsler- Schmiede- und andrer Arbeit verfertigt werden mögte, ein accurates Register und Rechnung führen, damit er im Stande sey, von Einnahme und Ausgabe

Rede und Antwort zu geben, und dieses Register mit seines Namens Unterschrift beglaubigen.

§. 15.

die ihm gegebenen Feuerwerks-Sätze geheim halten.

Die ihm Behuf des Laborirens gegebenen Feuerwerkssätze, es mögen solches Ernst- oder Lustsachen seyn, soll derselbe ohne des Chefs oder ersten Artillerie-Officiers Wissen und Willen niemanden, der nicht zur Artillerie gehört, er sey auch, wer er wolle, zur Durchsicht, viel weniger zur Abschrift communiciren, sondern solche getreulich bewahren.

Damit die Sätze von der Feuerwerkerey, welche geheim zu halten befohlen worden, auch übrigens nicht bekannt und bey Unverständigen zum Misbrauch werden, so soll der Feuerwerksmeister selbige nicht in der gewöhnlichen Arbeitsstube, sondern in einem Nebenzimmer oder in der Vorrathskammer abwägen, und mischen, und sie alsdenn in ersterer durch die Laboranten zubereiten lassen. Der commandirende Officier kann jedoch bey jener Abwägung zugegen seyn.

§. 16.

Die Artilleristen sollen die festgesetzten Vorschriften beym Laboriren genau befolgen.

Alle Officiere, Stückjunker, Feuerwerker und andere ins Laboratorium Commandirte, wie auch die Freywilligen, sollen ohne Ausnahme gehalten seyn, sich den Vorschriften beym Labori-

ren

ren in allen Stücken zu unterwerfen, und denselben Folge zu leisten, zu welchem Ende solche einem jeden, der ins Laboratorium commandirt wird, oder auch freywillig darinn zu arbeiten Erlaubniß bekömmt, vorgelesen und bekannt gemacht werden müssen, damit niemand nachher mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne.

§. 17.

Von Beobachtung gehöriger Behutsamkeit und Vorsicht bey Verfertigung der Munition und den Arbeiten im Laboratorio;

Da die Gefahr bey Verfertigung der Artillerie-Munition und den Arbeiten in den Laboratorien um so größer ist, je weniger man dabey Vorsicht und Behutsamkeit zu Verhütung einer Entzündung anwendet, so kann auch die genaue Beobachtung dieser Vorsicht den Artilleristen nicht genug empfohlen und eingeschärft werden. Die sich durch eine Vernachläßigung in diesem Stücke ereignenden Unglücksfälle sind auch mit so großer und allgemeiner Gefahr verknüpft, daß gemeiniglich kaum jemand von den verunglückten Personen übrig bleibt, der den begangenen Fehler zu künftiger Warnung angeben könne. Es können daher auch nur einige Generalregeln gegeben werden, welche überhaupt von den Arbeitern im Laboratorio nicht aus der Acht gelassen werden müssen, um der Gefahr so viel möglich vorzubeugen, und dieses sind folgende.

§. 18.

insonderheit beym Aufmachen der Pulvertonnen und Gefäße, worinn Munition oder sonstige Feuerwerkssachen befindlich sind;

Die Aufmachung aller Tonnen und Gefäße, in welchen Munition und fertige Feuerwerkssachen vorhanden, muß draussen, und nicht im Gebäude des Laboratorii und den Pulvermagazinen geschehen, und die Bänder oder Nägel sind behutsam, und nicht mit allzuheftigen Schlägen davon zu nehmen. Nach geschehener Oeffnung müssen die Gefäße unten vom Sande gereinigt, und durch so viel Mannschaft, als nöthig, ins Gebäude getragen, nicht aber gewälzet oder fortgeschoben werden, es sey denn, daß solches auf einer haarnen Decke geschehe. Ueberhaupt muß alle Friction wodurch eine Entzündung leicht entstehen kann, vermieden werden. Eben dieses ist bey Zuschlagung von dergleichen Gefäßen genau zu beobachten.

§. 19.

bey Reibung des Pulvers und sonstiger feuerfangender Materien.

Bey Reibung des Pulvers zu Mehl ist das hart gekörnte anfänglich nicht zu stark mit den Reibehölzern anzugreifen, weil sonst die zwischen dem Pulver etwa befindlichen Steine nicht bemerkt, und weggenommen werden können, welches aber, um Unglück zu vermeiden, geschehen muß.

Alle feuerfangende Materien, als Schwefel, geschmolzen Zeug und dergleichen sollen so wenig in großen als kleinen Mörsern in der La-

bo-

borirstube zu Mehl gestoßen werden, sondern es muß solches allemal ausser derselben in der Küche, oder wo sonst Raum auf der Diele ist, geschehen, wobey die Arbeiter hauptsächlich in Acht zu nehmen haben, daß sie, zumal wenn der Mörser von Eisen ist, denselben nicht gewaltsam mit der Keule des Mörsers berühren, sondern auf die Materie selbst treffen. Ferner haben sie auch zu beobachten, ob etwa Steine unter dem Schwefel sich befinden, die, sobald sie sie wahrnehmen, aus dem Mörser zu thun sind. Der Mörser ist auch nicht mit zu weniger Materie anzufüllen, damit die Keule nicht den Boden berühre.

§. 20.

ben verschütteten Feuerwerkssachen.

Es muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß kein Pulver oder sonst etwas der Feuerwerks Ingredienzien, als Schwefel, Salpeter und componirte Feuerwerkssachen, auf die Erde sich verschütte. Wenn solches ja geschehen, so ist das Verschüttete, so viel es sich thun lassen will, mit den dünnen Hornblättern mittelst eines Federwisches aufzunehmen, nicht aber wieder zu der guten Materie wegen des darunter gekommenen Sandes zu geben, sondern außer dem Gebäude wegzuwerfen. Die Stelle, wo es auf dem Fußboden gelegen, ist mit Wasser zu besprengen, keineswegen aber der Rest mit den Füßen weg, und an die Seite zu scharren.

§. 21.

§. 21.

Von Vermeidung aller gewaltsamen Friction.

Niemand soll sich unterfangen, ein Messer oder anderes Instrument von Eisen im Laboratorio oder Pulvermagazine auf einem Steine oder Holze zu wetzen, und scharf zu machen. Auch soll man sich hüten, ja nicht mit Eisen auf Eisen, oder wohl gar aus Unvorsichtigkeit mit Eisen auf Steine, oder mit diesen auf jenes zu schlagen, weil die dadurch entstehenden Funken eine Entzündung veranlassen können. Müßte solches in gewissen Fällen unumgänglich geschehen, so soll diese Handlung unter des Officiers, Feuerwerksmeisters, oder doch wenigstens unter eines zuverläßigen Unterofficiers selbsteigenen Aufsicht bewerkstelliget werden, welcher denn dahin sehen wird, daß der Hammer womit geschlagen, oder die Zange womit etwa ein fest eingeschlagener Nagel aus dem Holze gezogen wird, öfters ins Wasser getaucht, auch sonst alle Vorsicht hiebey angewandt werde.

§. 22.

Die Sätze in den Raqueten und Brandröhren müssen behutsam, besonders, wenn es unter der Ramme geschieht, geschlagen werden. Die gar zu heftigen und schnellen Schläge sind eines Theils nicht ohne Gefahr, weil eine heftige Friction von Holz eine Entzündung veranlaßt,

laßt, andern Theils schädlich, weil die Sätze zerschmettert und die Hülsen zersprengt werden, daher denn das Schlagen mit Mäßigung geschehen muß. Sind Brandröhren mit eisernen Setzern zu schlagen, so muß solches ausser dem Laboratorio, entweder in der Küche, in welcher zu der Zeit kein Feuer seyn darf, oder bey gutem Wetter draussen im Freyen geschehen.

Wenn Bomben oder Grenaden zu füllen und mit Brandröhren zu versehen sind, so ist deren Eintreibung und etwaige Verkittung ebenfalls ausser dem Laboratorio vorzunehmen. Auch ist jedesmal nur eine mäßige Anzahl in Arbeit zu nehmen, und auf eine Stelle zu legen, und was davon und von sonstigen Feuerwerkssachen fertig ist, muß ohne Aufschub in Sicherheit gebracht werden. Ein gleiches ist bey Ausleerung der Bomben und Grenaden, Ausbohrung der Brandröhren und Zerlegung anderer Feuerwerkssachen genau zu beobachten. Hiebey ist noch zu erinnern, daß bey dergleichen Handthierung die Arbeitsinstrumente fleißig und wohl mit Wasser anzufeuchten sind.

§. 23.

Wenn Raqueten und Schwärmer gebohrt werden, so muß derjenige, dem diese Arbeit unter die Hände gegeben wird, dahin sehen, daß

er

er die Materie nicht zu hart angreife und den Bohr dadurch erhitze, und zum Entzünden Gelegenheit gebe; wie denn auch diese Arbeit, gleich der vorigen, ausser dem ordinairen Laboratorio geschehen muß. Wenn eine Drechselbank im Laboratorio vorhanden ist, so hat der Drechsler ebenfalls die Vorsicht zu gebrauchen, so wenig durch schnelle Bewegungen der Maschine, als harte Aneinanderreibung des Holzes eine Entzündung zu verursachen.

§. 24.

Von der Vorsicht mit dem Küchenfeuer.

Mit dem Küchenfeuer im Laboratorio ist vor allen Dingen vorsichtig umzugehen, wie denn auch nicht einmal erlaubt seyn soll, ein solches unnützerweise anzulegen. Wenn es aber erfordert wird, so sind von der Gegend des Feuers alle brennbare Materien zu entfernen, auch die Feurungsbedürfnisse allemal von weitem herzuholen, und nicht in der Nähe des Feuers zu legen.

Wenn einige Sachen über dem Feuer componirt werden müssen, so soll solches jedesmal unter der Aufsicht eines vorsichtigen und erfahrnen Unterofficiers geschehen, welcher denn dahin sehen wird, daß der Materie nicht mehr als das gehörige Feuer gegeben werde, worunter er lieber zu wenig, als zu viel thun muß, damit sich die Schmelztiegel oder Kessel nicht zu sehr erhiz-

zen,

zen, und die Composition entweder gar entzünde, oder zum Ueberkochen gebracht werde.

Wenn Leim oder Kleister im Laboratorio gebraucht wird, so soll derjenige, welcher solchen aus der Küche vom Feuer holt, bey harter Strafe gehalten seyn, den Kessel oder Leimtiegel zuvor bis oben an den Rand ins Wasser zu tauchen, und abzukühlen, damit die Gefahr, Feuer dadurch ins Laboratorium zu bringen, vermieden werde.

Auch hat der Feuerwerksmeister darauf zu halten, daß es in der Küche nie an Wasser fehle, und dessen hinlänglich vorhanden sey.

§. 25.

Von Vertheilung der Arbeiten im Laboratorio, und den Ruhestunden.

Keiner von den Unterofficieren, Canonierern und Bombardirern soll sich ermächtigen, sich seine Arbeit selbst zu wählen, sondern es bleibt dem Feuerwerksmeister vorbehalten, dieselbe nach eines jeden Fähigkeit auszutheilen. Auch soll niemand im Laboratorio seine Zeit mit Müßiggehen zubringen, noch weniger andere von der Arbeit abhalten, sondern ein jeder in allen ihm anvertraueten Geschäfften sich fleißig und emsig erweisen. Doch ist damit nicht verboten, bey schwerer Arbeit sich einige Minuten zu Herstellung seiner Kräfte zu erholen.

Wenn

Wenn die Arbeit von des Morgens 6 Uhr bis des Mittags 11 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 5 Uhr dauret, so soll den Leuten erlaubt seyn, des Vormittags von 8 bis halb 9 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis halb 4 Uhr sich auszuruhen, und soll außer dieser Zeit niemand Taback rauchen, welches, wie sich von selbst versteht, auch denn nur außer dem Laboratorio, und nicht einmal in der Nähe der Thüren und Fenster geschehen darf.

Alle Abend nach geschlossener Arbeit soll jeder Arbeiter seine Werkstelle ordentlich aufräumen, und die gebrauchten Geräthschaften wieder an ihren Ort legen.

Vom Verhalten bey einem aufsteigenden Gewitter.

Wenn ein Gewitter aufsteigt, und zu vermuthen ist, daß solches in die Nähe komme, sollen das Laboratorium, und die Pulvermagazine, wenn in selbigen gearbeitet wird, geschlossen, und die Leute aus einander nach Hause entlassen werden.

§. 26.

Den Calefactor im Laboratorio, und dessen Verrichtungen betr.

Täglich, so lange die Arbeit im Laboratorio dauret, werden aus den Bombardirern oder Canonirern ein oder zwey Calefactors genommen, welches nach der Tour vom ältesten bis zum jüngsten durchgeht; doch sind die Unterofficiere davon ausgenommen, wenn mehr als 2 Bom-

bar-

direr sich mit bey der Arbeit befinden. Einem jeden, den die Reihe zum Calefactor trifft, ist es indessen erlaubt, einen andern an seinen Platz zu stellen, wenn er sich desfalls mit demselben abfindet.

Ein solcher Calefactor ist gehalten, des Morgens zu rechter Zeit das Laboratorium zu öffnen, und des Abends nebst den Fensterladen wieder zuzumachen und zu verschließen, auch sodann die Schlüssel an denjenigen zu liefern, dem sie anvertrauet sind. Nicht weniger soll er alle des Tages über vorfallende Wege verrichten, und auf des Feuerwerksmeisters Befehl dasjenige einholen, was etwa im Laboratorio erfordert wird. Imgleichen soll derselbe, wenn es nöthig ist, das Feuer in der Küche besorgen, und genugsames Wasser in Vorrath anschaffen, vornemlich aber des Abends nach geendigter Arbeit das Laboratorium und die Küche, auch, wenn es nöthig, die andern Behältnisse reinigen, und was gebraucht ist, wieder an Ort und Stelle setzen, besonders aber das Feuer auf dem Heerde in gute Verwahrung bringen und mit Mauersteinen umgeben, damit durch selbiges kein Schade entstehe. Hat er dies alles besorgt, so soll er noch am selbigen Abend dem auf ihn folgenden Calefactor das Laboratorium in der vorgeschriebenen Verfassung überliefern.

§. 27.

Von Beobachtung gehöriger Sparsamkeit bey Verfertigung der Feuerwerkssachen

Sämmtlichen Oberfeuerwerkern, Stückjunkern und Feuerwerkern, auch Bombardiern und Canonirern wird hiemit aufs nachdrücklichste anbefohlen, mit aller ihnen anvertraueten Munition aufs rathsamste umzugehen, und durch Unachtsamkeit keinen Verlust und Verderb zu veranlassen. Nicht weniger sollen sie die Geräthschaften, so viel möglich zu Rathe halten, und nicht verderben, da sie, wenn sie dessen überführt werden, den Schaden aus dem Ihrigen ersetzen und stehen sollen.

Keiner, er sey wer er wolle, außer der Officier und Feuerwerksmeister, und auch diese nicht einmal ohne erhebliche Ursache, sollen sich unterfangen, etwas von den verfertigten Feuerwerkssachen, es sey auch noch so geringe, für sich anzustecken oder zu probiren.

Warnung vor deren Entwendung.

Ob Wir gleich zu der Mannschaft Unsers Artillerie-Regiments das Zutrauen haben, daß sie sich an herrschaftlichen ihnen nicht gehörenden Sachen nicht vergreifen werde, so wird jedoch zur Warnung für diejenigen, die etwa glauben möchten, daß einige Sachen nicht von dem Werthe und Belange wären, daß sie über deren Entwendung zur Rede gestellt werden könnten, hiemit zu Hebung aller Entschuldigung verboten,

das

das Geringste im Laboratorio, Pulvermagazinen ic., es bestehe auch nur in Papier und Bindfaden, geschweige denn in Munition oder fertigen Feuerwerksſachen, zu entwenden, und soll derjenige, welcher sich dieses zu Schulden kommen läßt, und dessen überführt wird, sofort mit Beschimpfung aus dem Laboratorio gewiesen werden, auch überdem gewärtigen, daß die Sache untersucht, und an höhere Gerichte zur Decision übergeben werde.

§. 28.

Die Mannschaft soll beym Laboriren nüchtern seyn.

Niemand soll sich unterstehen, betrunken ins Laboratorium zu kommen, noch weniger sich daselbst zu betrinken. Und wenn der Officier oder Feuerwerksmeister jemand in dergleichen Zustande findet, so soll er ihm nicht gestatten, die geringste Arbeit vorzunehmen, sondern ihn sofort zur behufigen Bestrafung in Arrest schicken.

§. 29.

Vom Verhalten gegen Fremde, welche ins Laboratorium kommen.

Wenn Fremde ins Laboratorium kommen, welche der Arbeit zusehen wollen, so sollen die Arbeiter denenselben unter keinerley Vorwande ein Trinkgeld abfordern, oder sich auch nur merken lassen, daß sie solches verlangen. Es ist ihnen mit aller Höflichkeit zu begegnen, und ihre Fragen sind mit Bescheidenheit zu beantworten, und wenn auch ein oder anderer aus Unwissen-

heit etwas vornehmen würde, welches den Gesetzen des Laboratorii zuwider wäre, so soll ihm solches ebenfalls mit Höflichkeit bedeutet werden, da nicht zu zweifeln ist, daß ein solcher sich alsdenn dessen enthalten werde. Es ist aber dieses nur von Standespersonen zu verstehen, keinesweges aber dahin auszudehnen, daß nur jedem gemeinen Manne oder Tagelöhner erlaubt seyn solle, ins Laboratorium zu kommen, um seine Neugierde zu vergnügen, und dennoch sind auch diese Leute mit Bescheidenheit abzuweisen und zurückzuhalten.

§. 30.

Von der Verschwiegenheit der Mannschaft in Ansehung der verfertigten Sachen.

Die im Laboratorio arbeitenden Leute müssen in Ansehung dessen, was im Laboratorio vorgenommen wird, die im 17ten Capitel vorgeschriebene Verschwiegenheit beobachten.

§. 31.

Von Bezeichnung der verfertigten Sachen mit dem Namen des Verfertigers.

Es ist noch letztlich, so viel thunlich, darauf zu halten, daß eine jede im Laboratorio verfertigte Sache mit dem Namen desjenigen bezeichnet werde, der sie gemacht hat.

§. 32.

Von genauer Befolgung obiger Vorschriften und der sonstigen Befehle beym La-

Sämmtliche Arbeiter müssen außer den hier vorgeschriebenen Puncten auch die sonstigen Befehle in Absicht des Laborirens aufs genaueste befolgen. Der commandirende Officier und

Feu-

Feuerwerksmeister hat hierauf aufs schärfste zu halten, und der Mannschaft obige Puncte bekannt zu machen, diejenigen aber, die sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, ohne einige Nachsicht dem Chef oder anwesenden ersten Artillerie-Officier zu melden, damit selbige mit der gebührenden vom Chef zu dictirenden Strafe belegt werden.

boriren, und von Bestrafung der Contravenienten.



XVI. Capitel.

Von Verfertigung der bey der Artillerie vorkommenden Risse.

§. 1.

Von der Manier, worinn Plane und Risse von Festungen rc. auszuarbeiten.

Es ist Unsere Absicht, daß künftighin alle beym Artillerie- und Fortifications-Wesen vorkommende Plane und Risse in einerley Manier, und zwar, so wie solche beym Ingenieurcorps bereits eingeführt, und von uns approbirt ist, gearbeitet werden sollen, welchemnach Wir diesem Reglement zwey Risse sub Nro. XXIV. und XXV. als Muster, wornach zu arbeiten, beyfügen lassen.

§. 2.

Manier und Größe der Risse von Artilleriesachen.

Was von Artillerierissen einzuschicken ist, und nicht in wahrer Größe erfordert wird, ist nach dem dritten, sechsten oder zwölften Theil des Calibers oder der Fußmaaße aufzutragen, und nach der Art auszuarbeiten, wie die Anlagen Nro. XXVI. a & b hiezu die Anweisung geben. Solchemnach sollen in den Rissen die metallenen Canonen gelblich, der eiserne Beschlag und die eisernen Canonen aber bläulich, und die Affütage blos mit Tusche angelegt werden.

§. 3.

§. 3.

Von der Uebung in solchen Arbeiten.

Sämmtliche Compagnie-Chefs haben darauf zu halten, daß die unterhabenden Officiere, Cadets und zu solcher Arbeit sich schikkenden Unterofficiere diese Vorschriften für sich copiiren, bey künftigen Arbeiten die darinn beobachtete Manier sich eigen machen, und befolgen, überhaupt aber bey solchen Rissen und Zeichnungen sich aller möglichen Genauigkeit und Sauberkeit befleißigen.



XVII. Capitel.

Vom vorsichtigen und verschwiegenen Betragen bey anvertraueten Geschäften.

§. 1.

Von der Verschwiegenheit in Dienstsachen.

So wie es überhaupt die Pflicht eines jeden Soldaten ist, treu und verschwiegen in Dienstsachen zu seyn, so ist es insbesondere Pflicht eines Artilleristen von demjenigen, was derselbe von der Einrichtung Unserer Artillerie in Erfahrung bringt, so wie auch von den ihm aufgetragenen und sonst vorkommenden Geschäften nicht das Geringste jemanden, dem solches zu wissen nicht nöthig ist, zu offenbaren, oder Nachricht davon zu geben.

Modelle, Risse, Plane 2c. sind Fremden nicht ohne Erlaubniß zu communiciren.

Es soll daher auch kein Artillerist Artillerie-Modelle, oder Risse, Plane von Festungen, herrschaftlichen Gebäuden, Lägern, Campements 2c. jemanden ohne besondere Erlaubniß des Chefs, welcher solches zu ermäßigen hat, mittheilen. Einem Fremden oder Ausländer aber dergleichen ohne besondere Vergünstigung mitzutheilen, würde in vielen Fällen als eine wahre Veruntreuung anzusehen

seyn,

seyn, und soll auch als eine solche bestraft werden.

§. 2.

Sollte jemand von einem Artilleristen in der Artilleriewissenschaft oder Feuerwerkerkunst Unterricht verlangen, so muß der Chef es gleichfalls erst verstatten, dem solches zu dem Ende vorher angezeigt werden muß.

Ueber die Unterweisung Fremder in der Feuerwerkerkunst.

§. 3.

Keinem Artillerie-Officier soll es erlaubt seyn, Feuerwerke für sich zu verfertigen, oder abzubrennen, auch kein Unterofficier oder Gemeiner dergleichen abbrennen oder gar verkaufen.

Verfertigung von Feuerwerken zum eigenen Gebrauch und für andere betr.

§. 4.

Ein Artillerist, der die Fähigkeit besitzt, in seinem Fache etwas zu erfinden, oder darüber zu schreiben, soll seine Erfindungen und Aufsätze, ehe er sie bekannt macht, oder zum Druck befördert, dem Chef vorlegen, damit derselbe ermäßige, ob solche zu weiterer Bekanntmachung zeitig und reif sind.

Neue Erfindungen durch Artilleristen betr.

XVIII. Capitel.

Von der Verabschiedung.

§. 1.

Ohnentgeldliche Ertheilung des Abschiedes.

Da bey Unserm Artillerie-Regimente den Bombardirern und Canonirern keine Anwerbe- oder Hand-Gelder bey ihrer Annahme gegeben werden, so ist denenselben dagegen auch der Abschied auf geziemendes Ansuchen, jedoch nach jedesmaligem Gutfinden des Regiments-Chefs, ohnentgeldlich, ausser den nach dem Haushalts-Reglement zu erlegenden Schreibgebühren, zu ertheilen.

§. 2.

Von Verabschiedung dererjenigen, die dem Trunke ergeben sind.

Weil ein dem Trunke ergebener unfähig ist, diejenige Vorsicht und Besinnung zu gebrauchen, welche die mehrsten bey der Artillerie vorkommenden Arbeiten zu Abwendung der sonst entstehenden Gefahr erfordern; so soll ein Artillerie-Unterofficier, Bombardirer oder Canonirer, der dem Trunke ergeben ist, und nach wiederholten Correctionen sich nicht bessert, beym Artillerie-Regimente nicht geduldet, sondern verabschiedet werden.

§. 3.

§. 3.

Von der Dimission mit Gnadenpension.

Was die Erlassung mit beyzulegender Gnadenpension betrifft, so ist darüber im ersten Theile das Nöthige verordnet und festgesetzt, und hat es übrigens bey den von Uns zugestandenen Pensionen beym Artillerie-Regimente sein unveränderliches Verbleiben.

§. 4.

Die Wiedereinsezzung zurückkommender Deserteurs betr.

Bey Desertionen ist zwar nach den unter dieser Rubrik im ersten Theile festgesetzten allgemeinen Vorschriften auch beym Artillerie-Regimente zu verfahren, es soll jedoch ein sich wieder anfindender Deserteur nur selten, und nachdem die Umstände obwalten, beym Artillerie-Regimente wiederum angenommen werden, in Betracht die mehrsten Artillerie-Geschäfte die größeste Zuverläßigkeit und Treue erforderh, und in einen solchen sich offenbar pflichtlos und unsicher bewiesenen Menschen ein billiges Mistrauen zu setzen ist.

XIX.

XIX. Capitel.

Von der Recrutirung.

§. 1.

Behuf der Recrutirung wird nichts vergütet,

Da es Unserm Artillerie-Regimente in Friedenszeiten bisher noch nie an Zufluß von brauchbaren Leuten, die sich bey demselben zu engagiren suchen, gefehlt hat, so wird auch behuf der Recrutirung an Kosten nichts ausgeworfen, noch irgend etwas vergütet.

und von den Recruten für die gr. Leibesmondirung nichts bezahlt.

Es soll aber eben so wenig ein Recrut für die große Leibesmondirung, wie vorhin wohl geschehen, etwas erlegen, sondern nur die kleinen Mondirungsstücke sich anzuschaffen schuldig seyn.

§. 2.

Von Anwerbung geschickter und brauchbarer Leute.

Bey der Werbung ist von dem Chef, der die Wahl unter den beständig sich darbietenden Subjecten hat, vorzüglich darauf zu sehen, daß die beym Artillerie-Regimente nützlichen und brauchbaren Handwerker, als Rademacher, Schmiede, Drechsler, Tischer rc. und die mit Cirkel und Maaß umzugehen wissen, auch im Rechnen und Schreiben einige Geschicklichkeit haben, wenigstens im letztern nicht ganz unerfahren sind, engagirt werden.

Um

Unter 5 Fuß 10 Zoll ohne Schuhe aber darf kein Recrut angenommen werden, es sey denn, daß er sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zum Artilleriedienst empföhle. Größe der Leute betr.

§. 3.

Anziehung junger Leute zu den Officierstellen, deren Unterweisung u. Behandlung betr.

Auch ist es Unsere Absicht, daß zu Besezzung der Officierstellen junge Leute von Adel und guter Abkunft gezogen werden sollen, daher auf deren Annahme vorzüglich, zugleich aber auch darauf gesehen werden muß, daß sie mit einer guten Leibesgestalt die erforderlichen Anlagen zu ihrer künftigen Bestimmung und anständige Sitten verbinden. Diese werden bey ihrer Engagirung im Regimente als Cadets angesetzt, und wenn solche zu Unterofficieren avanciren, erhalten sie den Character als Stückjunker, commandiren und dienen aber übrigens in der Tour der Feuerwerker, und haben im Dienste nichts vor ihnen voraus, als nur einer vor dem andern den gegenseitigen Rang nach der Anciennetät seiner Ernennung. Demohngeachtet aber soll denenjenigen Subjecten der Oberfeuerwerker, die sich dazu qualificiren, und die erforderliche Geschicklichkeit haben, die Hoffnung, Officier zu werden, nicht abgeschnitten seyn.

Würde bey einem bereits angesetzten Cadet sich in der Folge zeigen, daß derselbe zum Dienste

Dienste bey der Artillerie keine Fähigkeiten und Anlagen besäße, so ist ihm dieses frühzeitig zu erkennen zu geben, und anzurathen, sein Vorhaben aufzugeben, und sich andern Geschäften zu widmen.

Die jungen Leute haben während der Zeit, da sie die Artillerie-Schule frequentiren, ihre Stunden unter der dazu bestimmten Aufsicht hinlänglich besetzt. Wenn selbige nun ihren Cursum vollendet, und jene Beschäftigungen und Aufsicht nicht mehr haben, so liegt es den respectiven Compagnie-Chefs ob, dafür zu sorgen, und darauf zu halten, daß sie ihre müßigen Stunden zu Repetirung der erlernten Wissenschaften und immer bessern Excolirung ihres Metiers nützlich anwenden.

Der Compagnie-Chef, bey dessen Compagnie sie angesetzt sind, und die übrigen Officiere haben bey Behandlung der jungen Leute von Abkunft mit Bescheidenheit und Glimpf zu verfahren. Wir wollen überhaupt nicht verstatten, daß irgend einer im Regimente solchen eine Correction auf der Stelle geben lasse, sondern sie sollen durch bescheidene Ermahnungen und Aufmunterung zur Ambition zu ihren Pflichten angehalten, bey größern Versehen aber arretirt, und dem Regiments-Chef oder Commandeur zur Bestrafung gemeldet werden.

Der

Der Compagnie-Chef und die übrigen Compagnie-Officiere müssen sich auch selbst die Mühe geben, solche junge Leute in ihrem Dienste und von dem Verhalten der Officiere, Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer zu unterrichten, von unanständigen Bekanntschaften und Gesellschaften zurückhalten, und zu dem Umgange mit ihnen zu gewöhnen, auch auf alle Art zu ihrer künftigen Bestimmung vorzubereiten suchen.

§. 4.

Präsentirung der Recruten.

Bey Annahme eines jeden Recruten muß derselbe dem gegenwärtigen Regiments-Chef von dem Compagnie-Chef, so wie den gegenwärtigen Staabsofficieren von dem Lieutenant der Compagnie, vor der Enrollirung persönlich, und von den abwesenden dem Chef durch eine Liste, wozu das Schema hergegeben ist, präsentirt werden.

§. 5.

Beeidigung des Recruten, Verlesung der Kriegs-Artikel, und Ermahnung zum Gehorsam und zur Treue.

Wenn ein Recrut von der Artillerie nach geschehener Annahme von dem zur Beeidigung angesetzten Commissario in Pflicht genommen ist, so werden ihm die Kriegs-Artikel im Beyseyn des Lieutenants der Compagnie, als wofür dieser einzig und allein haftet, vorgelesen. Dem Recruten ist dabey seine dem Landes-

desherrn geschworne Treue, und der den Vorgesetzten schuldige Gehorsam bestens einzuschärfen, und zugleich beyzubringen, daß ihm eine unabläßige treue Wahrnehmung desjenigen Geschützes, wobey er angesetzt wird, in solcher Maaße obliege, daß er ohne sich eines großen Verbrechens und der darauf gesetzten Strafe schuldig zu machen, solches ohne Befehl nie verlassen dürfe.

§. 6.

Ein bey einem andern Regimente engagirter Recrut oder ein Bedienter einer Militair-Person soll nicht angeworben werden.

Ein bey einem Cavalerie- Infanterie- oder Land-Regimente engagirter Recrut soll bey der Artillerie nicht angenommen werden; so wie auch kein bey einem Officier oder einer andern Militair-Person stehender Bedienter, bevor er nicht von seinem bisherigen Herrn seine Erlassung erhalten hat, beym Regimente engagirt werden soll.

§. 7.

Pässe für die Recruten betr.

Gleichwie Unsere Cavalerie- und Infanterie-Regimenter angewiesen sind, keine beym Artillerie-Regimente engagirte Recruten anzuwerben, so wird dem Artillerie-Regiments-Chef dagegen aufgegeben, die den Recruten zu gebenden Pässe selbst zu unterschreiben, und haben sich daher die Compagnie-Chefs der Ertheilung solcher Pässe ganz und gar zu enthalten.

XX. Capitel.
Von der Beurlaubung und den zu haltenden Abrechnungen der Mannschaft und Compagnien.

§. 1.

Vom Verfahren bey den Compagnie-Abrechnungen.

Wenn beurlaubt werden soll, und ehe solches geschieht, müssen die Compagnie-Chefs zuvor mit der Compagnie Abrechnung halten, einem jeden sein gut gemachtes Geld herausgeben, und einen Abrechnungs-Zettel, worauf ihr gut habendes Geld auf kleine Mondirung notirt ist, zustellen. Der vorigjährige alte Zettel wird ihnen dagegen abgenommen und cassirt. Das Zahlrollen- Abrechnungs- und Medicin-Rechnungs-Buch nebst zwo Abrechnungen, imgleichen die kleinen Mondirungs-Zettel werden alsdenn von den bey der Compagnie stehenden Officieren unterschrieben. Hierauf ist dem Chef des Regiments oder dem commandirenden Officier hievon Raport zu geben, und dessen Befehl zu erwarten, an welchem Tage derselbe selbst mit den Compagnien Abrechnung halten will. Ist der Tag hiezu festgesetzt, so versammlet sich zu der dazu angesetzten Zeit sämmtliche Mannschaft ohne Oberge-

wehr und Tasche, übrigens aber in completer Mondirung vor ihrer Chefs Quartiere. Die Compagnien werden sodann in die gehörigen Züge eingetheilt, und marschiren nach des Regiments-Chefs Quartiere, wo sie nach ihrer Anciennetät vorgefordert werden. Bey dem Chef, wo alle anwesenden Staabs-Officiere zugegen seyn müssen, werden die jährlichen Abrechnungen vorgelegt.

Nach diesem werden zuerst die Oberfeuerwerker, Stückjunker und Feuerwerker, und zulezt die Bombardirer und Canonirer befragt, ob sie ihr gut gemachtes Geld richtig empfangen, ob sie bey ihrer erhaltenen Abrechnung nichts zu erinnern, und ob sie übrigens noch etwas an der Compagnie zu fordern haben. Hiebey ist ihnen anzudeuten, ihre Erklärung hierüber ungescheut zu geben, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, mit ihren etwa zurückgehaltenen Forderungen in der Folge nicht gehört zu werden. Die Compagnie-Chefs erhalten sodann ein Exemplar der Compagnie-Abrechnungen von dem Regiments-Chef und den anwesenden Staabsofficieren unterschrieben und als richtig bescheinigt zurück, das andere Exemplar aber behält der Regiments-Chef zu seiner Nachricht.

§. 2.

§. 2.

In den Garnisonen, wo sich weder der Chef noch ein Staabsofficier von der Artillerie befindet, hält jedesmal ein Staabsofficier von der Infanterie aus der Garnison, welcher von dem Artillerie-Regiments-Chef darum ersucht wird, die Abrechnung, und wird alles eben so gehalten, wie oben gesagt ist, nur muß er beyde Rechnungen unterschreiben, wovon eine dem Chef des Artillerie-Regiments zugeschickt wird, und die andere bey der Compagnie bleibt.

Wenn kein Staabsofficier der Artillerie sich im Orte befindet.

§. 3.

Nach gehaltener Abrechnung werden diejenigen Leute, die Urlaub verlangen, von den Compagnie-Chefs ausgesetzt, wobey diese nach Recht und Billigkeit zu verfahren, und zu ermäßigen haben, ob und in wie fern der Dienst und die vorseyenden Artillerie-Arbeiten eine starke oder geringere Beurlaubung gestatten. Diese Leute bringen sodann ihr Gewehr und Tasche in ihrer Chefs Quartiere, welches von dem Commandir-Feuerwerker im Beyseyn des Fähnrichs von der Compagnie in Empfang genommen, und auf den Compagnie-Boden gebracht wird. Hierauf erhalten sie ihre Urlaubs-Pässe. Was den Urlaub der Tambours betrifft, so kann der Capitain solchen nicht anders als mit Vorwissen des Majors ertheilen.

Beurlaubung der Mannschaft.

Zeit der Beurl. s. Cap. XXI. §. 11.

 §. 4.



§. 4.

Wie viel beurlaubt werden dürfen.

Gewöhnlich können zwey Drittel von den Gemeinen der Compagnie oder eines Commandos beurlaubt werden, es sey denn, daß extraordinair vorkommende Artillerie-Arbeiten hievon abzugehen erforderten, welches aber vorher dem Chef gemeldet werden muß.

Von Zurückberufung eines oder des andern Beurlaubten.

Wenn ein Artillerie-Commandeur einer Garnison etwa behuf extraordinairer Artillerie-Arbeiten einige in seiner Gegend auf Urlaub befindliche Unterofficiere und Gemeine anderer Garnisonen nöthig hätte, so sollen diese sich der ihnen deshalb zukommenden Ordre nicht entgegen setzen, sondern selbige bey scharfer Strafe sofort und willig befolgen.

Was übrigens noch bey der Beurlaubung zu beobachten ist, ist im XIX. Capitel des allgemeinen Theils dieses Reglements im mehrern enthalten.





XXI. Capitel.
Von der Exercice und Einberufung der Beurlaubten.

§. 1.

Die Mannschaft Unsers Artillerie-Regiments soll alle Jahr und zwar gewöhnlich im Frühjahre, wenn der commandirende General nicht etwa eine andere Zeit bestimmt, exercirt werden. Um diese Zeit beordert der Chef des Artillerie-Regiments die Commandeurs der Garnisonen, die Beurlaubten zur Exercice einzufordern, und bestimmt zugleich die Zeit, wenn solche beym Regimente eintreffen sollen. Die Commandeurs erlassen hierauf an die beurlaubten Officiere ihres unterhabenden Commandos, die Capitains aber an die Unterofficiere und Gemeinen ihrer Compagnien früh genug die Ordre, sich zur bestimmten Zeit beym Regimente einzufinden. Zeit der Exercice und Einberufung der Beurlaubten.

§. 2.

Diese Ordre haben die Beurlaubten genau zu befolgen. Wer über die Urlaubszeit ausbleibt, muß sogleich dem Commandeur gemeldet werden, da solchem alsdenn eine zweyte Ordre zugeschickt oder derselbe auch nach Befinden der Umstände Die Beurlaubten sollen sich zu gehöriger Zeit einstellen.

durch ein Commando eingeholt wird. Ein Beurlaubter der ein oder zwey Tage später als die Ordre enthält, eintrifft, und keine hinreichende Ursache seiner Zögerung anzugeben weiß, soll dafür nachdrücklich bestraft werden.

Ausnahme hievon bey Kranken.

Sollte jedoch ein Beurlaubter die Ordre Krankheitshalber nicht befolgen können, so muß derselbe solches frühzeitig genug melden, und ein Attestat hierüber von seinem Arzte einschicken, welches zu mehrerer Beglaubigung von einem in seiner Gegend liegenden Cavalerie- oder Infanterie-Officier, oder in Ermanglung dessen von der Orts-Obrigkeit, die er darum zu ersuchen hat, mit unterschrieben seyn muß.

§. 3.

Verabfolgung der Armaturstücke an die eingekommenen Beurlaubten, Anweisung der Lermplätze und Abrechnung für selbige betr.

Den eingekommenen Beurlaubten werden nach ihrer Ankunft die Urlaubs-Pässe abgenommen, von der Mondirungs-Kammer Gewehr und Tasche verabfolgt, und die Lermplätze, wo sie bey eintretendem Falle mit Ober- und Untergewehr, Tasche und Tornüster sich einfinden müssen, bekannt gemacht. Hiernächst erhält ein jeder einen Zettel der seine Abrechnung enthält.

§. 4.

Von Verlesung der Kriegs-Ar-

Wenn die Compagnien beysammen sind, werden selbigen an dem ersten einfallenden Sonn-

tage

tage bey der Kirchen-Parade, ehe die Kirche angeht, die Kriegs-Artikel, Cartelle und andere Verordnungen vorgelesen und bekannt gemacht; und dies wird während der Exercirzeit an zween verschiedenen Sonntagen wiederholt. Es muß bey jedesmaliger Vorlesung dem Major, oder in der Garnison, wo der Staab nicht befindlich ist, dem commandirenden Officier ein Verzeichniß derjenigen Leute gegeben werden, welche wegen Dienstes oder Krankheit nicht gegenwärtig gewesen sind, damit selbiger hiernach die Einrichtung treffen könne, daß sämmtliche Mannschaft die Kriegs-Artikel im Jahre wenigstens zweymal zu hören bekomme.

tikel und anderer Verordnungen.

§. 5.

Sobald die Beurlaubten eingekommen sind, ist sogleich der Anfang in der Exercice mit dem kleinen Gewehre zu machen. Ueberhaupt aber ist dem Artilleristen von der Infanterie-Exercice zu wissen nöthig:

Von der Exercice der Mannschaft, und worinn selbige besteht
a. bey den Gemeinen;

a) Das Gewehr recht zu tragen;

b) Die Haupt- und Handgriffe zu machen;

c) Die Wendungen;

d) Das Gewehr zu passiren und zu repassiren;

e) Die Anschließung der Glieder;

f) Die Schwenkungen auf der Stelle;



g) Die Schwenkungen im Marsche;

h) Rechts und links zu marschiren;

i) Mit halben Divisionen oder mit Zügen abzubrechen;

k) Die Generaldecharge;

l) Zu machen was zur Musterung gehört.

b. bey den Officieren und Unterofficieren.

Vorbeschriebene Exercicen sind zwar für die Gemeinen hinreichend, die Artillerie-Officiere und Unterofficiere aber müssen sich von der Infanterie-Exercice, von allen ihren Evolutionen und Manoeuvres völlige Kenntniß verschaffen, weshalb denn auch jedem Officier und Unterofficier ein Infanterie-Exercirbuch gegeben werden soll. In dieser Exercice sind zuerst die Officiere zu unterrichten, welches vom Major geschieht, hiernächst die Unterofficiere, welches ein Officier, den der Chef dazu aussetzt, verrichtet.

§. 6.

Exercirung der Mannschaft compagnien- und gliederweise.

Die Compagnien müssen anfangs gliederweise, und zwar durch den Lieutenant das erste, und durch den Fähnrich das 2te Glied, hiernächst aber die ganze Compagnie zusammen durch den Capitain exercirt werden. Bey Exercirung der Mannschaft durch den Lieutenant und Fähnrich muß jedoch der Capitain gegenwärtig seyn.

Ist

Ist ein Officier bey der Compagnie abwesend, so wird einem Oberfeuerwerker, welcher hiezu am geschicktesten ist, eins von den Gliedern zu exerciren aufgetragen.

§. 7.

Stellung der Mannschaft bey Paraden rc. und Ordnung einer Compagnie im Marsche.

Die Compagnien werden gewöhnlich, wenn sie zum Exerciren marschiren, vor des Compagnie-Chefs Quartiere gestellt, und dienet es zur Regel, daß bey Unserm Artillerie-Regimente, es sey ein ganzes Bataillon, oder eine Compagnie versammlet, bey Wachtparaden u. s. w. die Mannschaft nie anders als 2 Mann hoch, oder in 2 Glieder gestellt werden solle.

Die Ordnung einer Compagnie im Marsche aber ist folgende:

Eine Bombardier-Compagnie wird gewöhnlich in 2 Züge getheilt. Den ersten Zug führt der Capitain, hinter welchem 2 Tambours kommen; der Fähnrich führt den 2ten Zug, und der Lieutenant beschließt den Zug und die Compagnie. Die Unterofficiere werden hiebey so eingetheilt, daß 1 Oberfeuerwerker am rechten Flügel des 1sten Zuges marschirt, und ein Oberfeuerwerker am rechten Flügel des 2ten Zuges, 2 Oberfeuerwerker aber hinter der Compagnie vor dem Lieutenant schließen. Von den 6 Stückjunkern oder Feuerwerkern schließt einer hinter

dem ersten Zuge, und 5 derselben gleich hinter dem 2ten Zuge.

Bey einer etwaigen Verstärkung aber sind diese Compagnien auch in 3 und mehrere Züge einzutheilen.

Eine Canonier=Compagnie wird nie unter 3 Züge abgetheilt. Den ersten Zug führt der Capitain, hinter welchem die Tambours folgen; den 2ten der Fähnrich; den 3ten ein Oberfeuerwerker, und hinter der Compagnie schließt der Lieutenant. Am rechten Flügel des ersten und zweyten Zuges marschirt 1 Oberfeuerwerker, und am rechten Flügel des 3ten Zuges 1 Stückjunker oder Feuerwerker. Ein Stückjunker oder Feuerwerker schließt hinter dem ersten und zweyten Zuge, und hinter dem dritten Zuge folgen die übrigen Unterofficiere.

Ehe die Compagnie abmarschirt, wird jedesmal präsentirt, und wenn ein älterer Officier zugegen ist, bey demselben gehörig angefragt; und solches geschieht auch allemal bey abmarschirenden Commandos, Paraden, und andern Gelegenheiten.

§. 8.

§. 8.

Wenn die Compagnien von den Capitains gehörig exercirt sind, zieht der Major das Bataillon zusammen. Die Bombardier-Compagnie kömmt an den rechten Flügel, und die vier Canonier-Compagnien werden in 4 Divisionen und 8 Pelotons getheilt. Die Bombardier-Compagnie macht bey ihrer jetzigen Stärke nur einen Zug aus. Die Officiere und Unterofficiere sind so einzutheilen sowohl bey den Paraden, als bey der Musterung und dem Abmarsche, wie die bey der Infanterie eingeführte Exercice solches mit sich bringt.

Von Zusammenziehung der Compagnien zur Exercice in Bataillons.

§. 9.

Nach der Musterung hört das Exerciren mit dem kleinen Gewehre auf, und es wird dagegen zur Exercice mit den Canonen geschritten. Sämmtliche Bombardirer und Canonirer sind sodann im Laden, Richten, und den übrigen Behandlungen des Geschützes nach dem bereits angeführten und gedruckten Unterrichte zu unterweisen, und es muß ihnen gezeigt werden, nicht allein wie mit dem Geschütze zu manoeuvriren sey, sondern auch alles; was in einer Bataille dabey vorkommen kann; z. B. wie man sich in Actionen zu verhalten und dazu vorzubereiten habe; was für Stellungen zu nehmen;

Von der Exercice und dem Unterrichte im Manoeuvriren mit dem groben Geschütze nach der Musterung.

men; wie mit Vortheil das Terrain zu nützen; wie geschwind mit Canonen zu avanciren und über Graben und hohle Wege zu kommen sey; wie das Geschütz aus einer Bataille zu bringen, wenn Lafeten und Räder beschädigt worden sind; wie das Geschütz auf steile Berge durch Mannschaft hinauf und herunter zu bringen sey; wie mit dem Hebezeug gehörig umzugehen, und was dergleichen Uebungen mehr sind. Hierin müssen selbige mit allem Fleiße unterrichtet werden, und wie es eins der nothwendigsten Stücke ist, daß sie das Augenmaaß üben, und die Distanzen richtig anzugeben, und zu beurtheilen lernen, so ist ihnen hiezu besonders Anleitung zu geben.

§. 10.

Von Unterweisung und Uebung im Schießen mit dem groben Geschütze.

So oft von Uns der Befehl ertheilt wird, werden sowohl die Bombardirer als Canonirer unterwiesen und geübt, mit 3, 6 und 12pfündigen Canonen nach Blendungen auf verschiedene Distanzen zu schießen. Den Unterofficieren und Bombardirern aber wird noch außerdem gezeigt, Bomben und alle Arten Feuerkugeln aus Haubitzen und Mortiers zu werfen. Zu dieser Exercice soll aber jedesmal eine besondere Disposition erfolgen.

§. 11.

§. 11.

Nach gänzlich geendigter Exercice werden die Arbeiten in den Zeughäusern auf die oben im XV. Capitel vorgeschriebene Weise vorgenommen; und wenn alsdenn keine außerordentliche Arbeiten mehr vorhanden sind, oder keine Befehle ergehen, die Compagnien bey einander zu halten, so kann die Beurlaubung vor sich gehen.

Vorzunehmende Zeughaus-Arbeiten nach der Exercice.



XXII.

XXII. Capitel.

Vom Aufbruche der Artillerie, Märschen im Lande und Einrücken in die Quartiere.

§. 1.

Der Commandant der Garnison ist vom Aufbruche zu benachrichtigen.

Wenn die in einer Garnison liegende Artillerie die Ordre zum Marsch in ein Lager oder eine andere Garnison erhält, muß der Chef oder Commandeur derselben den Commandanten des Orts davon benachrichtigen, und demselben die Ordre vorweisen, welcher darauf die Artillerie von dem etwa verrichteten Garnison-Dienste entläßt.

§. 2.

Einrichtungen vor dem Aufbruche betr.

Alle Einrichtungen welche dem Aufbruche vorhergehen oder unmittelbar dabey getroffen werden sollen, sind bereits von Uns im XXII. Capitel des 1sten Abschnitts dieses Reglements vorgeschrieben worden, und erinnern Wir also nur noch, daß der Regiments-Chef oder die Commandeurs dafür zu sorgen haben, daß vor dem Ausmarsche aus einer Garnison, wenn solche gänzlich verlassen wird, die von der Mann-

schaft

schaft gemachten Schulden, so viel möglich bezahlet werden.

Bezahlung der Schulden vor dem Ausmarsche.

§. 3.

Vom Ausmarsche der Garnison, der Ordnung und dem Verhalten im Marsche.

Das Regiment oder Bataillon marschirt en Parade aus der Garnison, sobald es aber etwas davon entfernt ist, wird abgeschlagen, und halte gemacht. Die Compagnien, die nach Vorschrift der Marsch-Route an verschiedenen Orten Nachtquartiere erhalten, trennen sich ab, und jede marschirt den nächsten Weg nach dem ihr angewiesenen Quartiere. Vor der Trennung erhalten die Commandeurs der Compagnien die Parole und Befehle vom Staabe, und lassen bey solchem einen Canonier oder Bombardier zur Ordonnanz, und, wenn das ganze Regiment beysammen ist, und ein Bataillon sich hievon abtrennt, läßt selbiges noch 1 Unterofficier zurück. Von dem Ermessen des Chefs hängt es indessen ab, ob der Raport täglich, oder nur in den Rasttagen, abgestattet werden soll, und giebt er darüber den nöthigen Befehl. Die Staabswache rückt sodann aus, und übernimmt die Arrestanten. Die Stärke derselben hängt nach den Umständen von dem Gutfinden des Obersten des Regiments ab. Sie marschirt nach der Ordnung einer Parade, und, wenn sie mit andern Compagnien einerley Route hat, vorauf.

§. 4.

§. 4.

Bleibt das Regiment oder Bataillon bey einander, so marschirt 1 Officier an der Tete zu Fuß gleich vor der Mannschaft vorauf, und rückt mit abgemessenen Schritten so langsam mit der Mannschaft fort, daß die hintersten die vorgeschriebenen Distanzen behalten können, und nicht durch Laufen ermüdet werden. Vor dem Officier, der den Tritt angiebt, befinden sich die Staabsofficiere, und vor diesen marschiren sämmtliche Tambours, wovon einer Marsch schlägt, welches unter allen abwechselt. Der Adjutant reitet vor den Tambours, ein Officier aber und von jeder Compagnie ein Feuerwerker schließen das Bataillon, und letztere sorgen dafür, daß die Maroden nachkommen, und bleiben zu dem Ende bey solchen.

§. 5.

Hinter dem Bataillon marschirt die Wache mit den Arrestanten, wenn dergleichen vorhanden sind, und bey solcher der Stöckenknecht. Hiernächst aber folgen erst die Bedienten, Knechte und Frauen, als welche sämmtlich weder nebenher noch in den Zügen oder gar in den Reihen und Gliedern mitgehen sollen, und die Majors achten hierauf, und lassen zu dem

dem Ende das Bataillon zuweilen vorbeymarschiren.

§. 6.

Der Regiments-Chirurgus reitet im Marsche neben dem Officiere, der das Bataillon schließt. Hat das Regiment 2 Compagnie-Feldscher, so bleibt der eine an der Tete des Regiments, und der andere bey dem Regiments-Chirurgo. Wenn Kranke vorhanden sind, versteht es sich von selbst, daß sie sich deren Pflege angelegen seyn lassen, und nöthigenfalls bey ihnen bleiben müssen.

§. 7.

Ist der Marsch weit, und die Witterung heiß, so soll früh aufgebrochen, und so viel thunlich das Marschiren in der Mittagshitze vermieden werden.

insonderheit bey heißer Witterung;

Wenn die Mannschaft einer Erfrischung durch den Trunk im Marsche bedarf, muß solches mit Vorsicht geschehen, damit die Gesundheit der Leute nicht leide, und niemals erlaubt werden, daß solche an die Quellen oder in den Dörfern zu den Brunnen laufen, und nach Gefallen trinken.

§. 8.

Findet sich auf dem Wege eine trinkbare Wasserquelle, oder in den Dörfern ein dergleichen Brunn, und die Mannschaft bedarf des

in Ansehung des Trinkens;

Trinkens, so soll halte gemacht, und das Wasser durch einen Officier untersucht werden. Ist solches gut und klar, so nimmt selbiger aus jedem Peloton 1 Unterofficier und 3 Mann, wovon jeder 2 bis 3 Flaschen, die zu dem Ende auf jedem Marsche mitgenommen werden sollen, umhängt, und läßt durch solche schöpfen, und den übrigen das Wasser reichen. Mit eben der Ordnung wird das Bier zugetheilt, wenn solches für die Leute auf dem Marsche angeschafft ist.

§. 9.

in Absicht der Erkrankenden.

Wird im Marsche jemand krank, so sorgt der schließende Unterofficier des Pelotons, wozu solcher gehört, dafür, daß er von dem schließenden Unterofficier der Compagnie übernommen werde, und dieser benachrichtigt den Feldscher davon, damit selbiger sich des Kranken annehme.

§. 10.

Zu geschwindes Marschiren der Vorderen muß nicht gestattet werden.

Marschirt der vordere Zug so stark, und so, daß die Letztern ohne zu ermüden nicht nachkommen können, so wird es durch die Unterofficiere von einem Peloton zum andern bis zur Tete hinaufgesagt, und der Marsch sofort in der Maaße geschwächt, daß die Letztern wieder aufschließen und die erforderlichen Distanzen nehmen können.

§. 11.

§. 11.

Beym Passiren der Brücken oder engen Wege soll der Major des voranmarschirenden Bataillons so lange halten, bis solches ganz vorbeymarschirt ist, und auf einen abgemessenen Marsch, besonders bey den ersten Zügen, achten, und daß die Letztern rasch fortrücken.

Was bey Passirung von Brücken zu beobachten.

Der Major des folgenden Bataillons löset ihn ab, und achtet auf den Marsch seines Bataillons, beyde aber sehen darnach, daß die Tete langsam marschire, wenn sich das Bataillon an der andern Seite formirt, damit die Distanzen nicht verloren gehen.

§. 12.

Im Marsche soll sich jeder sittsam und bescheiden betragen, und keiner sich unterstehen, die Vorübergehenden oder in den Oertern an den Thüren Stehenden anzurufen oder schimpflich zu behandeln, die Pferde durch Geräusch wild zu machen, oder ähnlichen Muthwillen zu treiben, jeder zwar mit Munterkeit aber ohne Geschrey und unschicklichen Lerm fortgehen.

Vom Betragen der Mannschaft im Marsche.

§. 13.

So oft eine Garnison verändert wird, muß der Regiments-Quartiermeister eine Bestand-

Von der Bestandliste, welche bey Veränd-

rung der Garnison an den Commandanten der neuen Garnison zu übergeben ist.

standliste mit in das neue Quartier nehmen, und solche dem Commandanten, wenn einer daselbst vorhanden ist, einreichen, welcher dagegen das Dienst-Detail der neuen Garnison dem Major zustellt.

§. 14.

Von vorgängiger Visitirung der Quartiere der neuen Garnison und deren Bezeichnung.

Am Tage vor dem Einmarsche in eine neue Garnison, sollen die als Fouriere vorausgegangenen Feuerwerker alle Quartiere visitiren, und darnach sehen, daß solche reinlich und trocken sind, und daß nicht mehr als zwey Mann in ein Bette quartirt werden.

An die Hausthüren der Quartiere, welche die Leute erhalten, sollen die Namen derselben durch den Feuerwerker, der Fouriers-Dienste verrichtet, angeschrieben werden.

§. 15.

Bekanntmachung der Polizeytaxe.

Der Chef des Regiments läßt von der Orts-Obrigkeit die Policey-Taxe abfordern und im Regimente bekannt machen, auch erstere ersuchen, den Einwohnern anzubefehlen, der Mannschaft unter keinerley Vorwande etwas zu borgen, und nicht anders als gegen baare Bezahlung etwas verabfolgen zu lassen.

§. 16.

Logirung der Staabswache bey

Wenn auf dem Marsche in Städten oder Dörfern bloße Nachtquartiere gehalten werden,

den, und daselbst keine eigene Wachtstuben vorhanden, oder solche besetzt sind, so wird ein Haus, das zu dieser Absicht am bequemsten liegt, ausgesucht, und in solches die Staabswache eingelegt. einem Marsche in den Nachtquartieren.

§. 17.

Wird bey Märschen im Lande Geschütz und Munition mitgenommen, so ist dasjenige zu beobachten, was im Feld-Dienst-Reglement vorgeschrieben ist. Mitgenommenes Geschütz betr.



XXIII. Capitel.

Vom Einrücken in die Exercir-Läger, und wie der Dienst darinn zu verrichten.

§. 1.

Absteckung des Lagers durch den Regiments-Quartiermeister und die Fouriere.

Bey den Unserer Absicht gemäß von Zeit zu Zeit zu haltenden Exercir-Lägern des Artillerie-Regiments wird, wenn die Zeit dazu bestimmt ist, und die behufigen Ordres vom commandirenden General desfalls ertheilt sind, der Artillerie-Park und das Lager von dem zum Regiments-Quartiermeister bestellten Officier nach beygefügtem Risse Nr. XXVII. auf dem hiezu bestimmten Platze abgesteckt.

Am Tage der Einrückung, oder einen Tag zuvor, erhält derselbe zu dieser Absicht von jeder Compagnie einen Commandir-Feuerwerker, als Fourier, und 2 Bombardirer oder Canonirer, als Schützen, welche letztere nebst ihrem Gewehre die Quartier-Flaggen tragen. Diese versammlen sich zur bestimmten Zeit vor dem Quartiere des Regiments-Quartiermeisters, der die Fouriere ins erste und die Schützen ins 2te und 3te Glied rangirt, und in dieser Ordnung mit selbigen nach dem Lager-Platze abmarschirt.

Der

Der Regiments-Quartiermeister besorgt hierauf, daß an beiden Flügeln des Parks die Compagnie-Gassen und sämmtliche Zelter mit Buschwerk abgesteckt, die Gewehr-Mantel-Stangen eingestoßen und die Quartier-Flaggen, wornach sich die Glieder beym Aufmarschiren richten müssen, auf beyden Flügeln anderthalb Gewehrs-Länge excl. des Bajonets, oder 8 Fuß auseinander, gesetzt werden. Auch muß derselbe zu gehöriger Zeit dem einrückenden Regimente einen Fourier und Schützen mit der Quartier-Flagge auf eine Viertel-Stunde entgegen schicken.

§. 2.

Vom Einrücken ins Lager.

Die Majors formiren alsdenn, wenn die Compagnien aus den verschiedenen Garnisonen beysammen sind, ihre Bataillons, marschiren mit Trommelschlag ab, und folgen den Fourieren und Schützen, die sie um den linken Flügel vor die Mitte des Parks führen.

Nachdem aufmarschirt ist, und die Mannschaft sich geruhet hat, werden die Canon- und Brand-Wachen wie gewöhnlich ausgezogen, worauf mit Trommelschlag eingerückt wird, und die Zelte aufgeschlagen werden.

§. 3.

Vom Aufschlagen der Zelte.

Die Zelte müssen so geschwind, wie möglich, und in gehöriger Ordnung und Richtung aufgeschla-

schlagen werden, und es sind selbige zu dem Ende vor dem Einrücken auf ihre Stellen zu legen. Der Major soll vor der Front, und die Compagnie-Officiere sollen in den Compagniegassen bleiben, und auf Geschwindigkeit und Ordnung achten.

§. 4.

Vom Dienste und den übrigen Verrichtungen im Lager.

Wie der Dienst im Campement geschehen, welche Uebungen gemacht, zu welcher Zeit die Canon- und Brand-Wachen abgelöset, die Parole und das Feldgeschrey ausgegeben, wie, und wann der Gottesdienst gehalten, Wasser und Holz geholet, oder Fourage, Brod und Lagerstroh ꝛc. empfangen werden soll, darüber werden vom Chef die behufigen Ordres erfolgen.

§. 5.

Von den Marquetentern bey einem Campement.

Der Chef sorgt auch mit dafür, daß es in dem Campement nicht an den nöthigen Marquetentern fehle, schließt mit denenjenigen, die angenommen worden, über die nothwendigen Artikel sowohl für die Officiere, Unterofficiere, als übrige Mannschaft einen billigen Accord, und ertheilt ihnen einen Paß, auf Vorzeigung dessen selbigen der Regiments-Quartiermeister hinter der Fronte einen Platz anweiset, wo sie ihre Zelte oder Buden aufschlagen können. Außer denen mit Pässen versehenen, wird keinem andern verstattet,

auch

auch nur in der Nachbarschaft des Regiments eine Boutique aufzuschlagen.

Der Major achtet auf die Güte derjenigen Lebensmittel, so die Marquetenter feil haben, so wie auch auf richtiges Maaß und Gewicht, und daß die festgesetzten Preise beym Verkauf nicht überschritten werden, und dieses thun auch unter ihm der Adjutant und Regiments-Tambour. Zu diesem Ende sind die Vorräthe von Zeit zu Zeit zu visitiren; nicht weniger ist im Regimente nachzufragen, ob etwa jemand übertheuert sey.

So lange der Marquetenter bey dem Regimente steht, ist derselbe in allen während dieser Zeit vorkommenden Fällen dem Regiments-Gerichte unterworfen, und insonderheit den Policey-Gesetzen zu gehorchen schuldig, da er dagegen vom Regimente wider alle Beeinträchtigungen Schutz und Hülfe genießt.

§. 6.

Bestand der Canonwache und von selbiger zu besetzende Posten.

Die Canon-Wache soll, wenn nicht ein anders den Umständen nach befohlen wird, aus 1 Officier, 1 Oberfeuerwerker, 1 Stückjunker oder Feuerwerker, 1 Tambour, 4 Gefreyten und 37 Mann bestehen, und nachstehende Posten haben, als:

1	Posten vors Gewehr	, ,	3 Mann
2	, vor und hinter der Mitte des Parks	,	6 ,
4	, auf den Flügeln des Geschützes vor und hinter der Fronte	,	12 ,
2	, auf beyden Flügeln der Bataillons	,	6 ,
1	, vor des Chefs Zelte	,	3 ,
1	, vor des Oberstlieut. Zelte		3 ,
2	Nachtposten an beyden Flügeln der Officier-Zelte	,	4 ,
			37 Mann.

§. 7.

Bestand der Brandwache und von ihr auszusetzende Posten.

Die Brandwache soll, wenn die Umstände keine andere Befehle nothwendig machen, aus 1 Feuerwerker oder Stückjunker, 3 Gefreyten, und 21 Mann bestehen, und folgende Posten geben.

1	Posten vors Gewehr	,	3 Mann
2	, bey die Latrinen	,	6 ,
2	, auf beyden Flügeln des Mittelstaabes	,	6
2	, bey die Marquetenter		6 ,
			21 Mann

Die Gefreyten führen die Posten auf und ab, und haben die Wache bey den Arrestanten, wenn welche vorhanden sind.

§. 8.

Außer dem Exerciren und den dahin gehörigen Uebungen soll die campirende Mannschaft angewiesen werden, sich mit Geschwindigkeit bey ihrem Geschütze, es sey bey Tage oder Nacht, wenn Lerm geschlagen wird, oder solches befohlen worden, einzufinden.

Von der Exercice und den Uebungen der Mannschaft im Lager.

§. 9.

Wenn Schanz- und Batterie-Arbeiten während des Campements vorgenommen werden sollen, so setzt der Chef hiezu einen Officier aus, der die ganze Arbeit nach einer ihm zu ertheilenden Instruction dirigirt. Die Anzahl der Leute, welche die Compagnien dazu geben, richtet sich nach dem Umfange der Arbeit. Sind 60 Mann und darüber erforderlich, so hat ein Capitain das Commando, und es werden 2 Officiere und die erforderlichen Unterofficiere und 2 Tambours zugleich dazu beordert. Die Mannschaft versammlet sich in schwarzen Kitteln, so wie auch die Unterofficiere; diese aber in Mondirung und mit dem Seitengewehre, zur bestimmten Zeit vor der Fronte der Compagnie-Gasse des commandirenden Capitains, oder werden durch den ältesten Unterofficier von jeder Compagnie dahin geführt.

Von den Schanz- und Batterie-Arbeiten im Campement.

Sie werden in Reihen und Gliedern compagnienweise nach der Ordnung, so wie selbige

im

im Bataillon stehen, die Unterofficiere am rechten Flügel ihrer Compagnien, und die Officiere am rechten und linken Flügel rangirt.

Hierauf marschirt der Capitain mit Reihen nach dem Orte, wo sich das Schanzzeug befindet, und läßt so viel Hacken, Spaden, Schaufeln und Karren nehmen, als der Officier, welcher die Arbeit dirigirt, nöthig findet; der Capitain marschirt sodann in eben gedachter Ordnung mit klingendem Spiel und zwar mit Arbeitsschlag an den Ort, wo die Arbeit vorgenommen werden soll, und läßt daselbst aufmarschiren.

Der Officier welcher die Arbeit dirigirt, zeigt dem commandirenden Capitain an, was für Arbeiten vorzunehmen, und wie viel Mannschaft zu dieser oder jener nöthig ist, und hiernach theilt der Capitain sein Commando ein. Auf den Arbeitsschlag gehen die Leute zu ihrer Verrichtung.

Der Officier, der die Direction hat, siehet darauf, daß alles gehörig und ordentlich gemacht werde; er ist aber nicht befugt, die Leute zu strafen, wenn selbige nicht fleißig arbeiten, oder sonst etwas versehen, sondern muß dieses dem commandirenden Capitain melden, welcher aber hierinn gedachtem Officiere alle Assistenz leistet.

Wenn Feyerstunden, Mittag oder Feyerabend gemacht werden soll, läßt der Capitain durch

durch den Tambour Rast schlagen. Sollen die Leute sich wiederum zur Arbeit stellen, wird erst durch den Tambour Appel, und alsdenn zur Arbeit geschlagen. Zu allem diesen giebt der commandirende Capitain die Ordre, und hat der Officier, welcher die Arbeit führt, hierinn nichts zu sagen, es sey denn, daß dieser ebenfalls Capitain und älterer Officier wäre, als derjenige, welcher bey die Arbeit commandirt ist, in welchem Falle jener das ganze Commando hat.

Nach geschehenem Rastschlage beym Feyerabend zieht der Capitain sein Commando zusammen, und marschirt in vorhin gedachter Ordnung, jedoch ohne Trommelschlag, wiederum ab, bringt das Schanzzeug an Ort und Stelle, und läßt vor der Front, da wo sich die Leute versammlet hatten, selbige wiederum auseinander nach ihren Compagnien gehen. Der Capitain giebt alsdenn Raport an den Chef und die Staabsofficiere. Der Officier, der die Arbeit dirigirt hat, giebt ebenfalls dem Chef Raport, wie weit die Arbeit gekommen sey, und erhält die ferneren Befehle auf den folgenden Tag.

§. 10.

Tractement und Verpflegung der Mannschaft im Lager.

Von dem Tage des Einrückens an, bis zum Tage des Aufbruchs, soll inzwischen jedem Unterofficier und der übrigen Mannschaft, nebst freyem

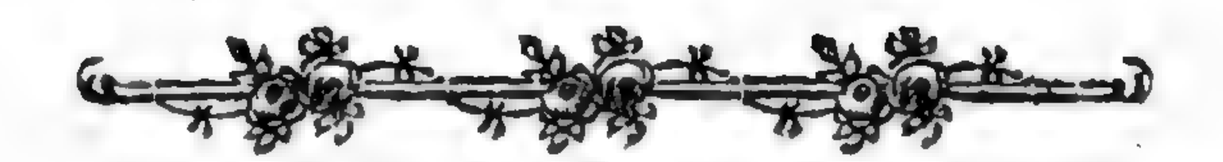
freyem Holze und Lagerstroh, 1 Portion Brod auf den Mann durch Veranstaltung Unserer Kriegs-Canzley zu ihrer Gage und Servis gereicht werden.

§. 11.

Der Dienst in den Exercier-Lägern richtet sich überhaupt nach dem Dienste in den Feld-Lägern.

Uebrigens bestimmt der 2te Theil dieses Reglements in mehrerm das Verfahren, wie das Regiment ins Lager einrücken, und den sonstigen Dienst in demselben verrichten soll, und was in jedem Stücke darinn beobachtet werden muß; indem es Unsere Absicht ist, daß die Truppen in den Exercir-Lägern in allem demjenigen, was der Dienst in den Feldlägern zur Zeit des Krieges erfordert, unterwiesen und geübt werden sollen.

Beylagen.



Verzeichniß der Beylagen.

1) Zum V. Capitel.

Nro. I. Formular einer Quartiers-Liste.

2) Zum VI. Capitel.

Nr. II. Formular des täglichen Compagnie-Raports.

Nro. III. Formular des Regiments- oder Haupt-Raports.

Nro. IV. Formular des Raports der detachirten Compagnie.

Nro. V. Formular der Compagnie-Stamm-Rolle.

Nro. VI. Formular der Abgangs-Liste.

Nro. VII. Formular der Anwerbungs-Liste.

Nro. VIII. Formular der Exacten-Liste.

Nro. IX. X. Formular der Compagnie-Neuejahrs-Liste.

Nro. XI. XII. Formular der Regiments-Neuejahrs-Liste.

Nro.

Nro. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. Formulare der Zeughaus-Listen.

Nro. XIX. Formular der Muster-Rolle.

Nro. XX. Formular der jährlichen Recruten-Liste.

Nro. XXI. Formular der Ab- und Zugangs-Liste für die Officier-Witwen-Casse.

3) Zum VII. Capitel.

Nro. XXII. Formular des Rösters für den Adjutanten.

Nro. XXIII. Formular der Commandir-Rolle.

4) Zum XVI. Capitel.

Nro. XXIV. XXV. XXVI. a & b Modell-Risse.

5) Zum XXIII. Capitel.

Nro. XXVII. Lager-Riß.

Instruction für die Beurlaubten von der Artillerie.

Quar-

Nro. I.
Beyl. zum V. Cap.
1sten Abschn. §. 6.

Quartiers-Liste

von des

Capitains N. N. Compagnie

im

Königlich-Churfürstlichen Artillerie-

Regimente.

Nro.	Namen der Mannschaft	Namen der Wirthe.	Namen der Straßen.
	Capitain N. N.	Brockmann	Schmiedestraße
	Lieuten. N. N.		
	Fähndrich N. N.		
1.	Oberfw. N. N.		
2.	"		
3.	"		
1.	Feuerw. N. N.		
2.	"		
3.	"		
4.	"		
5.	"		
1.	Tambour N N.		
1.	Canonier N. N.		
2.	"		
3.	"		

u. s. w.

Nro.	Continuatio Namen der Mannschaft.	Namen der Wirthe.	Namen der Straßen.
25.	Canonier N.N.	Witwe Rathen	Am Leinthor
26.	„		
27.	„		
28.	„		
29.	„		
30.	Vac.		
31.	Canonier N.N.		
32.	„		

u. s. w.

Churfürstlichen Artillerie-Regimente,

Bleiben zum Dienst				Wache und Ordonanz				Veränderungen seit letzterm Raport								Recruten seit letzterer Musterung		
Officiere	Unterofficiere	Tambour	Bomb. (Can.)	Officiere	Unterofficiere	Tambour	Bomb. (Can.)	krank geworden	besser geworden	weggegangen	wiedergekommen	desertirt	gestorben	abgegangen	angeworben	Unterofficiere	Tambour	Bomb. (Can.)

und Zugang, Arrestanten
nentlich angeführt.



N. N.
Name des Commandir Feuerwerkers.

17

Bleiben zum Dienst				Wache und Ordonnanzen				Veränderungen seit vorigem Rapport								Recru[...]ten se[it] letzter[er] Must[e]rung	
Officiere	Unterofficiere	Tambour	Bomb. u. Can.	Officiere	Unterofficiere	Tambour	Bomb. u. Can.	krank geworden	besser geworden	weggegangen	wiedergekommen	desertirt	gestorben	abgegangen	angeworben	Unterofficiere	Tambour

[u]nd Zugang, Arrestanten
[di]e namentlich angeführt.

N. N.
Name des Majors oder
Regiments Adjutanten.

Unterofficiere

Officiere

) des Majors N. N. und Capitains N. N.

Bleiben zum Dienst				Wache und Ordonnanzen				Veränderungen seit vorigem Raport								Recruten seit letzterer Musterung		
Officiere	Unterofficiere	Tambour	Bomb. (Can.)	Officiere	Unterofficiere	Tambour	Bomb. (Can.)	krank geworden	besser geworden	weggegangen	wiedergekommen	desertirt	gestorben	abgegangen	angeworben	Unterofficiere	Tambour	Bomb. (Can.)

und Zugang, Arrestanten
entlich angeführt.

Sind in Garnison:
9 Officiere, 7 Oberfeuerwerker,
10 Feuerwerker, 3 Tambours,
15 Bombardirer und 60 Canonirer.
N. N.
Name des Commandeurs.



Nro. V.
Beyl. zum VI. Cap.
1sten Abschn. §. 6.

= Rolle

nnschaft

n des

. Bombardier=(Ca=

Compagnie

im

fürstlichen Artillerie=

imente.



Vorher gedient, und wo.	Religion	Frau	Kinder	Wann, und warum abgegangen
2 J. im Regt. N. N.	L.	1	2	d. 3. Nov. ins Regt. N. als Maj

ne Rücksicht auf ihre Charge.

Vorhero gedient, wo, und wie lange.	Religion	Frau	Kinder	Wann, und warum abgegangen.
5½ Jahr im Regte und Comp. N. N.	L.	1	2	d. 10. März 1783. Alters und Bless. halb. in Pension gesetzt.

Religion	Profeßion	Frau	Kinder	Anmerkungen. Wo und von wem er beeydigt.	Anmerkungen. Ob er gesund sey und von wem er visitirt.	Anmerkungen. Ob er gut in die Ferne sehe.	Wann und warum er abgegangen.
L.				Hannover Rath N. N.	Reg. Ch. N u. ges. bef	sehr gut	den 1. Aug. auf sein Gesuch dimittirt
							desertirt

Nro. VI.
Beyl. zum VI. Cap.
1sten Abschn. §. 6.

von des Capiönigl. Churfürstl. Artillerie-

Datum		Profession	Frau	Kinder	Ursache.
	Ve				

N. N.

N. N. .Compagnie-Chefs, oder des Lieute-
den ten ,wenn nemlich die Liste einen Staabs-
er überreicht wird, welcher jünger in
nciennetät, als der Compagnie-Chef

von des Capitönigl. Churfürstl. Artillerie-

Datum	Na	Anmerkungen.		
		Wo und von wem er beeydiget	Ob er gesund sey, und von wem er visitirt.	Ob er gut in die Ferne sehe.
	Vor- und Z			

N. N.

den N. N. ten

Compagnie-Chefs, oder des Lieute-
wenn nemlich die Liste einen Staabs-
r überreicht wird, welcher jünger in
ciennetät, als der Compagnie-Chef



Davon				Bleiben zum Dienst.		Veränderung seit vorigem Monat.			
krank		fehlen.							
Prima	Bomb. u. Canon.	Beh. Haushalts	Zur Ersezung.	Prima Plana	Bomb. u. Canon.	Desertirt	Gestorb.	Abgegang.	Angeworb.

fficiere

N.

N.

N. N.
Regiments-Chef.

N a von des Capit dier= (Canon Königl. Chu gimente v	ind beurlaubt			Sind würklich zum Dienste.			Recruten vom Jahre 17		
	Officiere	Unter=Officiere	Bombardirer (Canonirer)	Officiere	Unter=Officiere	Bombardirer (Canonirer)	Einländer	Ausländer	Soldat. Kinder

N. N.
den ten 17

N. N.
Name des Compagnie=Chefs.

S…
der Stamm-…
N. N. Com…
fürstl. Arti…
1sten…

	Religion			Maaße		Beweibt			
						Frau		Kinder	
	Lutherisch	Reformirt	Röm. Catholisch	Ueber 6 Fuß	6 Fuß u. darunter	Officiere	Unterofficiere Bomb. (Can.)	Officiere	Unterofficiere Bomb. (Can.)

N. N… N. N.
den ten Name des Compagnie Chefs



Nro. XI.
Beyl. zum VI. Cap.
1sten Abschn. §. 6.

N a

vom Königl. Ch

gimente vo

		...nd beurlaubt			Sind würklich zum Dienste.			Recruten vom Jahre 17		
		Officiere	Unter-Officiere	Bombardirer u. Canonirer	Officiere	Unter-Officiere	Bombardirer u. Canonirer	Einländer	Ausländer	Soldat. Kinder
1stes Bataillon	1ste Bombardier-C									
	Leib-Compagnie									
	Majors N. N. C									
	Capitains N. N.									
	Capitains N. N.									
2tes Bataillon	2te Bombardier C									
	Oberst Lieut. N.									
	Majors N. N.									
	Capitains N. N.									
	Capitains N. N.									
Hiezu noc... 1 Secretair un...										

N. N.
den ten Janu

N. N.
Chef.



Nro. XII.
Beyl. zum VI. Cap.
1sten Abschn. §. 6.

der Stamm... fürstl. A... 1st...		Religion			Maaße		Beweibt			
							Frau		Kinder	
		Lutherisch	Reformirte	Röm. Catholisch	Ueber 6 Fuß	6 Fuß u. darunter	Officiere	Unterofficiere Bomb. u. Can.	Officiere	Unterofficiere Bomb. u. Can.
1stes Bataillon	1ste Bomb									
	Leib-Compa									
	Majors N.									
	Capitains N									
	Capitains N									
2tes Bataillon	2te Bomba									
	Oberst Lieut									
	Majors N.									
	Capitains N									
	Capitains N									

N. N
den ten Janu

N. N.
Chef.



Nro. XIII.
Beyl. zum VI. Cap.
1sten Abschn. §. 6.

des für 2 Brig… rie, auch f… gesetzten G… den ist.	…estgesetztes Geschütz.			
	…f.	3 pf.	30 pf.	7 pf.
	…nen		Haubitzen	
Zum Feldpark …				
Zum Reserve-…				
Für die Regim… Bataillo…				
Zur Reserve de…				
Darauf ist vor…				
Fehlt				
Ist übrig				



Nro. XIV.
Beyl. zum VI. Cap. §. 6.

was behuf der menter, und Cav darauf in	e rie	Neue und brauchbare Gewehre für Cavalerie			
	ar fer- der tun- en	an Reuter Carabinern	an Dragoner Flinten	an Leichte Dragoner Carabinern	an Pistolen Paar
Nach Allerhöch					
Darauf ist im					
Fehlt —					
Ist übrig					



was behuf der menter, c und Cav darauf in	e rie	Neue und brauchbare Gewehre für Cavalerie				
	ur fer- der tun- en	an Reuter Cara- binern	an Dra- goner Flin- ten	an Leichte- Dra- goner Cara- binern	an Pi- stolen Paar	
Nach Allerhöch						
Darauf ist im						
Fehlt —						
Ist übrig						



Be[...] dessen was beh[...] losem Pulver[...] Cavalerie- u[...] Patronen, i[...] und Trauben[...] und 7 pf. B[...] Cartätsch-Sch[...] darauf im L[...] handen ist.	[...]chbare [...] und [...] Schüsse Schusse		Bomben		Cartätsch-Schüsse.
	[...] pf.	12 pf.	30 pf.	7 pf.	7 pf.
	[...]nd Trau- [...]Schüsse.				
Zum Feldpark un[...] Infanterie-R[...]					
Zur Reserve					
Hierauf ist im La[...]					
Fehlt —					
Ist übrig —					



Ve[...]

des zur Defe[...]
N. N. und [...]
gende Oert[...]
tzes und wo[...]

	[...] von	Davon sind an ihren Lafeten und Ladezeug zu repariren oder neu zu montiren.								
		metallen. Geschütz							eisernes Geschütz	
		1 pf. Amüsetten	2,3,u. 4 pf. Can.	5,6,u. 8 pf. Can.	12 u. 16 pf. Can.	18 u. 24 pf. Can.	Haub. v. v. Cal.	Mort. v. v. Cal.	Mortiers von verschied. Calib.	Canonen von verschied. Calib.
1) Für die Festun[...] ist bestimmt										
Daselbst bleibt [...]										
2) Für die Festun[...]										
Daselbst bleibt [...]										
3) Für N. N.										
Für die Schanz[...]										
4) Für N. N. zu [...]chung der E[...]										
Daselbst auf de[...] Fregatte										
5) Für N. N. zu[...]										
Daselbst bleibt [...]										
6) Zu N. N.										
7) Zu N. N.										



dessen, was an [ ] non=Kuge[ ] stungen N. [ ] darauf im [ ] let und übr[ ]	Canon=Kugeln				Bomben von verschiedenem Caliber
	3 und 4 pf.	6 und 8 pf.	12 pf.	18 und 24 pf.	
1) Für die Festung [ ] 2) Für die Festung [ ]					
Darauf ist im Lan[ ]					
Fehlet — Bleibt übrig					



S[...] von dem zur Fe[...] Bäckerey= [...] was darau[...] was fehlt.	Zur [...]dschmiede		Ponton=Wagen	Backofen=Wagen	Requisiten=Wagen
		Karren			
Für — Brigaden [...]					
Für die Regts. Artil[...]					
Zu der en Reserve m[...]					
Zu vorhandenen P[...]					
Zu vorhandenen B[...]					
Hierauf ist im L[...]					
Fehlet					
Ist übrig					



Nro. XIX.
zum VI. Cap.
Abschn. §. 6.

Mu

Königl. Cherie.

Gemustert

E

er Officiere des Königl. Cents.

ang und Namen.	Einländer	Ausländer	Sold. Kinder	Anmerkung
. s. w.				

Dazu Mittel
Unterstab
Ueb

Su

3te	Leib.Comp				
2te	Bomb.Con				

ts.

Maaße.			Gedienet			
unt. 5F. 10 Zoll	6 Fuß u. drüb.	6F. 2Z. u. drüb	1 bis 5 Jahr	5 bis 10 J.	10 bis 20 J.	20 Jahr u. darüb.

der Musterung befunden			Bestand.				Seit letzterer Musterung	
Unt. Offic.	Tambour	Bmb u. C.	Officiere	Unt. Offic.	Tambour	Bmb u. C.	Abgang	Zugang

Nro. XX.
Beyl. zu Nro. XIX.
gehörig.

Liste

von den beym Königlich-Churfürstlichen Artillerie-Regimente seit letztgehaltener Musterung bis anhero angeworbenen Recruten, den ten 17

	Recruten	Maaße		Gebürtig		
		6 Fuß und darüber	unter 6 Fuß	Einländer	Ausländer	Soldaten-Kinder
Summa						

N. N.
den ten 17

N. N.
Regiments-Chef.



Nr. XXI.
Beyl. zum VI. Cap.
1sten Abschn. §. 6.

nent.

nvorgegangen,

N a m	Gestorben	Neu subscribirt	Neu ins Regim. gekommen
Hr. Major N.	d. 4. Jun. 17	—	—
: Capitain N.	—	—	—
: Capitain N.	—	—	—
: Lieut. N.	—	d. 1. Oct. 17	—
: Fähnr. N.	—	—	—

Von den In
sind Witt
verhe
Nicht sub

NB. Die Rubrik
birte sind
Regte subscri

N. N.
Chef.



Nro. XXII.
Beyl. zum VII. Cap.
1sten Abschn. §. 4.



Röster

vom

Artillerie = Regimente.

1ste Seite.

Für die Staabs-Officiere.

Namen.	Kriegs-Recht.	Commiss. z. Rechts-Spruch.	Großes Commando.
Major N. N.			
Major N. N.			

Für die Staabs-Officiere.

Namen.	kleines Commando.
Major N. N.	
Major N. N.	

Für die Staabs-Officiere.

Namen.	du jour	Verhör.
Major N. N.		
Major N. N.		

2te Seite.

Für die Capitains.

Namen.	Kriegs-Recht.	Commiss. z. Rechts-Spruch.	Großes Command.
Capitain N. N.			

Für die Capitains.

3te Seite.

Namen.	Kleines Commando.	Wache und Arbeiten.
Capitain N. N.		

Für die Capitains.

4te Seite.

Namen.	du jour und Inspection.	Verhör.
Capitain N. N.		

5te Seite.

Für die Lieutenants und Fähnriche.

Namen.	Kriegs-Recht.	Commiss. z. Rechts-Spruch.	Großes Command.
1r Lieut. N. N.			
1r Fähnr. N. N.			
2r Lieut. N. N.			
2r Fähnr. N. N.			

Für die Lieutenants und Fähnriche.

6ste Seite.

Namen.	Kleines Commando.	Wache, Ordonn. und Arbeiten.
1r Lieut. N. N.		
1r Fähnr. N. N.		
2r Lieut. N. N.		
2r Fähnr. N. N.		

Für die Lieutenants und Fähnriche.

7te Seite.

Namen.	du jour und Inspection.	Verhör u. Commando de Fatig.
1r Lieut. N. N.		
1r Fähnr. N. N.		
2r Lieut. N. N.		
2r Fähnr. N. N.		

8te Seite.

Für die Ober-Feuerwerker.

Compagnien.	Kriegs-Recht.	Großes Commando.

Für die Ober-Feuerwerker.

9te Seite.

Compagnien.	Wache, Ordonn. und Arbeiten.	Kleines Commando.

Für die Ober-Feuerwerker.

10te Seite.

Compagnien.	Kleine Touren oder sogenannte Fatigue-Commandos.

11te Seite.

Für die Stückjunker und Feuerwerker.

Compagnien.	Kriegs-Recht.	Großes Commando.

Für die Stückjunker und Feuerwerker.

12te Seite.

Compagnien.	Wache, Ordonn. und Arbeiten.	Kleines Commando.

Für die Stückjunker und Feuerwerker.

13te Seite.

Compagnien.	Kleine Touren oder sogenannte Fatigue-Commandos.

14te Seite.

Für die Bombardirer und Canonirer.

Compagnien.	Kriegs-Recht.	Großes Commando.

Für die Bombardirer und Canonirer.

15te Seite.

Compagnien.	Wache, Ordonn. und Arbeiten.	Kleines Commando.

Für die Bombardirer und Canonirer.

16te Seite.

Compagnien.	Kleine Touren oder sogenannte Commando's de Fatigue.

Nro. XXIII.
Beyl. zum VII. Cap.
1sten Abschn. §. 5.

Commandir-Rolle

von des

Capitains N. N. Bombardier-
(Canonier-) Compagnie.

Ober=Feuerwerker.

Namen.	Kriegs-Recht.	Großes Commando.

Ober=Feuerwerker.

Namen.	Wache, Ordonn. und Arbeiten.	Kleines Commando.

Ober=Feuerwerker.

Namen.	Kleine Touren oder sogenannte Fatigue=Commandos.

2te und 3te Seite.

Stückjunker und Feuerwerker.

Namen.	Kriegs-Recht.	Großes Commando.

Stückjunker und Feuerwerker.

Namen.	Wache, Ordonn. und Arbeiten.	Kleines Commando.

Stückjunker und Feuerwerker.

Namen.	Kleine Touren oder sogenannte Fatigue-Commandos.

4te Seite.

Bombardirer. (Canonirer.)

Namen.	Kriegs-Recht.	Großes Commando.

Bombardirer. (Canonirer.)

5te Seite.

Namen.	Wache, Ordonn, und Arbeiten	Kleines Commando.

Bombardirer. (Canonirer.)

6te Seite.

Namen.	Kleine Touren oder sogenannte Fatigue-Commandos.

Nro. XXIV.
Beyl. zum XVI. Cap.
1sten Abschn. §. 1.

Anweisung, wie die Situations-Risse zu zeichnen sind.

Nro. 1. Ackerland.

Nro. 2. Wiesen.

Nro. 3. Weiden oder Triften.

Nro. 4. Heide.

Nro. 5. Moor.

Nro. 6. Berge, Wasserläufe, Fuhrten und Hohlwege.

A. hoher Berg, B. flacher Berg, C. steile Ufer, D. Hohlwege, E. Fuhrt.

Nro. 7. Flecken und Flüsse.

A. Kirche, B. steinerne Brücke, C. hölzerne Brücke, D. steinerne Schleuse, E. Wassermühle.

Nro. 8. Große Ströme mit Deichen eingefaßt.

Nro. 9. Dorf, Windmühle, Wege.

A. Adelicher Hof, B. einzelne Höfe.

Nro. 10. Waldung von Eichen und Büchen.

Nro. 11. Waldung von Tannen und Fichten.

Nro. 12. Bruch mit Busch bewachsen.

Nro. 13. Gestruppe und Holzbesaamungen.

Nro. 14. Neue Anbaue im Moore.

Anweisung zu Zeichnung der Grundrisse von Festungen und Städten.

---

1. N. N. Bastion.
2. N. N. Ravelin.
3. N. N. Contregarde.
4. N. N. Thor.

Hiezu gehören auch alle Souterrains, Schleusen ꝛc.

a) Thor und Wachthaus am N. N. Thor.
b) Casernen.
c) Zeughaus.
d) Garnison-Kirche.

Hiezu gehören auch alle Pulver-Magazine, Mühlen und dergleichen.

A. Maasstab von 40 Calenbergischen Ruthen.

Nro. XXVI. a.
Beyl. zum XVI. Cap.
1sten Abschn. §. 1.

Anweisung zu Zeichnung der Canonen-Risse.

A. Profil und Eintheilung der Canone.

B. Aufriß der Canone von der Seite anzusehen.

Nro. XXVI. b.
Beyl. zum XVI. Cap.
1sten Abschn. §. 1.

Anweisung zu Zeichnung einer 3pfündigen Canone mit ihrer Lafete.



Nro. XXVII.
Beyl. zum XXIII. Cap.
1sten Abschn. §. 1.

Wie das Artillerie-Regiment in zwey Bataillons bey zwo Brigaden schwerer Artillerie campirt.

A. Erstes Bataillon.
B. Zweytes Bataillon.
a) Canon-Wache.
b) Parade-Linien.
c) Abtheilung der Compagnie- und Brand-Gassen.
d) Geschütz- und Munitions-Wagen.
e) Bombardier-Compagnie-Gassen.
f) Canonier-Compagnie-Gassen.
g) Kochlöcher.
h) Laborir-Zelte.
i) Zeugwärter-Zelte.
k) Officier-Zelte.
l) Capitains-Zelte.
m) Majors-Zelte.
n) Obrist-Lieutenants-Zelt.
o) Chefs-Zelt.
p) Zelte für den Mittelstaab.
q) Zelte für den Unterstaab.
r) Brandwache.
s) Marquetenter.
t) Hauptmarquetenter.
u) Latrinen.

Der Maaßstab zu diesem Lager-Risse befindet sich auf dem Lager-Risse Nro. IV. im 2ten Abschnitte.

Instruction
für die Beurlaubten von der Artillerie.

1.

Ein Beurlaubter soll nicht ohne Noth seinen Weg durch solcher Herren Länder, mit welchen kein Cartel errichtet ist, nehmen. Kann er solches nicht füglich vermeiden, so muß er es vor seiner Abreise seinem Capitain melden, um zu vernehmen, ob desfalls ihm etwas besonders zu befehlen sey. Auf alle Fälle soll ein Beurlaubter nicht unnöthig in solchen Ländern verweilen, noch viel weniger mit fremden Werbern Gemeinschaft pflegen.

2.

Jeder Beurlaubter ist schuldig, wenn er eine Garnison oder ein Standquartier passirt, dem Commandanten, Regiments-Chef oder Commandeur seinen Paß vorzuweisen, und soll nachdrücklich bestraft werden, wenn er dieses versäumt. Auch muß er jede Garnison in dienstmäßigem Anzuge und möglichster Reinlichkeit passiren.

3.

Ist er an dem Orte seiner Bestimmung angekommen, so soll er sich sogleich in den Garnisonen

sonen bey dem Commandanten, in Standquartieren bey dem Regiments-Chef oder Commandeur, und auf dem Lande bey dem zunächst gelegenen Officier, er sey von der Cavalerie oder Infanterie, oder auch bey dem nächsten Unterofficier, wenn auf eine Meile Weges kein Officier bequartirt ist, melden, seinen Paß vorweisen, um dadurch den Urlaub zu beglaubigen, und den Ort seines Aufenthalts anzeigen.

4.

Er ersucht das nächste Postamt, alle an ihn kommende Ordres sogleich zu befördern, und besonders diejenigen, welche vom Regimente mit **eiligst bemerkt** sind, durch einen Expressen, wenn keine andere sichere Gelegenheit vorhanden ist, an ihn abzuschicken.

5.

Wenn ihm ein außerordentlicher Vorfall während seines Urlaubs begegnet, so ersucht er den nächsten Officier um Rath und Beystand, und zeigt es unverzüglich seinem Compagnie-Chef schriftlich an, oder läßt es ihm anzeigen.

6.

In Ansehung des Betragens muß der Beurlaubte sich zur allgemeinen Regel dienen lassen, daß er sich in allen Stücken so aufführe und verhalte, als es von ihm gefordert wird, wenn er bey der Compagnie und in Garnison sich aufhält.

hält. Er muß daher stets anständig und reinlich gekleidet seyn, bey öffentlichen Gelegenheiten, und besonders in der Kirche, nicht ohne Mondirung und Seitengewehr erscheinen, und auf die Instanderhaltung seiner Mondirungsstücke achten, inmaaßen er für jeden Abgang und Beschädigung verantwortlich ist, wofern er nicht durch beglaubte Zeugnisse beybringen kann, daß ihm desfalls nichts zur Last liege. Spiel- und Wirthshäuser, so wie überhaupt alle Trunkgelage und allen Anlaß zu Klagen, Ausschweifungen und Händeln muß er gebührend vermeiden, auch nie sein eigener Richter seyn, noch weniger aber zu unanständigen Handlungen, Verbrechen oder Vergehungen gegen die Polizey-Gesetze, zum Licentbetruge, und Feld- Holz- und Garten-Dieberey en sich verführen lassen, oder auf irgend eine Art daran Antheil nehmen.

7.

Allen an dem Aufenthalts-Orte oder in der Nachbarschaft befindlichen Officieren anderer Regimenter, es sey von der Cavalerie, Infanterie oder Artillerie, muß der Beurlaubte eben den Respect und die Achtung erweisen, die seinen eigenen Vorgesetzten gebührt.

Er ist schuldig, nicht nur diesen, sondern auch einer jeden Civil-Obrigkeit auf Erfordern seinen Urlaubs-Paß vorzuweisen, und soll sich daher

daher nie ohne solchen ausser dem Urlaubs-Orte finden lassen.

8.

Den Orts-Obrigkeiten muß der Beurlaubte mit der gebührenden Achtung begegnen, und sich den Verfügüngen derselben, die seinem Militair-stande nicht zuwider sind, gleich den übrigen Unterthanen unterwerfen. Sollte er glauben, daß dergleichen Verfügungen seinem Militair-Stande zuwider liefen, so muß er solches dem nächsten Officier melden, und von selbigem weitere Anweisung erwarten.

Würde ein Beurlaubter von einem benachbarten Regimente oder von dem nächsten Garnisons-Commandanten befehliget werden, vor einem Amte oder Gerichte zu erscheinen, um in Criminal-Untersuchungssachen sich als Zeuge vernehmen zu lassen, so ist er schuldig, gedachtem Befehle ungesäumte und pünktliche Folge zu leisten. Die Fragen, welche ihm sodann von der Civil-Obrigkeit vorgelegt werden, muß er mit Anstand, Bescheidenheit und der Wahrheit gemäß beantworten.

Hat er in seinen eigenen Angelegenheiten bey Aemtern oder andern Gerichten etwas nachzusuchen, so hat er seinen Vortrag bescheiden und in geziemenden Ausdrücken zu thun; und es wird ihm empfohlen, sich in solchen Fällen

bey

bey dem nächsten Officier zu melden, und ihn zu ersuchen, daß er ihm mit Anweisung, wie er sich in der Sache zu verhalten habe, beyräthig seyn möge.

9.

Jeder Beurlaubter muß, da er während seines Urlaubs genug Musse dazu finden wird, die von ihm behuf seines Metiers erlernten Wissenschaften für sich fleißig wiederholen, damit er in dem anzustellenden Examen gehörig bestehe, und in Ermanglung dessen daher kein Grund genommen werden möge, ihm in der Folge den Urlaub zu versagen.

Uebrigens steht es einem Beurlaubten frey, sein etwa erlerntes Handwerk, in so weit es die Landes-Verordnungen verstatten, zu treiben, auch seinen Verwandten bey ihren ländlichen Arbeiten an Hand zu gehen; jedoch hat er sich zu enthalten, mit Vieh Holz, Torf und dergleichen zu Markte zu gehen, Herrn-Dienste zu verrichten oder bey andern als Knecht zu dienen, am allerwenigsten aber, falls einer ein Instrument spielen kann, in den Wirthshäusern zum Tanze zu spielen.

10.

In Werbung anderer Regimenter soll sich kein beurlaubter Artillerist mischen, auch mit keinem Recruten, der bey irgend einem Regi-

mente,

mente, es sey bey einem Cavalerie- Infanterie- oder Land-Regimente nur einigermaaßen schon engagirt ist, sich in Werbung für das Artillerie-Regiment einlassen.

11.

Bey einer entstehenden Feuersbrunst an dem Urlaubs-Orte oder in dessen Nachbarschaft sorgt der Beurlaubte zuerst für die Sicherheit seiner Sachen, und alsdenn eilt er den Nothleidenden zu Hülfe, zu welchem Ende er sich bey dem Officier oder Unterofficier, der die beym Feuer versammlete Mannschaft commandirt, meldet.

12.

Sollte an dem Orte des Beurlaubten eine ansteckende Krankheit unter Menschen oder Vieh ausbrechen, so muß sich der Beurlaubte den Vorkehrungen der Obrigkeit unterwerfen, seinem Compagnie-Chef aber unverzüglich Nachricht davon ertheilen.

13.

Ohne dringende Ursache soll kein Beurlaubter über 24 Stunden von dem Urlaubs-Orte abwesend seyn, damit bey etwa an ihn ergehenden Ordres, die eine schleunige Befolgung verlangen, kein Verzug eintreten möge. Ist eine längere Abwesenheit nothwendig, so muß er die Einrich-

tung

tung treffen, daß die Ordres ihm nachgeschickt werden, und dem nächsten Officier solches anzeigen.

14.

Falls ein Beurlaubter an dem Urlaubs-Orte erkranken sollte, so läßt er davon demjenigen Officier, bey welchem er sich gemeldet hat, sofort Anzeige thun, und erwartet durch diesen die Hülfe eines Escadron- oder Regiments-Chirurgi, oder schickt in dringenden Fällen gleich zu diesen, und läßt demnächst dem Officier, so wie auch jederzeit sofort seinem Capitain, seine Krankheit wissen. Es ist ihm jedoch nicht erlaubt, für sich einen andern Arzt zu gebrauchen, wenn er von einem Escadron- oder Regiments-Chirurgo besorgt werden kann.

15.

Ein beurlaubter Artillerist muß sich zu der Kirche seines Orts halten, und alle verbotene Versammlungen und Zusammenkünfte in den Wirthshäusern vor und während dem Gottesdienste meiden. Er ist jedoch nicht gehalten, zu den Kirchen-Paraden der Einquartierten des Orts sich einzufinden, sondern geht für sich in die Kirche, und wohnt dem Gottesdienste mit Anstande und Ehrbarkeit bey.

Wegen der Communion, welche er nicht verabsäumen darf, meldet er sich vorher bey dem Pre-

Prediger, bey welchem er zu communiciren gedenkt.

16.

Wenn ein Artillerie-Commandeur in einer Garnison etwa behuf ausserordentlicher Artillerie-Arbeiten einige in seiner Gegend auf Urlaub befindliche Unterofficiere, Bombardirer oder Canonirer nöthig haben sollte, so sollen diese sich der ihnen desfalls zukommenden Ordre nicht widersetzen, sondern selbige bey scharfer Strafe ungesäumt und willig befolgen.

17.

Bevor der Beurlaubte von dem Orte seines Aufenthalts wieder zur Compagnie abgeht, meldet er sich bey dem Officier, dem er sich bey seiner Hinkunft präsentirte, und erbittet sich über sein Verhalten während des Urlaubs ein schriftliches Zeugniß, so unter seinen Paß oder auf die andere Seite desselben gesetzt wird.

Auch ersucht er den Prediger, zu dessen Kirche er sich während des Urlaubs gehalten hat, in Rücksicht auf gehörige Ausübung seiner Religionspflichten gleichfalls um ein Attestat.

18.

Jeder Beurlaubte trit seine Rückreise solchergestalt an, daß er ohne sich zu überlaufen zur

be-

bestimmten Zeit beym Regimente eintreffen könne, und verhält sich unterweges wie bey der Hinreise.

19.

Der verstattete Urlaub darf nicht im mindesten überschritten werden, und der Beurlaubte muß mit dem letzten Tage desselben wieder beym Regimente eintreffen, und die Ankunft sofort gehörigen Orts melden.

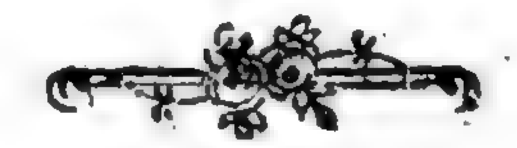
Will in einzelnen Fällen der Beurlaubte aus gültigen Gründen um Verlängerung des Urlaubs über die ihm vorgeschriebene Zeit nachsuchen, so muß er sich mit Vorstellung und nöthigenfalls mit Bescheinigung dieser Gründe so zeitig an seinen Compagnie-Chef wenden, daß er noch am letzten Tage seines Urlaubs eintreffen könne, im Fall die erbetene Verlängerung desselben nicht verstattet werden sollte.

Sollte es ihm Krankheits- oder anderer Ursachen halber ohnmöglich seyn, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, so muß er selbiges sofort seinem Capitain wissen lassen, auch demnächst über die Ursache seines längern Aussenbleibens beglaubte Zeugnisse von dem nächsten Officier, der Orts-Obrigkeit oder, im Fall dieses nicht zu erhalten stünde, wenigstens vom Prediger mitbringen.

20.

20.

Was ausser dieser allgemeinen Instruction dem Beurlaubten von seinen Vorgesetzten besonders befohlen werden sollte, hat derselbe sich eben so, als ob es dieser Instruction einverleibt wäre, schuldigst zur Nachfolge dienen zu lassen.



Zweyter Theil.

Besonderes

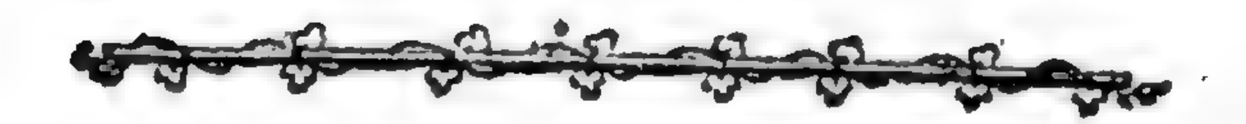
Dienst-Reglement

für

die Artillerie.

II. Abschnitt,

im Kriege.



I. Capitel.

Von der Einrichtung zum Feld-Dienste.

§. 1.

Gleichwie der erste Abschnitt dieses Reglements dasjenige enthält, was bey Unserer Artillerie in Friedenszeiten in Absicht des Dienstes zu beobachten ist, so befaßt hingegen dieser zweyte Abschnitt diejenigen Vorschriften, welche sich auf den Dienst zu Felde und im Kriege beziehen, wobey Wir jedoch gleich anfänglich festsetzen, daß jene sowohl im ersten Theile als im ersten Abschnitte enthaltenen Verordnungen, in so fern sie im Kriege Anwendung finden, auch alsdenn ihre volle Gültigkeit behalten, und im Felde befolgt werden müssen.

 §. 2.

§. 2.

Von der Augmentation des Artillerie-Regiments zum Feld-Dienste.

Wenn das Artillerie-Regiment zu Felde geht, alsdenn wird von Uns desselben Stärke und etwaige Vermehrung bestimmt werden, und vom Chef des Regiments und der Compagnien ist sodann dafür zu sorgen, daß die erforderliche Mannschaft bey dem würklichen Aufbruche vollzählig und in dienstmäßigem Stande sey.

§. 3.

Personen, welche nach der Feld-Ordonnanz besonders anzusetzen.

Das von Uns bestätigte Haushalts-Reglement benennt die Personen, die nach dem Feldfuße dem Etat des Regiments im Frieden hinzukommen sollen, und bestimmt, was sowohl für diese, als für diejenigen, die bereits beym Regimente stehen, aus Unserer Kriegscasse gut gethan wird.

§. 4.

Von Ansezzung des Feldpredigers, Auditeurs, Adjutanten, Regiments-Quartiermeisters, u. sonstiger Personen beym Unterstaabe;

Die Anstellung des **Feldpredigers** und **Auditeurs** besorgt Unsere Kriegs-Canzley, und versieht letztern mit der nöthigen Instruction.

Der Regiments-Chef bringt hingegen den **Adjutanten** und **Regiments-Quartiermeister**, welche, sobald es zu Felde geht, besonders angestellt, und in die Ordonnanz mit eingeführt werden sollen, bey Unserm commandirenden General in Vorschlag. Auch besetzt der-

derselbe die zum Unterstaabe neu hinzukommenden Stellen mit tüchtigen Leuten.

Gleichwie aber die Geschäfte eines **Regiments-Quartiermeisters** im Kriege ungleich wichtiger, und von größerm Umfange, als im Frieden sind, so hat der Oberste auch sorgfältig dahin zu sehen, daß diese Stelle mit einem des Dienstes und Haushalts kundigen, in der Feder und im Rechnungswesen erfahrnen Officier von bekannter Rechtschaffenheit besetzt werde, in so fern er nicht denjenigen, der diesen Dienst im Frieden versehen hat, dazu mit aller Zuversicht in Vorschlag bringen kann. Er wählt unter eben dieser Voraussetzung zu der im Kriege wichtigen Stelle eines **Adjutanten** einen in allen Theilen des Dienstes und des Haushalts erfahrnen Officier, der die ihm gegebenen Befehle unverdrossen, mit Vorsicht und Genauigkeit ausführt, und die zu einem Officier erforderlichen Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzt.

Beyde sowohl der Regiments-Quartiermeister als Adjutant behalten die vorhin im Regimente gehabte Ancienneität; allein da ihre Verrichtungen von größerm Umfange sind, so sollen sie aus dem Dienst-Detail gänzlich heraustreten, und ihre Plätze bey den Compagnien ersetzt werden.

§. 5.

der Zeugschreiber u. Zeugwärter und deren Gehülfen;

Zu den bey der Artillerie im Kriege anzustellenden **Zeugschreibern, Zeugwärtern,** und deren **Gehülfen** hat der Artillerie-Chef geschickte und hiezu sich passende Leute bey Unserer Kriegs-Canzley in Vorschlag zu bringen. Und damit es auch in erforderlichem Falle, um so weniger hieran fehlen möge, so sind in Friedenszeiten Leute anzuziehen, aus welchen demnächst, wenn es zu Felde geht, diejenigen genommen werden können, welche die erforderlichen Eigenschaften vorzüglich besitzen.

§. 6.

des Rustmeister's u. dessen Gesellen; auch ihre Verrichtungen betr.

Der auf den Feldfuß bewilligte **Rustmeister** wird auf den Vorschlag des Artillerie-Chefs gleichfalls von Unserer Kriegscanzley angesetzt, und erhält, so wie auch dessen Gesellen, die in der Ordonnanz bestimmte Verpflegung. Von diesen werden alle an den Gewehren des Regiments erforderliche Reparationen beschafft, und der Rustmeister soll zu dem Ende einen Vorrath von allen Theilen des Gewehrs besonders von den Theilen eines Schlosses nebst der zur Arbeit nöthigen Geräthschaft bey sich führen. Außerdem erhält er auch alle Geräthschaften zu Einschraubung der etwa nöthigen Zündlöcher an den Canonen. Obige Sachen und Geräthschaften werden auf einem Wagen des Trains fortgeschafft.

§. 7.

§. 7.

Ueber die Cur und Verpflegung der Kranken und Blessirten giebt sowohl das Haushalts-Reglement, als das XVIII. Capitel des ersten Theils dieses Reglements die nöthige Vorschrift.

Von der Cur und Verpflegung der Kranken, und Ansetzung der Compagnie-Feldscher.

Der Regiments-Chirurgus bekömmt nach Unserer Ordonnanz eine gewisse Summe Geldes beym ersten Aufbruche des Regiments, wofür er den Medicinkasten mit jeder Nothwendigkeit versehen muß.

Zu den nach der Ordonnanz bey jeder Division besonders anzusetzenden Chirurgis muß der Regiments-Chirurgus tüchtige von Unsern ersten Chirurgis mit gültigen Zeugnissen versehene Leute bey dem Chef in Vorschlag bringen, der solche in Eid und Pflicht nimmt, und ihnen die von Uns bewilligte Verpflegung zuweiset.

§. 8.

Ansetzung eines Titulair-Bataillon-Chirurgi, und dessen Abhängigkeit betr.

Da der Regiments-Chirurgus, wenn das zweyte Bataillon detaschirt wird, beym ersten Bataillon bleibt, so soll vor dem ersten Aufbruche des Regiments ein **Titulair-Bataillon-Chirurgus** fürs zweyte Bataillon angesetzt, und dieser, wenn es einigermaaßen thunlich ist, aus den Compagnie-Chirurgis des Regiments genommen werden. Der Regiments-Chirurgus schlägt das dazu brauchbare

bare Subject dem Regiments-Chef vor, und dieser Unserer Kriegs-Canzley zur erforderlichen Prüfung und Einsetzung.

Der Bataillon-Chirurgus ist indessen dem Regiments-Chirurgo völlig subordinirt, und schuldig, bey der ersten Compagnie des zweyten Bataillons die Dienste als Compagnie-Chirurgus zu verrichten. Auch darf sich derselbe keiner weitern Direction über die Kranken anmaaßen, als in so weit ihm solche vom Regiments-Chirurgo aufgetragen wird.

Ist hingegen der Regiments-Chirurgus abwesend, so trit er völlig in die Stelle desselben, und die übrigen Compagnie-Chirurgi sind schuldig, seine Anordnungen zu befolgen, und ihm Raport abzustatten.

§. 9.

Von der Aufsicht über die Train-Chirurgi.

Außer den Bataillon- und Compagnie-Chirurgis des Artillerie-Regiments stehen noch die Bataillon- und Compagnie-Chirurgi beym Train unter des Regiments-Chirurgi Aufsicht und Befehl. Die für den Train erforderlichen Medicamente werden auch aus desselben Casse angeschafft und unterhalten.

§. 10.

Ernennung der Fourierschützen, und ihre Verrichtungen.

Aus jeder Compagnie werden 2 Mann zu **Fourierschützen** ernannt, welche mit dem Fou-

Fourier vorausgehen, wenn Quartier gemacht, oder ein Lager abgesteckt werden soll.

Auf dem Marsche tragen selbige die Quartier-Flaggen; und wechselsweise die Front- und Seiten-Linien. Sie verrichten alle Brodt- und Fourage-Touren, und wenn vor der Fronte der Erdboden planirt oder die Plätze für die Gewehr-Manteln mit Soden ausgesetzt werden sollen, so müssen sie hiezu hülfliche Hand leisten. Dagegen aber sind selbige von jedem andern Dienste im Regimente frey, und werden nicht mit einrangirt.

§. 11.

Nachsicht u. Ergänzung der Feld-Requisite vor dem Marsche.

So wie der Befehl zum Marsch eingeht, muß der Oberste vor allen Dingen die auf dem Friedensfuße beym Regimente bereits befindlichen Feld-Requisiten nachsehen, und das Mangelhafte, oder was gänzlich fehlt, und doch erforderlich ist, Unserer Kriegs-Canzley und dem commandirenden General anzeigen, und wird die Kriegs-Canzley sodann zu dessen Anschaffung die Befehle ertheilen.

§. 12.

Fortbringung der Feld-Requisite der Unterofficiere und Gemeinen.

Alle Feld-Requisite der Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer werden in den Munitionswägen des Geschützes, woben sie eingetheilt sind, mitgefahren, so wie auch ihre Mantelsäcke und Tornäster.

§. 13.

Worinn die Feld-Equipage der Unterofficiere und Gemeinen bestehen soll.

Außer den kleinen Mondirungsstücken, die ein Unterofficier, Bombardirer oder Canonirer am Leibe trägt, darf ein Unterofficier noch so viel kleine Mondirungsstücke bey sich führen, als ein Mantelsack, welcher nicht länger als 2 Fuß 6 Zoll seyn, und im Diameter nicht über 10 Zoll halten darf, fassen kann.

Die kleinen Mondirungsstücke der Bombardirer und Canonirer aber sollen in Tornüster eingepackt seyn, und aus folgenden bestehen, als: 3 Hemden, 1 paar Schuhen, 1 bock- oder wildledernen Hose, 1 paar Kamaschen, 2 paar linnenen Dienststrümpfen, 1 paar Unterstrümpfen, 1 Haarbande, 1 Mütze, 1 Brusttuche, 1 schwarzen Kittel und einem Gesangbuche.

Jeder Bombardier und Canonier erhält beym Ausmarsche 8 scharfe Patronen und einen guten Flintenstein außer demjenigen, der aufgeschraubt ist, in die Patrontasche, und müssen die Unterofficiere darnach sehen, daß mit den Patronen vorsichtig umgegangen werde.

§. 14.

Die Officiere sorgen für die Fortbringung

Die Officiere müssen für die Anschaffung und Fortbringung ihrer Equipage selbst sorgen.

gen. Diese soll aber nichts mehr, als was zum Felddienste unentbehrlich ist, enthalten, und der Oberste muß in Zeiten, so viel möglich, verhindern, daß keine überflüßige Dinge angeschafft werden.

ihrer Equipage selbst, und worinn selbige bestehen soll.

Kein Officier soll mit mehrern als den ihm in der Ordonnanz verstatteten Reit- und Pack-Pferden oder Knechten versehen seyn. Auch verbieten Wir denenselben hiemit, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, keinen Bombardier oder Canonier zur Wartung ihrer Pferde zu nehmen, und als Knecht zu gebrauchen, oder sich wohl gar eines dienstfreyen Mannes hiezu anzumaaßen.

Uebrigens setzt das dem Haushalts-Reglement angehängte Equipage-Reglement fest, wie viel jeder Officier an Pferden, Wagen und Leuten zu seiner Bedienung nach Maaßgabe der ihm erlaubten Rationen und Portionen halten darf, welche Vorschrift nicht im mindesten zu überschreiten ist.

§. 15.

Ohne besondere Erlaubniß soll es auch keinem Officier verstattet seyn, seine Frau im Felde bey sich zu haben, und bey jeder Compagnie, wenn solche nicht über 100 Mann stark ist, sollen höchstens nur 4 Frauen, die sich

Es sollen keine Frauen, einige zum Waschen ausgenommen, zu Felde mitgenommen werden.

sich zum Waschen schicken, mitgenommen werden.

§. 16.

Von der Sorgfalt des Artillerie-Chefs und der Commandeurs der Divisionen auf die Instanderhaltung des Geschützes.

Die Hauptsorgfalt des Artillerie-Chefs muß darauf gerichtet seyn, daß das Geschütz, die Munition und das Geschirr des sämmtlichen Fuhrwerks allezeit in brauchbarem und marschfertigem Stande sey, und wenn hierunter etwas mangelhaft ist, daß solches in Zeiten wieder hergestellt werde. Die Commandeurs der Divisionen müssen gleiche Sorgfalt hierauf verwenden, und dazu angewiesen werden. Die vorräthige fertige Munition, die ohnehin alle Jahre nachgesehen worden ist, wird bey einem vorseyenden Marsche nochmals untersucht, ob sich verdorbene oder unbrauchbare Stücke darunter befinden, und was fehlt, wird schleunig hinzuverfertigt.

Von Verfertigung der nöthigen Munition für die Infanterie.

Die Artillerie liefert die erforderliche Munition für die Regiments-Artilleristen, was aber an Infanterie-Gewehr-Patronen beym Aufbruche zum Marsche erforderlich ist, wird von den Regiments-Artilleristen verfertigt.

§. 17.

Vom Reserve-Train und Depot.

Nach dem festgesetzten Anschlage geht zwar eine Reserve-Munition mit ins Feld. Es ist aber nöthig, daß noch so viel Munition als

als gedachte Reserve enthält, zu aller Zeit in Vorrath gehalten, und davon ein Depot errichtet werde, woraus die Artillerie den Abgang wieder successive erhalten könne. Dieser Depot oder ein Theil desselben kann auch nach Maaßgabe der Umstände der Armee näher gebracht, und an einem sichern Orte niedergelegt werden.

§. 18.

Der Reserve-Train steht unter des Train-Chefs Anführung und Aufsicht.

Der Reserve-Train, welcher einen besondern Park ausmacht, steht, was die Ordnung des Aufbruchs und Marsches betrifft, unter des Train-Chefs Anführung und Aufsicht, so wie auch die sonst unmittelbar unter dem Artillerie-Chef stehenden Zeugschreiber, Zeugwärter, Rustmeister ꝛc.

§. 19.

Der Train-Chef und ganze Artill. Train stehen unterm Commando des Artill. Chefs.

Der Chef des Trains und der ganze Artillerie-Train aber ist hinwieder von dem Commando des Artillerie-Chefs in allem, was den großen unmittelbar den Gebrauch des Geschützes bezweckenden Dienst angeht, abhängig, und dessen Jurisdiction unterworfen. Was aber den Haushalt betrifft, so hat der Artillerie-Chef sich dessen nicht eher anzunehmen, als bis etwa deshalb Klagen geführt, oder Unordnungen von ihm wahrgenommen werden.

§. 20.

§. 20.

Der Train-Chef sorgt für die Anschaffung und Unterhaltung aller Train-Bedürfnisse.

Es liegt dem Chef des Trains ob, für die Anschaffung und Unterhaltung aller Sachen nach der ihm gegebenen und dem Artillerie-Chef bekannten Vorschrift des Train-Dienst-Reglements zu sorgen. Der Artillerie-Chef muß aber darauf halten, daß alle Erfordernisse sowohl an Pferden als Fuhr- und Zugwerke in der erforderlichen Quantität, und von gehöriger Güte angeschafft werden, und nicht verstatten, daß hieran etwas fehle.

§. 21.

Der jedesmalige Commandeur des Artillerie-Regiments, eines Detaschements, oder Commando's hat auch das Commando über den dabey befindlichen Train.

Da der Train bloß um des Geschützes willen da ist, über dessen Gebrauch die Train-Officiere nicht zu urtheilen vermögen, so soll auch derjenige, der das Commando über das Artillerie-Regiment, oder ein Detaschement desselben führt, allemal über das dabey befindliche Detaschement vom Train das Commando mit haben, und alles dasjenige, was den würklichen Dienst angeht, z. B. wenn, und wie gefahren, wo das Geschütz placirt werden soll, und dergleichen, lediglich von seiner Ordre abhangen, ohne daß der Chef des Train-Detaschements sich darein mischen, oder darunter etwas abändern dürfe. Auch soll der Commandeur des Artillerie-Commandos befugt seyn, jeden Ungehorsam gegen seine Befehle sofort

zu

zu bestrafen. Würden indessen die Commandeurs in solchen Fällen ihre Autorität misbrauchen, so sollen sie deshalb scharf angesehen werden.

§. 22.

Auditeur-Verrichtungen beym Train versieht der Auditeur der Artillerie.

Alle Verhöre beym Train-Bataillon werden vom Auditeur des Artillerie-Regiments gehalten, vom Train aber die Officiere dazu gegeben; auch alle Excesse, welche beym Train vorgehen, in so weit selbige mit Regiments-Strafen können abgethan werden, vom Artillerie-Chef bestraft.

§. 23.

Das Avancement der Train-Wachtmeister und Corporale;

Das Avancement der Train-Wachtmeister und Corporale und die Vertheilung derselben und sämmtlicher Train-Officiere zu den erforderlichen Posten hängt von der Disposition des Train-Chefs ab. Beym Avancement der Unterofficiere hat er jedoch auf die Vorschläge des Artillerie-Chefs in dem Falle mit Rücksicht zu nehmen, wenn dieser jemand in Vorschlag bringt, der wegen geleisteter vorzüglicher Dienste oder Bravour eine Belohnug verdient.

und Ansezzung der Train-Officiere,

Ueber die Vorschläge zu den Officieren des Trains aber concertirt der Chef des Trains in jedem Falle mit dem Artillerie-Chef, und beyde unterschreiben den desfalls an den com-

man-

mandirenden General einzuschickenden Vorschlag.

und Oberknechte betr.

Bey jedem Fuhrwerk ist ein Oberknecht, unter welchem die übrigen Knechte stehen, und den der Chef der Train-Compagnie ernennt.

§. 24.

Die Ansezzung der Wagenmeisters hängt vom Artill. Chef ab.

Die Wagenmeister gehören zwar zum Train, sie werden aber vom Artillerie-Chef angesetzt, und aus der Artillerie solche Subjecte dazu genommen, die eine hinlängliche Kenntniß von der Artillerie und den Arbeiten der Handwerker haben, einfolglich die Handwerker anzustellen, und ihre Arbeit zu beurtheilen wissen.

§. 25.

Verrichtungen des Wagenmeisters, wo er campirt, und wem er Raport abzustatten.

Der Wagenmeister ist beym Train der erste Unterofficier. Er campirt stets bey den Handwerkern, und seine Pflicht ist, darnach zu sehen, daß alles gehörig und dauerhaft gemacht, kein Material unnöthigerweise verschleudert, und in allem die möglichste Menage beobachtet werde, wie er denn dieserwegen sowohl dem Artillerie- als Train-Chef responsabel ist. Von allen Reparationen, die geschehen sind, muß er dem Compagnie-Chef des Trains, worunter er steht, Raport geben, und wenn es die Zeit erlaubt, ihm oder dem nächsten Train-Officier die gefundenen Schadhaftigkeiten und daher er-

erforderlichen Ausbesserungen zum voraus anzeigen.

§. 26.

Wenn ab Seiten des Artillerie-Regiments am Geschütze oder übrigen Fuhrwerke etwas herzustellen für nöthig befunden wird, so ist solches dem Wagenmeister anzuzeigen, der sodann für die Herstellung durch die Ouvriers sorgt, und auch hievon dem Compagnie-Chef des Trains oder nächsten Train-Officier Raport geben muß. Sollte jedoch der Train-Officier in diesem Falle bey der Nothwendigkeit oder der Art der Reparation etwas zu erinnern finden, so darf er die von der Artillerie dem Wagenmeister gegebenen Ordres nicht für sich aufheben, oder die Arbeit aufhalten, sondern er ist schuldig, dem, der die Ordre ertheilt hat, seine Bedenklichkeiten anzuzeigen und Vorstellung zu thun, und wenn dieses nicht helfen sollte, steht es ihm nur frey, wenn er Grund dazu zu haben vermeint, sich höhern Orts zu beschweren.

Ihm sind alle Schadhaftigkeiten im Geschütze ꝛc. anzuzeigen.

§. 27.

Beym Reserve-Train, bey welchem keine Mannschaft von der Artillerie sich befindet, liegt es zuerst dem Oberknechte ob, alle auf oder nach einem Marsche ihm bemerklich werdenden Mängel an seinem Fuhrwerke dem Train-Corporal

Beym Reserve Train sollen die Oberknechte die entstandenen Schadhaftigkeiten am Fuhrwerke

poral anzuzeigen. Hiernächst aber muß der Train-Corporal sein unterhabendes Fuhrwerk, so wie es der Feuerwerker beym Park thut, nach jedesmaligem Einrücken oder zu sonst gelegener Zeit visitiren. Würde bey bevorstehendem Marsche oder Aufbruche es für nöthig befunden, so muß auch der Wagenmeister mit seinen Handwerkern dergleichen Visitationen vornehmen.

rc. anzeigen, und die Train-Corporale und Wagenmeister zu Zeiten visitiren.

§. 28.

Der Artillerie-Chef soll dem Train-Chef ein Verzeichniß von der Eintheilung u. Bespannung des Fuhrwerks zustellen.

Wenn das Train-Bataillon formirt ist, so ist vom Artillerie-Chef dem Chef des Trains ein Verzeichniß von der Eintheilung des Geschützes und Fuhrwerks nach den Brigaden und Divisionen, und wie jedes Fuhrwerk zu bespannen ist, zu geben. Was hiebey beobachtet werden muß, wird das Train-Dienst-Reglement mit mehrerm zeigen.

§. 29.

Von der Beladung der Munitionswagen;

Wenn alle nöthige Vorkehrungen zum Marsche getroffen sind, so werden die Munitionswagen beladen, und sowohl Officiere, als Unterofficiere und die übrige Mannschaft, welche bereits bey dem Geschütze eingetheilt seyn müssen, sorgen für die gehörige Beladung und Bepackung derselben nach der ihnen hierüber zu gebenden Vorschrift. Die Zeugwärter der Divisionen haben zugleich hierüber die Aufsicht,

und

und sehen darnach, daß alle ihnen specificirte Sachen an Munition, Feuerwerkssachen, Schanzzeuge, Hebezeuge und dergleichen eingeladen, und vorsichtig eingepackt werden.

§. 30.

Der Zeugschreiber und Zeugwärter beym Reserve-Train müssen für die Beladung und Bepackung der Wagen und Karren dieses Trains sorgen, wozu ihnen die nöthige Mannschaft gegeben wird. insonderheit beym Reserve-Train.

§. 31.

So wie die Wagen bepackt sind, fahren selbige gleich hinter das Geschütz, welches bereits Brigaden- und Divisionsweise auf einem bequemen Platze aufgefahren ist. Das Fuhrwerk des Reserve-Trains wird aber auf einem besondern Platze, welcher ihm anzuweisen ist, aufgefahren. Die Munitionswagen sollen nach der Beladung gleich hinter ihr Geschütz auffahren.

§. 32.

Im ersten Theile dieses Reglements haben Wir bereits verordnet, wie die Artillerie aus ihren Garnisonen rücken soll. Ist selbige nun beym Park versammlet, so muß die Mannschaft zu ihren verschiedenen Functionen nach besondern Nummern folgendermaaßen angewiesen werden: Numerirung und Ansetzung der Mannschaft nach dem Aufbruche.

Nro. 1. Der Mann zum Einsetzen.

Nro. 2. Der Mann zum Ansetzen. Hierzu sind allezeit vorzügliche Leute sowohl in Betracht der Größe und Contenance, als der erforderlichen Geschicklichkeit zu nehmen.

Nro. 3 und 4. bringen die Patron-Taschen und Patronen zum Geschütz.

Nro. 5 und 6. kommen bey die Handbäume, und müssen starke Leute seyn.

Nro. 7 und 8. bey die Lunten: könuen die schwächsten seyn.

Nro. 9. beym Munitionswagen: muß einer der ältesten seyn.

Die übrige Mannschaft ist mit zum Aufprotzen und andern Behandlungen des Geschützes zu numeriren und anzusetzen, so wie die Vorschrift beym Artillerie-Unterricht in mehrerem ergiebt.

Noch ist auch so viel thunlich, dahin zu sehn, daß bey jede Canone einer von den beym Regimente sich befindenden verschiedenen Handwerkern, und zwar entweder ein Zimmermann, Tischler oder Rademacher zu stehen komme.

II.

II. Capitel.

Von der Gage, deren Austheilung und dem Haushalte; imgleichen von der Subsistenz und den Marquetentern.

§. 1.

Verpflegung der Artillerie in Kriegszeiten.

Die Verpflegung Unsrer Artillerie erfolgt im Felde, theils unmittelbar aus Unsrer Kriegs-Casse, theils vom Commissariat. Das von Uns bestätigte Haushalts-Reglement giebt indessen die nähere Anweisung, woraus diese Verpflegung nach Unsrer Ordonnanz bestehen, und wie in der Berechnung der verschiedenen Geldsorten und mit der Vergütung des Agio, wenn jene im Werthe verschieden sind, verfahren werden soll.

§. 2.

Von Austheilung der Gage.

Die Austheilung und der Empfang der Gage, so wie auch die Zahlungs-Termine für Officiere, Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer bleiben wie im Frieden, und dient das IV. Capitel im 1sten Abschnitte des 2ten Theils in Absicht des dabey zu beobachtenden Verfahrens zur Richtschnur.

§. 3.

Beobachtung eines ordentlichen Haushalts von der Mannschaft, und Menage der Zelt-Cameradschaften betr.

Und wie Wir bereits im ersten Theile befohlen haben, daß jeder der Uns dienen, und sein Fortkommen erwarten will, sich außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften eines ordentlichen Haushalts befleißigen solle; so wiederholen Wir solches hier nur zum Ueberfluße, und gebieten allen Vorgesetzten, über ihre Untergebenen auch in diesem Puncte zu wachen, und besonders in Absicht der Zelt-Cameradschaften dahin zu sehen, daß solche mit einander Menage machen, und daß vermittelst dieser Einrichtung, wenn es die Umstände nur einigermaaßen zulassen, gesunde Speisen angeschafft, und ordentlich zubereitet genossen werden.

§. 4.

Vom Fourage- und Brodt-Empfange.

Wie es mit dem Fourage- und Brodt-Empfange gehalten werden solle, davon giebt das Haushalts-Reglement in Gemäßheit Unserer Vorschriften in den Feld-Ordonnanzen die nöthigen Vorschriften, und Wir wollen unten im mehrern verordnen, was dabey noch besonders beobachtet werden soll.

§. 5.

Von den sonsti[illegible] Einr[illegible]-

Ueberhaupt erfordert die Subsistenz in einem Lager, und daß es den Truppen daran nicht

nicht fehle, die grösseste Vorsorge: und Wir befehlen daher dem Obersten und besonders dem Major, darauf zu achten, daß die Bataillons nicht nur mit der nöthigen Fourage und Brodt versehen werden, sondern auch andere Lebensmittel um billige Preise zu erhalten stehen.

gen zur Subsistenz in einem Lager.

§. 6.

Vorschrift wegen der Marquetenter;

Zu dem Ende soll sich Unser Artillerie-Regiment mit den erforderlichen Schlächtern und Marquetentern versehen, damit durch sie allerhand Lebensmittel herbeygeschafft werden. Der Oberste, von dessen Ermessen die Anzahl abhängt, wählt dazu tüchtige nicht ganz unbemittelte Leute, und Wir verwilligen auf selbige nach Maaßgabe Unserer Ordonnanz einige Rationen, welche nach dem Gutbefinden des Obersten unter alle, ohne sie zu andern Zwecken zu gebrauchen, vertheilt werden sollen.

§. 7.

So lange die Marquetenter bey dem Artillerie-Regimente stehen, sind sie dem Regiments-Gerichte unterworfen, und sollen nach den Kriegs-Artikeln, so weit diese auf sie anwendbar sind, gerichtet werden.

Der Auditeur beeidigt sie bey ihrer ersten Annahme auf die unten angehängte Instruction

 und

und beygefügte Eidesformel, macht ihnen zugleicher Zeit die Krieges-Artikel bekannt, und fertigt für sie eine Concession aus, die zugleich einen Paß enthält, und vom Obersten unterschrieben wird, wofür dem Auditeur von jedem Marquetenter ein halber Thaler zu zahlen ist.

Ist der Auditeur nicht beym Regimente zugegen, so requirirt der Oberste zu der Beeidigung einen andern Auditeur, und läßt durch solchen die Concession entwerfen.

§. 8.

Der Auditeur soll hiernächst monatlich eine Liste von sämmtlichen beym Regimente befindlichen Marquetentern, an den General- oder Ober-Auditeur, der die Oberaufsicht über die ganze Policey hat, einreichen, darinn den Geburtsort des Marquetenters ausdrücklich anführen, und pflichtmäßig bemerken, mit was für Waaren jeder bisher gehandelt, und wie er sich betragen habe.

Die Marquetenter, die sich blos auf einen Wein- oder Caffe-Schank einschränken, und nicht allerley Bedürfnisse dem Lager zuführen, sind dagegen nicht im Lager zu dulden, gestalten Wir dergleichen Wein- Caffe- und Spiel-Zelte gänzlich verbieten und untersagen.

Der

Der Platz wo jeder Marquetenter seine Waaren feil haben kann, wird ihm bey jedem neuen Lager nach Vorschrift des unten angehängten Lager-Risses durch den Regiments-Quartiermeister angewiesen.

§. 9.

Der commandirende General setzt die Maaße, Elle und Gewicht fest, so im Lager gelten soll, und hiernach sollen sich ebenfalls sämmtliche Marquetenter richten, und zu dem Ende ihre Maaße, Elle und Gewicht nach der Anweisung des General- oder Ober-Auditeurs stempeln lassen, und sich nicht unterstehen, andere Maaße und Gewicht zu gebrauchen.

wegen Maaße und Gewicht;

Der Grand-Profos soll beständig einen Vorrath der festgesetzten und mit einem Stempel versehenen Maaßen und Gewichte bey sich führen, um solche den Marquetentern gegen Erstattung seiner Auslage überlassen zu können.

Und wie jeder der ins Lager Provisionen zum Verkauf bringt, sich hiernach zu achten hat, so soll der Adjutant, und unter ihm der Regiments-Tambour, oder ein anderer dazu gesetzter Unterofficier die Maaße und Gewicht der fremden Verkäufer untersuchen, und ihnen solches, wenn es mit dem im Lager festgesetzten nicht zutrifft, abnehmen, es an die Canonwache

abliefern, und ihnen gestempeltes zum Gebrauch überliefern, welches sie gegen den Empfang des ihrigen wiederum an die Canonwache nach geendigtem Verkaufe abgeben.

Das Artillerie-Regiment soll also beständig mit der festgesetzten Maaße und Gewichte behuf der fremden Verkäufer versehen seyn, und schlechterdings kein Verkauf nach anderer Maaße und Gewicht verstattet werden.

§. 10.

wegen fremder Verkäufer;

Damit aber die Zufuhr ins Lager nicht fehle, so soll nicht nur im Bezirk desselben auf Ordnung und Gerechtigkeit in Absicht des Handels und auf baare Bezahlung gehalten, sondern überall jeder Unterthan gut begegnet, und auf keine Weise vervortheilet werden, besonders aber fremde Verkäufer auf ihren Hin- und Herwegen die nöthige Sicherheit und Schutz für sich, ihre Waaren und Fuhrwerk nach Inhalt Unsrer Kriegs-Artikel genießen, und auf solche Art ermuntert werden, das Lager beständig mit frischen Provisionen zu versehen.

§. 11.

Da inzwischen sich oft unter dem Namen der Marquetenter und fremder Verkäufer Leute anfinden, welche von den Feinden zu Spionen erkauft sind, und selbigen entweder selbst, oder

durch

durch einen andern, so gemeiniglich von ihnen zum Unterhändler gebraucht wird, Nachrichten mitzutheilen suchen, den Handel aber nur zum Vorwande gebrauchen; so hat sowohl der Regiments-Chef bey Ansetzung der Marquetenter sein Augenmerk darauf zu richten, daß möglichst dazu keine andre als bekannte sichere Landesunterthanen angenommen werden, als auch jeder Staabs-Officier, vorzüglich aber der Major nebst dem Adjutanten auf die Marquetenter und fremden Verkäufer ein wachsames Auge zu haben, und diejenigen, die sich auf irgend eine Weise verdächtig betragen, sofort dem Regiments-Chef zur Anzeige zu bringen, welcher alsdenn den Umständen nach das Weitere darunter verfügen, und wenn es nöthig ist, davon höhern Orts Meldung thun wird.

§. 12.

Alle fremden Verkäufer sollen ihre Waaren vor der Fronte in der Gegend der Canonwache feil bieten, und der Major oder Adjutant ihnen die Stelle anweisen, wo sie verkaufen sollen, und sie mit den Vorschriften im Lager bekannt machen.

Die Canonwache achtet darauf, daß die Verkäufer den ihnen ertheilten Vorschriften genau nachleben, und schützt sie gegen allen Unfug der Käufer.

§. 13.

§. 13.

wegen Vorkauferey;

Den Marquetentern und andern ist ausdrücklich zu untersagen, fremden Verkäufern entgegen zu gehen, um ihnen in der Nachbarschaft des Lagers die Waaren abzukaufen, oder mit ihnen zu colludiren, immaaßen jeder, der Provisionen zum Lager bringt, sie selbst feil bieten und verkaufen, und jede Collusion besonders an den Marquetentern nach Beschaffenheit der Umstände nachdrücklich geahndet werden soll.

§. 14.

wegen billiger Preise.

So lange die Marquetenter und ebenfalls fremde Verkäufer sich mit billigem Vortheil begnügen, und ihre Waaren um gute Preise verkaufen, soll keiner mit Waaren-Taxen in seinem Handel beschränkt werden. Sobald aber diese Freyheit gemisbraucht wird, so soll der Major mit Zuziehung des Auditeurs über die unentbehrlichsten Lebensmittel als Fleisch, Brodt, Bier, Brandtewein und dergleichen eine Taxe entwerfen, solche dem Chef oder Commandeur zur Genehmigung und Unterschrift vorlegen, und darauf achten lassen, daß nach solcher verkauft werde.

Damit aber eine solche Taxe beydes für Verkäufer und Käufer billig sey, so soll der Major sich von den Marquetentern die Einkaufspreise

preise und den Transport auf Eid und Pflicht angeben lassen, und nach Verhältniß der Mühe, des Hazards und der Güte der Waaren die Taxe bestimmen, zu solchem Ende auch nöthigenfalls in der Nachbarschaft über die Preise der Victualien Nachricht einziehen, und auf die Preise in andern Regimentern Rücksicht nehmen.

§. 15.

Von der Aufsicht über die Polizeyanstalten und Handels-Vorschriften.

Der Major hat die Oberaufsicht über alle Policey-Sachen, und unter ihm achtet der Adjutant darauf, daß sowohl von den Marquetentern als fremden Verkäufern nach den darunter gemachten Vorschriften verfahren werde. Wir untersagen jedoch jedem Officier, von den Marquetentern, es sey unter welchem Vorwande es wolle, einiges Accidenz anzunehmen.

Der Grand-Profos visitirt die Marquetenter und Verkäufer im ganzen Lager, und bringt die gefundenen Mängel und Misbräuche in so fern solche auf seine Anzeige vom Chef des Regiments nicht abgestellt worden, an den General- oder Ober-Auditeur, damit solcher darüber zur erforderlichen Abstellung an den commandirenden General Vortrag thun könne.

§. 16.

Von Confiscation der Waaren.

Werden Waaren nach vorgängig geschehener gerichtlichen Untersuchung confiscirt, so

soll

soll der Verkauf davon beym Regimente meistbietend geschehen, oder wenn deren Verkauf nachtheilig ist, sollen sie ruinirt werden. Die Hälfte des aus den verkauften Waaren gelöseten Geldes soll der kranken Mannschaft, die andre Hälfte aber dem Grand-Profos zufallen, von dieser Hälfte jedoch der Regiments-Tambour oder der dazu bestimmte Unterofficier den 4ten Theil erhalten, wenn solcher durch seine Anzeige die Confiscation der Waaren veranlaßt hat.

§. 17.

Verbot wegen Ansetzung eines Artilleristen zum Marquetenter.

Ein Artillerist soll niemals zum Marquetenter angesetzt werden. Auf Märschen und in kurzen Lägern soll es zwar vergönnt seyn, daß solcher mit den nöthigsten Waaren, als Käse, Brodt, Toback und Brandtewein handle, der Capitain hat aber dafür einzustehen, daß ein solcher seinen Dienst wie jeder andere verrichte, im Marsche in Reihe und Gliedern bleibe, und nur wenn halte gemacht und aufmarschirt ist, verkaufe.

Den Frauen ist das Handeln mit allerley Bedürfnissen zu allen Zeiten verstattet, jedoch nicht anders, als wenn der Mann dadurch auf keine Weise in seinen Dienstverrichtungen gehindert wird.

III.

III. Capitel.

Vom Abstecken des Lagers.

§. 1.

Die Artillerie muß der Regel nach im Felde ihr Lager und den Park des Geschützes und Fuhrwerks nicht auf einem Platze beysammen, wie es wohl eher geschehen ist, sondern nach Brigaden und Divisionen hinter dem 2ten Treffen der Armee, oder wie es sonst der commandirende General für gut findet, nehmen, welches um deswillen nöthig ist, damit bey einem entstehenden Unglücksfalle durch Feuer der Schaden nicht zu sehr um sich greifen könne.

Die Artillerie soll nicht beysammen sondern nach Brigaden und Divisionen campiren.

§. 2.

Die zuträglichste Position der Artillerie bey der Armee, wenn der Feind sich nicht in der Nähe befindet, oder andere Umstände es verhindern, ist, daß hinter der Mitte der Armee eine ganze Brigade, als die erste und zweite Division, die zwo andern Divisionen aber mit Intervallen von wenigstens 800 Schritten, wie solches beygehender Plan sub Nro. 1. deutlicher ergiebt, placirt werde. Die Reserve erhält sodann, wenn es der Platz leidet, hinter

Lagerstand der Artillerie bey der Armee.

der

der 1sten Brigade oder an sonst einem bequemen Platze, nur weit genug abwärts, ihren Stand.

Diese Stellung der Artillerie ist aber nur bey gewöhnlichen oder Stand-Lägern zu nehmen. Sollten hingegen die Umstände erfordern, daß zwo Divisionen Artillerie den Flügeln der Armee mehr in der Nähe seyn müßten, so ist die 3te und 4te Division solchergestalt hinter den zwischen der Infanterie und Cavalerie bleibenden Intervallen zu postiren, daß sie erforderlichen Falls sogleich vorrücken können.

Es kann auch nach Befinden der Umstände, und dem Ermessen des commandirenden Generals ein Theil des Geschützes mit in die Linie der Infanterie, wie anliegender Plan Nro. II. zeigt, und wozu 6 pfündige Canonen sich am besten schicken, gestellt werden.

§. 3.

Besondre Vorschriften die Einrichtung und das Abstecken des Lagers für die Artill. und den Train betr.

Wir lassen diesem Reglement die erforderlichen Lager-Risse, wie die Artillerie und der Reservepark in Brigaden und Divisionen eingetheilt werden, und die Artillerie campiren soll, mit den nöthigen Erklärungen anhängen, die hierunter nähere Anweisung geben. Auch wird in selbigen die Ordnung festgesetzt, nach welcher sämmtliche Officiere, Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer, auch die Officiere vom

Train

Train und die übrigen Train-Bediente campiren sollen, wobey zu merken, daß zwey der Oberfeuerwerker-Zelte vor den Zelten der Compagnie-Gassen stehen, ihre Stangen auf die Gewehr-Manteln gerichtet seyn, und ihren Ausgang nach der Fronte haben sollen. Der dritte Oberfeuerwerker aber hat sein Zelt hinter den Zelten der Canonirer, und seinen Ausgang gegen die Officier-Zelte. Die übrigen Unterofficiere campiren mit in den Compagnie-Gassen der Canonirer und Bombardirer, und zwar in den ersten Zelten von der Fronte an gerechnet.

§. 4.

Ohne die dringendste Noth soll von der Vorschrift dieser Lager-Risse bey Absteckung des Lagers nicht abgegangen werden, die Regiments-Quartiermeister auch schuldig seyn, darnach die Front- und Seiten-Linien mittelst der Maaß-Linie, die sie bey sich führen müssen, abzutheilen und einzustrichten.

§. 5.

Die Canon'-Wache soll 130 Fuß in der Mitte vor der Richtungs-Linie des Geschützes stehen. Sie erhält 4 bis 6 ordinaire Wachtzelte, und 1 Officier-Wachtzelt. Erstere stehen vorn, zwey und zwey mit der Oefnung gegen einander

 über,

über, und in der Mitte zwischen den Wachtzelten befindet sich ein Gewehr-Mantel; das Officier-Wachtzelt steht hinten, mit der Oefnung gegen den Park.

§. 6.

Die Tiefe des Lagers richtet sich zwar nach den Umständen; so lange jedoch der angewiesene Lagerplatz solches einigermaaßen verstattet, soll von dem bey dem Lager-Risse befindlichen Netze auf keine Weise abgewichen, und die darinn bezeichneten Maaßen von der Entfernung der Vorderstange des einen Zeltes, bis zur andern verstanden werden.

§. 7.

Sobald der General-Quartiermeister oder dessen Aide den Platz und die Fronte für jeden Park hat anweisen lassen, zieht der Regiments-Quartiermeister der Artillerie die Frontlinie, und die Fourier stecken nach den darauf bezeichneten Abtheilungen die Distanzen der Compagnien ab, und bemerken zugleich den Platz für die Gewehr-Mantel. Sie bezeichnen hiernächst mit den Quartierflaggen die Parade-Linien an beyden Flügeln des Geschützes, wobey sie zu beobachten haben, daß die Flaggen, mit den Hinterstangen der äußersten Reihe der Com-

Compagnie-Zelte in einer Richtung zu stehen kommen.

Ist auf diese Weise die Fronte eingerichtet, so wird mit dem weitern Abstecken des Lagers nach Maaßgabe des Risses fortgefahren, und der Major hat beym Aufschlagen der Zelte des Lagers mit darnach zu sehen, daß alle Zelte, sowohl in der Tiefe als Breite, gerade auf einander gerichtet werden.

§. 8.

Der Regiments-Quartiermeister von der Artillerie giebt dem Regiments-Quartiermeister vom Train die erste Linie zu Absteckung des Lagers für den Train, worauf dieser das Weitere nach dem ihm bekannten Lager-Risse mit den zu dieser Absicht ihm zugegebenen Leuten zu besorgen hat. So steckt auch der Regiments-Quartiermeister vom Train das Lager für den Reservepark ab, wozu ihm der Platz vom General-Quartiermeister angewiesen wird.

§. 9.

Alle auf dem Platze, wo die Artillerie ihr Lager erhält, vorhandenen Häuser, Früchte Gras rc., welche in der Linie des Regiments, und soweit die Canon-Wache voraussteht, auch 300 Fuß hinter dem Park befindlich sind, sollen in so-

fern sie benutzt werden dürfen, als dem Regimente angewiesen, angesehen werden, dergestalt, daß andere Regimenter sich derselben nicht anmaaßen dürfen. Es müssen jedoch die Regiments-Quartiermeister gleich bey Absteckung des Lagers möglichst dafür sorgen, daß das Abmähen der Früchte mit Ordnung geschehe, damit solche dem ganzen Regimente zu gute kommen.



VI.

IV. Capitel.

Vom Einrücken ins Lager, und der Ordnung im Marsche.

§. 1.

Wenn das Artillerie-Regiment die Ordre erhalten hat, entweder aus dem vorigen Quartierstande aufzubrechen, oder aus dem alten Lager in ein neues einzurücken, so versammlen sich der Regiments-Quartiermeister des Artillerie-Regiments mit seinen Fourieren und Schützen, der Regiments-Quartiermeister des Train-Bataillons mit 2 Train-Corporalen und 4 Knechten zu Absteckung des Reserve-Parks, und von jeder Division 1 Train-Wachtmeister, 1 Corporal und 4 Knechte, im ersten Falle, wenn nemlich aus dem Quartierstande aufgebrochen und ins Lager gerückt werden soll, auf einem dazu bestimmten Platze, im letztern aber, wenn das Lager verändert wird, vor der Fronte einer der Brigaden oder Divisionen. Steht die Artillerie in getrennten Divisionen, so wird ein Artillerie-Officier, oder auch wohl ein sich dazu schickender Unterofficier, zum Abstecken des Lagers für selbige mitgegeben.

Versammlung der Regiments-Quartiermeister, Fouriere u. Schützen zum Abstecken des Lagers;

Ordnung derselben im Marsche;

Der Regiments-Quartiermeister von der Artillerie rangirt, wenn alle beysammen sind, die Fouriere und Schützen gliederweise voran. Hierauf folgt der Regiments-Quartiermeister des Trains, hinter selbigem die Train-Unterofficiere und darauf die Knechte, marschiren in dieser Ordnung nach dem vom General-Quartiermeister bestimmten Sammelplatze, und die Regiments-Quartiermeister melden sich bey selbigem zum Empfang der Befehle. Auf dem Marsche haben die Regiments-Quartiermeister darnach zu sehen, daß die Leute bey einander bleiben, nicht in die Dörfer laufen, und bey Absteckung des Lagers von den ihnen angewiesenen Plätzen sich nicht entfernen.

und was nach Absteckung des Lagers von ihnen zu beobachten ist, hier.

Ist das Lager nach Vorschrift des 3ten Capitels abgesteckt, so schicken die Regiments-Quartiermeister 1 Fourier und 1 Schützen, und vom Train 1 Corporal jeder Brigade oder Division entgegen, welche selbige an den zum Park bestimmten Ort führen.

§. 2.

Vom Aufbruche der Artillerie, und was dabey zu beobachten.

Soll die Artillerie aus dem Lager aufbrechen, und es wird der General-Marsch geschlagen, so muß sich alles sogleich zum Marsche fertig machen. Die Tornüster und Decken werden nach den Wagen gebracht und beygepackt, der

Train

Train giebt den Pferden das letzte Futter, schirrt auf, und das Fuhrwerk wird geschmiert.

§. 3.

Wird sodann Vergadderung geschlagen, so werden die Zelte abgebrochen, der Train spannt an, und die Compagnien rangiren sich mit Gewehr ab zu beyden Seiten in den Compagnie-Gassen dergestalt, daß die rechte Hälfte der Compagnie an der rechten und die andere an der linken Seite stehe. Der Capitain, ein Oberfeuerwerker und die Tambours stellen sich an die rechte, und der Lieutenant und ein Oberfeuerwerker an die linke Seite der Place d'Armes, der Fähnrich, ein Oberfeuerwerker, die Stückjunker und Feuerwerker aber vertheilen sich zu beyden Seiten der Officier-Gasse sämmtlich mit der Mannschaft in einer Linie.

Hierauf werden die Gewehre visitirt; und dienet es zur Regel, daß niemals, wenn es anders nicht besonders befohlen ist, mit geladenem Gewehre marschirt werde.

Wenn sodann auch die Mannschaft in den Compagnien verlesen ist, und die Capitains dem Major hievon haben Raport geben lassen, läßt der Major das Gewehr aufnehmen und einschwenken, welches die Compagnien folgendergestalt verrichten. Jede Hälfte einer Compagnie schwenkt

sich nemlich in 2 Glieder, entweder so, daß beyde Hälften gleich an einander schließen, oder, wenn die Compagniegassen zu schmal sind, so bleibt die linke Hälfte eines jeden Gliedes so lange hinter der rechten, bis die Glieder auf der Place d'Armes Raum bekommen, sich zu alligniren, indem sie rechts und links anschließen. Bey diesem Einschwenken rückt zugleich jede Compagnie bis zwischen die Gewehr-Manteln vor, und die Glieder schliessen. Die Officiere, Unterofficiere und Tambours rangiren sich wie gewöhnlich. Der Major läßt hiernächst die Compagnien bis auf die erste Parade-Linie vorrücken.

Die Canon- und Brand-Wachen ziehen ihre Posten ein, und falls sie nicht bestimmt und beordert sind, hinterm Train zu schließen, so rükken sie ohne Trommelschlag ins Bataillon, und zwar marschirt die Canon-Wache grade aus bis nahe vor das Geschütz, die Brand-Wache setzt sich an deren linken Flügel, und der Officier commandirt: **rechts und links um, marsch!** worauf die Leute in ihre Compagnien gehen.

Der Major zieht hiernächst nach der Mitte die Compagnien zusammen, und läßt die Mannschaft, Officiere und Unterofficiere nach dem Geschütz gehen, bey welchem sie eingetheilt sind, und wozu sie gehören.

§. 4.

§. 4.

Wenn Marsch geschlagen wird, sitzen die Train-Knechte auf, und geht bey jeder Division der Marsch in folgender Ordnung vor sich: Von der Ordnung im Marsche;

1) die bey die Division commandirten Pionniers,

2) der Schanzzeug-Wagen,

3) die Zimmerleute,

4) die Tambours,

5) der Commandeur der Division,

6) das Geschütz mit der Munition und die dabey eingetheilte Mannschaft, als:

a) ein Capitain und 1 Officier,

b) der Feuerwerker mit der zur ersten Canone oder Haubitze gehörigen Maunschaft in 2 Gliedern,

c) die Canone oder Haubitze,

d) die zu selbiger gehörenden Munitions-Wagen, und

e) der Oberfeuerwerker mit der Mannschaft, die bey die Munition eingetheilt ist.

In dieser Ordnung folgt sämmtliches Geschütz mit seinen Munitionswägen hinter einander, und reiten die Officiere stets neben ihrem Geschütze.

Hinter dem letztern Munitionswagen einer Division kommen:

7) die Handwerkerwagen, so zur Division gehören, wobey die Handwerksmeister und Gesellen sich befinden, und von selbigen sich nicht entfernen dürfen. Auch hält sich der Geschirrmeister mit seinem unterhabenden Fuhrwerke bey selbigen auf, welcher bey starken Märschen und andern Vorfällen immer in Bereitschaft seyn muß, um Zugstränge, Wagenschmier rc. auszutheilen.

Hinter der letzten Division folgt die Canon- und Brand Wache zusammengezogen.

Den Beschluß macht der Reserve-Train, wobey jedesmal ein hinlängliches Commando von der Infanterie gegeben wird. Das Commando wird in vier, der Reserve-Train aber in drey Theile getheilt, und ist die Ordnung im Marsche diese, daß abwechselnd, voran ein Theil des Commandos, und hierauf ein Theil des Trains, sodann ein andrer Theil des Commandos, und der zweyte Theil des Trains, u. s. w. marschirt, zuletzt aber ein Theil des Commandos schließt. Den ersten Theil des Commando's führt der Officier des gedachten Infanterie-Commandos, die übrigen Unterofficiere, und hat das Commando, welches hinten schließt, darnach zu sehen, daß überall nichts zurückbleibe.

Des Obersten Chaise kann gleich an der Tete hinter dem Schanzwagen folgen.

Der

Der Regiments-Chirurgus und ein Compagnie-Chirurgus bleiben vor der Tete, die übrigen Compagnie-Chirurgi hinter ihren Divisionen.

Die Reserve-Pferde sind neben der File, ohngefähr in der Mitte einer Brigade, bey welcher sie eingetheilt sind, zu führen, und in dieser Gegend müssen sich auch die Noth-Knechte befinden.

Damit auch die Divisionen von einander unterschieden werden können, so soll jede derselben, so wie auch der Reserve-Train eine Flagge, die sich durch die Farben von einander unterscheiden, führen. Bey dem Geschütze werden selbige auf die erste Haubitze oder Canone einer jedweden Division, beym Reserve-Train aber auf den ersten Munitionswagen, gesteckt.

§. 5.

Soll en Parade durch eine Stadt oder bey andern Gelegenheiten marschirt werden, so zieht der Major 2 bis 3 Rott von jedem Geschütze nebst einigen Officieren und Unterofficieren zusammen, theilt solche in Züge, läßt hievon $\frac{2}{3}$ nebst einem Capitain die Tete der Brigade machen, das übrige $\frac{1}{3}$ aber, welches gleichfalls ein Capitain führt, hinter dem Geschütze schließen, und folgendergestalt en Parade marschiren:

insonderheit, wenn en Parade marschirt werden soll.

1) die

1) die Pionniers,
2) der Schanzzeugwagen,
3) der Adjutant,
4) die Zimmerleute,
5) der Major,
6) die Bombardier-Compagnien,
7) die Hautboisten,
8) der Chef oder Commandeur der Brigade,
9) der Capitain mit dem vorhin erwehnten Commando,
10) sämmtliches Geschütz in seiner Ordnung, mit den dabey gehörigen Munitionswägen,
11) der Capitain zum Schließen mit seinem Commando,
12) die Handwerkerwägen,
13) die alte Wache.

In eben dieser Ordnung folgt die zweyte Brigade, und sodann der Reserve-Train in der oben §. 4. vorgeschriebenen Ordnung.

Die Mannschaft, welche nicht en Parade eingetheilt ist, geht neben ihrem Geschütze, hat das Gewehr passirt, und den Luntenstock in der Hand, diejenigen aber, welche bey den Munitionswägen vertheilt sind, haben das Gewehr auf der Schulter.

§. 6.

§. 6.

Wenn nicht en Parade marschirt wird, bleiben die Officiere im Marsche stets neben ihrem Geschütze, wobey sie eingetheilt sind, und verstatten nicht, daß die Leute von dem Geschütze, wozu sie gehören, sich entfernen, das Gewehr nicht ablegen, oder wohl gar auf die Wagen oder Canonen sich setzen. Letzteres ist nur denenjenigen erlaubt, welche Krankheits halber nicht marschiren können, und der Regiments-Chirurgus zu dieser Bequemlichkeit empfohlen hat.

Was von den Artillerie- und Train-Officieren, Train-Wachtmeistern und Corporalen im Marsche überhaupt zu beobachten ist.

So müssen auch die Train-Wachtmeister und Train-Corporale stets neben demjenigen Fuhrwerke, wobey sie gehören, reiten, und es ist ihnen bey Vermeidung scharfer Ahndung nicht erlaubt, nach den in der Nähe zu passirenden Dörfern oder Städten zu reiten, oder wenn der Marsch durch selbige geht, zurückzubleiben. Die Train-Officiere müssen desfalls öfters an der File auf und nieder reiten, und hierauf achten.

§. 7.

Wenn auf dem Marsche mit der Armee Halte gemacht wird, so fahren die Canonen dicht hinter einander auf, ist aber Platz genug vorhanden, alsdenn neben einander, und das Fuhrwerk

Vom Verhalten, wenn Halte gemacht wird;

werk bleibt hinter seinem Geschütze, wozu es gehört. Ob den Pferden sodann die Futterbeutel umgehangen, und ob selbige getränkt werden sollen, darüber sind die Befehle zu erwarten.

§. 8.

der Knechte in Ansehung der Führung der Pferde;

Die Knechte müssen dazu angehalten werden, daß sie beym Auf- oder Abfahren, und vornemlich im Marsche selbst, den Pferden nicht zuschreyen oder zurufen, sondern sie so zu gewöhnen suchen, daß sie durch Zügel und Peitsche und ordentliches Zusprechen sich regieren lassen. Die Wachtmeister und Corporale haben hierauf vorzüglich zu sehen.

§. 9.

wenn im Marsche an einem Fuhrwerke etwas zerbricht;

Wenn im Marsche an einer Canone oder einem Wagen etwas zerbricht, so muß der Zug dadurch nicht aufgehalten, sondern solches Fuhrwerk entweder zur Seite gebracht werden, oder die andern müssen darum weg fahren. Auch muß solches nicht durch ein Geschrey der Knechte: **Passeparole halt!** nach der Tete gebracht werden, sondern die Wachtmeister und Corporale müssen es von einer Station zur andern an den Commandanten der Brigade melden. Die Handwerker sind alsdenn sogleich herbey zu holen, um das Schadhafte wieder herzustellen. Ist es ein Geschütz, so bleibt der Officier so lange, bis es

wieder im marschfertigen Stande ist, dabey, treibt die Arbeiter zur hurtigen Arbeit an, und wenn der Schade wieder hergestellt ist, läßt er durch den Corporal dem Commandanten der Brigade hievon Rapport geben, und folgt selbst mit dem Geschütze ungesäumt nach. Bey einem Munitionswagen besorgt dieses der Oberfeuerwerker, und beym Reserve-Train ein Train-Officier oder Wachtmeister.

§. 10.

Wenn die Artillerie im Marsche einen Berg passiren muß, so ist die Mannschaft beym Herauffahren des Geschützes behülflich, und falls der Berg sehr steil seyn sollte, werden mehrere Pferde vorgespannt, und so das Geschütz und Fuhrwerk nach und nach hinauf gebracht. Beym Herunterfahren werden am Geschütze die Schleptaue eingehängt, und durch die Mannschaft angehalten, die Räder der Wagen aber gehemmt; auch geschieht letzteres, wenn der Berg zu steil seyn sollte, am Geschütze. Das Fuhrwerk muß beym Herunterfahren nicht zu nahe hinter einander und nicht geschlossen folgen, sondern zwischen jedem ein ziemlicher Zwischenraum bleiben, damit, wenn an einem Fuhrwerke die Hemmkette reißen sollte, das vordere nicht zu sehr Gefahr laufe.

Wenn die Artillerie einen Berg passiren muß.

Wenn

Wenn die Tete den Berg passirt ist, muß selbige halte machen, und der Train nach und nach auffahren. Der Marsch geht dann nicht eher weiter, bis das letztere Fuhrwerk angekommen, und alles wiederum im marschfertigen Stande ist, so daß der ganze Train geschlossen und in voriger Ordnung den Marsch fortsetzen kann.

§. 11.

Vom Einrücken ins Lager, und was dabey zu beobachten ist.

Ist die Artillerie auf dem Lagerplatze angekommen, und der Park aufgefahren, so werden zuerst die neuen Canon- und Brand-Wachen durch das Commando des Majors: **Canon- und Brand-Wache vorwärts, marsch!** herausgezogen, worauf selbige mit geschultertem Gewehre 8 Schritt vor die Officiere und das Bataillon treten, durch rechts und links um auf Commando des Majors vor die Mitte zusammen marschiren, Fronte machen, und durch den Adjutanten in 2 Glieder gestellt werden. Der Adjutant theilt hierauf die Canon-Wache in 2 Züge ab, die Brand-Wache aber formirt einen Zug.

Sind solchergestalt die Canon- und Brand-Wache herausgezogen, so commandirt der Major: **Achtung! rechts und links formirt die Compagnien!** hierauf: **Front!** sodann: **Aus der Mitte nach beyden Flügeln rechts**

rechts und links um! und wenn die Wendung geschehen: **marsch.** Die Compagnien marschiren hierauf nach ihren Compagniegassen zu, und machen Front auf das Commando: **rechts und links Front!** Hat hiernächst der Major die Ordre zum Einrücken erhalten, so commandirt er: **Gewehr hoch, rechts kehrt, vorwärts marsch!** worauf die Compagnien in die bezeichneten Compagniegassen rücken, indem sie aus der Mitte reihenweise ablaufen, so daß das 2te Glied zuerst einrückt, dann das erste folgt, und die Mannschaft an beyden Seiten der gesteckten Büsche hinunter geht, mithin auf jeder Seite eine halbe Compagnie zu stehen komme.

Alle Tambours schlagen Trupp nach der Mitte des Parks zu, woselbst sie nach dem Winke des Majors aufhören, und ihre Trommeln vor die Mitte des Geschützes legen.

Die Canon-Wache marschirt auf das Wort: **marsch!** mit Trommelschlag grade aus bis zu der aufgesteckten Quartier-Flagge, schwenkt sich sodann rechts halb ums Centrum, und macht Front gegen den Park.

Die Brand-Wache schwenkt sich rechts, und marschirt um den rechten Flügel der Bombardier-Compagnie nach ihrem Posten, der ebenfalls mit einer Quartierflagge bezeichnet ist.

Beyde Wachen lassen sofort die Schildwachen aufgehen, schlagen die Zelte auf, und stecken eine Reihe Gabeln, um die Gewehre darauf zu legen.

§. 12.

So wie die Tambours aufhören zu schlagen, commandirt jeder Capitain: **rechts und links Front!** worauf Front gegen einander gemacht wird, die Gewehre auf das Commando: **Gewehr ab!** neben Fuß genommen, die Leute verlesen, und die etwaigen Ordres bekannt gemacht werden. Hierauf läßt jeder Capitain das Gewehr wieder auf und hoch nehmen, rechts und links um machen, und die Gewehre an die Gewehr-Mantel-Stangen setzen, wobey die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken Flügel links um die Gewehr-Manteln gehen. Die Compagnie-Officiere müssen dahin sehen, daß dieses mit Ordnung geschehe, und desfalls hiebey zugegen seyn.

§. 13.

Wenn die Gewehre angesetzt sind, schlagen die Leute, so wie selbige nach den Nummern der Canonen zusammen gehören, die Zelte auf, und ist genau dahin zu sehen, daß sie grade, und wie der Lagerriß zeigt, zu stehen kommen.

Das

Das Zelt des Chefs schlagen die Zimmerleute, die Zelte der Capitains und übrigen Officiere die Leute aus den Compagnien auf.

Vier Canonirer oder Bombardirer erhalten 1 Zelt, 2 Feuerwerker oder Stückjunker 1 Zelt, und jeder Oberfeuerwerker 1 Zelt für sich allein.

Sind die Zelte aufgeschlagen, so trit die Mannschaft vor selbige, und wird verlesen.

§. 14.

Der älteste Compagnie-Officier giebt nach dem Verlesen zuerst dem Capitain, und dieser dem Major des Bataillons Raport, daß die Compagnie beysammen sey. Die Majors aber geben dem Oberst-Lieutenant, und dieser dem Chef Raport, daß das Bataillon beysammen und eingerückt sey. Ein gleicher Raport wird Morgens und Abends, auch zu allen Zeiten, wenn zu verlesen befohlen worden, wobey jedesmal ein Officier der Compagnie zugegen seyn muß, gegeben. Bey diesem Verlesen treten die Leute mit dem Seitengewehre vor ihre Zelte, und richten sich. Der Commandir-Feuerwerker geht sodann die rechte Seite hinunter, und die linke wieder herauf, und sieht nach, ob die Mannschaft da ist.

§. 15.

Sobald eingerückt ist, macht der Regiments-Tambour die Gestelle für die Trommeln.

Auch wird nach dem Verlesen der Mannschaft sogleich von jedem Flügel ein Unterofficier mit einiger Mannschaft commandirt, um die Latrinen an beyden Flügeln hinter der Front auf dem durch eine Stange mit einer Strohdocke bezeichneten Platze auszugraben, mit Busch zu bestecken rc. und verfertigen die Zimmerleute hiezu die Balken und Gabeln. Alle 4 Tage werden selbige wieder zugeworfen und neue gemacht.

§. 16.

Gleich nach dem Einrücken müssen die Graben, die etwa beym Aufbruch die Abfahrt hindern könnten, zugeworfen, und die im Wege stehenden Hecken umgehauen werden.

§. 17.

Von Visitirung des Geschützes und Fuhrwerks nach dem Einrücken.

Wenn alles so weit im Stande ist, und die Zelte aufgeschlagen sind, visitiren die Feuerwerker ihre Canonen und Wagen, ob selbige einer Reparation bedürfen, und geben hievon ihren Officieren, und diese dem Major Raport. Ist etwas schadhaft geworden, so zeigen sie solches dem Wagenmeister an, welcher sogleich die Handwerker anstellt, und selbige anhält,

daß

daß alles so bald wie möglich wieder hergestellt werde. Den beym Geschütz eingetheilten Officieren aber liegt es mit ob, auf die Tüchtigkeit und gehörige Verfertigung der Arbeit zu sehen.

Die Zeugwärter haben die Reserve-Lafeten und Protzen, so wie auch die Schanzzeug-Hebezeug- und Laborir-Wagen, worauf auch ihre eigenen Feldrequisita befindlich sind, unter ihrer Aufsicht. Was an besagtem Fuhrwerke, Schanz- und Hebezeuge rc. einer Reparation bedarf, zeigen sie dem Wagenmeister ebenfalls an.

§. 18.

Vom Recognosciren der Staabs-Officiere nach dem Einrücken ins Lager.

Ist die Armee eingerückt, und alles ruhig im Lager, so recognosciren die Staabsofficiere von jeder Division noch an demselben Tage, wenn es die Zeit erlaubt, widrigenfalls doch gewiß am folgenden Morgen mit Zuziehung eines Artillerie- und Train-Officiers oder Wagenmeisters die Gegend ums Lager bis zu den Vorposten, oder so weit es ohne Gefahr, vom Feinde aufgehoben zu werden, geschehen kann.

Erstere überlegen alsdenn im voraus, wie im Fall eines Angriffs die Vertheidigung einzurichten seyn würde, wobey insonderheit auf das Dominiren des Terrains zu sehen ist, und ob auf die etwa vorhandenen Berge Artillerie durch Menschen oder Pferde hinaufgebracht

werden könne. Kurz sie untersuchen das ganze Terrain vorzüglich in der Gegend, wo die Artillerie nach der Ordre de Bataille zu stehen kommen würde, und bemerken sich, wo entweder ebene Felder, oder Gründe, hole Wege, Moräste, Flüsse, Waldungen ꝛc. bey einem Angriffe dem Geschütze Vortheil verschaffen könnten. Vorzüglich müssen sie die Wege, die vom Park am besten zu diesen Oertern führen, erforschen, indem die Artillerie bey einem Allarm oder unerwarteten Anrücken des Feindes nicht immer einen Guide erhält, um sie zu ihrem Emplacement hinzuführen.

Was sich durch das Recognosciren ergeben hat, davon müssen sie dem Artillerie-Chef, und dieser, wenn er von der Richtigkeit ihrer Bemerkungen sich selbst überzeugt hat, dem commandirenden General der Armee, oder demjenigen, der das Corps commandirt, Raport abstatten.



V. Capitel.

Von dem du jour der Generale, Ausgebung des Befehls, der Parole und des Feldgeschreyes; imgleichen von den Sauvegarden.

§. 1.

Der Chef der Artillerie erhält im Felde der Regel nach alle Ordres vom commandirenden General selbst, oder von ihm durch den General-Adjutanten, doch sind auch diejenigen Befehle, welche von den Generalen du jour und Brigade-Majors kommen, anzunehmen und zu befolgen.

Von Annehmung der Befehle des commandirenden Generals, der Generale du jour und Brigade-Majors,

Der Artillerie-Adjutant empfängt auch täglich mit den Brigade-Majors und Ober-Adjutanten die Parole und übrigen Befehle vom General-Adjutanten, und müssen an diesen alle Raports und Listen von der Artillerie eingeschickt werden.

und dem Empfange der Parole und des täglichen Befehls durch den Artillerie-Adjutanten.

§. 2.

Vom Dienste des General-Lieutenants und der General-Majors du jour.

Ein General-Lieutenant und zween oder mehrere General-Majors der Armee werden täglich du jour, jedoch mit Ausnahme des Chefs

der Artillerie, wenn derselbe General-Lieutenant oder General-Major ist, als welcher in diesem Stücke mit den übrigen Generalen die Tour nicht hält. Der General-Lieutenant du jour hat sodann die Inspection über die ganze Armee, und die General-Majors über die ihnen zugetheilten Flügel. Ihr Dienst, welcher gewöhnlich 24 Stunden dauret, fängt sich von der Ausgebung der Parole im Hauptquartiere an, und die jedesmaligen Nachfolger werden täglich beym Befehle der Armee bekannt gemacht.

§. 3.

Zur Obliegenheit des General-Lieutenants du jour gehört es, für die Sicherheit des Lagers zu wachen, daher demselben auch alles, was auf den Vorposten vorgeht, gemeldet werden muß. Bey Standquartieren hält sich selbiger im Hauptquartiere, und auf den Märschen beym commandirenden General auf; und wenn die Piquets ausrücken, so führt er solche an.

§. 4.

Der General-Lieutenant und die General-Majors du jour visitiren die Vorposten, Piquets und Lagerwachen, sowohl zur gewöhnlichen, als ungewöhnlichen Zeit.

Ist der Feind in der Nähe, so sind zwar die General-Majors am Tage im Hauptquartiere,

tiere, des Nachts aber bey den Piquets. Diese führen gewöhnlich auf den Märschen die Avant- und Arriere-Garde, und werden alle zur Dekkung eines Marsches ausgesandte Detaschements mit ihren Meldungen an sie verwiesen.

§. 5.

Steht die Armee im Lager, und will der Major eines Bataillons am folgenden Tage zur Exercice, Feurung, Execution oder Begräbniß ausrücken, und also die Trommel rühren lassen, so muß solches dem General-Major im Hauptquartiere gemeldet, und um die Erlaubniß dazu beym commandirenden General, ehe selbiger die Parole und Ordre ausgegeben hat, welches gewöhnlich des Morgens um 11 Uhr geschieht, nachgesucht werden.

§. 6.

Vom Empfange der Parole und des Befehls, wenn Artillerie bey ein detaschirtes Corps commandirt ist; und Abstattung des Raports in diesem Falle.

Diejenige Artillerie, welche unter einem General, so ein besonders Corps commandirt, steht, erhält die Parole und Befehl von den Brigade-Majors des Corps, bey welches sie commandirt ist, und schickt auch an selbigen alle Morgen durch den antretenden Ordonnanz-Unterofficier einen schriftlichen Raport ein, welcher vom Commandeur unterschrieben seyn muß, wie denn auch alle Meldungen an sie geschehen. Ist das Commando nur 2 Stunden von der Armee,

 so

so muß auch täglich dem Chef der Artillerie der Raport geschickt werden; wenn selbiges aber weiter als 2 Stunden von der Armee detaschirt ist, so kann zwar nicht täglich der Raport erfolgen, jedoch muß solches nach Maaßgabe der Umstände oft genug geschehen.

§. 7.

Ueberbringung der Parole, des Feldgeschreyes und Befehls vom Adjutanten an den Artillerie-Chef u. die Staabs-Officiere, u. Ausgebung derselben im Regimente.

Wenn der Regiments-Adjutant oder ein anderer Officier die Parole, das Feldgeschrey und den Befehl vom Brigade-Major oder General-Adjutanten empfangen hat, begiebt er sich zu seinem Obersten oder Commandeur, überbringt solche, und erwartet, ob selbiger noch außerdem Befehle fürs Regiment oder Detaschement zu ertheilen hat. Der Adjutant bringt den übrigen gegenwärtigen Staabsofficieren ebenfalls die Parole und den Befehl, und setzt bey dem Major das Dienst-Detail fürs Regiment aus.

Die Ausgebung der Parole, des Feldgeschreyes und Befehls geschieht, wie im Frieden, und die Zeit dazu wird nach den Umständen vorgeschrieben; doch soll die Parole und das Feldgeschrey niemals früher, als eine Stunde vor der Retraite, ausgegeben werden.

Der Adjutant läßt zu dem Ende die Commandir-Feuerwerker durch den Tambour der Ca-

non:

non=Wache mit dem gewöhnlichen Wirbel und drey Schlägen zusammen rufen, und vor der Canon=Wache formiren selbige mit ihren Gewehren einen Kreis um den Adjutanten, wobey sich der Regiments=Tambour, 1 Fourier, und 1 Wachtmeister oder Corporal vom Train, ebenfalls einfinden. 4 Mann von der Canon=Wache besetzen den Kreis.

§. 8.

Abholung der Parole &c. durch den Train=Adjutanten.

Der Train=Adjutant hohlt die Parole und den Befehl vom Major der 1sten Brigade; ehe er aber wieder abgeht, meldet er sich zuvor beym Artillerie=Chef.

§. 9.

Weitere Bekanntmachung der Parole &c. in den Compagnien.

Die Commandir=Feuerwerker bringen Parole, Feldgeschrey und Befehl an ihre Capitains und Officiere; und wenn die Lieutenants mit ihnen das Dienst=Detail nach der Commandir=Rolle ausgesetzt haben, so machen sie die nöthigen Befehle in der Compagnie bekannt, und commandiren die in Dienst kommende Mannschaft.

Wenn indessen von der Compagnie Oberfeuerwerker, Feuerwerker oder Stückjunker in Dienst kommen sollen, so muß der Commandir=Feuerwerker solches dem Oberfeuerwerker du jour

bey

bey der Compagnie anzeigen, welcher denn selbige dazu commandirt.

Kein Officier darf Parole, Feldgeschrey und Befehl, in Gegenwart anderer Personen annehmen, und Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer sind anzuweisen, niemals von solchen, oder den erhaltenen Ordres, in Gegenwart andrer Leute zu sprechen.

§. 10.

Wie die ausser der Ordrezeit erfolgenden Befehle ausgegeben werden.

Wenn der Adjutant ausser der gewöhnlichen Ordrezeit von dem General-Adjutanten oder den Brigade-Majors Befehle erhält, bringt er solche an den Obersten oder Commandeur, besorgt sogleich deren Ausrichtung, wenn es Eile hat, und meldet sie nachher an die Staabs-Officiere. Mündliche Passe-Parolen werden allein im Marsche von bekannten Officieren oder Ober-Adjutanten der Generale angenommen, im Lager aber keine andere, als welche die Generale du jour, der General-Adjutant, oder die Brigade-Majors dem wachthabenden Officier zu geben für nöthig finden. Dieser schreibt sie auf, und läßt sie an den Chef oder Commandeur der Brigade oder Division melden.

Schriftliche Avertissements schickt ein Regiments-Adjutant dem andern so geschwind

als

als möglich zu, nachdem er vorhero Abschrift davon genommen, und die Zeit des Empfangs und der Absendung nach Stunden und Minuten auf das Original bemerkt hat. Hierauf meldet er solche an den Obersten, und giebt den Befehl an die Commandir-Feurwerker, welche er auf die vorhin §. 7. vorgeschriebene Art versammlet, und verrichtet alsdenn die Meldung an die Staabs-Officiere. Die Commandir-Feuerwerker erscheinen auch in diesen Fällen mit dem Gewehre vor den Canon-Wachen, doch trit die Wache nicht ins Gewehr. Nach der Retraite werden die Commandir-Feuerwerker nicht durch die Trommel, sondern durch an sie abgeschickte Leute zusammen gerufen.

§. 11.

Wie die Wachen u. Vorposten Parole, Feldgeschrey und die Befehle erhalten.

Allen Wachen und Vorposten wird die Parole, das Feldgeschrey und die Befehle, so viel davon jedem zu wissen gebührt, bekannt gemacht.

Der Officier von der General-Wache im Hauptquartiere empfängt solche vom General-Adjutanten, bey welchem er sich zu dem Ende einfindet, die Ober-Adjutanten geben sie an die Wachen ihrer Generale, der Adjutant bringt sie an den Officier der Canon-Wache, und ver-

vernimmt, ob der zu dessen Empfang abgeschickte Unterofficier solche richtig überbracht habe.

Der Feuerwerker von der Brand-Wache schickt um die Zeit, wenn die Parole ausgegeben wird, 1 Gefreyten und 1 Mann an die Canon-Wache, welchem der wachthabende Officier die Parole, das Feldgeschrey und die Befehle, die die Brand-Wache angehen, zustellen läßt.

§. 12.

Wer Parole und Feldgeschrey bekömmt.

Der Regel nach erhalten blos die Officiere und Unterofficiere Parole und Feldgeschrey, die Bombardirer und Canonirer hingegen gewöhnlich nicht, es sey denn, daß besondere Umstände hievon abzugehen erforderten.

Wird bey Ausgebung der Parole und des Feldgeschreys nicht ausdrücklich gesagt, welches von den beyden Wörtern die Parole seyn soll, so ist solches allezeit das erste Wort, und das letzte das Feldgeschrey.

§. 13.

Von Bekanntmachung allgemeiner Verordnungen in Polizey-Sachen und in Absicht der Sauvegarden.

Alle Befehle, welche der commandirende General gegen das Marodiren, gegen die Excesse in Policey-Sachen, und in Absicht der Sauvegarden ergehen läßt, müssen in den Regimentern allgemein bekannt gemacht werden. Erfolgen solche bey Eröffnung des Feldzuges schrift-

schriftlich, so läßt der Major sie gleich nach Beziehung des ersten Lagers in einem formirten Kreise verlesen, und ebenfalls den Officier-Knechten, Marketentern und Weibern durch den Auditeur bekannt machen, und ohne Ansehen der Person auf das strengste darüber halten. Eben dieses muß auch beym Train geschehen.

§. 14.

Von Anordnung der Sauvegarden und deren Verhalten.

Zu den Ordres des commandirenden Generals gehören auch die Sauvegarden, wodurch solcher ganze Oerter oder einzelne Einwohner in seinen Schutz nimmt, und sowohl der Person als dem Vermögen alle Sicherheit verspricht, mithin alle Gewaltthätigkeiten, Erpressungen und Beleidigungen besonders verbietet, und die Uebertretung nach den Kriegs-Artikeln bestrafen läßt.

§. 15.

Die Sauvegarde wird entweder schriftlich durch einen bloßen Sauvegardenbrief, der öffentlich angeschlagen wird, ertheilt; oder es werden dem Briefe ein oder mehrere Soldaten zugegeben, und bey demjenigen, der darum nachgesucht hat, eingelegt; oder sie besteht endlich auch nur in der bloßen Erlaubniß des commandirenden Generals, das Wappen des kriegs-

füh-

führenden Herrn vor dem Thore oder Hause aufhängen zu dürfen.

§. 16.

Ein zur Sauvegarde commandirter Mann, wozu gediente zuverläßige Leute ausgesucht werden sollen, muß allen Unfug möglichst verhüten, sich mit dem, was ihm gereicht wird, begnügen, und bey nachdrücklicher Strafe nichts an Gelde fordern oder nehmen. Die Beköstigung gebührt jedoch demselben der Regel nach ohnentgeldlich. Auf die Marodeurs darf er Feuer geben, jedoch nicht anders, als wenn er zuvor gewarnt hat, und dennoch Gewalt gebraucht wird.

§. 17.

Liegt an dem Orte wohin eine Sauvegarde gestellt wird, ebenfalls eine feindliche, so darf die Sauvegarde so wenig gegen diese, als andere vom Feinde durchpassirende, etwas feindliches vornehmen. Dagegen ist sie nach Kriegs-Gebrauch von allen feindlichen Angriffen frey, und wird als Freund angesehen, sobald sie sich durch den Sauvegardenbrief legitimiren kann. Wir verbieten daher auch, eine feindliche Sauvegarde aufzuheben, zu entwaffnen, oder ihr etwas abzunehmen, wenn ein mit solcher versehener Ort passirt wird; doch steht

es

es frey, solche auf eine gewisse Welte mitzunehmen, damit ein Vorhaben oder dergleichen nicht zu früh entdeckt werde; sodann aber muß sie zu ihrem Posten unbeleidigt zurückgelassen werden.

§. 18.

Hat jemand einen Sauvegardenbrief im Hauptquartiere erwürkt, und ist zu Abforderung eines Manns an ein Regiment verwiesen, so darf so wenig für den Mann, als für den Unterofficier, der solchen etwa wieder abholt, etwas gefordert oder genommen werden, es wäre denn, daß der Chef der Armee ein gewisses dafür zu nehmen, besondere Erlaubniß ertheilen würde.

§. 19.

Bitten die Einwohner in der Nachbarschaft einer ins Lager rückenden Armee einen Regiments-Chef um eine Patrouille oder Schildwache zu ihrer Sicherheit, so soll solche ohnentgeldlich gegeben werden, und wird, wenn die Armee eingerückt ist, wieder abgenommen. Wird aber um die Beybehaltung einer Schildwache nachgesucht, so wird solches ins Hauptquartier gemeldet, damit eine Sauvegarde dahin beordert werden möge.

VI. Capitel.

Vom Gottesdienste.

§. 1.

Von den täglichen Betstunden.

Im Lager soll gewöhnlich täglich zweymal Betstunde gehalten werden, des Vormittags nach Ablösung der Wache, und des Abends eine Stunde vor der Retraite. Es hängt jedoch vom Ermessen des Obersten ab, aus gültigen Ursachen die Betstunde zu Zeiten ganz auszusetzen; nur muß er sodann den Feldprediger frühzeitig genug davon benachrichtigen lassen.

Wenn Betstunde gehalten werden soll, und der Officier der Fahnenwache des am rechten Flügel der ersten Linie stehenden Infanterie-Bataillons Appel schlagen läßt, wird solcher sogleich am rechten Flügel der Artillerie nach der Mitte und linken Flügel beantwortet.

So wie der Appel aufhört, wird zugleich von dem ganzen Corps der Kirchenschlag aus jedem Bataillon, jeder Division oder Brigade von zween Tambours angefangen. Zuerst schlagen die Tambours vor der Mitte des Geschützes, sodann am rechten, hierauf am linken Flügel, und zuletzt wieder in der Mitte, und

und setzen die Trommeln vor die Mitte des Geschützes auf einander, hinter welche der Feldprediger trit.

§. 2.

Während des Kirchenschlages stellt sich die außer Dienst seyende Mannschaft in Mondirung und mit dem Seitengewehre, jedoch nach Willkühr mit oder ohne Kamaschen, vorn in den Compagniegassen, und wenn die Tambours aufhören zu schlagen, läßt der Officier du jour solche auf die Place d'Armes rücken, von beyden Flügeln bis auf eine passende Distanz mit Rotten zusammen marschiren, Front machen, und beyde Flügel links und rechts sich schwenken, so daß selbige gerade gegen einander über zu stehen kommen.

Die Train-Compagnien, welche ebenfalls mit Reihen abmarschiren, stellen sich zwischen die beyden Flügel, und machen Front gegen den Park. Sämmtliche Unterofficiere bleiben hinter den Leuten, die Officiere aber im Kreise.

Alle Artillerie-Detaschements, welche nicht über 1000 Schritt entfernt sind, oder in der Linie der Armee stehen, müssen da, wo der Gottesdienst beym Park gehalten wird, sich hinbegeben und demselben beywohnen,

im entgegen gesetzten Falle aber, gehen selbige nach dem nächsten Regimente.

§. 3.

Der Feldprediger hält hierauf die Betstunde, und der Officier du jour läßt nach deren Endigung beyde Flügel rechts und links ums Centrum sich schwenken, und aus der Mitte rechts und links um machen, worauf die Compagnien vor ihre Compagnie-Gassen marschiren, rechts kehrt machen, und die Mannschaft ohne Lerm und Geräusch einrückt.

Die Canon-Wache trit jedesmal mit Gewehr ab ins Gewehr.

§. 4.

Vom Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen.

Alle Sonn- Fest- und Bußtage soll des Morgens vor des Obersten Zelte, oder vor dem Laborir-Zelte, Kirche und Predigt, des Nachmittags aber blos Betstunde gehalten werden, und der commandirende General läßt die Stunde bekannt machen, wann solches geschehen soll.

Der Appel und Kirchenschlag werden so, wie bey der Betstunde, geschlagen. Die Compagnien aber werden in der Officiergasse gestellt, jede vor ihrer Compagniegasse mit der Fronte gegen die Brand-Wache. Der Officier du jour läßt die Compagnien, wenn er vorhero darum angefragt hat, bis über die Capitains-

Zelte

Zelte hinausrücken, und mit rechts und links um nach des Obersten- oder dem Laborir-Zelte marschiren, worauf alsdenn weiter verfahren wird, wie bereits bey der Betstunde angeführt ist.

§. 5.

Vor das Zelt, wo der Gottesdienst gehalten werden soll, wird ein Tisch gesetzt, hinter welchem der Prediger den Gottesdienst abhält. Aus dem Regimente sucht sich solcher einen Canonier zum Küster aus, der dafür dienstfrey ist.

§. 6.

Aus jeder Zelt-Cameradschaft bleibt ein Unterofficier und ein Mann in der Compagnie zurück. Die Officiere aber müssen sämmtlich, wenn sie nicht im Dienste sind, dem Gottesdienste beywohnen. Sie treten auch hier inwendig in das Quarre, die Unterofficiere aber stehen außerhalb solchem, und müssen dahin sehen, daß keiner von den Leuten sich wegschleiche, und daß in der Nachbarschaft des Gottesdienstes so viel möglich kein Geräusch gemacht werde.

§. 7.

Der Küster geht unter der Predigt mit einem Teller herum, worauf jeder nach Gefallen giebt; und was dadurch aufkömmt, soll zu Anschaffung des Weins und der Obla-

ten zur Communion, der Ueberschuß aber zu Verpflegung kranker und armer Frauen und Kinder im Regimente verwandt werden, worüber der Prediger Rechnung hält.

§. 8.

Nach geendigtem Gottesdienste läßt der Officier du jour nach dem Befehl des Obersten rechts kehrt machen, und abmarschiren, worauf jede Compagnie vor ihrer Gasse auseinander geht.

§. 9.

Von der Communion.

Wenn es die Umstände einigermaaßen erlauben, soll alle 14 Tage in des Feldpredigers- oder dem Laborir-Zelte Communion gehalten werden. Den dazu angesetzten Tag kündigt der Feldprediger am Sonntage vorher ab, oder ersucht den Obersten, solchen bey der Parole bekannt machen zu lassen. Die Commandir-Feuerwerker und die Unterofficiere vom Train liefern zu dem Ende 2 Tage vorher eine Liste aller Communicanten an den Feldprediger ein. Tages vorher meldet sich jeder Communicant selbst bey dem Feldprediger, der den Namen und die Compagnie aufschreibt, und jedem, oder allen zugleich, eine angemessene Ermahnung ertheilt.

§. 10.

§. 10.

Ist der Feldprediger gedrungen, eine Betstunde auszusetzen, das solcher aber außer einer Krankheit oder andern sehr dringenden Ursachen ohne Einwilligung des Obersten überall nicht thun darf, so muß er solches den Regiments-Chef, oder den an dessen Stelle commandirenden ältesten Officier vor dem Kirchenschlage durch den Küster wissen lassen. Ist aber der Prediger durch Krankheit oder andre Ursache sogar verhindert, den sonntäglichen Gottesdienst abzuhalten, so läßt der Regiments-Chef oder Commandeur das Regiment zu dem nächststehenden Regimente in die Kirche gehen. Von Aussetzung des Gottesdienstes.

Ist es eintretender Vorfälle halber nicht thunlich, die angesetzt gewesene Communion zu der bestimmten Zeit abzuhalten, so muß der Regiments-Chef oder Commandeur den Feldprediger bey Zeiten davon avertiren, auch den Compagnien zu weiterer Bekanntmachung an die Mannschaft, die sich zur Communion gemeldet hat, Nachricht davon geben lassen.

§. 11.

Wir haben schon in dem ersten Theil dieses Reglements gesagt, daß der Feldprediger in der Ausrichtung seines Dienstes und seinem übrigen Verhalten dem Obersten subordinirt Generelle Obliegenheiten des Feldpredigers.

 seyn

seyn solle, fügen also hier noch zum Ueberfluß hinzu, daß selbiger allen Befehlen, die auf Zucht und gute Ordnung gehen, so gut wie jeder anderer unterworfen seyn solle, und gebieten ihm, durch seinen Wandel dem Regimente ein Muster zu geben, in seinen Predigten sich aller Anstößigkeiten und Religions-Streitigkeiten zu enthalten, auf Zucht und Wandel, so weit beydes für ihn gehört, auf das fleißigste zu achten, und wenn seine Ermahnungen nicht helfen wollen, davon die Anzeige an den Obersten zu thun, übrigens aber genaue Listen von allen bey dem Regimente Copulirten, Getauften, Gestorbenen und Communicanten zu halten, und besonders bey den Gestorbenen Zeit, Ort und Umstände hinzuzufügen, und diese Listen bey seinem Abgange vom Regimente dem Regiments-Chef zur Registratur abzuliefern.

§. 12.

Den Gottesdienst der Römisch-Catholischen und Reformirten betr.

Ueber den Gottesdienst derjenigen, die der römisch-catholischen oder reformirten Kirche zugethan sind, wird der commandirende General nach den vorliegenden Umständen die Nothdurft verfügen, und sollen alsdenn selbige durch einen Unterofficier dahin abgeführt werden, wo der Gottesdienst für sie gehalten werden soll.

VII.

VII. Capitel.

Von der Ordnung in den Dienst-Touren, den Commandos, Rollen, Ordre-Büchern und Journalen.

§. 1.

Der Dienst soll auch im Felde der Regel nach nach der Tour geschehen.

Alle Commandos und Dienste sollen auch im Felde der Regel nach nach einer gewissen Tour oder Reihe geschehen, und davon nicht ohne Noth abgewichen werden. Gleichwie aber im Kriege noch mehrere Ursachen, wie im Frieden, eintreten können, aus welchen von dieser Ordnung abgewichen, und dem einen oder andern außer seiner Tour ein Dienst übertragen werden muß, so soll auch diese Abweichung dem Regiments-Chef aus gültigen Gründen frey stehen, jedoch selbiger auch dafür sorgen, daß der Dienst sobald als möglich, und wenn es die Umstände erlauben, wieder gleich gemacht werde.

§. 2.

Von der Ordnung in den Dienst-Touren, u.

Die beygefügte Tabelle bestimmt die verschiedenen Gattungen der Dienste bey Un-

 serer

von Führung der Röster und Commandir-Rollen.

serer Artillerie in Kriegs-Zeiten, und enthält die allgemeine Vorschrift, nach welcher Ordnung jeden der Dienst treffen soll. Nach dieser Tabelle hat daher der Adjutant unter Aufsicht der Majors den Röster oder die Commandir-Rollen für die Capitains und Compagnie-Officiere zu führen, und übrigens so einzurichten, daß von jeder Nummer für jede Charge eine besondere Rubrik vorhanden sey, und die verschiedenen Dienste nicht mit einander vermischt werden, auch daß die Lieutenants und Fähnriche miteinander rouliren, und im Dienste abwechseln. In den Compagnien wird die Commandir-Rolle für die Unterofficiere von einem Oberfeuerwerker, für die Canonirer und Bombardirer aber vom Commandir-Feuerwerker, beydes unter Aufsicht des Compagnie-Chefs und der Officiere, nach der im Friedens-Reglement vorgeschriebenen Ordnung und nach den Nummern der Zelte und des Geschützes geführt.

§. 3.

Bestimmung der verschiedenen Gattungen der Dienste; a. der scharfen Commandos, u. wie solche geschehen:

Unter scharfe Commandos gehören diejenigen, die gegen den Feind geschehen, und mit Lebensgefahr verknüpft sind.

Alle scharfe Commandos mit Geschütz, und welche unter und Nro. 2 und 4. der ersten Classe begriffen sind, gehen nach der Nummer des Geschützes,

schützes, und verrichtet das Commando die bey jedes Geschütz eingetheilte und dazu gehörige Mannschaft, so, daß wenn z. B. zwo Canonen wohin beordert würden, zuerst Nro. 1 und 2. mit den dabey eingetheilten Officieren und Leuten hiezu genommen werden.

Sollen 4 oder 6 Stück Geschütz auf Commando gehen, so wird ein Capitain derselben Division mitgegeben, und nach der Anciennetät hiezu commandirt.

Commandos auf Batterien bey Belagerungen aber gehen nach der Tour.

Commandos nach einer Festung oder einem Werke, wo kein Geschütz mitgenommen wird, gleichfalls nach der Tour; in Ansehung der Officiere wählt jedoch der Chef diejenigen, die er dazu am geschicktesten hält.

Alle Verrichtungen der übrigen Classen gehen übrigens nach der Tour.

§. 4.

b. der gewöhnlichen Commandos;

Unter das gewöhnliche Wort **Commando** gehören diejenigen, wobey nicht leicht Gefahr vom Feinde zu befürchten ist, als Geschütz, Munition u. s. w. nach der Armee zu transportiren.

Ordonnanzen, imgleichen die Canon- und Brand-Wachen werden wieder in einer Tour com-

commandirt; doch leidet dieses in Ansehung der Ordonnanzen bey den Staabs-Officieren eine Ausnahme, als welche solche wählen können.

§. 5.

c. der Commandos de fatigue.

Unter **Commandos** *de Fatigue* oder **kleinen Touren**, und welche in der 4ten Classe enthalten sind, werden alle diejenigen Commandos verstanden, welche lediglich eine Fatigue enthalten, als Arbeiten, Fouragiren, du jour, Wasser- Holz- Stroh-Holen und dergleichen.

§. 6.

Wie die verschiedenen Dienste bey Eröffnung eines jeden Feldzuges ihren Anfang nehmen.

Alle Dienste der 3ten Classe gehen in ihrer Tour von oben an, und werden mit Anfang eines jeden Feldzuges, wenn die Armee ordentliche Winterquartiere gehabt hat, von vorn an commandirt.

Die sämmtlichen Touren der ersten und zweiten Classe werden da fortgesetzt, wo die Tour am Ende des vorigen Feldzuges stehen geblieben.

Die Fatigue-Commandos nehmen ihre Tour von unten auf, und werden bey jedem Feldzuge von neuem angefangen.

§. 7.

§. 7.

Wenn zwo Diensttouren zugleich an jemand stehen, so geht der schwerste Dienst nach der Ordnung der vorerwähnten Tabelle vor.

Von der Concurrenz mehrerer Dienste; welche Dienste vorgehen, und welche nachzuholen.

Wer einmal in einen Dienst eingetreten ist, soll nicht zu einem Dienste der niedern Classe gezogen und abgelöset werden. Wenn hingegen jemanden ein Dienst der höhern Classe trift, der in einem geringern Dienste im Regimente z. Ex. auf der Canon-Wache steht, so soll er behuf des höhern Dienstes abgelöset werden.

Wer den Dienst einer höhern Classe verrichtet, dem gehen alle Touren einer geringern Classe vorbey, und er ist nicht schuldig, solche nachzuholen. Wer hingegen den Dienst einer geringern Classe ausrichtet, muß nichts destoweniger die während der Zeit auf ihn treffenden Touren einer höhern Classe nachholen, und eben dieses gilt in Absicht der verschiedenen Dienste in der ersten Classe untereinander, dergestalt, daß derjenige, der in Nummer 1. dient, von den übrigen frey ist, hingegen der in Nummer 3. dient, die übrigen nachholen muß, wenn nicht besondere Umstände eintreten.

In der 2ten 3ten und 4ten Classe sollen jedoch die übrigen Dienste, wenn einer aus der Classe

Classe gethan ist, nicht nachgeholt werden, sondern einander gleich seyn.

§. 8.

Wann ein Dienst für abgethan anzusehen.

Ein Commando soll alsdenn für abgethan angesehen, und in der Tour vergütet werden, wenn es abmarschirt, und über die Feldwachen hinaus ist. Wird solches aber noch auf der Place d'Armes und vor Passirung der Feldwachen abbestellt, so soll es als nicht gethan angesehen werden.

Ein Commando das hinter das Lager geschickt wird, soll als nicht gethan angesehen werden, wenn es vor der Ausrichtung, und bevor es eine Stunde vom Lager entfernt gewesen ist, abbestellt wird.

§. 9.

Exemtion der Zimmerleute, Fouriere und Schützen von einigen Diensten.

Die Zimmerleute sind von Wachen und Ordonnanzen frey, den Dienst der ersten Classe aber müssen sie in ihrer Tour mit verrichten.

Die Fouriere und Schützen sind außer ihrer besondern Obliegenheit von allen Diensttouren frey.

§. 10.

Von Annotation aller die Mann-

Alle diese Vorschriften sollen sich besonders die Adjutanten in Absicht der Bataillons, und die

die Oberfeuerwerker du jour und die Commandir-Feuerwerker in Absicht der Compagnien merken, und alle aus dem Regimente ausgehende und wieder einrückende Commandos, den Tag des Abgangs und der Zurückkunft, imgleichen das Datum, wenn welche erkrankt oder reconvalescirt, und wenn sie nach dem Hospital abgegangen und zurückgekommen sind, in den Commandir-Rollen notiren, und diese mit einer gewissenhaften Genauigkeit führen, damit nur derjenige, an dem die Reihe steht, commandirt, und kein andrer gegen seine Schuldigkeit beschwert werde.

schaft betreffender Vorfälle in den Commandir-Rollen.

§. 11.

Kömmt ein Staabsofficier oder Capitain auf Commando, so muß der Adjutant ihnen solches persönlich anzeigen; den Lieutenants und Fähnrichen hingegen wird solches durch den die Parole und Befehle überbringenden Unterofficier bekannt gemacht.

Von Verrichtung der Commandos; insonderheit wie jedem seine Dienstour anzukündigen und er dazu zu commandiren.

§. 12.

Sobald ein Commando abmarschirt ist, muß der Adjutant dem zunächst folgenden Capitain oder Officier die Anzeige thun, daß die Tour nunmehr an ihm stehe, damit sich solcher dazu in Bereitschaft halten könne.

Die

Die Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer, so in Dienst kommen sollen, commandirt der Adjutant nur überhaupt von jeder Compagnie nach der Anzahl; in den Compagnien aber werden die Unterofficiere durch den Oberfeuerwerker du jour, die Bombardirer und Canonirer aber durch den Commandir-Feuerwerker namentlich commandirt.

Wird ein Officier krank, so muß er solches sofort den Adjutanten durch einen Unterofficier wissen lassen, der denn die weitere Meldung an den Obersten und die Staabsofficiere verrichtet.

§. 13.

Von Vertauschung der Commandos.

Keinem Officier ist es verstattet, sein Commando oder Wache ohne Erlaubniß des Obersten und Meldung an den Major zu vertauschen, und die Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer müssen hiezu die Vergünstigung des Capitains haben, und dem Lieutenant davon die Meldung thun.

§. 14.

Keiner soll sein Commando verlassen;

Kein Officier oder Unterofficier soll den ihm anvertraueten Posten, es sey unter welchem Vorwande es wolle, verlassen, bis er entweder abgelöset ist, oder von dem, der ihn commandirt hat, eine schriftliche Ordre erhält, oder

von

von einem General oder dessen Ober-Adjutanten persönlich abgefordert wird.

§. 15.

Kein Commandeur eines großen oder kleinen Commandos soll sich entlegen, einen andern von geringerm Character abzulösen, oder sich von ihm ablösen zu lassen, selbst wenn es ein Unterofficier wäre; nur darf in letzterm Falle die Ablieferung durch Unterofficiere in Gegenwart der Officiere geschehen.

jeder Höhere sich von einem Geringern ablösen lassen.

§. 16.

Die Commandos werden nach Maaßgabe ihrer Stärke von höhern oder geringern Officieren geführt. Wenn jedoch die Umstände es nothwendig machen, daß dem einen oder andern Officier ein größeres oder kleineres Commando anvertrauet werden muß, so hängt die Bestimmung der jedesmaligen Stärke von der Ermäßigung des Chefs des Regiments oder Commandeurs ab.

Die Stärke des Commandos braucht nicht allemal dem Character des Officiers angemessen zu seyn.

Wenn ein Capitain auf Commando geht, bekömmt selbiger allemal 1 Compagnie-Chirurgus und 2 Tambours; ein Compagnie-Officier aber alsdenn 1 Tambour, wenn er mit mehr als 2 Canonen commandirt wird.

§. 17.

Von den Ordre-Büchern und Journalen.

Der Adjutant soll unter der Aufsicht des Majors ein Ordre-Buch halten, und in solches die tägliche Parole, das Feldgeschrey und die Ordres und Befehle vom Regimente eintragen; überdas ein Journal von dem, was täglich beym Regimente vorgeht, führen, und darinn insonderheit anmerken, was die Artillerie in einer Bataille, Scharmützel oder Gefecht vorzüglich zu dem glücklichen Erfolge beygetragen, auch was sie bey dieser Gelegenheit gelitten hat, wobey die Namen der Todten und Verwundeten, nicht weniger die Namen der Officiere, Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer, die sich besonders hervorgethan haben, nach der Wahrheit zu bemerken, und bey den Todten das Alter und der Geburtsort anzuführen sind.

Alle Officiere, die mit Detaschements ausgehen, sollen ebenfalls schuldig seyn, ein richtiges Journal von dem, was während ihres Commandos vorgegangen ist, zu führen, und solches bey ihrer Zurückkunft dem Major einliefern. Dieser stattet davon an den Obersten Raport ab, welcher daraus das Regiments-Journal ergänzen läßt.

Das Regiments-Journal wird in den Winterquartieren unter Anleitung des Auditeurs durch einen ihm zugegebenen Unterofficier

ficier in Ordnung gebracht, von dem Obersten und den Staabs-Officieren revidirt und unterschrieben, und sodann in der Regiments-Registratur aufbewahrt.

§. 18.

Alle Listen von dem Bestande der Artillerie sollen an den General-Adjutanten eingegeben werden.

Ehe die Armee in die Cantonirungsquartiere oder in ein Lager zusammen gezogen wird, soll der Chef des Artillerie-Regiments nach vorgängig erhaltener Ordre die Listen des effectiven Bestandes des Regiments und des Trains an den General-Adjutanten eingeben. In der Folge des Feldzuges ist ebenfalls jeder Ab- und Zugang dem General-Adjutanten zu melden, und alle Kranken und Geneseten sind ihm zur Anzeige zu bringen.



VIII. Capitel.

Vom Heraustreten mit dem Seitengewehre, von den übrigen militairischen Ehrenbezeugungen, und vom Freudenfeuer.

§. 1.

Vom Heraustreten mit dem Seiten-Gewehre.

Wenn es befohlen wird, daß die Armee oder ein Corps mit dem Seitengewehre heraustreten soll, so muß jeder Capitain darnach sehen, daß seine Compagnie mit der möglichsten Nettigkeit erscheine, und müssen alle nicht im Dienste befindlichen Officiere, Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer dabey gegenwärtig seyn.

§. 2.

Die Canon- und Brand-Wachen sollen sodann ins Gewehr treten.

Auch setzen wir als eine allgemeine Regel fest, daß die Canon- und Brand-Wachen, so oft das Regiment, ein Bataillon oder Detaschement mit Ober- oder Untergewehr ausrückt, ins Gewehr treten, und bis es wieder eingerückt ist, darunter bleiben sollen.

§. 3.

Uebriges Verfahren beym Heraustreten.

Zur bestimmten Zeit formiren sich die Compagnien mustermäßig gekleidet, jedoch ohne

ohne Gewehr und Patrontasche, zu 2 Mann hoch mit aufgeschlossenen Gliedern auf Commando des Majors vor den Compagnie-Gassen dergestalt, daß das erste Glied in der Linie mit den Gewehrmantelstangen gerichtet stehe.

§. 4.

Die Unterofficiere stellen sich mit dem Stock in der Hand zu beyden Seiten ihrer Compagnien zwischen die Gewehrmantel vor der Brand-Gasse, und die Tambours am rechten Flügel der Compagnie, oder, wenn daselbst kein Platz ist, hinter die Unterofficiere vor der Brand-Gasse.

§. 5.

Von jedem Bataillon rangiren sich die Officiere, die Scherfe umhabend, vor die Mitte ihres Bataillons, zuerst der Oberste oder Oberst-Lieutenant, hinter ihm die übrigen Staabs-Officiere, darauf die Capitains, und endlich die Compagnie-Officiere in ein Glied, alle aber unter sich nach ihrer Anciennetät vom rechten Flügel nach dem linken.

Der Regiments-Tambour und die Hoboisten mit ihren Instrumenten stehen in einem Gliede in der Mitte vor dem Geschütze, und die Zimmerleute treten an ihre Compagnien.

§. 6.

Die Quartierflaggen der Place d'Armes werden an die Flügel-Compagnien im Alignement mit den Gewehrmanteln zurück gestellt, die etwaigen Verzäunungen zurückgelegt und weggenommen, und eine Schildwache trit bey die zurückgesteckten Flaggen.

Die Canonen bleiben zwar aufgeprotzt, werden aber mit der Mündung auswärts gedreht, und so weit vorgebracht, daß die Canon-Achse mit den Gewehrmanteln in einer Linie zu stehen komme.

Die Lafeten und Räder müssen gereinigt seyn, und das Geschütz gut gerichtet stehen, wofür der Officier du jour zu sorgen hat.

Die Gewehrmanteln werden dergestalt aufgeschlagen, daß das Schild oben aufliegt, und die Gewehre sind rundum gestellt, die Läufe auswärts.

§. 7.

Wenn derjenige, für den das Regiment ausrücken muß, passirt, so macht die Canon-Wache die Honneurs, die Officiere nehmen den Hut ab, und die Hoboisten blasen. Sobald selbiger das Regiment passirt ist, lassen die Majors die Bataillons wieder einrücken.

§. 8.

§. 8.

Die übrigen militairischen Ehrenbezeugungen im Kriege richten sich nach dem in dem ersten Theile dieses Reglements desfalls gegebenen Regulative, doch soll es dem commandirenden General frey stehen, eine Abänderung nach den vorliegenden Umständen hierunter zu machen, und darüber die nöthige Vorschrift zu ertheilen. Von den Honneurs.

Wir setzen inzwischen als eine allgemeine Regel fest, daß die Canon- und Brand-Wachen, in sofern solchen nicht etwas besonders vorgeschrieben worden, sich nach demjenigen richten sollen, was wir den Haupt- und Thor-Wachen in den Garnisonen anbefohlen haben, und schicken solche, wenn ein unbekannter General, den die Schildwache frühzeitig melden muß, sich der Wache nähert, selbigem einen Unterofficier mit dem Gewehre entgegen, um sich dessen Character zu erbitten.

Den Staabsofficieren der Artillerie widerfahren eben die Honneurs, wie in den Garnisonen; für die Staabsofficiere anderer Regimenter trit hingegen keine Wache heraus.

Auf den Vorposten sollen indessen für niemanden, er sey wer er wolle, Honneurs gemacht, oder das Spiel gerührt werden. Für die Generale

rale treten solche zwar ins Gewehr, und ergreifen selbiges, bleiben aber mit Gewehr ab stehen.

Die Schildwachen der Vorposten präsentiren für niemanden, sondern ziehen bloß das Gewehr an

In den Transcheen und den daselbst befindlichen Batterien soll auch alles dieses wegfallen, und für niemanden das Gewehr ergriffen werden.

§. 9.

Wenn Wir, oder sonstige Personen Unsers Königlichen Hauses, bey der Armee gegenwärtig sind, so wollen Wir alsdenn in mehrerm bestimmen, wie die Honneurs gemacht werden sollen.

§. 10.

Sämmtliche Schildwachen, die auf den Vorposten ausgenommen, verhalten sich wie im Frieden. Alle Wachen und Schildwachen aber, diejenigen, die vor den Gewehren der Canon-Wache, und im Haupt- oder General-Quartiere, oder sonst einem Orte außer dem Lager stehen, ausgenommen, behalten die Front stets auswärts, wenn sie Honneurs machen, es mag derjenige, für den sie geschehen, vor oder hinter der Front passiren. Passirt ein Commando mit Gewehr eine Wache, so trit solche ins Gewehr, und verhält sich wie in den Garnisonen.

§. 11.

Steht ein Bataillon auf der Place d'Armes aufmarschirt, und hat seine Canon- und Brand-Wache herausgezogen, so macht es keine Honneurs. Ist dieses nicht geschehen, oder sind beyde Wachen wieder eingerückt, so macht es die Honneurs in eben der Maaße, wie solches die Wachen thun.

§. 12.

Vom Freudenfeuer.

Zu einem Freudenfeuer wird um die befohlne Zeit ausgerückt, und werden die Artillerie-Brigaden vor der Front des ersten Treffens aus dem Park daselbst aufgefahren. Es folgen jedoch keine Munitionswagen, wenn der Feind nicht in der Nähe ist, sondern für jede Canone werden nur 3 Schuß ohne Kugel in die Patrontasche gesteckt, und in die Lafete gelegt. Ist aber der Feind nicht weit entfernt, so geht bey zwo Canonen ein Munitionswagen mit, und der ganze Train muß angespannt haben. Das Geschütz wird sodann nach der Ordre de Bataille vor der Front in getrennten Brigaden aufgefahren.

Da bey dem Freudenfeuer keine Haubitzen mitgehen, so wird die Canon- und Brand-Wache durch die Bombardir-Compagnien abgelöset, und die Officiere und Unterofficiere von diesen Compagnien bleiben im Lager zurück.

§. 13.

Wenn angespannt ist, wird die Mannschaft vor ihr Geschütze gehörig zusammen gezogen, und marschirt mit den Canonen in ihrer Ordnung nach dem bestimmten Platze, woselbst solche aufgefahren werden. Der Major oder älteste Capitain läßt hierauf die Gewehre passiren, und commandirt zum Abprotzen. Ist solches geschehen, so muß sich die Mannschaft en Parade rangiren und zwar folgendergestalt.

Der Feuerwerker und Nro. 1. mit dem Wischkolben in der Hand, so wie auch Nro. 2. 7. 10. 11. bleiben auf ihrem Posten, wie beym Chargiren. Die übrige Mannschaft stellt sich mit passirtem Gewehre bey den 6pfündern in ein Glied, und bey den 12pfündern in 2 Glieder hinter die Canone mit dem Oberfeuerwerker am rechten Flügel, welcher das Gewehr hoch in den rechten Arm nimmt. Die Officiere stehen rechter Seite ihrer Canonen mit gezogenem Degen. Die Tambours werden auf die beyden Flügel und die Mitte vertheilt. Vor den in der Mitte befindlichen Tambours, welche gleich vor der hinter den Canonen rangirten Mannschaft zu stehen kommen, befinden sich auch noch die Hoboisten mit dem Regiments-Tambour.

So rangiren sie sich auch jedesmal, wenn ein General der Armee oder ein Staabsofficier von der Artillerie auf die Batterie kömmt, (wenn es nemlich keine Belagerungs-Batterien sind, denn da werden, wie bereits gesagt ist, nie Honneurs solcher Art gemacht,) oder wenn Regimenter, oder große Commandos passiren, und das Spiel rühren, oder wenn dieses nicht geschehen kann, im Vorbeymarschiren sich richten, und die Cavalerie das Seitengewehr gezogen hat.

Der Major läßt, wenn alles en Parade gerichtet ist, laden, und wenn das Feuer seinen Anfang nehmen soll, commandirt jeder Officier seine ihm zugetheilte Canonen. Nach jedem Canonschusse muß so lange inne gehalten werden, daß mäßig 9 gezählt werden können; statt 10 wird Feuer commandirt.

Das schwere Geschütz macht jedesmal den Anfang. Auf solches folgen die Regiments-Canonen vom rechten Flügel der 1sten Linie bis zum linken herunter, und vom linken Flügel der 2ten Linie wieder hinauf bis zu deren rechten Flügel; alsdenn das kleine Gewehrfeuer, gleichfalls vom rechten Flügel der 1sten Linie hinunter, und vom linken Flügel der 2ten Linie wieder herauf. Nach jeder Salve läßt sich die ganze Feldmusik hören.

§. 14.

Nach geendigtem Feuer läßt der Major auf erhaltenen Befehl des Obersten aufprotzen, die Gewehre repassiren und nach dem Park zurückmarschiren.

Die Mannschaft darf aber nicht eher wieder einrücken, bevor die Canonen nicht ausgewaschen, und alles wieder gehörig in Ordnung gebracht ist, und sorgt jeder Officier für sein Geschütz. Ist alles in Ordnung, so ertheilt der Major den Befehl zum Einrücken.



IX.

IX. Capitel.

Von den Canon- und Brand-Wachen, der Reveille, Vergadderung und Retraite; imgleichen vom Verlesen der Mannschaft, und der Aufsicht des Officiers du jour.

§. 1.

Stärke der Canon- und Brand-Wachen, und von ihnen zu gebende Posten.

Die Canon-Wache bey einer Brigade soll der Regel nach aus 1 Compagnie-Officier, 1 Oberfeuerwerker, 1 Feuerwerker oder Stückjunker, 1 Tambour und 30 Bombardirern oder Canonirern bestehen, und nachstehende Posten geben, als:

1	Posten	vor die Gewehre	3 Mann
2	-	auf die Flügel	6 -
4	-	vor und hinter dem Geschütze	12 -
1	-	vor des Obersten oder Oberstlieutenants Zelt	3 -
2	-	des Nachts auf die Flügel der Officiergassen	4 -

Ge-

Gefreyten, wenn keine Arrestanten zu bewachen sind,	:	2 Mann
		30 Mann.

Die Canon-Wache bey einer detachirten Division besteht aus 1 Oberfeuerwerker, 1 Feuerwerker oder Stückjunker, 1 Tambour und 21 Bombardirern oder Canonirern. Diese giebt folgende Posten:

1 Posten	vor die Gewehre	3	Mann
1 :	für den Commandeur	3	:
2 :	auf die Flügel und vors Geschütz :	6	:
1 :	hinter das Geschütz	3	:
2 Nachtposten	:	4	:
Gefreyten, wenn keine Arrestanten vorhanden sind,	:	2	:
		21	Mann.

Die Brand-Wache bey einer Brigade besteht aus 1 Stückjunker oder Feuerwerker und 16 Mann, und giebt folgende Posten:

1 Posten	vors Gewehr :	3	Mann
2 :	bey die Handwerker	6	:
1 :	bey die Latrinen :	3	:
2 :	des Nachts auf die Flü-		

gel der Gasse des Mittelstaabes	:	2 Mann
Gefreyten zum Melden und Aufführen der Posten	:	2 :
		16 Mann.

Die Brand-Wache bey einer detachirten Division besteht aus

1 Posten vor dem Gewehre		3 Mann
1 : bey den Handwerkern		3 :
1 : bey den Latrinen		3 :
Gefreyten	:	2 :
		11 Mann.

Kann jedoch wegen eintretender Ursachen die vorhin festgesetzte Mannschaft zu den Canon- und Brand-Wachen bey der Artillerie nicht entbehrt werden, so ist es auch hinlänglich, wenn diese Wachen nur so viel Mann enthalten, als zu Besetzung der höchst nöthigen Posten erforderlich sind.

Wenn die Latrinen vor der Fronte sind, so giebt die Canon-Wache den Posten dabey, und erhält alsdenn 3 Mann mehr, die Brand-Wache aber 3 Mann weniger; und ebenfalls wird die Canon-Wache mit einem Posten verstärkt,

stärkt, wenn Arrestanten vorhanden sind, und sie einige davon bewachen muß.

§. 2.

Stärke der Wagen-Wache.

Zur Wagen-Wache giebt jede Compagnie 3 Mann, und diese halten sich in dem bey der Equivage befindlichen Wagen-Wachtzelte auf, achten auf die Pferde, daß solche ruhig stehen, und auf die Equipage des Capitains und der Officiere, und schildern dabey ohne Obergewehr.

Diese gehen zugleich mit der Canon-Wache auf, und werden mit ihr abgelöset.

§. 3.

Von den Ordonnanzen im Felde.

Zur Ordonnanz erhält der Oberste einen Feuerwerker oder Stückjunker, 1 Bombardier oder Canonier, und vom Train 1 Corporal zu Pferde, auch wohl den Umständen nach mehrere Train-Corporale. Jeder Staabsofficier, so wie auch der Adjutant, bekömmt gleichfalls 1 Bombardier oder Canonier zur Ordonnanz. Diese Ordonnanzen lösen sich bey Ausrückung der Canon-Wache ab, und melden sich selbst.

Alle Ordonnanzen zu Fuße sollen aber keinem außer dem Lager folgen, sondern in diesem Falle bey dem Zelte desjenigen bleiben,

bey

bey dem sie die Ordonnanz haben, und immer bereit seyn, im Bataillon oder aus einem Regimente ins andere verschickt zu werden.

Uebrigens aber machen Wir es dem Obersten zur Pflicht, darauf zu achten, daß außer den ebengedachten Wachen und Ordonnanzen weiter keine aus den Bataillons gegeben werden.

§. 4.

Von Ablösung der Canon- und Brand-Wachen, insonderheit dem Appel.

Alle 24 Stunden des Morgens, gewöhnlich um 7 oder 8 Uhr, welches jedoch von der Bestimmung des commandirenden Generals abhängt, sollen die Canon- und Brand-Wachen abgelöset werden.

Die Fahnen-Wachen der Infanterie geben hiezu den Appel, und so wie solcher am rechten Flügel der Infanterie anfängt, folgen die Canon-Wachen. Der Appel läuft vom rechten Flügel herunter, und nach dessen Beendigung wird Vergadderung geschlagen. Auf den Appel trit die alte Canon-Wache in 2 Glieder unters Gewehr und schultert.

Nach der Vergadderung werden die Wachen abgelöset, jedoch muß nicht aus der Mitte, sondern vom rechten Flügel her angefangen werden.

§. 5.

Stellung der zu den Wachen bestimmten Mannschaft in den Compagnien.

Die kleinen Wacht-Paraden werden in Gegenwart eines Officiers vorn in der Compagniegasse mit den Oberfeuerwerkerzelten in einer Linie gestellt, und die Leute 2 Mann hoch rangirt, die zur Canon-Wache rechts, die zur Brand-Wache links, worauf die Gewehre visitirt werden, und nach Ordnung und Nettigkeit im Anzuge gesehen wird. Mit Gewehr ab wird das Ende der Vergadderung abgewartet, und so wie die Tambours vor der Mitte des Geschützes aufschwenken, läßt der Commandir-Feuerwerker schultern, oder, wenn ein Unterofficier auf die Wache kömmt, selbiger das Gewehr aufnehmen.

§. 6.

Deren Zusammenziehung vor das Geschütz.

Der Adjutant läßt nunmehro die Canon- und Brand-Wache bis auf die erste Parade-Linie vortreten, und zieht sie vor die Mitte des Geschützes zusammen, rangirt sie, wie beym Einrücken ins Lager, läßt das Gewehr abnehmen, giebt dem Major, der die Wache nachsieht, Raport, und überliefert sie dem Officier.

§. 7.

Abmarsch derselben.

Der Officier trit sodann vor die Mitte der Wachen, und läßt das Gewehr aufnehmen, frägt bey dem Major oder ältesten Capi-

pi-

pitain mit präsentirtem Gewehre an, läßt das 2te Glied anschließen und in Zügen einschwenken, und marschirt mit Marschschlag ab. Die Brand-Wache marschirt, wie beym Einrücken, um den rechten Flügel der Bombardir-Compagnie auf ihren Posten.

§. 8.

Vom Verhalten der Wachen bey der Ablösung.

Die alten Wachen verhalten sich wie in der Garnison, und die Ueberlieferung geschieht in eben der Maaße. Nachdem bey dem Major oder ersten Officier angefragt ist, nimmt die alte Wache das Gewehr hoch in den rechten Arm, und das 2te Glied schließt sich an. Sie marschirt mit Trommelschlag gerade aus, und wenn sie nahe genug vor das Geschütz gekommen ist, schwenkt sie sich links, sodann aber rechts vor die Mitte des Parks, so daß sie Front gegen das Geschütz macht, und geht mit Abdankungsschlag auseinander. Die neue Wache präsentirt bey dem Abmarsch der alten, und schlägt Marsch bis solche auf 30 Schritt entfernt ist.

§. 9.

Wenn der Feuerwerker der alten Brand-Wache dem Officier der alten Canon-Wache Raport gegeben, meldet sich dieser beym Major,

jor, sein Unterofficier aber kehrt an die Canon-Wache zurück, und überliefert, was nöthig ist.

§. 10.

Die Brand-Wache marschirt um den rechten Flügel zur Ablösung, und setzt sich links an die alte Wache mit selbiger in eine Front.

Bey der Ueberlieferung wird präsentirt, hernach werden die Schildwachen abgelöset. Die alte Wache nimmt das Gewehr hoch in rechten Arm, und wird auf der Stelle abgedankt.

§. 11.

Von Ablösung und Instruirung der Schildwachen.

Sobald die alte Canon-Wache abmarschirt ist, werden die Posten numerirt, und die von der alten Wache noch stehenden Posten abgelöset.

Der Gefreyte, der die Ablösung verrichtet, nimmt die abgelöseten Posten mit sich, und wenn nichts zu erinnern ist, dankt er sie vor dem Park ab. Die Ablösung selbst geschieht in eben der Maaße, wie in den Garnisonen.

§. 12.

Der Poste an den Flügeln wird zuerst, und hiernächst der Poste vor dem Zelte des Commandanten abgelöset.

Die

Die Posten vor den Gewehren und bey den Arrestanten werden durch keinen Gefreyten aufgeführt, sondern nehmen mit der andern Ablösung das Gewehr auf, und gehen, wenn die Gefreyten abmarschiren, allein auf ihre Posten.

Die Brand-Wache läßt auf eben diese Weise ihre Posten ablösen.

§. 13.

Bey jeder Ablösung trit an beyden Wachen der Feuerwerker mit Gewehr hoch im rechten Arm heraus, läßt die Gewehre aufnehmen, rangirt die Ablösung, läßt einschwenken, und achtet darauf, daß das Ablösen mit Ordnung geschehe.

Der Officier und Oberfeuerwerker der Canon-Wache sollen indessen bey jeder Ablösung gegenwärtig seyn, und dafür haften, daß die Schildwachen gehörig instruirt werden.

Nach jeder Ablösung der Posten, und sobald die Abgelöseten zurückgekommen sind, soll die Canon-Wache von neuem in 2 Glieder rangirt werden. Die Brand-Wache rangirt sich in 1 Glied.

Die Gewehre werden bey gutem Wetter auf die Gäffeln gelegt, bey schlechtem Wetter

aber an der Canon-Wache unter den Gewehrmantel gesetzt, und an der Brand-Wache mit in die Zelte genommen.

§. 14.

Allgemeine Obliegenheiten der Schildwachen.

Ueberhaupt sind alle Schildwachen zu unterrichten, beständig aufmerksam und munter zu seyn, sobald es dunkel wird, alles anzurufen, nicht über die vorgeschriebene Distance von ihren Posten zu gehen, sich weder bey Tage noch des Nachts hinzusetzen, keinen Taback zu rauchen, und bey schwerer Strafe das Gewehr nicht hinzusetzen, oder Trinkgeld von jemand zu nehmen.

§. 15.

Besondere Obliegenheiten der Schildwachen; a. vor den Gewehren;

Insbesondere aber sind die Posten vor den Gewehren, sowohl an der Canon- als Brand-Wache zu unterrichten, niemanden durch die Gewehre passiren zu lassen, und dahin zu sehen, daß so wenig an solchen, als an den Zelten Schaden geschehe, und zeitig heraus zu rufen, wenn jemand passirt, dem Honneurs erwiesen werden müssen, oder, wenn sie solchen nicht kennen, davon in Zeiten den wachthabenden Officier zu benachrichtigen.

Der Poste vor den Gewehren der Brand-Wache soll außerdem auf die Arrestanten sehen, und wenn Streit oder Zank in der Nachbarschaft

schaft entsteht, davon den Feuerwerker oder Stückjunker benachrichtigen, damit dieser durch eine Patrouille die Ruhe wieder herstelle.

Der Posten vor den Gewehren muß rechts an solchen stehen, wenn er Honneurs machen will.

§. 16.

b. vor und hinter dem Park;

Die Schildwachen vor und hinter dem Park dürfen keinen Bombardier, Canonier, oder Unterofficier, vielweniger einen Fremden in selbigen hineingehen lassen. Hat ein Oberfeuerwerker, Feuerwerker ꝛc. bey den Munitionswagen Diensthalber etwas zu verrichten, so müssen selbige es erst dem Officier von der Wache melden, welcher alsdenn dazu die Erlaubniß ertheilt.

§. 17.

c. vor des Obersten Zelte;

Der Posten vor dem Zelte des Obersten oder Commandanten der Brigade oder Division steht an der rechten Seite des Einganges, und giebt acht, daß nichts entwendet, und an dem Zelte nichts beschädigt werde, auch in der Nähe kein Lerm sey, und beobachtet, was ihm sonst aufgetragen worden.

§. 18.

d. der Flügel-Posten;

Die Flügel-Posten lassen niemanden, außer die Staabs-Officiere vom Regimente, oder einen

General der Armee, durch die Compagnie-Gassen reiten oder fahren, sondern weisen solche mit Höflichkeit zurück.

In der Nacht dürfen diese Posten niemanden ins Bataillon oder den Park hinein lassen, noch weniger verstatten, daß ein zurückkommendes Commando, auch wenn es vom Regimente wäre, vor solchem aufmarschire, sondern rufen die Canon-Wache an, und weisen das Commando dahin.

e. bey den Arrestanten;

Der Posten für die Arrestanten steht mit entblößtem Säbel vor dem Zelte, und sieht hinein, damit alles ruhig sey, und keiner entweiche; er achtet auch darauf, daß niemand hinein gehe, und nichts zugeschleppet werde.

§. 19.

f. der Nacht-Posten vor der Officiers-Gasse;

Die Nachtposten vor der Officiers-Gasse stehen auf den Flügeln, und gehen am Flügel auf und nieder, damit des Majors Zelt auch die nöthige Bedeckung dadurch habe.

Da diese Posten nach der Retraite aufgehen, so machen sie keine Honneurs, sondern richten sich nur mit geschultertem Gewehr. Sie sehen darnach, daß die Officier-Zelte nicht beschädigt, und von der Equipage nichts entwendet werde, und lassen zu dem Ende keine verdächtige

Per-

Personen in die Gasse und zwischen die Equipage gehen.

Eben dieses haben die Posten vor der Gasse des Mittelstaabes zu beobachten.

g. der Posten vor der Gasse des Mittelstaabes.

§. 20.

Der Posten bey den Handwerkern achtet darauf, daß solchen nichts an Holz, Eisen, Handwerksgeräthe oder andern Sachen entwendet werde.

h. der Posten bey den Handwerkern, Marquetentern u. Latrinen.

Auf die Marquetenter-Zelte hat zugleich der Poste vor dem Gewehre der Brand-Wache die Aufsicht, und verstattet in selbigen kein Gesöff, Spiel und Schlägerey, am wenigsten nach der Retraite, sondern verweiset diejenigen, die dergleichen unternehmen, zu ihren Zelten, und wird ihm darinn keine Folge geleistet, so ruft er den Feuerwerker der Brand-Wache an, welcher den Unfug stillen, und die Schuldigen allenfalls in Arrest ziehen muß.

Die Posten bey den Latrinen achten endlich darauf, daß diejenigen, die dahin gehen, sich nicht wegschleichen, sondern zurückkehren, und in der Gegend umher nichts verunreinigt werde.

§. 21.

Wenn nach der Wachtablösung sämmtliche Schildwachen der alten Wache abgelöset sind, so

Von den Meldungen der Wachen.

läßt der Feuerwerker der Brand-Wache an den Officier der Canon-Wache, und letzterer an die Staabsofficiere durch einen Gefreyten melden, ob alles richtig abgelöset und überliefert sey.

Die Brand-Wache steht unter der Canon-Wache, und muß alles, was bey ihr vorgeht, dahin melden. Eben dieses muß sie auch von den Arrestanten thun, wenn dergleichen an sie geliefert, oder die vorhandenen ins Verhör gebracht und bestraft werden.

§. 22.

Des Morgens vor 7 Uhr, und des Abends nach der Retraite, sendet der Officier von der Canon-Wache den gewöhnlichen Raport an den Major ein. Was in der Zwischenzeit an beyden Wachen vorfällt, läßt er sowohl dem Obersten als den Staabs-Officieren melden. Wird jemand an der Wache krank, oder werden Arrestanten gebracht, so geht die Meldung auch an den Adjutanten und an den Capitain, von dessen Compagnie der Mann ist.

§. 23.

Vom Verhalten der Wachen, wenn des Nachts Commandos zum Lager kommen;

Kommen des Nachts Commandos zum Lager zurück, so muß die Schildwache solche auf 50 Schritt stellen, und die Wache herausrufen.

Die

Die Wache trit sogleich ins Gewehr, und der Feuerwerker und 2 Mann gehen dem Commando entgegen, und fordern das Feldgeschrey. Ist man versichert, daß es Truppen von der Armee sind, so giebt der Officier von der Wache einen Gefreyten mit, damit der Posten vor der Front solche passiren lasse.

Kömmt ein Commando seitwärts, so wird zwar nicht entgegen geschickt, die Canon-Wache trit aber dennoch ins Gewehr, und bleibt so lange stehen, bis solches auf 50 Schritt entfernt ist.

§. 24.

Wenn in oder außer dem Lager Schüsse fallen.

Wenn des Nachts in oder außer dem Lager Schüsse fallen, oder sonst ein Lerm entsteht, muß sowohl die Canon- als Brand-Wache sofort ins Gewehr gehen, und der Officier der Canon-Wache unverzüglich davon Raport an den Major geben.

§. 25.

Vom Verhalten und Urlaub der Mannschaft an den Wachen.

Der Officier der Canon-Wache soll nicht von der Wache gehen, keine Madratzen an der Wache haben, und sich nicht auskleiden. Er muß beständig in voller Mondirung, wach und munter seyn, und sich sein Essen bringen lassen.

Des Nachts hat er die Mannschaft oft nachzusehen, damit sich keiner entferne, die Schild-

Schildwachen genau zu unterrichten, und an ihre Schuldigkeit zu erinnern.

Am Tage darf er nicht mehr als zur Zeit 4 Mann, und diese nicht länger, als auf eine halbe Stunde beurlauben.

Die Unter-Officiere und Tambours erhalten gar keinen Urlaub, und müssen beständig angekleidet seyn, um augenblicklich herauszutreten zu können.

Wie Ronden und Patrouillen im Lager gehen sollen, darüber soll unten die nöthige Vorschrift erfolgen.

§. 26.

Von der Reveille.

Des Morgens, wenn es so weit Tag ist, daß Geschriebenes gelesen werden kann, wird an der Canon-Wache Reveille geschlagen.

Die Vergadderung und Retraite hingegen wird auf der Place d'Armes von allen nicht im Dienste stehenden Tambours geschlagen.

In allen diesen Fällen geht ein Appel, welcher am rechten Flügel der Armee anfängt, voran, und die Schläge werden zugleich in der Armee angefangen, und so viel möglich zugleich geendigt.

§. 27.

Von der Retraite.

Auf den Appel zur Vergadderung und Retraite versammlen sich die Tambours vor den

Canonen, werden durch den Regiments-Tambour in 2 Glieder gestellt, und richten sich mit dem Anfange der Vergadderung nach dem rechten Flügel der Armee. Mit der Retraite wird indessen unmittelbar nach erfolgtem Retraitschuß angefangen.

Der Retraitschuß geschieht aus einer zwölfpfündigen Canone, oder, wenn von diesen im Park keine befindlich sind, aus einer sechspfündigen mit Sonnenuntergang, nachdem Appel geschlagen ist. Diese Canone ist jedesmal neben der Canon-Wache placirt. Der Officier von der Wache läßt selbige laden und abfeuern, und empfängt das hiezu erforderliche Pulver vom Zeugwärter aus dem Park.

Sowohl bey der Vergadderung als Retraite führt der Regiments-Tambour die Tambours zuerst nach dem rechten Flügel, dann nach dem linken Flügel, wo er beydesmal links schwenken läßt, und hierauf wieder nach der Mitte des Geschützes, wo er links aufschwenken läßt.

Bey der 2ten Brigade oder Division besorgt dieses der älteste Tambour. Selbiger schlägt jedoch mit am rechten Flügel, und giebt nur zum Aufschwenken oder Aufhören ein Zeichen mit dem Trommelstocke.

§. 28.

§. 28.

Vom Verlesen der Mannschaft; a. nach der Retraite,

Wenn Vergadderung oder Retraite geschlagen wird, sollen die Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer jeder Compagnie in Mondirung und mit dem Seitengewehre vor ihre Zelte treten, und durch den Commandir-Feuerwerker in Gegenwart eines Compagnie-Officiers verlesen werden.

Der Feuerwerker geht an der rechten Seite der Compagnie herunter, und an der linken wieder hinauf, und sieht die Leute ohne Rufen nach.

Nach dem Verlesen wird der Raport in der Maaße, wie solches beym Einrücken ins Lager vorgeschrieben worden, abgestattet.

§. 29.

b. und zu andern Zeiten.

Außer diesem gewöhnlichen Verlesen kann der Oberste die Mannschaft Vor- und Nachmittags zu ungewissen Stunden annoch verlesen lassen, wozu das Avertissement mit einem Wirbel gegeben wird. Der Lieutenant giebt nach diesem außerordentlichen Verlesen jedesmal Raport an den Major.

Jedem Capitain steht es außerdem frey, seine Compagnie, so oft er will, aber ohne obiges Avertissement durch Trommeln verlesen zu lassen; und Wir befehlen solches sogar, da es das beste Mittel ist, dem eigenmächtigen Auslaufen der

der Leute und den daraus entstehenden Unordnungen vorzubeugen.

§. 30.

Vom Raport nach der Retraite und bey Ablösung der Wachen.

Der Major soll sowohl des Abends bey der Retraite, als des Morgens bey Ablösung der Wachen vor dem Park anzutreffen seyn, und alle nicht im Dienste stehende Officiere sollen sich daselbst versammlen.

Der Major empfängt daselbst den Raport von allen Compagnien, stellt die nöthigen Untersuchungen an, und giebt hier und nach Ablösung der Wache dem Obersten Raport.

Um diese Zeit geht der Lieutenant nebst dem Fähnrich und sämmtlichen Unterofficieren zu dem Capitain, giebt ihm von allem, was in der Compagnie vorgegangen ist, Raport, und erwartet dessen Befehle.

§. 31.

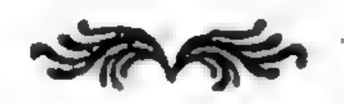
Von den Obliegenheiten des Officiers du jour.

Bey einer Brigade oder Division der Artillerie soll stets ein Officier du jour seyn, und selbiger alle Morgen bey Ablösung der Wachen durch einen andern Officier, dem er sodann alles überliefern muß, abgelöset werden. Der Officier du jour sorgt dafür, daß sowohl das Geschütz, als Wagen und Karren ordentlich gerichtet stehen, und rein gehalten, die Naben

der Räder bey starker Sonnenhitze mit Grassoden belegt, und daß bey Standlägern die Parklinien um den Park geschlagen werden, und muß überhaupt auf Reinlichkeit im Lager sehen. Er hat ferner alle Arbeiten, so im Park vorgenommen werden, diejenigen ausgenommen, die den Zeugwärter angehen, und wohin die Umladung und Nachsehung der Munition rc. gehört, unter seiner Aufsicht.

Wegen der Leute zu vorhin benannten Verrichtungen meldet er sich bey dem Major. Der Adjutant commandirt sodann die hiezu erforderliche Mannschaft, welche sich vor der Mitte des Geschützes versammlet, und von dem Officier du jour daselbst eingetheilt, und zur Arbeit angesetzt wird.

Noch commandirt der Officier du jour die Kirchen-Paraden sowohl behuf der täglichen Betstunden als des Sonntags-Gottesdienstes, wie solches schon vorhin bemerkt ist.



X. Capitel.

Von den Piquets, Ronden und Patrouillen.

§. 1.

Es hängt von dem Ermessen und den Befehlen des commandirenden Generals ab, ob die Artillerie, es mag selbige im Lager, oder in den Cantonnirungs-Quartieren stehen, ein Piquet, so wie dergleichen bey der Infanterie und Cavalerie im Felde sich allezeit befinden, in Bereitschaft halten solle, welches bey Vorfällen die eine schleunige Expedition erfordern, sogleich commandirt werden könne.

Vom Artillerie-Piquet, dessen Stärke, Dauer und Bestimmung.

Ein solches Piquet besteht aus einigen Canonen, deren Anzahl gleichfalls der commandirende General bestimmt; denn ohne schweres Geschütz kann bey der Artillerie kein Piquet statt finden; hiernächst aus der dazu gehörigen Mannschaft. Es steht 24 Stunden, und geht am Abend nach der Retraite auf. Ist die Artillerie nicht zu sehr vertheilt, oder zu weit aus einander gelegt, und sind in den Brigaden die Capitains größtentheils bey einander, so wird jedesmal ein Capitain mit ins Piquet commandirt. Dieser aber geht, wenn das Pi-

Piquet würklich marschiren sollte, nur in dem Falle mit, wenn die Anzahl des Geschützes für ihn passend ist, welches der Chef oder Commandeur der Artillerie ermäßigt.

Die Bestimmung und der Dienst eines Piquets ist, bey einem Allarm sogleich in Bereitschaft zu seyn, auf die erste Ordre zu marschiren, einem angreifenden Feinde entgegen zu gehen, die angegriffenen Vorposten zu unterstützen, oder andere Expeditionen zu übernehmen, die schleunig executirt werden müssen, und selbst in solchen Fällen auf scharfes Commando zu gehen.

Ist so viel Zeit übrig, daß zu irgend einer Expedition sonstige Artillerie commandirt werden kann, so wird das Piquet dazu nicht genommen, sondern das zu diesem Behuf erforderliche Geschütz besonders commandirt.

§. 2.

Hört auf ein Piquet zu seyn, sobald es ausrückt.

Muß ein Piquet in schleunigen Fällen wirklich ausrücken, und die eine oder andere Expedition übernehmen, so hört solches alsdenn auf, ein Piquet zu seyn, und trit nun unter die 2te Nummer der ersten Classe der Dienst-Touren. In dessen Stelle wird sodann ein andres Piquet, welches im Park bleibt, commandirt.

§. 3.

§. 3.

Bey die gewöhnlichen und Reserve-Piquets der Armee werden vom commandirenden General nach den Umständen und der Stärke der Armee ein oder mehrere Staabsofficiere mit Ausnahme derer vom Artillerie-Regimente, und gewöhnlich von jedem Flügel der Armee einer commandirt, unter deren Commando sämtliche Regiments-Piquets stehen, so wie auch das Geschütz, welches im Park zum Piquet commandirt ist, sobald selbiges nemlich ausrückt, und sich mit dem aus der Armee commandirten Piquet verbindet. Diese Staabsofficiere werden bey der Parole bekannt gemacht, und müssen die Commandeurs der Piquets, so wie auch der bey das Artillerie-Piquet commandirte erste Artillerie-Officier in vorberührtem Falle bey dem ältesten derselben sich melden.

Vom Commando der den Piquets vorgesetzten Staabs-Officiere, und der Meldung bey selbigen.

§. 4.

Sobald am Abend der vor der Retraite hergehende Appel geschlagen ist, stellt jeder Feuerwerker die Mannschaft von seiner Canone, die ins Piquet kömmt, nachdem sie zuvor ihre Tornüster nach den Munitionswagen gebracht hat, in der Compagnie-Gasse, und sie wird allda visitirt. Die Trainknechte schirren auf, bringen die Fourage herbey, und binden sie auf, schmie-

Von Ausziehung der Mannschaft zum Piquet, und Obliegenheiten derselben.

ren ihr Fuhrwerk, und legen die Schwengel zurecht. Bey jeder Canone wird aber nur ein Munitionswagen in Bereitschaft gehalten.

Gleich nach der Retraite läßt der Adjutant die zum Piquet commandirte Mannschaft auf die Place d'Armes rücken, und nach ihrem Geschütze marschiren, und überliefert sie den ins Piquet kommenden Officieren. Diese sehen die Eintheilung der Leute zu ihren Functionen nach, und ob sie nach den Nummern gehörig angesetzt sind, lassen die Wagen öffnen, und sehen zu, ob die Tornüster so gelegt sind, daß man wenigstens gleich zu 2 Munitionskasten, als einem Kugel- und einem Traubenkasten, ohne etwas wegzuräumen, kommen könne, ob die Taschen bey der Hand, und die Luntenstöcke bewickelt sind ꝛc.

Allen vorgefundenen Mängeln muß sofort auf jede thunliche Weise abgeholfen werden, und wenn alles in gehöriger Ordnung ist, läßt der Officier das Piquet, nach vorgängiger Anfrage, mit rechts und linksum aus einander gehen. Die Mannschaft marschirt sodann vor ihre Compagniegassen, macht auf das Commando des Officiers Front, und rückt mit rechtskehrt wieder ein, und die Officiere des Piquets melden sich bey dem zum Piquet commandirten

man-

mandirten Capitain, und geben ihm von der Richtigkeit des wieder eingerückten Piquets Raport.

Die Mannschaft vom Piquet setzt ihr Gewehr gleich vorn an unter den Gewehr-Mantel. Sie darf sich nicht entkleiden, noch Patrontasche und Seitengewehr ablegen, und sich des Nachts nie von ihren Zelten entfernen, damit sie, so wie das Piquet heraus gerufen wird, sogleich bey dem Geschütze sich einfinden könne.

Entsteht ein plötzlicher Lerm, so ist die Mannschaft auch ohne Ordre schuldig, sich bey ihrem Geschütze zu versammlen, zu stellen, und daselbst die nöthigen Befehle zu erwarten.

Die dazu gehörigen Tambours müssen, wie die übrige Mannschaft, völlig angekleidet bleiben, und lösen am Tage von Zeit zu Zeit die Tambours an der Canon-Wache ab, wenn solche ins Regiment gehen müssen. Ist kein Piquet commandirt, so muß doch jedesmal ein Tambour zur Reserve commandirt werden.

Der älteste Officier des Piquets giebt des Morgens vor 8 Uhr Raport an den Commandeur der Brigade oder Division.

§. 5.

Von den Ronden

Des Nachts geht der Capitain vom Piquet die Ronde bey einer Brigade, wenn die Brigade nicht getrennt ist; bey einer Division aber geschieht dieses vom Compagnie-Officier vom Piquet, oder, wo kein Piquet commandirt ist, vom Capitain du jour, und ist kein Officier an der Canon-Wache, vom Officier du jour. Die Haupt-Ronde um Mitternacht muß einer der Staabsofficiere vom Piquet der Armee gehen.

§. 6.

und deren Verrichtung.

Jeder Staabsofficier, der die Ronde geht, nimmt von der Wache, wobey er anfangen will, 1 Corporal und 4 Mann mit, welche von Wache zu Wache abgelöset werden, und an ihre Wache zurückkehren, und erhält auch von der Artillerie-Wache, wenn er solches verlangt, eine Bedeckung.

Die Ronde wird eben so angerufen und gestellt, examinirt und abgefertigt, wie in den Garnisonen. Der Staabs-Officier, der die Ronde geht, läßt sich aber, so wie auch der Officier, der die Ronde im Park verrichtet, nicht nur von dem, was vorgegangen, Raport geben, sondern untersucht genau, ob die an die Wachen gehörige Mannschaft vorhanden, und in guter Verfassung ist.

Wenn

Wenn sich Ronden einander, oder Ronden und Patrouillen begegnen, so verhalten sich solche eben so, wie in den Garnisonen.

§. 7.

Von den Patrouillen.

Die Patrouillen im Park gehen von den Canon- und Brand-Wachen aus, und bestehen gewöhnlich aus 1 Gefreyten und 1 Mann. Sie gehen um den ganzen Park und Train, berühren, so viel thunlich, alle Schildwachen, und geben Acht, ob selbige munter und wach sind, und ob bey den Marquetentern und der Equipage jemand befindlich ist, der nicht dahin gehört.

Die erste Patrouille geht von der Brand-Wache eine halbe Stunde nach der Retraite, und weiset alle Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer, auch Knechte, Handwerker 2c., die sie bey den Marquetentern antrift, nach ihren Zelten. Ungefehr eine halbe Stunde nachher umgeht eine Patrouille von der Canon-Wache in eben der Maaße, wie die von der Brand-Wache, den Park, und nimt diejenigen, die sich bey den Marquetentern befinden, in Arrest. Diese Patrouillen gehen abwechselnd ungefehr alle halbe Stunde bis zur Reveille.

Die Patrouillen, die sich begegnen, und die Patrouillen und Schildwachen, verhalten sich in eben der Maaße, wie in den Garnisonen.

Wenn die Patrouille etwas unrichtiges bemerkt, oder jemanden in Arrest genommen hat, so stattet der Gefreyte davon sofort Raport an den Officier der Canon-Wache ab. Ist überall nichts vorgefallen, so giebt der wachthabende Officier erst des Morgens Ravort an den Major, und dieser einen Haupt-Raport an den Oberst-Lieutenant und Obersten.



XI. Capitel.

Von der Beurlaubung.

§. 1.

Sobald ein jedes Regiment, folglich auch Unser Artillerie-Regiment, zu Felde dient, findet eine solche Beurlaubung, wodurch jemand die Armee auf mehrere Tage oder längere Zeit verläßt, nicht statt; doch bleibt dem Obersten oder Commandeur der Brigaden oder Divisionen, wenn selbige getrennt sind, unbenommen, in den Lägern eine Beurlaubung bis zur Retraite, wenn keine Ordre zum Marsch gegeben ist, zu ertheilen. Von der Beurlaubung im Lager auf längere Zeit.

Ist jedoch jemand im würklichen Dienste, oder steht die Tour zu einem Dienste an ihm, so soll auch dieser Urlaub niemals verwilligt werden.

§. 2.

Liegt die Artillerie in den Winterquartieren, so wollen Wir alsdenn zwar eine Beurlaubung in Ansehung der Officiere in geringer Maaße, jedoch nur in sofern verstatten, als der commandirende General solches genehmigt, welchem zu dem Ende die Listen darüber eingereicht werden müssen. Von der Beurlaubung in den Winterquartieren.

§. 3.

Von der Beurlaubung im Lager bis zur Retraite; a. der Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer; und Pässe für selbige;

Die Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer, die im Lager bis zur Retraite Urlaub haben, und abwesend seyn wollen, melden sich des Morgens vor Ablösung der Wache, erstere bey dem Oberfeuerwerker du jour, und letztere bey dem Commandir-Feuerwerker, und geben diese ein Verzeichniß derselben an den Lieutenant zum Raport an den Capitain. Hat der Capitain gegen die Beurlaubung nichts zu erinnern, so übergiebt er den Raport bey dem Haupt-Raport in der Maaße, wie solches im ersten Theile dieses Reglements vorgeschrieben ist, und erwartet die Verfügung des Obersten oder Commandeurs darüber.

Fällt außer der Raport-Zeit annoch eine Beurlaubung vor, so braucht solche nicht in der vorgeschriebenen Ordnung gemeldet zu werden, sondern es steht dem Capitain frey, diese unmittelbar an den Obersten zu bringen, und der Oberste oder Commandeur der Division verfügt sowohl in diesem, als jenem Falle, wie der Urlaub ertheilt werden soll.

Alle Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer und zum Unterstaabe gehörige Personen, die außerhalb den Vorposten Urlaub erhalten, müssen mit einem Passe vom Regimente versehen werden.

§. 4.

§. 4.

Ein Capitain sucht bey dem Obersten um Urlaub nach, meldet solchen, wenn er ihn erhalten hat, den Staabsofficieren durch einen Unterofficier, und läßt es den ältesten Officier der Compagnie wissen. b. der Capitains und Compagnie-Officiere;

Die Compagnie-Officiere melden sich wegen des Urlaubs ebenfalls bey dem Obersten, nachdem sie vorher ihren Capitain befragt haben, ob sie abkommen können. Wenn diese den Urlaub erhalten haben, so melden sie sich persönlich bey den Staabsofficieren, und unter einander machen sie sich den Urlaub durch einen Unterofficier bekannt.

§. 5.

Die Staabsofficiere nehmen den Urlaub vom Obersten, und lassen solches den jüngeren Staabsofficieren oder auch dem ältesten Capitain sagen. c. der Staabsofficiere;

Der Mittelstaab meldet sich bey dem Obersten um den Urlaub; der Unterstaab bey dem Adjutanten, der davon die weitere Meldung verrichtet. d. der zum Mittel- und Unterstaabe gehörigen Personen.

§. 6.

Wenn ein Beurlaubter zurückkömmt, meldet er sich in eben der Maaße, wie er um den Ur- Vom Verhalten der Beurlaub-

tun bey ihrer Zurückkunft.

Urlaub nachgesucht hat, die Unterofficiere, Bombardirer und Canonirer bey ihren Capitains, erstere auch bey dem Oberfeuerwerker du jour, und letztere bey dem Commandir-Feuerwerker.

§. 7.

Von eigenmächtiger Entfernung aus dem Lager.

Alle eigenmächtige Entfernung aus dem Park, es sey eines Officiers, Unterofficiers, Bombardiers oder Canoniers soll nachdrücklich bestraft, und besonders derjenige, der sich unterfangen hat, über Nacht auszubleiben, ohne Ansehen der Person mit der in den Kriegs-Artikeln angedrohten Strafe belegt werden.

Die Canonirer, Bombardirer und Unterofficiere, die ohne erhaltene Erlaubniß oder Befehl sich außer den Feldwachen betreffen lassen, sollen scharf bestraft, auch den Umständen nach als Deserteurs angesehen und behandelt werden.

Ohne Erlaubniß soll ebenfalls kein Officier über die Feldwachen hinaus gehen, und wenn ihm solches besonders verstattet worden ist, davon den Adjutanten, so wie beym Urlaub, benachrichtigen, damit selbiger, wenn es die Nothdurft erfordert, ihn zurückrufen könne.

Und wie eine eigenmächtige Entfernung, es sey am Tage oder gar des Nachts, nicht an-

ders

ders statt finden kann, als wenn sowohl der Regiments- als die Compagnie-Chefs die ihnen gegebenen Vorschriften vernachläßigen, und nicht auf Genauigkeit im Dienste halten, so soll der Commandeur des Regiments oder eines Commandos auch dafür angesehen werden, wenn von der ihm anvertraueten Mannschaft einige ohne Urlaub außer dem Lager sich betreffen lassen, und ihm alsdenn frey stehen, den Capitain oder ältesten Compagnie-Officier darüber in Verantwortung zu ziehen.

Wir gebieten hier auch von neuem sowohl den Commandeurs, als Compagnie-Chefs, sich durch ein öfteres Verlesen nach der von Uns im IX. Capitel gegebenen Vorschrift von der Anwesenheit der Mannschaft zu überzeugen, und dadurch aller eigenmächtigen Entfernung vorzubeugen, oder solche, ehe sie zu sehr eingerissen ist, zur gebührenden Bestrafung zu bringen.



XII.

XII. Capitel.

Vom Transport der Kranken und deren Verpflegung im Hospitale, desgleichen von der Fürsorge für die Gesundheit der Mannschaft.

§. 1.

Von den Feld-Hospitälern überhaupt.

Wenn Unsere Truppen im Felde stehen, werden für selbige die nöthigen Hospitäler angelegt, und bestehen solche gewöhnlich in einem **kleinen oder fliegenden**, und dem **großen** Hospitale.

Das kleine Hospital verändert seinen Standort mit der Armee, und befindet sich allezeit in der Nähe derselben. In dieses werden alle bey der Armee Erkrankende oder Blessirte anfänglich gebracht, und die bald Herzustellenden darinn gelassen. Das große Hospital aber wird in einer genugsamen Entfernung von der Armee eingerichtet, damit es keiner öftern Umlegung und Transportirung der Kranken bedürfe, und erhält aus dem kleinen Hospitale alle diejenigen, die an einer schweren und langwierigen Krankheit darnieder liegen.

An

An welchen Orten diese Hospitäler angelegt werden sollen, solches hängt von dem Gutfinden des commandirenden Generals ab.

§. 2.

Wer zur Verpflegung im Hospitale berechtigt ist.

Das von Uns bestätigte Haushalts-Reglement bestimmt mit mehrerm, wer zur Verpflegung im Hospitale berechtigt seyn soll, und was jeder, der ins Hospital aufgenommen wird, dafür von seiner Gage stehen zu lassen verbunden ist. Ein besondres Hospital-Reglement wird auch die innere Einrichtung desselben, und wie mit der Verpflegung der Kranken verfahren werden soll, in mehrerm bestimmen. In Ansehung der Officier-Knechte setzen Wir aber hier fest, daß für selbige ans Hospital so viel vergütet werden solle, als einem kranken Artillerie-Train-Knecht für seine Verpflegung im Hospitale von der Löhnung abgezogen wird.

§. 3.

Ein Erkrankender soll anfänglich beym Regimente in Cur genommen werden.

Sobald ein Mann unpäßlich ist, seinen Dienst nicht verrichten, und nicht mehr marschiren kann, muß solcher vom Capitain bey dem Raport, und auch vom Regiments-Chirurgo dem Obersten gemeldet werden. Der Oberste läßt dessen Cur alsdenn bey dem Regimente versuchen, und sorgt für jede mögliche Be-

Bequemlichkeit des Kranken, der in den Standlägern in eigene dem Regimente angewiesene Häuser in der Nachbarschaft des Lagers gebracht und verpflegt wird.

§. 4.

Schwere Kranke aber sind ins Hospital zu bringen.

Sobald die Armee oder das Regiment marschirt, sollen jedoch alle langsam herzustellende Kranke ins Hospital gebracht werden.

Das Regiment giebt von dergleichen Kranken, wenn zum Marsch commandirt wird, Raport an den commandirenden General, welcher denn die Ordre ertheilt, zu welcher Zeit und wohin alle schwere Kranke aus der Armee gebracht, und ob dabey eine Escorte gegeben werden solle.

§. 5.

Vom Transport der Kranken nach den Hospitälern.

Werden von dem commandirenden General keine Fuhren Behuf des Transports angewiesen, so muß die Artillerie dafür selbst sorgen, und kann in diesem Falle Wagen aus dem Train bis ins fliegende Hospital dazu gebrauchen, und desfalls die nöthigen Vorkehrungen treffen.

§. 6.

Wie für die Kranken unterweges zu sorgen,

Die Kranken des Regiments werden von einem Unterofficier und Compagnie-Chirurgo

bis

bis ins Hospital begleitet, und diese sorgen im Marsche für die Bequemlichkeit und Arzney derselben.

§. 7.

Der Kranke bekömmt alle große und kleine Mondirungsstücke, und seine ganze Armatur mit ins Hospital. Der begleitende Unterofficier nimmt solche beym Abgange vom Regimente nach einem schriftlichen Verzeichnisse in Empfang, und liefert sothanes Verzeichniß, und nach solchem die empfangenen Sachen an den Officier im Hospitale ab. solche hiernächst in die Hospitäler abzuliefern,

In diesem Verzeichnisse soll zu gleicher Zeit angeführt werden, auf wie viel Tage jeder Kranke bey dem Regimente mit Brod und Löhnung versehen ist, damit das Hospital darnach seine Rechnung abfassen könne. Bey den Compagnien wird das ans Hospital geschickte Verzeichniß abschriftlich in einem Buche aufbewahrt, damit nachgesehen werden könne, ob der aus dem Hospital zurückkehrende alles wieder mitbringe.

Nach geschehener Ablieferung der Kranken ins Hospital kehrt der Unterofficier und Compagnie-Chirurgus mit den Wagen zum Regimente zurück.

§. 8.

und was das Artillerie-Regiment zur Verpflegung beyträgt.

Sobald ein Unterofficier, Bombardirer, Canonirer oder Knecht vom Hospitale übernommen ist, trit solcher in die Hospital-Verpflegung, und zu des Hospitals Unterhaltung wird dagegen der in dem Haushalts-Reglement bestimmte Abzug gemacht.

Die Hospital-Verpflegung hört indessen mit dem Tage auf, an welchem ein krank gewesener als reconvalescirt ausgeschrieben worden. Damit jedoch solcher sich nach den Umständen erst völlig wieder erholen, und zu Kräften kommen könne, wird er im Hospitale so lange Zeit, als dazu erforderlich ist, behalten, und von dem Officier im Hospitale mit Gage und Brodt, das von den Compagnien erstattet wird, versehen.

§. 9.

Was die Genesenen bey der Retour aus den Hospitälern zu beobachten haben.

Ein Genesener muß bey seinem Abgange aus dem Hospitale zween Scheine, einen mit der Unterschrift des Directeurs, oder bey dem kleinen Hospitale des Hospital-Verwalters, über die Tage, welche er in der Hospital-Verpflegung gestanden hat, und den andern mit der Unterschrift des im Hospitale commandirenden Officiers über die erhaltene Gage, Brod und etwa ihm gegebenen kleinen Mondirungsstücke

mit-

mitbringen, damit nach solchen die demnächst über jeden Kranken aus der Kriegs-Casse erfolgende Abrechnung bey der Compagnie beurtheilt werden könne; und soll zu dem Ende jedem Kranken bey seinem Abgange nach dem Hospitale bedeutet werden, nicht ohne beyde Scheine zurückzukehren.

§. 10.

Von den monatlichen Listen der Hospitäler.

Vom Hospitale geht monatlich eine Liste der Genesenen, Gestorbenen, oder undienstfähig gewordenen an den commandirenden General, und dieser befiehlt alsdenn, wie die Genesenen zu ihren Regimentern gelangen sollen, und giebt den Regimentern auf, die Verstorbenen aus den Rollen abzusetzen, auch die Dienstunfähigen zu verabschieden, und die von beyden im Hospitale befindlichen Armatur- und Mondirungsstücke (von welchen letzteren jedoch den Verabschiedeten, außer den kleinen Mondirungsstücken, der Rock, Camisol und Hut ohnentgeldlich gelassen werden muß,) nach dem sodann von dem Hospitale wieder abzuliefernden Verzeichnisse zurückzufordern.

§. 11.

Von den Todtenscheinen.

Von der im Hospitale verstorbenen sowohl, als von der in einer Bataille, Action oder sonst verlohrnen Mannschaft wird beym Regimente eine genaue Liste geführt. Hiernach

nach werden auf Verlangen die Todtenscheine mit dem Hinzufügen ertheilt, ob jemand in einer Action geblieben, oder an seinen Wunden, oder durch Krankheit im Hospitale verstorben sey, und diese Scheine werden jederzeit vom Chef oder Commandeur des Regiments vollzogen.

§. 12.

Von der Fürsorge für die Gesundheit der Mannschaft.

Damit aber den Krankheiten so viel möglich vorgebeugt werde, so befehlen Wir allen Officieren, und insonderheit dem Chef und den Majors, für die Gesundheit der ihnen anvertraueten Leute auf jede Weise zu sorgen, und zu dem Ende darauf zu achten, daß gesunde und gute Lebensmittel hinreichend vorhanden seyn, daß in den Zelten Menage gehalten, warme Speisen genossen, und Reinlichkeit im Anzuge und in den Zelten beobachtet werde. Besonders ist darauf zu achten, daß die Leute auf Märschen sich für Erkältungen hüten, und nach Erhitzung kein kaltes und überhaupt kein unreines Wasser trinken, wenigstens muß alles dieses durch den Beygenuß des Essigs und Salzes minder schädlich gemacht werden. Und soll in dieser Hinsicht des Obersten Sorge dahin gehen, daß es bey dem Regimente, so viel thunlich, nie an Essig und Salz mangle.

XIII.

XIII. Capitel.

Vom Aufbruche der Artillerie mit der Armee, und deren Verhalten im Marsche.

§. 1.

Soll die Armee, oder ein Corps, und folglich auch die dabey befindliche Artillerie aufbrechen, so ertheilt der commandirende General vorher den Befehl dazu, bestimmt zugleich, was für Truppen die Avant- und Arriere-Garde machen, in wie viel Colonnen die Armee marschiren, und welche Generale die verschiedenen Colonnen führen sollen, und läßt die Zeit des Aufbruchs, den Sammelplatz, und ob der General-Marsch, und wann solcher geschlagen werden soll, bekannt machen. Vom gewöhnlichen Aufbruche der Artillerie mit der Armee.

§. 2.

Wird der General-Marsch geschlagen, so hat die Artillerie sowohl in Ansehung des Aufbruchs, als der Ordnung im Marsche dasjenige zu beobachten, was im IV. Cap. dieses Abschnitts vorgeschrieben ist. Verhalten bieben und Ordnung im Marsche;

§. 3.

Die vom commandirenden General bestimmte Arriere-Garde bleibt so lange stehen, der Arriere-Garde;

bis die Armee völlig aus dem Lager marschirt ist. Sobald die letzten Truppen aus dem Lager sind, und die Artillerie und Bagage alle abgefahren ist, wird die Arriere-Garde zusammengezogen, und trit den Marsch gleichfalls an, deckt den Marsch der Armee, und nimmt alles, was zögert, es sey an Leuten oder von der Bagage, mit sich fort.

§. 4.

wenn halte gemacht wird;

Wird auf dem Marsche halte gemacht, so müssen die Leute nachgesehen und verlesen werden, und die Oberfeuerwerker geben dem Adjutanten, dieser aber den Staabsofficieren oder Commandeurs der Divisionen davon Raport.

Ohne Urlaub soll sich auch alsdenn niemand entfernen, und ist die Zeit vorhanden, daß die Leute Wasser holen müssen, so muß solches in der bekannten Ordnung geschehen.

Soll weiter marschirt werden, und der Train ist aufgefahren, so setzt sich das erste Geschütz zuerst in Marsch, hierauf das 2te, u. s. w. damit die letztern desto länger ruhen können, und wird der Marsch übrigens in voriger Ordnung fortgesetzt.

§. 5.

wenn des Nachts marschirt wird;

Soll bey Nacht marschirt werden, so geschieht solches in aller Stille, und die Officiere und

und Unterofficiere achten sorgfältig darauf, daß keiner von seinem Geschütze sich entferne.

Die Tete muß alsdenn langsam marschiren, damit die Letztern nicht zurückbleiben oder auf einen andern Weg gerathen; und damit dieses auf eilfertigen Märschen, und wo Abwege sind, um so weniger geschehen möge, so soll auf jedem Abwege ein Officier, und von Distance zu Distance ein Unterofficier vom Train zurückbleiben, die den folgenden Nachricht geben, und von ihnen abgelöset werden.

§. 6.

Fällt auf dem Marsche ein Hinderniß vor, weshalb der Marsch der Artillerie aufgehalten werden muß, so soll solches durch einen Officier dem commandirenden General gemeldet werden. wenn auf dem Marsche Hindernisse vorfallen.

§. 7.

Oft soll die Armee in der Geschwindigkeit und heimlich aufbrechen, in welchem Falle gewöhnlich vorher befohlen wird, sich marschfertig zu halten. Die Pferde werden alsdenn aufgeschirrt, das Fuhrwerk geschmiert, die Fourage, wovon nur etwas Futter für die Pferde zurückbehalten wird, aufgeladen, und die Mannschaft packt ihre Sachen ein. Dieses alles muß mit möglichster Geschwindigkeit und dennoch mit Ordnung geschehen, und Mannschaft und Pferde Von einem geschwinden und stillen Aufbruche.

müssen so weit in Bereitschaft seyn, daß sie auf die erste Ordre binnen einer Viertelstunde sich beym Geschütze anfinden können.

Erfolgt hierauf die Ordre zum Marsch, so werden die Zelte abgebrochen und eingepackt, auch die Tornüster nach den Munitionswagen gebracht, und so eingelegt, daß man ungehindert zu einem Theile der Munition kommen könne.

§. 8.

Vom Aufbruche zu einer vorseyenden Affaire.

Erhält ein Corps die Ordre zum Aufbruche, in der Vermuthung, daß eine Bataille vorfallen werde, so werden die bey jeder Canone befindlichen Munitions-Taschen gefüllt, und in die Lafeten gesetzt, der Train spannt an, und die Artillerie-Mannschaft trit nach ihrer Ordnung und Eintheilung vor das Geschütz. Die Officiere sehen hierauf die Leute nach, ob sie zu den verschiedenen Functionen gehörig vertheilt sind, und falls ein Mann Krankheits- oder andrer Ursachen halber bey dem Geschütze fehlt, der einen wichtigen Posten dabey gehabt hat, ersetzen sie solchen durch einen andern, und unterrichten ihn, was er zu beobachten hat. An den Canonen werden die Handbäume und Wischkolben früh genug losgeschnallt, und in die Lafete gelegt, oder die Leute nehmen selbige zu sich, damit dieses, wenn abgeprotzt wird, und gefeuert werden

soll,

soll, keinen Aufenthalt verursache; auch wird wenigstens die Hälfte der zu jeder Canone gehörigen Lunten gleich beym Abmarsche angezündet.

Auf die eingehende Ordre zum Abmarsch, oder wenn gewisse verabredete Signale durch Canonschüsse 2c. gegeben werden, marschiren die Divisionen in einer oder mehrern Colonnen, nachdem der Befehl ist, und in derjenigen Ordnung, wie im IV. Cap. §. 4. vorgeschrieben ist, ab.

Der Reserve-Train bleibt an einem solchen Tage im Park, hält sich aber marschfertig. Er wird auch wohl nach Befinden der Umstände weiter zurückgeschickt.

Die Equipage der Officiere wird nach dem Reserve-Train gebracht, und bleibt unter des Train-Chefs Gewahrsam, bis sie abgefordert wird.

§. 9.

Vom Aufbruche bey entstehendem Allarm.

Fallen Lermschüsse, oder es wird im Lager Lerm geschlagen, welches die Tambours an der Canon-Wache in derselben Linie, so wie auch die übrigen Tambours ohne weitere Ordre, als wozu sie anzuweisen sind, sogleich mit verrichten müssen, versammlen sich die Leute ohne die Zelte abzubrechen, oder ihre Equipage beyzupacken, bey ihrem Geschütze, und der Train spannt geschwind an. Es ist darauf zu halten, daß hiebey Ordnung und Stille herrsche. Wenn alles

marschfertig ist, wird entweder weiterer Befehl erwartet, oder die Artillerie setzt sich dahin im Marsch, wo sie nach der Ordre de Bataille sich zu placiren angewiesen ist.

§. 10.

Vom Erpressen der Fuhren und Pferde behuf des Marsches.

Niemand soll sich unterfangen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, behuf des Marsches Wagen oder Pferde zu erpressen. Ist durchaus ein Wagen zu weiterm Fortkommen erforderlich, so soll zu dessen Herbeyziehung die Erlaubniß eingeholt, oder wenn die Zeit dieses nicht leidet, demnächst sofort gemeldet werden, daß ein Wagen herbeygezogen worden, auch wo, und wie solches geschehen sey, und soll der Commandeur einer jeden Division dafür haften.



XIV. Capitel.

Von Fatigue-Commandos, Aussendung nach Wasser, Stroh und Gemüse: und vom Empfange des Brodts und der Fourage aus den Magazinen.

§. 1.

Von den Fatigue-Commandos überhaupt.

Fatigue-Commandos oder **kleine Touren** begreifen alle die Dienste, die ohne Gewehr geschehen, und wo der Soldat eine Arbeit zu verrichten, der Officier aber dabey eine Aufsicht zu führen hat. Dahin gehören die Arbeiten bey der Munition, dem Geschütze und übrigen Fuhrwerke, die Anlegung der Communicationen und Oeffnungen, und jede andere Arbeit, wobey die Mannschaft dem feindlichen Feuer überall nicht ausgesetzt ist, das Herbeyholen des Wassers, Holzes, Strohes, Gemüses, und dergleichen, auch bey dem Officier die Brod- und Fourage-Touren.

Die Mannschaft erscheint zu allen kleinen Touren, wenn nicht ein anderes ausdrücklich befohlen ist, in Kitteln, und nach Willkühr, mit, oder ohne Kamaschen. Die dazu commandirten Officiere und Unterofficiere müssen

aber

aber in voller Mondirung seyn, ausgenommen bey Verfertigung der Munition, wo letztere gleichfalls in Kitteln erscheinen.

Das Schanzzeug, wenn es erforderlich ist, wird aus dem Park vom Zeugwärter abgefordert, und nach vollendeter Arbeit wiederum dahin abgeliefert. Für das fehlende müssen die Officiere haften, und von zerbrochenen Sachen die Stücke eingeliefert werden.

§. 2.

insbesondere, zu Anlegung der Communicationen und Ouvertüren.

Gleich nach dem Einrücken ins Lager werden die erforderlichen Communicationen oder Ouvertüren durch ein Fatigue-Commando gemacht. Die Mannschaft wird dazu commandirt, in den Compagnie-Gassen gestellt, vor das Geschütz zusammen gezogen, und nach dem Orte der Bestimmung abgeführt.

§. 3.

Von Aussendung nach Wasser und Holz;

Zu Herbeyholung des Holzes und Wassers, wird 1 Mann aus jedem Zelte commandirt.

Des Morgens nach Ablösung der Canon-Wache, und des Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, wird Wasser geholt, und bey dem Wasser werden zu gleicher Zeit die sonstigen Gefäße gereinigt. Holz wird nicht anders als auf vorgängigen Befehl geholt.

Zu

Zu beyden Verrichtungen wird ein Compagnie-Officier, den Umständen nach auch nur 1 Oberfeuerwerker, von jeder Compagnie aber ein Stückjunker oder Feuerwerker commandirt.

Der Officier marschirt auf dem Hinwege voran, und die Mannschaft folgt in Rotten 2 Mann hoch. Auf dem Rückmarsche geht ein Unterofficier voran, der Officier aber schließt, sieht darnach, daß keiner zurückbleibe, und haftet für alle Excesse. In den Dörfern müssen die Leute bey einander gehalten, und keinem in die Häuser zu gehen verstattet werden.

§. 4.

Auf eben diese Weise wird nach Stroh und frischem Gemüse geschickt. Erfolgt das Stroh aus den Dörfern, so läßt der Officier sich solches außerhalb dem Dorfe liefern, theilt es daselbst der Mannschaft zu, und leidet nicht, daß selbige ins Dorf gehe. Er hält die Mannschaft ebenfalls bey einander, wenn Gemüse aus den Feldern geholt wird. Nach frischem Gemüse soll indessen ohne besondere Erlaubniß des commandirenden Generals nicht ausgeschickt werden, und wenn die Gegend entfernt ist, soll der Major Tages vorher im Haupt-Quartiere ausdrücklich anfragen, ob auch eine Bedeckung nöthig sey? desgleichen nach Stroh u. Gemüse.

§. 5.

§. 5.

Zurückkunft der Commandirten, und Vertheilung der geholten Sachen.

So wie ein Fatigue-Commando wieder auf die Place d'Armes kömmt, und die Vertheilung der geholten Sachen ist bereits beym Empfange geschehen, kehrt jeder zu seiner Compagnie zurück; ist aber im Ganzen fürs Bataillon empfangen, so wird alles vor der Canon-Wache niedergelegt, und daselbst vertheilt.

Der Unterofficier meldet dem ersten Compagnie-Officier, daß die Leute wieder da sind, und der Officier giebt den Staabsofficieren Raport.

Wenn Holz und Stroh auf die Compagnien geliefert wird, so muß so viel mehr empfangen werden, als behuf der bey der Compagnie stehenden Officiere erforderlich ist. Der Capitain empfängt auf ein Zelt, und die Compagnie-Officiere auf ein halbes. Für die Wachen wird die Bedürfniß vorabgenommen, für den Staab mit Einschluß der Zeugwärter rc. aber besonders empfangen.

§. 6.

Vom Empfange des Brodts.

Das Brodt wird im Lager nach dem Ermessen des commandirenden Generals auf mehrere oder wenigere Tage ausgegeben.

Wenn das Artillerie-Regiment Brodt nöthig hat, zeigt es solches dem Brigade-Major

ihr an, und erhält von selbigem die Ordre, wann das Brodt aus der Bäckerey geholt werden soll. Der Regiments-Quartiermeister begiebt sich sodann zum Commissariat, und erhält gegen die erforderliche Quitung eine Anweisung an die Bäckerey.

Das Brodt wird auf den bey jeder Division befindlichen Brodtwagen geholt, und bey jeden derselben ein Unterofficier und 2 Mann gegeben. Ist eine Bedeckung bey den Brodtwagen nöthig, so wird solche aus dem Corps commandirt. Jeder Brodt-Wagen nimt auf dem Wege zur Bäckerey die nöthige Fourage mit, und versieht sich bey der Bäckerey beym Abfahren mit neuer behuf des Rückweges. Kein Brodtwagen soll indessen einzeln in die Bäckerey, oder von solcher abfahren, jeder sich nach der von dem dabey commandirten Regiments-Quartiermeister oder Officier vorgeschriebenen Ordnung verhalten, und dieser für die Anschaffung eines andern Wagens, wenn einer unterweges gänzlich unbrauchbar geworden ist, sorgen.

Da vom commandirenden General bestimmt wird, auf wie viel Tage Brodt empfangen werden soll, so hat sich das Regiment hiernach beym Empfange zu richten, und mithin dahin zu sehen, daß auf die bestimmten

Tage

Tage das Brodt beym Regimente vorräthig sey, damit es am nächsten Brodt-Tage nicht fehle, und den Detaschements die Nothdurft zum voraus mitgegeben werden könne. Unter dem täglichen Raport an den Brigade-Major soll dahero jedesmal bemerkt werden, ob das Artillerie-Regiment mit Brodt und Fourage versehen sey, und der Chef und die Majors haben darnach zu sehen, daß es hieran nicht mangele.

Ist das vorräthige Brodt schlecht, und völlig unbrauchbar, so muß davon die Anzeige an den General-Adjutanten geschehen, damit selbiger für die Austauschung desselben bey der Bäckerey sorge, und auf seine Ordre wird das verdorbene Brodt dahin abgeliefert, und an dessen Stelle gesundes geladen, und ist übrigens dahin zu sehen, daß das Brodt niemals warm geladen werde.

§. 7.

Vom Empfange der Fourage aus den Magazinen; insonderheit Anweisung derselben und Hinmarsch der Fourageurs.

Die Fourage wird gewöhnlich aus den Magazinen empfangen, und durch die Brigade-Majors wird der Befehl bekannt gemacht, wenn Fourage empfangen werden, und wo, und zu welcher Zeit sich die Fourageurs versammlen sollen.

Zu Führung der Fourageurs sowohl von der Artillerie als den übrigen Regimentern wird

wird ein Capitain aus dem Corps commandirt, der sie regimenterweise rangirt, und sodann unter einer kleinen Bedeckung damit abmarschirt.

Jeder Regiments-Quartiermeister oder, wenn solcher durch andere Geschäffte verhindert wird, ein commandirter Compagnie-Officier führt die Fourageurs seines Regiments, hält auf Ordnung, und läßt durch die Fouriere und Schützen darauf achten, daß keiner abreite und in die Dörfer gehe.

§. 8.

Von der Ordnung bey dem Empfange der Fourage.

Der Empfang der Fourage bey den Magazinen geschieht regimenterweise. Der Capitain läßt die Fourageurs in der Maaße bey dem Magazine aufmarschiren, und verstattet nicht, daß ein Regiment dem andern in den Empfang falle, oder die Fourage aussuche.

Gleichwie aber die Regimenter schuldig sind, in der ihnen bestimmten Zeit die Fourage aus den Magazinen zu empfangen, so soll auch das Regiment, was sich darunter verspätet hat, in dem Empfange zuletzt stehen, und nicht unter die zuerst da gewesenen rangirt werden, wenn es gleich nach der Ordnung dazu berechtigt gewesen wäre.

Ist bey dem Magazine Mangel an der einen oder andern Gattung Fourage, so ver-

fügt der commandirende General die Ordnung, nach welcher die verschiedenen Gattungen der Truppen empfangen sollen.

§. 9.

Von der Rückkehr der Fourageurs.

So wie ein Regiment empfangen und aufgeladen hat, kehrt der Regiments-Quartiermeister mit den Fourageurs zurück, und achtet darauf, daß auf dem Rückwege kein Unfug geschehe.

Wenn alle Regimenter empfangen haben, folgt der Capitain mit der Bedeckung und dem Regimente, das zuletzt empfangen hat, und unterweges nimt er die etwa zurückgebliebenen Fourageurs andrer Regimenter mit sich ins Lager.

Ist die Fourage bey dem Magazin nicht sofort jedem zugetheilt, so läßt der Regiments-Quartiermeister solche sämmtlich vor die Canon-Wache bringen, und theilt sie selbst aus.

§. 10.

Von eigenmächtiger Anschaffung der Fourage.

Alle Regimenter und mithin auch das Artillerie-Regiment sind in Absicht der benöthigten Fourage an die Magazine verwiesen, und verbieten Wir dahero einem jeden, sich sonsten eigene Fourage, ohne dazu eine besondere Erlaubniß erhalten zu haben, anzuschaffen, indem jede

jede Ersetzung dieser eigenmächtig angekauften Fourage verweigert werden soll.

Noch weniger aber erlauben Wir es, Fourage-Transporte anzuhalten, und davon etwas eigenmächtig zu nehmen, oder Dörfer und Felder auszufouragiren, oder behuf des Transports ihrer Fourage Fuhrwerk zu erpressen, und soll solches alles ohne Nachsehen an allen denenjenigen Commandeurs geahndet werden, denen obliegt, dergleichen eigenmächtiges Verfahren nicht zu verstatten. und Fourage Fuhren.

§. 11.

Ueber den Empfang des Brodts stellt der Commandeur des Regiments, Bataillons oder Detaschements die Quitung in der Maaße aus, als solche vom Commissariate verlangt wird, und eben dieses soll beym Fourage-Empfange beobachtet werden, und jeder der berechtigt ist, über irgend einen Empfang eine Quitung auszustellen, soll außer seiner Namens-Unterschrift seinen Character und das Regiment, wovon er ist, hinzufügen. Von den Quitungen über den Fourage- und Brodt-Empfang.

§. 12.

Uebrigens wird allen und jeden Ordnung und Ruhe beym Empfange anbefohlen, insbesondere alles unsittliche Betragen gegen die Magazin-Bediente bey nachdrücklicher Strafe un- Vom Betragen gegen die Magazin-Bediente.

tersagt, und sollen dafür die Regiments-Quartiermeister und die bey die Fourageurs commandirten Officiere einstehen.

Glaubt das Regiment oder ein Commandirter eine gültige Beschwerde in Ansehung des Empfanges zu haben, so muß solche höhern Orts angebracht werden, und so wenig das Regiment als sonst jemand darf sich unterstehen, sein eigner Richter zu seyn.

§. 13.

Die Fatigue-Commandos werden übrigens, wie Wir bereits oben befohlen haben, in ihrer Tour von unten auf commandirt, und in der für sie bestimmten Classe vergütet.



XV. Capitel.

Von Detaschements und Commandos, und vom gehörigen Gebrauche der Artillerie bey solchen und vorfallenden ernstlichen Affairen.

§. 1.

Wenn von der Armee eine Anzahl Truppen zu einer gewissen Expedition oder Verrichtung armirt ausgeschickt wird, so heißen diese abgeschickte Truppen ein Detaschement. Ein solches Detaschement besteht entweder aus mehrern Gattungen der Truppen, oder aus einer Gattung allein, und ist nach der Wichtigkeit des Vorhabens mehr oder weniger stark. Von Detaschements und Commandos überhaupt.

Die kleinern heißen **Commandos**, und die größern, besonders wenn solche aus verschiedenen Gattungen von Truppen zusammengesetzt sind, im eigentlichen Verstande **Detaschements**.

Bey der Artillerie wird ein Detaschement bald aus 2, 4 oder mehr Stück Geschütz, bald auch aus ganzen Divisionen formirt.

§. 2.

und deren Befehlshaber.

Uebrigens hat der commandirende Artillerie-Officier bey einem solchen Detaschement alles dasjenige im Kleinen zu beobachten, was der Commandeur der Artillerie bey der Armee im Großen zu beobachten hat. Er erhält die nöthigen Befehle von dem Commandeur des Detaschements, bey welchem er steht, und muß selbigen auf das genaueste nachkommen.

§. 3.

Was vor dem Abmarsche eines Detaschements zu beobachten ist.

Jedes Detaschement oder Commando wird von dem Brigade-Major auf dem bestimmten Sammelplatze, wo auch die Artillerie sich einfindet, gestellt, und dem Commandeur überliefert. Bey dem Brigade-Major und künftigen Commandeur müssen sich daher die commandirten Officiere, so wie sie auf den Sammelplatz kommen, melden, und muß der commandirende Artillerie-Officier ein richtiges Verzeichniß von dem mitgebrachten Geschütze, Munition, Artillerie-Mannschaft und Train übergeben.

§. 4.

Vom Verhalten desselben im Marsche, u. Beobachtung gehöriger Vorsicht.

Die Artillerie marschirt niemals, wenn der Feind in der Nähe ist, ohne gehörige Bedeckung, sondern sie hat jedesmal eine Avant-Garde, und nach den Umständen auch wohl eine Arriere-Garde, von der Infanterie bey sich.

Mar-

Marschiren ihr linker und rechter Hand Colonnen, oder wird sie von leichten Truppen cottoyirt, so hat sie nichts zu befürchten; ist dieses aber nicht, so muß sie mehr auf ihrer Hut seyn, und, so wie die Infanterie, Seitenpatrouillen gehen lassen, zumal, wenn durch Hölzungen marschirt wird. Die Avant-Garde von der Infanterie sorgt zwar dafür, den Weg sicher zu machen, und läßt Patrouillen längst ihres eignen Commandos zur Seite gehen, sie kann aber nicht die ganze File, ohne sich zu sehr zu schwächen, cottoyiren. Es kann daher, wenn gleich der Avant-Garde und ihren Patrouillen nichts feindliches aufstößt, doch in einer sehr langen File, die der Train macht, leicht eine feindliche fliegende Parthey in der Geschwindigkeit dem Train Schaden zufügen, als die Stränge der Pferde abschneiden, und diese mit fortnehmen, die Pferde durch Stiche und Hiebe so beschädigen, daß sie zu Fortbringung des Geschützes untauglich werden, u. d. m. Es muß demnach um dergleichen Anlauf zu verhüten, von jeder Canone 1 Mann zu Seitenpatrouillen gegeben werden, welche, wenn sich feindliche streifende Partheyen sehen lassen, auf selbige früh genug Feuer geben, sich aber alsdenn an ihre Canonen zurückziehen. Die vor ihren Canonen 2 Mann

hoch marschirende Mannschaft schwenkt sich hierauf sogleich rechts oder links, nachdem der Angriff kömmt, auf, rückt etwa 10 bis 20 Schritte vor, und feuert auf die feindliche Parthey gliederweise, bis das Infanterie-Commando ihnen nach Befinden der Umstände zu Hülfe kömmt. Ist der Angriff von Belang, so können auch 1 oder 2 Canonen abgeprotzt und mit selbigen unter den Feind mit Trauben gefeuert werden, zu welchem Ende die Patrontaschen mit Trauben sich in der Lafete befinden müssen.

Die Officiere haben bey solchen Vorfällen auf gute Ordnung zu halten, und alles das zu veranstalten, was nach den Umständen, die hier nicht alle angeführt werden können, erforderlich ist; die Train-Officiere, Wachtmeister und Corporale aber darauf zu sehen, daß die Knechte nicht ausbeugen, sondern in ihrer File und im Marsche bleiben, oder, wenn wegen starken Aufdringens des Feindes der Train müßte aufgefahren werden, daß solches mit Ordnung geschehe.

§. 5.

Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Artillerie bey vorfallenden ernstlichen Affairen.

Kömmt der Artillerie-Officier zum würklichen Gebrauch mit seinem Geschütze gegen den Feind, so wird er selbst vermöge seiner erlernten Wissenschaften und eignen Beurtheilungskraft nach den vorliegenden Umständen und der Verschiedenheit des

des Terrains von der unterhabenden Artillerie die beste Anwendung zu machen wissen, und können hier nur sehr wenige allgemeine Regeln, welche in folgenden bestehen, gegeben werden.

1) Wenn das Geschütz sich auf dem Platze der Affaire formirt, muß dasselbe bey dem Auffahren, so lange die Pferde davor sind, nicht gegen den Feind gekehrt werden, sondern dies geschieht erst dann, wenn abgeprotzt ist. Wollte man die Umwendung mit den Canonen, wenn die Pferde noch davor sind, vornehmen, so geschieht es leicht, daß selbige umgeworfen werden, zumal wenn eine feindliche Kugel zwischen den Pferden noch dazu Unordnung anrichten sollte.

2) Die Canonen dürfen in einer Affaire nicht unter 10 Schritt neben einander gefahren werden. Will das Terrain es erlauben, so ist es noch besser, den Raum von einer Canone zur andern um einige Schritte mehr zu erweitern. Hiedurch wird erlangt, daß man im Manoeuvriren mit dem Geschütze sich nicht im Wege ist.

3) Die Protzen und Munitionswagen werden zwar zurückgebracht, doch müssen selbige bey der Hand bleiben. Nach Beschaffenheit des Terrains ist es sehr gut, um sie dem Feinde aus dem Gesichte, und aus dem Schusse zu bringen, solche nicht gerade hinter die Canonen, sondern seitwärts

 oder

oder hinter Anhöhen, Hecken, oder Busch rc. zu placiren, jedoch so, daß dadurch kein Hinderniß beym etwa nöthigen Vorrücken oder Retiriren entstehe.

4) Mehr als 1 Munitionswagen zu jeder Canone muß nicht ins Feuer mitgenommen werden. Die übrigen dürfen zwar nicht zu weit entfernt seyn, damit sie bey dem Abgange der Munition bald herbeygeholt werden können, sie sind aber auch dem feindlichen Feuer nicht ohne Noth auszusetzen.

5) Lagenweis muß im Ernst mit Canonen niemals gefeuert werden, weil sonst der Feind dadurch den Vortheil erhält, daß, wenn die diesseitigen Canonen abgefeuert sind, er alsdenn ungestört die seinigen genauer richten kann. Aus eben dieser Ursache müssen die Canonen auch nicht hinter einander, wie beym Salutiren üblich ist, abgefeuert werden, sondern es ist die Einrichtung so zu machen, daß ein stetes Feuer aus der Brigade oder Division erfolge, und dieses hauptsächlich alsdenn zu beobachten, wenn Cavalerie auf Artillerie oder auf die ihr zunächst stehenden Bataillons anrückt.

6) Das Geschütz muß, wenn es einigermassen möglich ist, so placirt werden, daß es gedeckt stehe. Dieses ist hinter Anhöhen nicht schwer.

Es muß sich alsdenn so weit zurückhalten, daß nur die Mündung der Canone über die Anhöhe hervorrage. Jeder Grund, jeder Graben, so wie auch Hecken, Häuser ꝛc. können ebenfalls genutzt werden, wenn man aufmerksam ist.

Man kann auch bey verschiedenen Vorfällen, zum Beyspiel, wenn feindliche Trups zu hartnäckig sind, und nicht weichen wollen, das Corps aber, welches angreifen will, an seinen Operationen dadurch behindert wird, die Canonen durch Infanterie, oder noch besser, durch Cavalerie masquiren. Man avancirt sodann mit selbigen gegen die feindlichen Trups, und wenn man bis auf einen guten Traubenschuß nahe genug ist, öffnet sich die Bedeckung in der Mitte, und es wird aus dem Geschütze dem Feinde ein ihm unerwartetes Feuer gegeben.

7) Es sind, wenn man den Angriff des Feindes erwartet, die Canonen so zu placiren, daß solche, wo möglich, eine freye Plaine vor sich haben, und den Feind in einer Entfernung von 800 bis 1000 Schritt beschießen können. Besonders aber muß man da aufmerksam seyn, wo der Feind durch Hindernisse der Natur, als Gräben, Defilees ꝛc. aufgehalten wird, und sich dann so postiren, daß ihn die Artillerie recht fassen und in Unordnung bringen könne.

8)

8) Soll ein Verhack vertheidigt werden, so muß die Artillerie nachdem das Geschütz groß ist, sich in gehöriger den Umständen angemessenen Entfernung hinter dasselbe zurückstellen, damit sie den anrückenden Feind, da wo er aufgehalten wird, und in Unordnung geräth, im Traubenschusse habe.

9) Wenn ein Corps über einen Fluß geht, so wird das schwere Geschütz rechts und links neben die Brücke so placirt, daß dasselbe den Feind, welcher Unsre Truppen an der andern Seite des Flusses angreifen will, im Schusse habe. Eben so werden auch die Canonen bey einer Retraite über einen Fluß placirt.

10) Auf Bergen, von welchen der Feind beym Anrücken nicht immer gehörig beschossen werden kann, wie insgemein dieses der Fall bey gar zu hohen und steilen Bergen ist, sind die Canonen nicht gut placirt. Es ist alsdenn besser, daß sie näher am Fuße eines solchen Berges postirt werden.

Nie aber müssen auch ohne die größeste Noth die Canonen niedriger placirt werden, als die feindlichen Truppen stehen.

11) Wenn mit mehrern Canonen gemeinschaftlich agirt wird, müssen selbige allezeit so postirt werden, daß sie einander helfen und secundiren können.

12)

12) Auch ist, wenn es angeht, solche Stellung mit den Canonen zu nehmen, daß selbige nicht gerade zwischen das feindliche Geschütz und unsere Truppen zu stehen kommen, sonst haben die feindlichen Kugeln doppelte Würkung.

13) Wenn es die Umstände erlauben, muß dem Feinde der Ort, aus dem man ihn beschießen will, nicht eher gezeigt, und mit dem Geschütze besetzt werden, bis geschossen werden soll, weil er sonst seine Maaßregeln dagegen nehmen kann. Man muß also bis dahin die Canonen anderswo stehen lassen, oder wenigstens masquiren.

14) Es ist ein Hauptgrundsatz, den Feind immer, wenn es möglich ist, in die Flanque zu schießen, oder doch, wenn dies nicht angeht, schräg oder oblik zu fassen.

15) Wenn nicht etwas entscheidendes oder ein großer Vortheil mit dem Geschütze bewürkt werden kann, so ist es rathsam, die Munition zu sparen, und auf wenige zerstreute feindliche Truppen nicht zu schießen. Oft ist es die Absicht des Feindes, die Artillerie in eine unnöthige Thätigkeit zu setzen und zu ermüden, oft sind es verstellte Angriffe, um die Aufmerksamkeit von seiner Hauptabsicht abzuziehen.

16) Im Anfange einer Action muß sehr sparsam mit der Munition umgegangen, und so

lange

lange der Feind noch etwa 1500 Schritt entfernt ist, nur wenig geschossen werden; je näher aber derselbe anrückt, desto heftiger muß das Feuer werden.

17) Wenn der Feind debouschirt, und sich formiren will, muß die Artillerie ihn hieran auf alle mögliche Art durch ein starkes Feuer auch bey einer nicht geringen Entfernung zu verhindern suchen: auch wenn er Bewegungen macht, um hier oder da etwas auszuführen, ihn heftig beschießen.

18) Wenn man den feindlichen Truppen mit der Artillerie keinen beträchtlichen Schaden zufügen kann, wie z. B. in dem Falle, da selbige nicht oblik zu beschießen sind, so muß auf die feindliche Artillerie geschossen werden. Kann man aber die Truppen würksamer beschießen, so wird das Feuer auf diese gerichtet, und denn muß, so viel thunlich, das Geschütz so placirt werden, daß man von der feindlichen Artillerie nicht enfilirt werde. Kann die Artillerie sich so stellen, daß beyde zugleich beschossen werden können, so ist dieses am vortheilhaftesten.

19) Wenn das Gefecht zwischen den Truppen angeht, müssen die Canonen sich so postiren, daß sie den Feind rechts oder links beschießen, so daß sie noch immer die Truppen secundiren können.

20)

20) Es ist nicht gut, wenn die Artillerie von einer kleinen Anhöhe über Unsre Truppen wegfeuern muß. Oft kann die Infanterie durch eine kleine Veränderung ihrer Stellung dieser Inconvenienz ausweichen; ist dieses nicht, so muß sie Intervallen für die weiter zurück placirte Artillerie lassen. Alles kömmt hier auf die Beschaffenheit des Terrains, auf die Absicht und auf die Stellung und Bewegung des Feindes an.

21) Wenn der Feind in einer Ebene blos in einer Linie vorrückt, so müssen die Batterien allemal ein kreuzendes Feuer machen, und sich unter einander unterstützen.

22) Kann man der feindlichen Artillerie in die Flanke schießen, so muß die Artillerie hievon sogleich Gebrauch machen.

23) Man muß sorgfältig auf die Würkung der Kugeln acht haben, der Artillerist nie seine Contenance verlieren, und sich möglichst bemühen, seinen Schüssen eine gute Richtung und guten Effect zu verschaffen.

24) Soll eine Schanze gestürmt, und sie vorher beschossen werden, so müssen die Canonen, wo es angeht, irgendwo hinter eine Anhöhe, damit sie zum Theil gedeckt stehen, jedoch so gestellt werden, daß, wo nicht alle, doch die Hauptlinien der feindlichen Brustwehr der Länge nach

beschossen und enfilirt werden können. Man bedient sich auch hiezu der Ricoschettschüsse, und beobachtet die darüber gegebenen Regeln.

25) Sollen Thore, Häuser rc. niedergeschossen werden, so nähert sich die Artillerie nach Möglichkeit bis auf den Kernschuß, stellt sich, wenn es die Umstände verstatten, an einen bedeckten Ort, doch so, daß die Schüsse den Gegenstand perpendiculär treffen, und richtet das Feuer beständig auf eine Stelle des Gegenstandes, welche man nach und nach erweitert.

26) Solte die Ordre gegeben werden, mit den Canonen zu retiriren, und die Armee selbst in einer Verfassung seyn, die sie hiezu nöthigte, so ist es nothwendig, das Geschütz nicht auf einmal zugleich aufzuprotzen, sondern man läßt eine Canone zuerst, und ist diese im Abzuge, die zweyte, u. s. w. abfahren. Dieses wird zum Soutien der Truppen manchmal vieles beytragen, indem man die Canonen, sobald es mit Sicherheit geschehen kann, und das Terrain eine vortheilhafte Situation für dieselben darbietet, wieder auffahren läßt; und ist die Regel, daß die schwersten Canonen zuerst, und sodann die leichteren aus dem Feuer zu bringen sind.

Mit dem Geschütze, welches im Feuer bleibt, muß, so viel möglich, mit vermehrter Geschwindigkeit das Feuer verstärkt werden. Es

muß

muß auch, wenn die Truppen sich zurückziehen, und selbiges mit fort muß, gleichwohl beym Retiriren immer mit Feuern fortfahren, und nicht aufgeprotzt, sondern vermöge der Hemmkette Protze und Lafete mit einander verbunden werden, auf welche Weise die Canonen eben so geschwind, als die Infanterie, wenn selbige in Ordnung retirirt, fortkommen können. Vorzüglich kömmt es hiebey auf die Contenance der Leute an, und muß das Feuer, wenn gleich der Feind auf 50 Schritt nahe wäre, nicht aufhören, da unstreitig alsdenn die Schüsse am würksamsten sind. Wird nun aber ein weiteres Zurückziehen nothwendig, so gehen die Leute vor der Mündung mit ihrem Ladezeug hurtig zurück, und das Geschütz retirirt so geschwind wie möglich, und müssen die Truppen sodann den Rückzug so decken, daß Zeit zum Aufprotzen gewonnen werde, und kein Stück dem Feinde in die Hände gerathe.

27) Jeder Artillerist hat überhaupt in allen ernstlichen Attaquen auf Ordnung zu halten, insonderheit aber bey einer Retirade alle Sorgfalt anzuwenden, daß auch diese ohne Unordnung geschehe, indem anderergestalt gar leicht dem Feinde Stücke der Artillerie in die Hände fallen können, wodurch er nicht bloße Ehrenzeichen, sondern wesentliche Vortheile gewinnt, den Unsrigen aber ein höchst empfindlicher Schade erwächset.

XVI. Capitel.

Von der Fouragirung aus den Feldern, Dörfern und Häusern.

§. 1.

Vom Fouragiren überhaupt.

Die Armee empfängt zwar die nöthige Fourage gewöhnlich aus den Magazinen; zuweilen trit jedoch der Fall ein, daß selbige aus den Magazinen nicht erfolgen kann, und die Armee sich entweder grüne Fourage aus den Feldern, oder trockene aus Dörfern und Häusern, wo welche anzutreffen ist, holen muß. Bey einer solchen Expedition ist nun, besonders in Gegenwart eines Feindes, mit gehöriger Vorsicht zu verfahren, da eine mislungene große Fouragirung die ganze Armee in Verlegenheit setzen, und die nachtheiligsten Folgen haben kann.

§. 2.

Soll nicht ohne Erlaubniß und Befehl des commandirenden Generals geschehen.

Selten geht die ganze Armee auf Fouragirung aus, sondern es geschieht dieses gewöhnlich nur von dem einen oder andern Flügel, nebst einem Theile der Artillerie, und allezeit unter einer hinreichenden Bedeckung. Alle Fouragirungen einzelner Partheien und ohne Befehl des commandirenden Generals verbieten Wir ausdrücklich. Machen es die Umstände unumgänglich

lich nothwendig, daß ein einzelner Theil der Artillerie fouragiren muß, so ist solches vorher dem commandirenden General zu melden, und dessen Befehl zu erwarten, ob und wie die Fouragirung geschehen, und ob eine Bedeckung mitgegeben werden solle.

§. 3.

Von der Bedeckung für die Fourageurs.

Der commandirende General bestimmt bey der Ordre zum Fouragiren die Stärke der Bedeckung, und ertheilt zugleich eine Disposition, wie bey der Expedition verfahren werden solle, zu welchem Ende der General-Quartiermeister vorher die ganze Gegend recognosciren, und dem General davon Raport abstatten muß.

§. 4.

Wie selbige sich zu verhalten habe; a. auf dem Hin- und Rückmarsche.

Der Commandeur der Fouragirung setzt sich nach Vorschrift der ihm ertheilten Ordre und Disposition mit der Bedeckung und den Fourageurs in Marsch. Er wird übrigens sowohl auf dem Hinmarsche als an dem Orte der Fouragirung nach den vorliegenden Umständen die nöthigen Vorkehrungen zur Erreichung des Zwecks und zur Sicherheit der Mannschaft zu treffen wissen, und verweisen Wir selbigen in Ansehung dessen, was hierunter allgemein zu beobachten ist, auf die im XV. Capitel vorgeschriebenen Regeln.

§. 5.

b. an dem Orte der Fouragirung.

Ist der Ort der Fouragirung gehörig recognoscirt, und nach seiner Lage und Beschaffenheit hinlänglich besetzt worden, so formirt der Commandeur mit einem Theile der Bedeckung eine Chaine, die sowohl alles, was sich den Fourageurs nähern will, abhält, als auch diese zurücktreibt, wenn sie durch die Chaine entweichen wollen; auch soll derjenige, der durch die Chaine passiren will, arretirt, und nöthigen Falls auf solchen Feuer gegeben werden.

Der Commandeur behält von der Bedeckung außer den Truppen, welche die Chaine machen, ein Corps zur Reserve, und unterrichtet die Commandeurs der Trupps, welche die Chaine formiren, genau von ihrer Verrichtung, und besonders, wie sie sich gegen einen angreifenden Feind verhalten, und sich nöthigenfalls nach der Reserve zurückziehen sollen.

§. 6.

Versammlung der Fourageurs und Commando über selbige.

Wenn zum Fouragiren commandirt ist, versammlet der Regiments-Quartiermeister oder dazu commandirte Officier von der Artillerie und dem Train die Knechte der Officiere und die Train-Knechte, und führt sie nach dem bekannt gemachten Hauptsammelplatze, und die Fouriere und Schützen machen bey solchen die Bedeckung aus.

Der

Der Train fouragirt für sich, und hat der Artillerie-Officier über die Fouragirer vom Train, wenn ihm solches nicht besonders aufgetragen ist, kein Commando. Gewöhnlich wird das Commando einem Train-Officier nebst einigen Wachtmeistern und Corporalen gegeben, und erhält der Train gleichfalls eine Bedeckung entweder von dem Commando der Cavalerie, so beym Park campirt, oder auch aus der Armee.

§. 7.

Haupt-Commando betr.

Alle diese Bedeckungen aber und selbst die Fourageurs werden dem Commando eines Staabsofficiers unterworfen, und dieser steht wiederum unter dem Commandeur der aus der Armee commandirten Hauptbedeckung oder Escorte, und setzt sich nach dessen Ordre in Marsch.

§. 8.

Vom Abmarsche der Fourageurs.

Die Fourageurs eines jeden Regiments, folglich auch die von der Artillerie, bleiben bey einander, und die Regimenter werden in der Maaße unter einander rangirt, als sie campiren; in Absicht der Artillerie hat jedoch der commandirende General zu bestimmen, wie solche fouragiren soll. Die Fouriere und Schützen eines jeden Regiments werden bey die Fourageurs, wozu sie gehören, vertheilt, und die Bedeckung beym Train achtet unter dem Befehl des Regiments-

Quartiermeisters oder commandirten Officiers darauf, daß kein Knecht aus seinem Zuge reite, noch sich unter die Fourageurs eines andern Regiments mische.

§. 9.

Mitzunehmende Instrumente und Sachen behuf der Fouragirung.

Die Knechte müssen Fouragirstricke, Sensen, und wenn gedroschene Frucht fouragirt wird, Säcke auf ihren Pferden bey sich führen; und ohne besondern Befehl soll nicht mit Wagen fouragirt werden.

Der Oberste sorgt indessen bey jeder Fouragirung dafür, daß auch für die Abwesenden fouragirt werde, und trift desfalls die nöthigen Vorkehrungen.

§. 10.

Vom Verhalten bey der Ankunft auf dem Fouragir-Platze und beym Fouragiren.

Wenn der Staabsofficier, der die Fourageurs commandirt, sich mit ihnen der Chaine nähert, so läßt er es dem Commandeur der Bedeckung melden, und rückt nach empfangener Ordre auf den Platz der Fouragirung. Der General-Quartiermeister weiset alsdenn mit Hülfe einiger Regiments-Quartiermeister die Plätze an, wo jedes Regiment fouragiren soll. Jeder Regiments-Quartiermeister postirt hierauf um den ihm zugewiesenen Platz sämmtliche Fouriere und Schützen, läßt die Knechte fouragiren, hält sie beysammen, und verhütet alles Marodiren und Ablaufen der-

sel-

selben, und achtet auch darauf, daß kein Gras und Getraide unnöthigerweise verdorben und zertreten, und mehr geschnitten werde, als fortgebracht werden kann, und beschleunigt endlich, so viel immer thunlich ist, das ganze Geschäfft.

§. 11.

Rückkehr der Fourageurs betr.

Sobald ein Regiment seine Fourage-Bunde fertig gemacht und aufgeladen hat, läßt der Regiments-Quartiermeister solches dem Staabsofficier melden, und marschirt mit seinen Fourageurs, Fourieren und Schützen unverzüglich zum Lager zurück. Kein Regiment wartet auf das andre; der Staabsofficier aber bleibt bis zuletzt, und schließt an die Bedeckung des letzten Regiments, wenn er zuvor dem Commandeur der Hauptbedeckung gemeldet hat, daß die Fouragirung geendigt sey.

§. 12.

Vom Fouragiren aus den Dörfern und Häusern;

Soll in Dörfern fouragirt werden, so läßt der Staabsofficier, wenn die Chaine gezogen ist, die Knechte, Fouriere und Schützen, denen ein Dorf gemeinschaftlich angewiesen ist, hinter solchem aufmarschiren, umher alle Zugänge besetzen, und sowohl in als außer dem Dorfe fleißig patrouilliren, damit keine andere Fourageurs hinein kommen können, und jede Unordnung und Unfug so viel möglich vermieden werde.

Damit aber allen Unordnungen desto besser vorgebeugt werden könne, so soll der Regiments-Quartiermeister oder commandirte Officier, dem ein Dorf zum Fouragiren angewiesen ist, die Einwohner zu bewegen suchen, die erforderliche Fourage aus dem Dorfe heraus zu bringen, und solche daselbst unter seine Leute vertheilen. Wollen sich die Einwohner dazu nicht verstehen, oder sind sie davon gegangen, so schickt der Staabsofficier die Regiments-Quartiermeister aller auf einen solchen Ort verwiesenen Regimenter mit ihren Fourieren und Schützen hinein, um sich über die Höfe zu vergleichen, und solche zu besetzen. Sind sie darüber mit einander einig, so wird es dem Staabsofficier gemeldet, und dieser läßt sodann die Knechte abgehen. Die Fouriere und Schützen führen selbige auf die ihnen zugefallenen Höfe. Der Regiments-Quartiermeister läßt das Heu binden, und das Getraide sacken, und so wie er mit seinen Leuten fertig ist, rückt er aus dem Orte fort und zurück ins Lager.

§. 13.

insonderheit der Inspection, wenn mehrere Regimenter auf einen Ort angewiesen sind.

Wenn die Artillerie und andere Regimenter, die zum Fouragiren commandirt sind, nicht aus einem Orte fouragiren, sondern dieses aus verschiedenen Oertern geschieht, und die Artillerie mit mehrern Regimentern auf einen Ort angewiesen

wiesen ist, so überträgt der Staabsofficier dem ältesten Regiments-Quartiermeister oder commandirenden Officier die Inspection über die ganze Fouragirung eines gemeinschaftlich angewiesenen Orts, und fordert von selbigem die Beobachtung obiger Vorschriften.

§. 14.

Aufsicht zu Verhütung der hiebey zu besorgenden Excesse.

Der Regiments-Quartiermeister haftet dafür, daß die Knechte nicht ohne Noth in die Häuser gehen, oder wenn solches nicht vermieden werden kann, daß sie darinn nicht plündern, oder den Einwohnern etwas abpressen; und niemals soll es verstattet werden, daß die Knechte zum Fouragiren in einen Ort ehender hineinreiten, bis die vorerwehnten Verfügungen getroffen sind.

Ueber dasjenige, was an Fourage weggenommen ist, soll, in sofern solches nicht besonders untersagt ist, vom Regiments-Quartiermeister quittirt werden.

Kommen die Fourageurs ins Lager zurück, so sollen sie die Fourage-Bunde in Gegenwart der Officiere abwerfen, und die Officiere müssen genau untersuchen lassen, ob etwa geraubte Sachen darinn versteckt sind. Finden sich dergleichen, so sollen die Sachen den Eigenthümern wieder zugestellt, die Thäter aber in Arrest geschickt, und nach der Strenge der Kriegs-Artikel und ergangenen Ordres bestraft werden.

§. 15.

Verhalten der Escorte während und nach der Fouragirung.

Der Commandant der Bedeckung schickt während der Fouragirung öfters einen Officier ab, um von dem Fortgange derselben Erkundigung einzuziehen, und solche nöthigenfalls zu betreiben. Geht die Meldung, daß die Fouragirung vollendet sey, von dem Staabsofficier ein, so schickt er Patrouillen in die Felder und Dörfer, welche die Zurückgebliebenen herbey bringen, zieht alsdenn die Posten ein, und setzt sich nach Maaßgabe der Umstände in Marsch zum Lager, und nimmt im Marsche die Posten, welche den Rückweg der Fourageurs decken mußten, zu sich.

§. 16.

Verhalten der Escorte und Fourageurs bey entstehendem Allarm und feindlichem Angriffe.

Entsteht während dem Fouragiren Lerm, so müssen die Fourageurs nicht zugleich zurückgezogen, und die Fourage-Bunde nicht weggeworfen werden. Der Staabsofficier und unter ihm die Regiments-Quartiermeister halten darauf, daß mit der Fouragirung so lange fortgefahren werde, bis der Commandeur der Bedeckung entweder Befehl, oder das verabredete Signal zum Rückzuge giebt, und achten alsdenn darauf, daß der Rückzug nicht mit Unordnung geschehe, und die Fourage nicht weggeworfen werden.

Der Staabsofficier sucht mit den sämmtlichen Fourieren und Schützen unter der Anführung

rung

rung der Regiments-Quartiermeister die Fourageurs im Rückzuge gegen den Feind zu schützen, und zu gleicher Zeit die nöthige Ordnung beyzubehalten. Gleichwie aber eine Fouragirung überall nicht die Absicht hat, sich mit dem Feinde einzulassen, so denkt der Commandeur der Hauptbedeckung zeitig auf den Rückzug, wenn ein starker Feind herannaht, damit solcher ohne Unordnung geschehe, und bietet nur alsdenn im Zurückzuge dem Feinde die Spitze, wenn solcher nicht anders bezweckt werden kann.



XVII. Capitel.

Vom Verhalten der Artillerie bey Bataillen, Actionen und Affairen.

§. 1.

Von den Vorschriften über das Verhalten der Artillerie bey einem Treffen.

Bey Lieferung einer Schlacht und auch bey einer Affaire kömmt es zu sehr auf Zeit und Umstände und auch auf die Disposition des commandirenden Generals an, als daß darüber besondere Vorschriften gegeben werden können. Gleichwie es aber zum glücklichen Erfolge beyträgt, wenn jeder seine Pflicht dabey gehörig beobachtet, so haben wir in diesem Capitel einige allgemeine Vorschriften für Unsre Artillerie und über ihr Verhalten vor, während und nach dem Treffen verfassen lassen, wornach dieselbe sich richten soll.

§. 2.

Zur Schlacht ertheilt der commandirende General die Ordre.

Zu einer förmlichen Schlacht und oftmals auch zu einer Affaire ertheilt vorher der commandirende General die Ordre und sonstigen Befehle.

§. 3.

Vom Verhalten des Train- und

Die Handwerker, ihre Wagen und das übrige Fuhrwerk, welches nicht ins Feuer kommt, und

und welches allezeit hinter seinen Divisionen ist, muß, sobald man siehet, daß die Armee sich en Ordre de bataille formirt, so weit zurückbleiben, daß es dem feindlichen Feuer nicht ausgesetzt ist. Hiebey ist hauptsächlich zu merken, daß selbiges so auffährt, und einen solchen Platz wählt, wo es erforderlichen Falls umwenden kann; es darf nicht in holen Wegen halten, die Knechte dürfen nicht ausspannen, auch nicht nach dem Wasser reiten, wenn es auch nur in einer ganz geringen Entfernung wäre, sondern alles muß in gehöriger Ordnung bleiben, damit das Fuhrwerk, wenn es die Ordre erhält, der Armee zu folgen, oder mit ihr sich zurückzuziehen, selbige augenblicklich befolgen könne. Der hiebey zu commandirende Train-Officier haftet für alle Unordnung, die hierunter etwa entsteht.

sonstigen Fuhrwerks, wenn sich die Truppen en Ordre de bataille formiren.

§. 4.

Die Commandeurs der Brigaden oder Divisionen sind in der Bataille stets zu Pferde, damit sie die Brigade oder Division desto geschwinder formiren, alles übersehen, den Effect des Geschützes und die Bewegungen des Feindes besser wahrnehmen, und die ihnen bemercklich werdenden Fehler geschwind verbessern können.

Vom Verhalten des Chefs und der Commandeurs der Brigaden oder Divisionen während eines Treffens;

Der Chef hält sich gewöhnlich bey einer von den in der Mitte der Linie befindlichen Divisio-

nen auf, und hat sein Hauptaugenmerk auf die Bewegung des Feindes, und sowohl auf dessen Feuer, als das der Unsrigen gerichtet. Findet er, daß eine Division oder ein Theil des Geschützes nicht mit Vortheil agirt, so begiebt er sich in Person dahin, und ordnet an, wie mit dem Geschütze ein besserer Effect zu bewürken sey.

Wird ein Commandeur erschossen, oder verwundet und weggebracht, so ersetzt der älteste Capitain seine Stelle, und setzt sich zu Pferde.

§. 5.

so wie auch der Artillerie überhaupt;

Wenn die Artillerie sich auf dem Platze der Affaire formiren soll, muß jeder Commandeur einer Division das Emplacement des Geschützes selbst anzeigen.

Kömmt der Befehl zum Angriff und die Armee marschirt vorwärts, so müssen die Divisionen mit ganzer Front so geschwind, wie es mit Ordnung geschehen kann, vor die übrigen Truppen vorrücken, damit sie einigemal feuern können, ehe die Truppen wieder zu ihnen gelangen. Ist die Armee so weit vorgedrungen, daß das kleine Gewehr-Feuer bald seinen Anfang nehmen kann, so rückt das schwere Geschütz nicht weiter vorwärts, sondern erwartet vollends den Anmarsch der Infanterie, um in den Intervallen sich mit selbiger

zu

zu alligniren, und verdoppelt sodann sein Feuer vorzüglich mit Traubenschüssen.

Die Officiere der Divisionen erhalten jedesmal die Ordre vom Chef oder Commandeur der Division, wohin sie ihre Canonen richten, und ob sie mit Trauben oder Kugeln chargiren sollen.

Uebrigens richtet sich zwar die Artillerie in der Bataille nach den gegebenen Ordres des commandirenden Generals, den Bewegungen der Armee, und insonderheit der Flügel; Wir erwarten aber von den ersten Officieren Unsrer Artillerie, daß sie in den Fällen, die eine geschwinde Entschließung erfordern, ohne Erwartung besonderer Ordres diejenige Parthie zu nehmen wissen werden, welche der Lage der Sache angemessen ist, und zu ihrem guten Ausschlage dient. Wir setzen auch diese auf gesunde Beurtheilung und Kenntniß des Metiers beruhende Eigenschaft bey Unsern Artillerie-Officieren voraus; und weil ohnehin die Fälle dieser Art zu mannigfaltig sind, als daß darauf passende Regeln gegeben werden können, so verweisen Wir dieselben hier nur überhaupt auf die im XV. Capitel enthaltenen allgemeinen Vorschriften, in so fern solche bey einer Bataille anwendbar sind.

§. 6.

insonderheit, wenn sie einen starken Verlust leidet;

Sollte die Mannschaft einen so starken Verlust erlitten haben, daß das Geschütz nicht gehörig bedient werden kann, so müssen einige Stücke aus dem Feuer zurückgebracht, und die dabey befindliche Mannschaft bey die übrigen vertheilt werden; indem es besser ist, einige Canonen weniger, aber gehörig bedient zu haben, als mehrere, womit aus Mangel der Mannschaft nicht gehörig und mit der erforderlichen Geschwindigkeit manövrirt werden kann.

§. 7.

in Ansehung eingehender Befehle während eines Treffens.

Der Befehl, den ein Unbekannter überbringt, wird nicht angenommen, vielweniger befolgt. Ueberhaupt bemerkt sich jeder genau denjenigen, der einen Befehl bringt, damit er nöthigen Falls solchen angeben, und sich über das, was nach den von selbigem überbrachten Befehlen geschehen ist, rechtfertigen könne.

§. 8.

Entfernung der Marquetenter, Weiber rc.

So wie der Vormarsch angeht, sollen sich die Weiber, Marquetenter, und alles, was nicht bey das Geschütz gehört, entfernen, und zurückkehren.

Die Equipage der Officiere und übrigen Mannschaft wird nach dem Reserve-Train gebracht und bleibt unter des Trains-Chefs Gewahrsam.

§. 9.

§. 9.

Gleich beym Anfang des Feuers soll sich der Regiments-Chirurgus hinter der ersten Division an einem von ihm auszuwählenden Orte, der gegen das feindliche Feuer so viel wie möglich bedeckt ist, begeben, woselbst sich auch die Compagnie-Chirurgi derselben Division, ingleichen der Regiments-Tambour und die Hoboisten aufhalten.

Bestimmung eines Platzes und sonstige Anstalten behuf Verbindung der Blessirten.

Die übrigen Chirurgi nehmen einen ähnlichen Platz hinter ihren Divisionen, und es werden ihnen ein Paar Tambours und einige Nothknechte zugegeben.

Der Regiments-Chirurgus läßt den Ort sofort dem Obersten bekannt machen, welches auch von den Compagnie-Chirurgis an die Commandeurs der Divisionen geschieht.

Alle, welche bey dem Regiments- und den übrigen Chirurgis vom Regimente sich befinden, müssen selbigen in ihren Geschäfften behülflich seyn.

§. 10.

Wer bey dem Geschütze Verrichtungen hat, und dabey eingetheilt ist, soll niemals einen Blessirten wegbringen. Zu diesem Geschäffte ernennt der Oberste vorher die Leute, und können die Fouriere und Schützen und die Tambours dabey behülflich seyn.

Von Wegbringung der Blessirten aus dem Treffen.

Einem schwer verwundeten Officier wollen wir es nur verstatten, sich von einem, höchstens zween Mann zurückführen zu lassen, doch muß darauf geachtet werden, daß solche ungesäumt zurückkehren, und wieder an ihren Posten gehen.

§. 11.

Vom Verhalten nach einem erfochtenen Siege;

Nach einem erfochtenen Siege und behaupteter Wahlstatt sollen die Divisionen in ihrer vorigen Ordnung stehen bleiben, und ist mit der äußersten Strenge darauf zu halten, daß die Mannschaft nicht nach Beute aus einander laufe. Die Beute, die im Vorrücken gemacht wird, vornemlich das eroberte Geschütz, wird sofort dem nächsten Bataillon übergeben, welches ein Commando dabey giebt.

Des Obersten erste Sorge soll alsdenn dahin gehen, den Abgang der Munition, sowohl für die Regimenter, als seine unterhabende Artillerie so geschwind, als möglich, zu ersetzen, damit man einem von neuem angreifenden Feinde widerstehen könne, und daß die noch nicht weggebrachten Blessirten, und auch die, welche vom Feinde auf dem Schlachtfelde liegen geblieben sind, gehörig verbunden werden.

Den etwa gemachten Gefangenen muß mit aller Mäßigung begegnet, und keiner durch übles Betragen beleidigt werden.

§. 12.

§. 12.

Wird eine Retraite nothwendig, so wird dazu der Befehl in der Stille gegeben. Kein Divisions-Commendant darf sich unterstehen, ohne Ordre zu retiriren, oder bey den Bewegungen der Linien der Armee zurückzubleiben; und zwingen ihn ja die Umstände dazu, so muß er suchen, die ihm aufgestoßenen Hindernisse zu überwinden, und den Muth der Leute zu unterhalten, damit diese seine Befehle um so fertiger und ohne Unordnung vollstrecken. — ingleichen wenn eine Retraite nothwendig wird.

Die befohlne Retraite macht jeder Divisions-Commendant mit der äußersten Vorsicht und unter beständigem Feuer. Durch seinen Muth und Gegenwart des Geistes sucht er den Muth der Leute zu erheben, und die nothwendige und vorgeschriebene Ordnung zu erhalten, damit die Retraite nicht in eine Flucht ausarte.

§. 13.

Nach völlig geendigter Action wird die Mannschaft verlesen, und dafür gesorgt, daß solche alles das wieder erhalte, was sie vorher hat ablegen müssen. — Was ferner nach völlig geendigter Action geschehen soll.

Es wird sofort eine Liste der Todten, Verwundeten und Vermißten, auch der blessirten und erschossenen Pferde, ingleichen der fehlenden Munition entworfen und eingeschickt.

Sind Trophäen oder andre Sachen dem Feinde abgenommen, so wird von solchen Raport gegeben. Diejenigen, welche Trophäen und besonders Canonen erobert, oder sich sonsten rühmlich ausgezeichnet haben, sollen nach Pflicht und Gewissen angezeigt, und nach den vorwaltenden Umständen belohnt, auch ein unverantwortlich zaghaftes Benehmen, das sich einige wider Verhoffen sollten zu Schulden kommen lassen, in eben der Maaße ohne Ansehen der Person gemeldet werden.

§. 14.

Anwendung vorstehender Vorschriften auf ähnliche geringere Fälle.

Ob zwar bey diesen Vorschriften vornemlich das Augenmerk auf allgemeine Feldschlachten, wo die gesammte Artillerie agirt, genommen ist, so sollen solche doch auch bey einzelnen Detaschements, in so weit sie Anwendung finden, beobachtet und darnach verfahren werden.



XVIII. Capitel.

Von Belagerung einer Festung.

§. 1.

Wenn eine Festung belagert werden soll, muß dieselbe zuvor von einem Corps leichter Truppen, welches aus Cavalerie und Infanterie zusammengesetzt ist, eingeschlossen und berennt werden; und dieses geschieht gemeiniglich 8 oder mehrere Tage vorher, ehe das zur Belagerung bestimmte Haupt-Corps nebst Attirail dahin aufbricht, und vor der Festung anlangt. Jenes Corps muß aber wenigstens so stark seyn, als die Besatzung der Festung ist, damit es von selbiger nicht zurückgeschlagen werde, und besteht, nachdem die Festung in einer ebenen, coupirten oder mit Hölzungen bewachsenen Gegend liegt, aus mehr oder weniger Cavalerie und Infanterie. Es muß, so viel möglich, seinen Marsch beschleunigen, und zu dem Ende die Bagage, Tornüster ꝛc. zurücklassen, die demnächst nachgefahren werden.

Vom Berennen der zu belagernden Festung insonderheit den dazu zu gebrauchenden Truppen.

§. 2.

Wenn die Truppen dieses Corps zur Festung gelangen, und sich ihr so weit, als es, ohne entdeckt zu werden, geschehen kann, genä-

deren Ankunft vor der Festung.

herr haben, breiten sie sich um die ganze Festung herum aus, und besetzen alle Wege und Zugänge derselben, und zwar dergestalt, daß der ganze Cordon mit einander Communication habe. Es ist überhaupt vortheilhaft, wenn das Corps seinen Marsch so einrichtet, daß es noch vor Tages Anbruch vor der Festung anlangt, indem es alsdenn den ganzen Tag zu den nöthigen Postirungen vor sich hat, der sonstigen Vortheile, die daher erwachsen, nicht zu gedenken.

Die leichte Cavalerie nähert sich gleich bey ihrer Ankunft der Festung so weit, es nur thunlich ist, und sucht von der Garnison oder den Einwohnern, die sich etwa außer der Festung befinden, Gefangene zu machen, oder auch Wagen mit Lebensmitteln und Viehtriften, die zur Festung wollen, zu erhalten.

§. 3.

und Besetzung aller Zugänge.

Der Commandeur des Corps muß sogleich die ganze Gegend um die Festung recognosciren und sich bekannt machen, und alle Zugänge dergestalt besetzen, daß weder Zufuhr noch Succurs in die Festung kommen, und überhaupt nichts unbemerkt passiren könne, wobey er jedoch auch dahin zu sehen hat, daß die Mannschaft dem feindlichen Feuer nicht ausgesetzt sey; und er muß solche entweder in gehöriger Entfer-

fernung, oder so, daß sie gedeckt stehe, placiren. Alles, was sich aus der Stadt heraus wagt, wird arretirt.

Des Nachts rücken die Posten so nahe als möglich an die Festung, und ein andrer Theil des Corps nimmt die Stellungen, die jene bey Tage hatten, oder bleibt doch à portée nach Verhältniß des Terrains. Uebrigens muß das ganze Corps bey Nacht wachsam und auf alle Fälle in Bereitschaft seyn. Nur bey Tage kann ein Theil der Mannschaft sich wechselsweise ausruhen.

§. 4.

Verrichtungen der Ingenieurs bey der Berennung in Absicht des Plans zur Belagerung;

Bey diesem leichten Corps finden sich auch die Ingenieurs noch vor Ankunft des Haupt-Corps ein. Diese müssen nach Anweisung ihres Chefs oder Commandeurs die Gegend um die Festung recognosciren, und sich das Locale derselben wenigstens bis auf 300 Calenbergische Ruthen vom Glacis oder Avantfossé der Festung, so wie auch die Festungswerke selbst, genau bekannt machen, und solche zu Papiere bringen, wenn kein richtiger Plan davon vorhanden ist. Zugleich untersuchen sie, welches Terrain und welche Oerter zum Lager für das Belagerungs-Corps, (wozu sie auch die Frontlinien abstecken,) und zu Anlegung des General-Quartiers, der

Bäckerey, Magazine und des Hospitals am vortheilhaftesten seyn mögten. Sie entwerfen hiernächst einen Plan, wie die Attaque und Belagerung formirt werden könne, und wohin der Artillerie-Park und die verschiedenen Belagerungs-Depots zu placiren sind. Diesen Plan legen sie dem commandirenden General der Belagerung nebst einem Anschlage aller zur Belagerung nöthigen Erfordernisse vor, und statten von allem den genauesten Raport ab.

§. 5.

imgleichen des commandirenden Generals.

Der commandirende General untersucht diesen Plan, und bestimmt die vorzunehmenden Operationen, und wie er hiebey das Gutachten der Ingenieurs, Artillerie- und anderer geschickten Officiere zu fordern pflegt, so ist ein jeder schuldig, nicht nur solches nach Pflicht und Gewissen abzugeben, sondern auch in Ansehung alles dessen, was ihm bey dieser Gelegenheit bekannt wird, so wie überhaupt, das strengste Stillschweigen zu beobachten.

§. 6.

Ankunft des Haupt-Belagerungs-Corps vor der Festung, Eintheilung desselben

Wenn das Haupt-Belagerungs-Corps sich nach der Festung in Marsch setzt, werden von selbiger die Fouriere und Schützen so früh vorausgeschickt, daß sie das Lager für ihre Regimenter abstecken können.

Bey

Bey den von den Ingenieurs vorzuschlagenden Oertern zum Lager und bey deren Wahl muß vornemlich darauf gesehen werden, daß die Truppen vor dem Feuer der Festung gesichert seyn, daß dabey jedoch alle Vortheile gegen die Festung, welche das Terrain darbietet, genutzt werden, und daß die Belagerten den Ort, wo man die Transcheen zu eröffnen, oder die Attaque zu führen gedenkt, aus der Disposition des Lagers nicht errathen können. Vor dem Lager und auf dessen Flügeln werden kleine Werke aufgeführt, um solches zu decken, und in dieselbe wird die Regiments-Artillerie placirt, dahin auch noch so viel Geschütz aus dem Park gebracht, als auf den Batterien, oder sonst entbehrt werden kann. und Einrichtung des Lagers.

Das ganze Belagerungs-Corps wird hierauf in Brigaden eingetheilt, das Ingenieur-Corps aber nach Maaßgabe seiner Stärke und innern Verfassung an Mineurs, Sappeurs und Pionniers in Divisionen.

§. 7.

Von engerer Einschließung der Festung nach dessen Ankunft.

Nachdem das Belagerungs-Corps eingerückt ist, sucht man durch kleine Vorposten, die von größern unterstützt werden, die Festung immer enger einzuschließen, damit alles aufgefangen werden könne, was sich heraus wagt. In

wie fern hiezu Cavalerie oder Infanterie am schicklichsten sey, bestimmt das Terrain.

§. 8.

und Anlegung der erforderlichen Werke.

Die Ingenieurs legen alsdenn die erforderlichen Werke an, und sehen zugleich auf die Erhaltung aller nöthigen Communication.

§. 9.

Ankunft des schweren Geschützes und der Artillerie und ihre Verrichtungen.

So wie das Geschütz nebst Munition ankömmt, wird solches aufgefahren, nachgesehen, das Nöthige sofort reparirt, die Munition in Ordnung gebracht und zu Anlegung der Pulvermagazine geschritten. Alles dieses besorgt das Artillerie-Regiment, und giebt außerdem die Leute zu Verfertigung der großen Schanzkörbe und Wurstfaschinen. Dahingegen werden von der Artillerie nur wenige Leute zur Wache, und zwar nicht mehrere gegeben, als zu Besetzung der Pulvermagazine und Vorräthe von Feuerwerkssachen erforderlich ist. Das übrige des Parks wird mit hinlänglicher Bewachung ab Seiten der Infanterie versehen.

§. 10.

Von Herbeyschaffung des nöthigen Fuhrwerks zu Anfahrung von Holz,

Zu Anfahrung von Holz, Buschwerk, Fourage, Munition ꝛc. wird der commandirende General mit den umliegenden Orts-Obrigkeiten und Beamten die nöthige Verfügung treffen. Dieses Fuhrwerk fährt sämmtlich bey dem Artil-

tillerie-Park auf, wird von Infanterie-Posten bewacht, und das Commissariat sorgt für die Unterhaltung der Leute und Pferde. So oft von selbigem etwas detaschirt wird, werden einige Reuter, um Ordnung zu halten, und das Ausreißen zu verhindern, dabey gegeben, zu welchem Ende auch ein hinlängliches Commando Cavalerie beym Park campirt. Buschwerk und dergleichen.

§. 11.

Von Aussetzung der Transchee-Majors und ihren Obliegenheiten.

Bey dem Belagerungs-Corps werden gewisse Officiere unter dem Namen der Transchee-Majors ausgesetzt, welche jedesmal die Arbeiter abtheilen, in die Transcheen führen, und für die Anschaffung, Verfertigung und Aufbewahrung der nöthigen Verschanzungs-Erfordernisse und Geräthschaften, und daß davon allezeit ein hinlänglicher Vorrath vorhanden sey, sorgen müssen. Hiezu werden geschickte Capitains von der Cavalerie und Infanterie, die, wo möglich, einige Kenntniß vom Fortifications-Wesen haben, genommen, und erhält jeder Transchee-Major einen Adjutanten, wozu Unterofficiere die im Rechnen und Schreiben geübt sind, genommen werden. Ueberdem bekömmt der Transchee-Major 2 Reuter und von jedem Bataillon 1 Soldaten zur Ordonnanz, welcher letztere nie abgelöset wird, auch noch von jedem Bataillon

einen gelernten Zimmermann, Tischler oder Rademacher. Die Transchee-Majors campiren im Artillerie-Park, und die eine Hälfte derselben ist allezeit in den Transcheen, die andere im Artillerie-Park gegenwärtig. Um die bestimmte Zeit findet sich einer von diesen des Morgens zum Befehle im Hauptquartiere an.

Worinn die Verrichtungen und Obliegenheiten der Transchee-Majors bestehen, solches ist in der in dem 2ten Theile dieses Reglements für die Infanterie befindlichen Instruction enthalten.

§. 12.

Vorkehrungen zu Eröffnung der Transcheen, insonderheit von Verfertigung der Faschinen, Schanzkörbe, Piquetpfähle ꝛc.

Ehe die Transcheen eröffnet werden, muß ein hinlänglicher Vorrath von Faschinen, Schanzkörben, Piquetpfählen, Horden ꝛc. verfertigt werden, und wird hiezu sowohl Cavalerie- als Infanterie-Mannschaft genommen, und dahin gesehen, daß dasjenige Holz- und Buschwerk, was zu den Schanzkörben und Horden nicht nutzt, zu den Faschinen angewandt werde. Die Cavalerie wird von den Mineurs und Pionniers des Ingenieur-Corps, die Infanterie aber von den Regiments-Artilleristen in dieser Arbeit unterrichtet.

Zu einer Faschinen-Bank gehören 8 Mann, wobey ein Mann von der Artillerie zur Anweisung gegeben wird, als:

2

2 Mann zum Aussuchen und Drehen der Weeden oder Bänder,
2 " zum Ausästen,
2 " " Würgen,
1 " " Binden,
1 " " Einlegen;
und muß jede Bank täglich 4 bis 500 Fuß liefern.

Zu Verfertigung eines Schanzkorbes gehören 4 Mann, nemlich 2 Mann zum Ausästen, und 2 Mann zum Flechten, welche täglich 20 Stück kleine Schanzkörbe verfertigen können.

Um eine Horde zu verfertigen, werden ebenfalls 4 Mann erfordert.

§. 13.

Von Herbeyschaffung der hiezu erforderlichen Materialien.

Sind in der Nähe des Lagers Hölzungen vorhanden, so geschieht daselbst die Arbeit, und wird das erforderliche Buschwerk durch die Mannschaft herbeygebracht, und von jedem Regimente werden 1 Officier und einige Unterofficiere mit gegeben. Im entgegengesetzten Falle aber wird das Buschwerk angefahren.

§. 14.

Von Ablieferung und Bezahlung der verfertigten Faschinen, Schanzkörbe rc.

Was von den Regimentern jeden Tag an Faschinen und Schanzkörben verfertigt ist, wird auf eine dazu bestimmte Zeit in den Park abgeliefert. Ueber alles, was gut und untadelhaft

ab-

abgeliefert worden, wird vom Transchee-Major eine Bescheinigung ertheilt, und auf diese Scheine leistet das Commissariat nach gewissen festgesetzten Preisen die Bezahlung.

Auf 2 Fuß Faschinen muß von den Regimentern 1 Piquetpfahl mit abgeliefert werden, welche in die Faschinen gesteckt werden.

§. 15.

Von Eröffnung der Transchee, insonderheit Zeit der Eröffnung, und Anzahl und Eintheilung der erforderlichen Arbeiter und Bedeckung.

Wenn sämmtliches Geschütz bey einander, und mit einem hinlänglichen Vorrathe von Munition versehen ist, auch die übrigen Erfordernisse fertig sind, wird zur Eröffnung der Transchee geschritten. Hiezu wird die Nacht genommen, doch ist so wenig heller Mondenschein, als eine stockfinstere Nacht zuträglich.

Die Befehle zu Commandirung der Arbeiter und Mannschaft zur Bedeckung aus den verschiedenen Regimentern werden erst Nachmittags ausgegeben, und richtet sich die Anzahl der Arbeiter und die Stärke der Bedeckung nach der Lage der Transchee und deren Communication. Bey 30 Mann Arbeiter werden 1 Officier und 3 Unterofficiere, bey 90 Mann 1 Capitain, und bey 2 oder mehrere Capitains nach den Umständen ein Staabsofficier commandirt.

Ausser der erstern Bedeckung müssen noch einige Bataillons zur Reserve ausrücken, um die

Be-

Bedeckung, im Fall ein starker Ausfall geschehen sollte, zu unterstützen.

§. 16.

Versammlung und Ausrüstung derselben.

Noch ehe es finster wird, versammlen sich die Arbeiter ohne Ober- und Untergewehr, und die Bataillons, welche zur Bedeckung dienen, beym Park oder den Depots; und müssen solche auf 24 Stunden mit Brodt und sonstigen Lebensmitteln versehen seyn. Der Transchee-Major läßt jedem Arbeiter eine 4füßige Faschine zutheilen, welche diejenigen, die am linken Flügel stehen, untern rechten Arm, und die vom rechten Flügel untern linken Arm nehmen. Auch erhält jeder Arbeiter einen Spaden und eine Kreuzhacke.

§. 17.

Abmarsch auch Ordnung und Verhalten im Marsche.

Das ganze Commando wird sodann zu 2 Mann hoch rangirt, in Divisionen und Pelotons abgetheilt, und marschirt, wenn es finster ist, in Colonnen und zwar in Reihen ab. Die Grenadiere, oder die von jedem Bataillon dazu commandirte Mennschaft machen die Tete, welche einige Ingenieurs anführen; hierauf folgen die Arbeiter, gleichfalls von Ingenieurs, welche demnächst die Transcheen traciren, geführt; sodann die Transchee-Majors mit ihren Adjutanten und den Ordonnanzen, welche, so wie auch

ei-

einige Reserve-Arbeiter, (deren etwa 1 auf 25 bis 30 Arbeiter gerechnet werden,) einen Vorrath von Schanzzeug tragen, und letztlich die übrige Bedeckung, welche durch Ingenieurs geführt wird. Im Marsche muß die äußerste Stille beobachtet, kein Sprechen geduldet, alles Räuspern sogar vermieden werden; und sind die Leute vorher von dem, was sie zu thun haben, möglichst zu unterrichten, damit kein lautes Commandowort nöthig sey. Aus dieser Ursache wird auch in Reihen abmarschirt, wobey weiter nichts, als ein leises: Front! nöthig ist.

§. 18.

Von der Ankunft an dem Orte der anzulegenden Transchee und Postirung der vordern Bedeckung.

Wenn die Tete da, wo die Transchee eröffnet werden soll, angekommen ist, wird halte gemacht. Die Ingenieurs placiren die Grenadiere oder vorderste Bedeckung in getrennten Pelotons etwa 100 Schritt vor der aufzuwerfenden Transchee, und jedes Peloton läßt 8 Mann mit 1 Unterofficier etwa 30 Schritt vorrücken, und dieser setzt wiederum einen Posten von zwey der sichersten Leute vorwärts aus, welche sich auf die Erde niederlegen.

§. 19.

Von Tracirung der Transchee.

Die Ingenieurs fangen nunmehr an, die Transchee zu traciren, indem sie den ersten Arbeiter an dem Orte, wo solche angelegt werden soll, die mitgebrachte Faschine auf die Erde hinlegen,

ihn

ihn ein Loch in die Erde bis auf halben Mannes tief eingraben, und die Erde an die Faschine nach der Seite der Festung werfen lassen. Dies geschieht hierauf auch von sämmtlichen Arbeitern, welche die Ingenieurs dazu anstellen. Die bey die Arbeiter commandirten Officiere haben darnach zu sehen, daß die Arbeiter alles genau befolgen. Ist solchergestalt der erste Anfang gemacht, so weiset der Ingenieur sie nun weiter an, wie sie die zwischen den eingegrabenen Löchern befindliche Erde herauswerfen, und den Graben erweitern müssen, welcher, ehe es Tag wird, wenigstens 3 Fuß tief und 6 Fuß breit seyn muß.

§. 20.

Von Postirung der übrigen Bedeckung.

Während daß die Transchee tracirt wird, setzt sich die Bedeckung bataillonsweise nahe hinter die Arbeiter mit Intervallen von 150 bis 200 Schritt mehr oder weniger nach den Umständen; und wenn Cavalerie dabey befindlich ist, muß solche in gehöriger Entfernung bleiben, weil durchaus alles Geräusch, welches bey Pferden unvermeidlich ist, und wodurch die Belagerten aufmerksam gemacht werden würden, vermieden werden muß, weshalb auch diejenigen Leute, die mit Husten behaftet sind, zurückzulassen sind. Wofern auch Cavalerie zur Bedeckung einer bereits eröffneten Transchee dienen soll, so muß solche weit genug zurückbleiben, und sich hinter Anhöhen,

Hecken ꝛc. postiren, wo sie vor dem feindlichen Feuer gesichert ist, und in erforderlichem Falle schnell zu Hülfe eilen kann.

§. 21.

Verrichtungen der Transchee-Majors während Traeirung der Transchee.

Die Transchee-Majors theilen die Reserve-Arbeiter hinter die aufzuwerfende Transchee in 3 Haufen ein. Sie selbst gehen an den Arbeitern auf und nieder, und lassen das etwa zerbrochene Schanzzeug durch besseres ersetzen, auch da, wo Leute krank oder etwa beschädigt werden, solche durch frische ablösen.

§. 22.

Vom Verhalten, wenn Lichtkugeln aus der Festung geworfen werden, oder sonst geschossen wird;

Sollten aus der Festung Lichtkugeln fallen, so muß die Bedeckung in der ganzen Distance, so weit sie leuchten, sich platt auf die Erde legen. Durch etwaige Canonschüße oder Bombenwürfe aber müssen sich die Arbeiter nicht stören lassen.

§. 23.

wenn die äußersten Vorposten eine feindliche Patrouille wahrnehmen;

Wenn die äußersten Vorposten eine feindliche Patrouille wahrnehmen, dürfen selbige nicht feuern, sondern sie ziehen sich unbemerkt nach dem Unterofficiers-Posten zurück, und melden solches. Dieser aber darf eben so wenig Lerm machen, sondern muß trachten, die Patrouille, wenn solche schwächer als er ist, zu fangen, indem er sie mit seinen Leuten zu umringen, und solchergestalt in

die

die Mitte zu bekommen sucht. Würde solche Lerm machen wollen, droht er sie niederzustoßen.

§. 24.

Sollte ein Ausfall aus der Festung geschehen, so ziehen sich die Vorposten nach den Haupt-Posten zurück, und zugleich geschieht die Meldung davon an den Commandeur. Die Grenadiere oder Bedeckung vor der Transchee feuern gleichwohl nicht eher, bis sie den Feind würklich wahrnehmen, und diejenigen, die keinen Feind oder kein Feuer gegen sich sehen, dürfen überall nicht feuern. Wenn der Feind zu stark seyn sollte, als daß die Bedeckung vor der Transchee ihm Stand halten könnte, so muß sich diese im Feuern nicht zu weit zurück, vielmehr nach den Flügeln ziehen. Hiedurch öffnen sie die Fronte für die hinterste Bedeckung, sie aber suchen dem Feinde in die Flanque zu kommen.

wenn ein Ausfall geschieht.

So lange bloß die vordere Bedeckung noch mit dem Feinde sich eingelassen hat, müssen sich die Arbeiter nicht stöhren lassen, überhaupt auch ihre Arbeit nicht eher verlassen, bis sie nicht Ordre dazu erhalten; in diesem Falle aber setzen sie sich hinter die hinterste Bedeckung. Die bey die Arbeiter commandirten Officiere müssen selbige bey einander und in Ordnung halten, damit, wenn der Ausfall zurückgeschlagen wird, sie so-

 gleich

gleich ihre Arbeit fortsetzen können. Gemeiniglich erfolgt sodann ein starkes Feuer aus der Festung, welches aber nicht sehr gefährlich ist, da der Feind sich mit seinem Geschütze nicht hat einschießen oder selbiges bey finstrer Nacht hinlänglich richten können.

§. 25.

Wie lange die ersten Arbeiter in der Transchee zu lassen.

Die ersten Arbeiter können zwar wohl 24 Stunden, ehe sie durch andere abgelöset werden, bey der Arbeit in der Transchee bleiben; da aber die Transchee in diesen ersten 24 Stunden 12 Fuß Breite, auch ihre gehörigen Bankets erhalten muß, und dieses alles gehörig auszuführen die ersten Arbeiter zu sehr ermüden würde, so ist es besser, wenn sie bey Anbruch des Tages durch frische abgelöset werden. Die neuen Arbeiter theilt der Transchee-Major ab, und führt sie hin, und die vorigen werden durch ihre Officiere zu ihren Bataillons zurückgeführt.

§. 26.

Von Anlegung der Ricoschett- und Demontir-Batterien.

Die ersten Ingenieurs und Artillerie-Officiere bestimmen nunmehro, wo die Ricoschett- und Demontir-Batterien anzulegen sind. Sie müssen sich hiebey die Puncte ganz genau nehmen, damit sie des Nachts die rechten Linien haben. Mit Verfertigung dieser Batterien muß man so viel möglich bey ihrer Anlegung in der ersten

Nacht

Nacht zu avanciren suchen. Zu dieser Arbeit werden gleichfalls von der Infanterie die Leute gegeben, welche die Graben so tief auswerfen, als erforderlich ist, um die nöthige Erde zu den Brustwehren zu erhalten, und es versammlen sich solche bey den kleinen Depots, und werden, wenn es finster ist, durch Ingenieurs abgeholt und angestellt. Eben dieses geschieht auch von ihnen alsdenn jedesmal, wenn neue Werke angelegt werden sollen. Das Innere der Batterien aber, nemlich die Brustwehren mit Faschinen aufzuführen, die Schießscharten, Bettungen und Pulvermagazine zu verfertigen, geschieht durch Artillerie; und müssen die Artillerie-Officiere darnach sehen, daß alles solide und fest gemacht, und jede Arbeit beschleunigt werde.

§. 27.

Von den Bedeckungen und Wachen der Transcheen und sonstigen Werke; insonderheit ihrer Ablösung.

Die Bedeckungen und Wachen der Transcheen und sonstigen Werke werden nach der Bestimmung des Generals abgelöset.

Die Staabs-Officiere, welche auf den Abend in die Transchee commandirt sind, müssen vorher und noch am Tage sich in die Transchee verfügen, um zu sehen, wo sie ihren Posten erhalten werden, und von allem Erkundigung einziehen.

Für Niemanden aber werden in den Transcheen Honneurs gemacht.

Die neue Wache wird durch den Transchee-Major zur Transchee geführt, und defilirt, wenn sie bey der Queue de Tranchée angekommen ist, in die Transchee. So wie die neue Wache ankömmt, zieht sich die alte zurück nach dem Revers, und die Commandeurs derselben überliefern alles, worauf sie mit der Mannschaft rechts und links um aus der Transchee marschiren, sich sodann wieder formiren und ins Lager rücken.

§. 28.

Von Ausstellung der Schildwachen und deren Verhalten.

Die neue Wache setzt ihre Schildwachen oder Posten eben so, wie die alte, aus. Die Posten, die auf den Bankets stehen, machen Front gegen die Festung, geben acht, ob etwas aus der Festung kömmt, und melden solches sogleich.

Kömmt ein Deserteur, so wird selbiger nach dem ersten Commandeur gebracht, und von diesem ins Hauptquartier geschickt.

Sieht die Schildwache, daß aus der Festung eine Canone abgefeuert wird, so ruft sie: **Feuer!** wird eine Bombe geworfen: **Bombe!**

Auf alles, was sich aus der Transchee gegen die Festung entfernen will, muß jede Schildwache Feuer geben, und den Ausreißer zu treffen suchen. Wie aber auch zuweilen die Ingenieurs oder Staabsofficiere sich aus der Transchee gegen die Festung begeben, um dieses oder jenes zu unter-

suchen,

suchen, so muß den Leuten bedeutet werden, in solchem Falle vorsichtig zu seyn, und auf die Mondirung derjenigen, die sich aus den Transcheen begeben, wohl zu achten.

§. 29.

Wohin die Todten und Blessirten aus der Transchee zu bringen.

Die in der Transchee vorfallenden Todten oder Blessirten werden nach der Queue de Tranchée durch Tambours, Querpfeifer und einige Arbeiter, welche dazu commandirt werden, gebracht. Erstere werden in der Gegend des daselbst befindlichen kleinen Depots begraben, und letztere erhalten da den ersten Verband; zu welchem Ende sich daselbst auch ein oder mehrere Regiments- Chirurgi und einige Compagnie-Chirurgi, und gleichfalls ein Commando von der Infanterie befinden müssen, welches letztere die Blessirten weiter transportirt.

§. 30.

Vom Verhalten des Commandos bey dem kleinen Depot in Ansehung der in die Transchee Commandirten.

Der Unterofficier dieses Commandos sieht auch darauf, daß die Leute, welche die Blessirten bringen, oder auch diejenigen, welche Wasser, oder von den Marquetentern etwas holen, gleich zurück in die Transchee kehren; und es darf überhaupt selbiger keinen Unterofficier oder Gemeinen aus der Transchee passiren lassen, es sey denn, daß ersterer zu einer Meldung abgeschickt würde, in welchem Falle solcher mit einem Kurz-Gewehre ver-

versehen seyn muß. Auch sind die Transchee-Adjutanten und Ordonnanzen, welche aber das ihnen vom Transchee-Major gegebene Zeichen vorzeigen müssen, frey passiren zu lassen.

§. 31.

Vom Verhalten der Transchee-Wache.

Die Transchee-Wache muß sehr auf ihrer Hut seyn, da vielleicht schon in der zweyten Nacht Ausfälle erfolgen können. Es werden daher auch, um sie zu soutenirеn, stets einige Bataillons commandirt, welche sich nicht gar weit von der Transchee placiren. Und damit der Commandeur der Transchee wisse, wo selbige stehen, und im erforderlichen Falle sogleich herbey geholt werden können, so erhält er vom Commandeur der Bataillons einen Officier zu dieser Absicht.

§. 32.

Von den auszuschickenden Patrouillen aus der Transchee und deren Verhalten.

Der Commandeur der Transchee muß fleißig Patrouillen ausschicken, welche sich so nahe, als möglich, doch mit aller Vorsicht, nicht aufgehoben zu werden, der Festung nähern. Sie bestehen aus 1 Officier, einem Unterofficier und 4 Mann. Die Patrouillen müssen zuweilen stehen bleiben, auch sich niederlegen, um besser gewahr zu werden, und zu hören, was vorgeht. Sie dürfen nie Feuer geben, sondern müssen, wenn sie Truppen wahrnehmen, sich hurtig und still zurückziehen, und solches melden; so wie sie auch jedesmal, wenn

wenn auch alles ruhig befunden ist, bey ihrer Zurückkunft dem Commandeur Meldung geben müssen. So wie eine Patrouille zurückkömmt, geht die andere wieder aus, und so wird damit, bis es Tag ist, fortgefahren.

§. 33.

Vom Verhalten des Commandeurs der Transchee, wenn Truppen aus der Festung rücken.

Erhält der Commandeur der Transchee Nachricht, daß eine ansehnliche Menge Truppen aus der Festung kömmt, und ist daher ein starker Ausfall zu erwarten, so giebt er sogleich dem Commandeur der Bataillons, die ihm zum Soutien bestimmt sind, davon Nachricht. Dieser kömmt ihm sodann zu Hülfe, und setzt sich auf den Revers hinter der Transchee. Kleine Trupps aber, welche nur etwa suchen die Arbeiter zu stöhren, werden ebenfalls mit kleinen Trupps zurückgetrieben, oder man sucht sie auch zu fangen.

§. 34.

Vom Feuern aus den Transcheen und sonstigen Werken.

Es dient zur Hauptregel, daß nie in General-Dechargen aus der Transchee gefeuert werden dürfe. Ohne Commando darf hier überhaupt nicht gefeuert werden, am allerwenigsten aber bey Nacht. Sogar bleibt dieses den Schildwachen untersagt, welche bey Tage den Befehl haben, auf Ausreißer zu feuern.

Die Batterien dürfen auch nicht ohne erhebliche Ursachen nach andern Objecten oder

Werken, als nach denenjenigen, die ihnen angewiesen sind, feuern, auch nicht ohne Noth mehr Schüsse thun, als ihnen vorgeschrieben ist.

§. 35.

Von Vertheidigung der Transcheen oder Werke bey einem Ausfalle.

Alle nicht fertige oder unvollendete Transcheen oder Werke müssen nicht hartnäckig vertheidigt werden. Sieht in diesem Falle der Commandeur der Wache, daß er, ehe ihm die Reserve zu Hülfe kommen kann, den ausfallenden feindlichen Truppen nicht zu widerstehen vermag, so zieht er sich zurück auf den Revers, und behält den Graben zu seiner Defension vor sich; dringt der Feind mit Gewalt auch durch den Graben, so muß er sich mit Ordnung noch weiter zurückziehen, bis die besagte Unterstützung ihm zu Hülfe kömmt, da selbige alsdenn vereinigt mit der Transchee-Wache den Feind zurücktreibt. Geschieht bey Tage ein Ausfall, so kann die Cavalerie hier vorzügliche Dienste leisten, und muß insonderheit suchen, den Feind von der Festung abzuschneiden.

Wenn der Feind zurückgetrieben wird, ist solcher zwar lebhaft zu verfolgen, jedoch ist dabey auch auf den Rückzug Bedacht zu nehmen, damit nicht zu viel Leute durch das Feuer der Festung aufgerieben werden, welches, sobald die Ausfallenden unter den Canonen derselben sind, sehr heftig zu erfolgen pflegt.

§. 36.

§. 36.

Wenn die Batterien angelegt und fertig sind, wird sogleich das Geschütz auf selbige aufgefahren, welches gleichfalls bey Nacht geschieht, und sie werden mit der nöthigen Artillerie-Mannschaft besetzt. Ehe aber eine Batterie nicht ganz vollendet ist, darf kein Geschütz dahin gebracht werden, und ist desfalls die Verfertigung der ersten Batterie so viel möglich zu beschleunigen.

Von Auffahrung des Geschützes auf die fertigen Batterien und Redouten;

Sind endlich auch die Redouten, welche zur Deckung der Transchee dienen sollen, aufgeführt und fertig, so werden solche gleich die erste Nacht mit Feld-Canonen, wozu 3 oder 6 pfündige nach den Umständen dienen, besetzt.

§. 37.

Der Artillerie-Officier, welcher bey Nacht das Geschütz in die Werke oder auf die Batterien bringen soll, muß noch bey Tage mit einem Unterofficier von der Artillerie den Weg dahin sich genau merken, damit er selbigen im Finstern nicht verfehlen möge.

und was der hiezu commandirte Artillerie-Officier zu beobachten hat.

Die Protzen von allem Geschütze, womit die Werke oder Batterien besetzt werden, werden jedesmal wieder nach dem Park zurückgenommen.

§. 38.

Die Batterien müssen allezeit einen hinlänglichen Vorrath an Munition, insonderheit solcher, welche

Die Batterien sollen steis einen Vorrath an

Munition, Faschinen, Wasser rc. in Bereitschaft haben.

welche gegen Ausfälle zu gebrauchen ist, als Lichtkugeln, Trauben, Grenaden rc. in Bereitschaft haben. Eben so wenig darf es an Faschinen und dergleichen fehlen, und muß der Abgang hieran sogleich jeden Abend ersetzt werden. Auf jeder Batterie müssen auch einige Fässer Wasser zum Löschen, wenn etwas von den Faschinen in Brand geräth, vorräthig gehalten werden.

§. 39.

Vom Raport des von den Batterien oder sonstigen Werken abgelöseten Officiers.

Sobald ein von den Batterien oder sonstigen Werken abgelöseter Officier mit seinen Leuten im Park ankömmt, giebt selbiger dem Artillerie-Commendanten mündlichen, Morgens darauf aber schriftlichen Raport, welcher enthält, was an Munition verschossen ist, wie viele Canon-Schüsse und Bombenwürfe geschehen, nach welchen Objecten sie gerichtet gewesen, was sie für Befehle, und von wem sie solche namentlich erhalten, wie viele Todte und Blessirte von der Artillerie vorgefallen, kurz von allem, was in der Zeit seines Commandos vorgegangen ist, welches alles der Artillerie-Commandant in sein Diarium eintragen läßt.

§. 40.

Die ersten Artillerie-Officiere sollen die Batterien täglich besuchen.

Die ersten Artillerie-Officiere müssen wenigstens einmal des Tages sämmtliche Batterien besuchen, anordnen und nachsehen, daß alles nach den gegebenen Befehlen ausgerichtet werde.

§. 41.

Die Batterien erhalten ebenfalls Schildwachen und zwar von den Canonirern, welche mit den Posten in der Transchee einerley zu beobachten haben, und müssen die Artillerie-Officiere stets wachsam und auf ihrer Hut seyn. Von den Schildwachen auf den Batterien.

§. 42.

Ist nunmehro die erste Parallele angelegt, und sind auch die zur Defension derselben erforderlichen Werke und Batterien völlig fertig, so wird zu Anlegung der zweyten Parallele geschritten. Die hiezu erforderlichen Arbeiter werden an dem festgesetzten Tage mit der zur Ablösung der Bedeckung der ersten Parallele bestimmten Mannschaft zugleich aus den Regimentern commandirt, versammlen sich mit ihr bey den Depots, und werden, wenn es finster ist, durch Ingenieurs abgeholt und angestellt. Von Anlegung der 2ten Parallele; insonderheit den hiezu erforderlichen Arbeitern und der Bedeckung.

Für diese Arbeiter wird aber keine besondere Mannschaft zur äußern Bedeckung gegeben, ausgenommen zu einzelnen Vorposten, welche 30 bis 50 Schritt vor den Arbeitern ausgestellt werden, und sich auf die Erde niederlegen müssen, übrigens aber dasjenige zu beobachten haben, was bey den Vorposten für die erste Parallele gesagt ist.

§. 43.

§. 43.

Von Tracirung der zweyten Parallele,

Die Ingenieurs, welche die Arbeiter auf gleiche Weise wie bey der ersten Parallele ansetzen, traciren nach Gutfinden entweder mit Faschinen, wie bey der ersten Parallele, oder mit kleinen Schanzkörben, welche aber nicht schwerer seyn dürfen, als daß ein Mann einen derselben gemächlich tragen kann, und wird übrigens wie bey der ersten Parallele verfahren.

§. 44.

und dem Verhalten der Bedekkung.

Die Bedeckung wird in Pelotons mit Intervallen hinter die Arbeiter 2 Mann hoch gestellt. Da sie jetzt aber nicht viel über 300 Schritt, auch wohl noch weniger von der Festung entfernt, mithin dem Feuer derselben mehr ausgesetzt ist, so legt sich die Mannschaft auf die Erde nieder.

§. 45.

Anhaltung der Mannschaft zu fleißiger Arbeit in selbiger.

Gleichwie bey dieser Arbeit die Arbeiter gemeiniglich von selbst geschäfftig genug sind, um geschwind in die Erde zu kommen, und sich dadurch sicher zu stellen, so ist hingegen von den Officieren auf die übrige Vollendung der Transchee, daß dabey nicht gezögert werde, gehörige Attention zu wenden, und sie können den Leuten zu Beschleunigung der Arbeit versprechen, daß, wenn sie dieses oder jenes zu Stande gebracht haben würden, sie alsdenn sofort entlassen werden soll=

sollten. Die Ingenieurs haben auch die Erlaubniß, den Arbeitern bey fleißiger und gefährlicher Arbeit ein Douceur an Gelde auszusetzen, und sie stellen solchenfalls über das, was der Mannschaft von ihnen ausgelobt ist, einen Schein aus, worauf das Versprochene beym Commissariate ausgezahlt wird.

§. 46.

Anlegung der Communicationen mit der ersten Parallele.

Diese zweyte Parallele muß in der ersten Nacht so weit fertig werden, daß am folgenden Tage die Bedeckung sich darinn placiren kann. Auch müssen die Boyaux oder nöthigen Communicationen mit der ersten Parallele zu Stande gebracht seyn.

§. 47.

Vom Sappiren.

Aus der zweyten Parallele wird nunmehro sappirt. Wie aber die Sappen und übrigen Werke anzulegen sind, gehört in die Ingenieur- und Artillerie-Wissenschaft, welche hierunter weitere Anleitung giebt.

§. 48.

Von Wegnehmung der feindlichen Redouten.

Oft sind von den Belagerten auf 3, 4 auch mehrere hundert Schritte vor der Festung Redouten aufgeworfen, welche die Belagerer im Approschiren hindern. Diese müssen weggenommen, und können demnächst, wo es thunlich

lich ist, an die Transcheen zu deren Defension gehängt werden.

Zum Angriffe derselben werden gewöhnlich Grenadiere genommen, und muß die Anzahl der Mannschaft stärker seyn, als die Besatzung der Redoute ist. Die Mannschaft wird in 2 oder 3 Theile getheilt, und dicht hinter jedem derselben schließen 10 oder nach den vorliegenden Umständen auch mehr oder wenigere auserlesene Leute von den Grenadieren, welche das Gewehr passirt haben, und wovon ein jeder 2 Hand-Granaden führt. Auf die Flügel werden auch einige Zimmerleute in dem Falle, wenn die Redoute pallisadirt seyn sollte, und hinter jeden Trupp in geringer Entfernung eine Anzahl Arbeiter, die durch einen Ingenieur angeführet werden, placirt.

Der Angriff geschieht kurz vor Anbruch des Tages. Die Truppen marschiren in aller Stille ab, und zwar so viel möglich auf die Ecken des Werks zu, wo sie dem feindlichen Feuer am wenigsten ausgesetzt sind. Sobald sie merken, daß sie endeckt sind, verdoppeln sie den Marsch und springen, so wie sie vor die Redoute kommen, in den Graben, womit selbige umgeben ist. Bey diesem Anlaufe muß jedoch gar nicht gefeuert werden. Die Zimmerleute

leute hauen hierauf die Palisaden um, und die Grenadiere werfen die Grenaden über die Brustwehr in die Redoute, welche sodann erstiegen wird.

Ist die Redoute eingenommen, so müssen die Arbeiter sofort die Linien oder Brustwehren, die gegen die Transchee zu liegen, niederreißen, und den Ausgang nach der Festung zumachen.

§. 49.

Ist endlich auch die dritte Parallele etwa 40 Schritt von den Palisaden der Festung zu Stande gekommen, und sind die Werke der Festung meistens außer Vertheidigungsstand gesetzt, die Canonen größtentheils zum Schweigen gebracht, und man will sodann nach Beschaffenheit der Festung den bedeckten Weg derselben lieber durch einen gewaltsamen Angriff als durch Minen und Sappen zu erobern suchen, so ist hiebey folgendergestalt zu verfahren. Vom Angriffe des bedeckten Weges der Festung nach angelegter dritten Parallele.

Auf jeden ausspringenden Winkel des bedeckten Weges werden etwa 200 bis höchstens 300 Mann, gemeiniglich Grenadiere, nebst 15 bis 20 Zimmerleuten, um die Palisaden zu den erforderlichen Ouvertüren umzuhauen, genommen. Gleichfalls wird hiezu eine Anzahl Arbeiter nach der Größe des Logements, wel-

ches man anzubauen hat, und wovon jeder einen kleinen Schanzkorb, einen Spaden und eine Kreuzhacke erhält, commandirt. Diese Mannschaft begiebt sich mit der Ablösung für die Transchee, nachdem sie vorher gehörig abgetheilt ist, in die dritte Parallele.

Der Angriff geschieht, wenn es finster ist, wozu ein verabredetes dreyfaches Signal gegeben wird. Nach dem letztern gegebenen Signale steigen zuerst die Grenadiere aus der Parallele, und rücken in Colonnen von 4 Mann en Front grade auf die ausspringenden Winkel an. Sobald die Tete nahe genug an den bedeckten Weg gelangt ist, laufen die Grenadiere rechts und links rottweise hinan, und treiben durch ein heftiges Feuer die Besatzung in die Waffenplätze zurück. Haben sie die feindliche Besatzung aus den langen Linien vertrieben, so hauen die Zimmerleute die Palisaden um, einige der Arbeiter sind geschwind darüber aus, das Glacis niederzustechen, und nun wird auch die Besatzung in den Waffenplätzen angegriffen, und wo möglich daraus vertrieben.

§. 50.

insonderheit den anzulegenden Lo-

Wenn der Feind in den langen Linien angegriffen wird, gehen die Ingenieurs mit den

den Arbeitern in 2 Reihen grade auf die ausspringenden Winkel zu, nähern sich den Palisaden rechts und links auf etwa 18 Fuß, lassen die Arbeiter sich eingraben, und die ausgegrabene Erde in und über die Schanzkörbe werfen. Diese Arbeit muß so geschwind als möglich geschehen, damit die Arbeiter bald gedeckt werden, welche zwar, so lange die feindliche Besatzung in dem bedeckten Wege sich aufhält, von dem Feuer der Festung nichts zu befürchten haben, sobald selbiger aber von den Belagerten verlassen ist, haben sie das ganze Feuer von den Wällen auf sich. Auch muß die Communication mit dem Logement und der Parallele befördert werden. gements und Bresch-Batterien.

Ist der ganze bedeckte Weg eingenommen, so ziehen sich die Grenadiere in die Parallele zurück. Sollte jedoch der Feind sich des bedeckten Weges wieder bemeistern, so müssen sie ihn aufs neue daraus vertreiben.

Im gedachten Logement werden sodann die Bresch-Batterien angelegt.

§. 51.

Von Ersteigung einer Bresche.

Wenn aus diesen Batterien in der Festung eine Bresche gemacht ist, wird selbige durch die Ingenieurs recognoscirt, und wenn solche zu einem Sturme hinlänglich gefunden, auch über

die Graben der Festung ein Weg zu Stande gebracht ist, so kann auf die Festung selbst ein Angriff geschehen. Es werden hiezu einige 100 Grenadiere und einige Bataillons zur Unterstützung commandirt; und versammlen sich diese in dem Logement und den Parallelen kurz vor Tages-Anbruch, als welches die beste Zeit zu einem solchen Angriffe ist. Wenn sodann das von den Canonen- und Mörser-Batterien zu machende starke Feuer auf ein gewisses Signal plötzlich aufhört, rücken die Grenadiere in einer Colonne, deren Front grade so stark, als die Bresche ist, auf die Bresche an. Vor dieser Colonne aber marschirt eine Anzahl Arbeiter mit Spaden und Hacken und einige 50 Zimmerleute, auch Schmiede, wenn dergleichen unter den gegenwärtigen Truppen genug vorhanden sind, wo nicht, andere Soldaten mit schweren Hammern vorauf. Diese haben sämmtlich die Gewehre über der Schulter, und sind dazu bestimmt, den Weg zu bahnen, und alles aus dem Wege zu räumen, was die Belagerten zu ihrer Vertheidigung vorgekehrt haben, als Fußangel mit den Breithacken zu beyden Seiten wegzuschaffen, oder mit leichten dazu mitgenommenen Brettern zu bedecken, Sturmbalken oder andere Bäume zu zerhauen, und entzwey zu sägen rc. und ha-

haben die Ingenieurs die Leute von den etwaigen Vortheilen, die hiebey zu beobachten sind, zu unterrichten, damit solches so geschwind, wie möglich, bewerkstelligt werde. Die Arbeiter müssen, wenn sie den Weg geöffnet haben, den Grenadieren gleich Platz machen, welche sodann mit gefälltem Bajonett auf die Vertheidiger der Bresche eindringen.

Ist von den Belagerten ein Abschnitt gemacht, so muß die stürmende Mannschaft suchen mit den feindlichen Truppen, wenn selbige im Weichen sind, zugleich in den Abschnitt mit einzudringen, worauf die übrige Bedeckung sogleich folgt. Schlägt dieses aber fehl, und die Mannschaft, die die Bresche vertheidigt, hat gewußt sich früh genug in den Abschnitt zu retiriren, so ziehen sich die Grenadiere so weit in die Bresche hinunter, daß sie gedeckt sind, wenn sie sich niederlegen; die zum Soutien bestimmten Truppen aber bleiben am Fuße der Bresche stehen. Die Ingenieurs machen mit den Arbeitern, welche den Grenadieren stets gefolgt sind, auf der Bresche das Logement, welches sobald als möglich von den Grenadieren besetzt werden muß, und wird nun die Attaque aus dem Logement gegen den Abschnitt vorgenommen.

Tritt aber der erste Fall ein, daß nemlich die Stürmenden mit in den Abschnitt gedrungen und davon Meister geworden sind, so werden die etwa eroberten Canonen sogleich gegen die sich auf den Courtinen und Strassen befindliche Besatzung gerichtet. Aus dieser Ursache muß auch allezeit eine hinlängliche Anzahl Artillerie-Mannschaft zu einem solchen Angriffe mit commandirt werden, welche Traubenschüsse, Stovinen und Setzkolben, und zwar letztere mit längern Stangen als gewöhnlich, bey sich führen.

§. 52.

und gänzlicher Eroberung der Festung.

Nach Ersteigung der Bresche bemeistern sich die Stürmenden sogleich des nächsten Thors, besetzen solches, und die Zimmerleute und Schmiede schlagen die Thore ein. Zugleich müssen sich außen vorm Thore Truppen und Arbeiter mit Balken und Brettern anfinden, um die Brücken, falls sie abgerissen sind, wieder herzustellen, und die Belagerer nehmen nunmehr von der Festung völligen Besitz.

Eine bis dahin getriebene hartnäckige Gegenwehr ist aber nur dann zu vermuthen, wenn die Festung eine Citadelle hat, wo sich die Garnison hinein begeben kann, oder die Werke der Festung hiezu besonders eingerichtet sind.

§. 53.

Der Commandeur der Belagerer muß bey Eroberung einer Festung die strengste Mannszucht halten, und der Mannschaft unter Androhung scharfer Strafe anbefehlen lassen, daß sich solche nicht aus den Augen ihrer Officiere oder ihres Commandeurs entferne, und die Einwohner der Festung nicht plündere. Der Mannschaft aber, welche den Sturm ausgeführt hat, kann eine wohlverdiente Belohnung zugestanden werden, welche von der eroberten Stadt, wenn sie nemlich feindlich ist, aufgebracht wird.

Zu haltende Mannszucht bey Eroberung einer Festung, und Belohnung für die Stürmenden.

§. 54.

Würden die Belagerten nicht die ganze Attaque abwarten, sondern unter gewissen Bedingungen die Festung übergeben wollen, so läßt gewöhnlich der Commandant derselben zuvor um einen Waffenstillstand ansuchen. Wird derselbe bewilligt, so hört das Feuer der Batterien auf. Es darf aber nie auf eine lange Zeit ein Waffenstillstand zugestanden werden, damit die Belagerten nicht Zeit gewinnen, um an Ausbesserung ihrer Werke oder Artillerie etwas vorzunehmen, sondern der commandirende General bestimmt hiezu höchstens 24 Stunden, binnen welchen er die Bedingungen

Von der Capitulation.

wegen der Uebergabe erwartet, und tritt mit dem Commandeur der Festung sogleich in Unterhandlung. Wenn die Bedingungen festgesetzt sind, werden von beyden Theilen 2 Officiere zu Geißeln gegeben.

§. 55.

und Uebergabe.

Von den Belagerern werden hierauf die in den Vergleichs-Artikeln bestimmten Thore besetzt, die übrigen Thore aber behalten noch die Belagerten bis zum Abzuge inne, doch setzen die Belagerer außerhalb derselben einige Commandos.

Der General des Belagerungs-Corps ernennt hierauf vorerst einen Commandanten der Festung, an welchen alles, was zur Festung gehört, überliefert wird, wozu auch das Diarium von der Zeit der Belagerung und alle schriftliche Nachrichten und Papiere gehören, die einige Beziehung auf die Festung haben.

Ein Theil der Ingenieurs erhält sodann Befehl, die Festungswerke, Minen ꝛc. zu untersuchen und sich abliefern zu lassen, welchem auch alle Risse der Festung, Vertheidigungs-Dispositionen und sonstige dahin gehörige Nachrichten ausgehändigt werden müssen.

Auf gleiche Weise werden von der Artillerie einige Officiere commandirt, die das Geschütz,

schütz, Waffen und Munition in Empfang nehmen; und wird von allem, sowohl guten als schadhaften, ein genaues Verzeichniß aufgestellt. Bey dieser Uebernahme ist auch zu untersuchen, ob seit dem Vergleiche wegen der Uebergabe einige Artilleriesachen oder Munition mit Fleiß verderbt worden sind, als welches sofort zu melden ist, da dann die zum Vortheil der Belagerten verwilligten Puncte zum Theil zurückgenommen werden können, oder der Schade nach Beschaffenheit mit Gelde von den Belagerten zu ersetzen ist.

Vom Commissariate werden gleichfalls einige Personen ernannt, welche die Magazine von Lebensmitteln &c. in Empfang nehmen und untersuchen.

Für die zurückbleibenden Kranken wird gehörige Sorge getragen, und kann der Feind die erforderlichen Aerzte und Chirurgi dabey zurücklassen.

§. 56.

Vom Abmarsche der feindlichen Garnison.

Ist alles in der Festung richtig überliefert, und diesseits übernommen, so setzt der General des Belagerungs-Corps den Tag an, an welchem die alte Garnison ausmarschiren soll. Es werden sodann einige Bataillons und Eskadrons vor das Thor, aus welchem die alte

Garnison ausmarschirt, en Parade gestellt. Enthält die Capitulation, daß diese das Gewehr strecken soll, so geschieht dieses, nachdem sie die paradirenden Truppen passirt ist. Ein Cavalerie-Commando von angemessener Stärke escortirt das abziehende feindliche Corps so weit, als es die Umstände erfordern.

§. 57.

und Einrücken der Unsrigen in die Festung.

Nach diesem nunmehr erfolgten Ausmarsche der alten Garnison, und nachdem vorher alle vom Feinde noch besetzt gewesene Wachen und Posten abgelöset sind, rückt die neue Besatzung ein.

Hierauf werden die Transcheen niedergerissen und geebnet, hiernächst aber die ruinirten Festungswerke, es sey denn, daß selbige rasirt werden sollen, wieder hergestellt und ausgebessert.

§. 58.

Vom Verhalten, wenn während der Belagerung aus der Festung jemand herausgeschickt oder eine weiße Fahne aufgesteckt wird:

Wenn während der Belagerung von den Belagerten eine weiße Fahne auf eins von den beschossenen Werken aufgesteckt wird, läßt der Commandeur der Transchee gleich den Befehl an alle Batterien ergehen, mit dem Feuer einzuhalten, schickt einen Officier in die Festung, um das Weitere zu vernehmen, und läßt zu-

gleich

gleich dem commandirenden General solches melden, und erwartet weitern Befehl.

So muß auch das Feuer der Batterien, wenn aus der Festung ein Officier mit einem Trompeter oder Tambour gegen die Transchee kömmt, sobald selbiger blasen oder trommeln läßt, in der Gegend aufhören, wo ihm solches Schaden zufügen könnte. Dem Officier der Besatzung werden alsdann 2 Officiere, 2 Unterofficiere und einige Mann auf etwa 200 Schritt entgegengeschickt. Wenn der erste abgeschickte Officier in der vorhin angegebenen Weite von der Transchee entfernt ist, schickt selbiger auf etwa 50 Schritt 1 Unterofficier und 2 Mann denen aus der Festung entgegen. Der Unterofficier läßt sie halte machen, ruft: **wer da?** und auf erhaltene Antwort frägt er, was ihr Begehren sey. Sodann geht er zu seinem Officier zurück, und giebt hievon Meldung, läßt aber die 2 Mann mit geschultertem Gewehre stehen. Der Officier geht hierauf selbst hin, erkundigt sich nach ihrem Namen, Character, ob sie von der Cavalerie oder Infanterie rc. sind, was sie suchen u. s. w. Verlangt der Officier weiter geführt zu werden, so werden ihm die Augen verbunden, ein Mann führt sein Pferd, und der erste Officier nebst einem

einem Unterofficier bringen ihn nach dem Commandeur der Transchee, welcher ihn weiter nach dem Hauptquartiere schickt. Unterdessen bleibt der zweyte aus der Transchee mit detaschirte Officier nebst der übrigen Mannschaft bey den aus der Festung mitgekommenen Leuten, und lassen solche nicht näher kommen. Der Officier leidet auch nicht, daß die Mannschaft ausgefragt werde. Hat der aus der Festung abgeschickte nur Briefe abzugeben, werden ihm selbige abgenommen und er dabey ersucht, sich wieder zurückzubegeben. Ueberhaupt aber ist diesen Leuten mit Höflichkeit zu begegnen.

§. 59.

imgleichen wenn ein Officier in die Festung geschickt wird.

Wird von den Belagerern ein Officier in die Festung geschickt, so erhält selbiger einen Trompeter oder Tambour. Sie fangen an das Spiel hören zu lassen, sobald sie von der ersten Schildwache der Festung gehört werden können. Die Tambours schlagen bey dieser Gelegenheit großen Appel, hören aber zwischendurch auf, und fangen nach einigen Minuten wieder an, bis sie die ersten Vorposten erreicht haben.

§. 60.

§. 60.

Jeder Regiments- oder Bataillons-Chef läßt während einer Belagerung von seinem Adjutanten ein richtiges Diarium führen, und schickt solches wöchentlich an den commandirenden General des Belagerungs-Corps.

Von Führung eines besondern Diarii während einer Belagerung.



XIX.

XIX. Capitel.

Von Vertheidigung einer Festung.

§. 1.

Vorgängige Einrichtungen zu Vertheidigung einer Festung; insonderheit a. Stärke der Besazzung u. Versorgung mit Proviant, Munition ꝛc. betr.

Die erste Pflicht des Commandanten einer Festung besteht darinn, daß er selbige frühzeitig genug, ehe sie eingeschlossen und belagert wird, mit allem, was zu einer herzhaften Vertheidigung erforderlich ist, versehe, mithin dafür sorge, daß die Besatzung an Cavalerie, Infanterie, Artillerie und Ingenieurs der Größe der Festung angemessen sey, daß die zu ihrem Unterhalte erforderlichen Lebensmittel in gehöriger Quantität vom Commissariate herbeygeschafft, gehörig aufbewahrt, und für den Verderb gesichert werden, daß das nöthige Geschütz, die Ammunition und alle Geräthschaften und Materialen, die zum Gebrauch der Artillerie und zu Ausbesserung der Festungswerke unumgänglich nöthig sind, in genugsamer Menge vorhanden seyn, und ebenfalls bestthunlich aufbewahrt, und endlich, daß auch die Einrichtung zu einem Hospitale gemacht werde. Auch wählt er die erforderlichen Commissariat-Bediente, wenn desfalls von Unserer Kriegs-Canzeley oder dem Feld-Kriegs-Commissariate die nöthigen Anstalten nicht bereits getroffen sind.

§. 2.

Der Commandant ertheilt den Officieren der Garnison die nöthigen Instructionen, wie während der Belagerung der tägliche Wacht-, Beywacht-, (Bivouac) Arbeits- und Neben-Dienst der Infanterie geschehen soll, und wie die Cavalerie bey ihrem Recognosciren, Patrouilliren, Escortiren, Aussetzen der Vedetten und dergleichen zu verfahren habe, damit ein jeder nach seinem Character von seiner Pflicht und schuldigem Dienste wohl unterrichtet sey. b. Instruirung der Garnison-Officiere.

§. 3.

Wenn nicht schon ein Vertheidigungs-Plan vorhanden ist, so läßt der Commandant einen solchen durch den ersten Ingenieur-Officier, der die Stärke und Schwäche der Festung und die Gegend um dieselbe genau kennen muß, entwerfen, und nach genauer Prüfung trägt er dem ersten Ingenieur auf, durch seine untergebenen Ingenieurs, Mineurs, Handwerker und Arbeitsleute diesem Plane gemäß die Werke, wo es nöthig ist, zu verstärken, die Minen zu erweitern, Depots von Materialien an den schicklichsten Oertern anzulegen, und überhaupt alles auszuführen, was er nach seiner Kenntniß als Ingenieur zu Erschwerung des feindlichen Angriffs, und zu einer nachdrücklichen und anhaltenden Ge- c. Von Verstärkung der Werke und Anlegung der Depots.

Gegenwehr der Garnison zuträglich erachtet. Er beordert ihn zugleich, von allen diesen ihm aufgetragenen Verrichtungen ein ausführliches Diarium zu führen.

§. 4.

d. Obliegenheiten des ersten Artillerie-Officiers vor der Belagerung.

Dem ersten Artillerie-Officier, der in Absicht des gemeinschaftlichen Festungs-Dienstes mit dem Ingenieur in genauer Verbindung steht, liegt ob, sich bey Zeiten von der Gegend um die Festung auf eine Stunde Weges, besonders von derjenigen, wo vermuthlich der Feind die Laufgräben eröffnen wird, eine genaue Kenntniß zu erwerben, damit er nach den ihm bekannten Schußweiten des Geschützes beurtheilen könne, mit welchem Caliber er jede Distance zu erreichen, und dem Feinde zu schaden vermögend sey.

Derselbe führt vor und während der Belagerung ein richtiges Tagebuch über die verfertigte Munition, die geschehenen Arbeiten, erhaltenen Befehle, und andere wichtige Vorfälle, welches sowohl zur Nachsicht, als zu seiner eignen Verantwortung dienen wird.

Alles, was zum Artillerie-Wesen gehört, wird von ihm in untadelhaften Stand gesetzt, die Canonen und das Cammergeschütz auf die Wälle und Außenwerke gehörig vertheilt, und hinlängliches Reserve-Geschütz im Zeughause oder andern

andern nicht exponirten Oertern in Vorrath gehalten. Er sorgt für die nöthigen Ernstfeuerwerks-Sachen, und läßt solche nebst dem Geräthe und Materialien zu deren Verfertigung in bombenfesten Behältnissen niederlegen. Auch sucht er die in der Festung vertheilten großen Pulver-Magazine gegen alle Gefahr und Unfälle durch diensame Vorsichtsmittel aufs beste zu sichern; und die kleinen Magazine, Batterien, und Außenwerke läßt er mit Pulver und Kugeln auf 24 bis 48 Stunden versehen. Er ordnet ferner an, daß auf den Wällen und Werken, besonders an den Seiten, gegen welche vermuthlich die vornehmsten Angriffe gerichtet seyn werden, Schießscharten eingeschnitten und Bettungen angelegt werden; und sieht überhaupt darauf, daß durch die ihm nachgesetzten Officiere und Untergebenen der Artillerie alles zu seinem Metier gehörige in einen solchen Stand gesetzt werde, daß bey entstehender Belagerung mit Zuverläßigkeit davon Gebrauch gemacht werden könne.

Da auf den Werken bey jeder Canone nicht mehr als 1 oder höchstens 2 Artilleristen gegeben werden können, so ist die übrige zu Servirung des Geschützes erforderliche Mannschaft von der Infanterie zu nehmen, welche aber lediglich unter des Artilleristen Commando steht; und sieht der erste Artillerie-Officier zugleich dahin,

daß die von der Infanterie-Garnison dazu hergegebenen Leute bey den Canonen und übrigen etwa vorfallenden Artillerie-Arbeiten gehörig unterrichtet werden.

§. 5.

e. Herbeyziehung der nöthigen Handwerker.

Der Commandant läßt alle der Festung vor und während der Belagerung unentbehrliche Handwerker, als Grob- und Kleinschmiede, Rademacher, Drechsler, Tischer, Zimmerleute, Böttcher, Rustmeister, Büchsenschäfter, Schwertfeger und Riemer, sowohl aus den Regimentern der Garnison, als aus der Bürgerschaft zusammenziehen, läßt ihnen Arbeitshallen anweisen, und unterwirft solche der Aufsicht einiger Officiere und Commissariat-Bediente, die auf sie achten, die Arbeit betreiben, und wenn es nöthig, durch Verdingung der Arbeit sie zum Fleiß ermuntern.

§. 6.

f. Von der Sorgfalt für die Magazine und Hospitäler.

Alle herrschaftlichen Magazine von Munition, Materialien, Geräthe, Proviant und Lebensmittel werden zur besondern Aufsicht unter die Zeughaus-, Commissariat- und Proviant-Bediente vertheilt, damit selbige für die erforderliche Quantität und Qualität einstehen, und sowohl sich die bestthunliche Erhaltung der Sachen angelegen seyn lassen, als auch die Vertheilung nach den Befehlen des Commandanten pflichtmäßig

mäßig besorgen. Die gute Einrichtung des Hospitals nebst dessen Zubehör und die Ernennung der dabey anzusetzenden Officianten ist ebenfalls ein der Aufmerksamkeit des Commandanten höchst würdiger Gegenstand.

§. 7.

g. Ernennung der Personen des Groß-Staabes vom Commandanten, und ihre Verrichtungen.

Der Commandant wählt seinen Großstaab, welcher besteht:

a) aus einem General-Adjutanten der Festung, der einer der ersten und thätigsten Staabs-Officiere ist, und dessen Function darinn besteht, daß er das Dienst-Detail führt, die Befehle ausgiebt, Raporte annimt, über die Ausrichtung des Dienstes ein wachsames Auge hat, und vom Commandanten autorisirt, nöthigenfalls in dessen Namen auf der Stelle Befehle ertheilt.

b) aus einem Platz-Major, der ein Staabs-Officier oder einer der ältesten Capitains seyn kann. Dieser besorgt die Oeffnung und Schließung der Thore, die Befehle an sämmtliche Wachen, und die Logirung und Polizey der Garnison und der Bürgerschaft. Er sieht darauf, daß alles, was im Innern der Stadt wegen Einrichtungen der Keller und massiven Gebäude gegen das feindliche Geschütz, wegen Löschung des Feuers, Aufhebung des Stein-

pflasters, Oeffnung der Communicationen durch Häuser, Höfe und Gärten, Deckung der Brunnen ꝛc. vom Commandanten befohlen worden ist, von der Bürgerschaft genau befolgt werde.

c) in den nöthigen Adjutanten, um sowohl die Ordres an die Posten der Außenwerke, als auch an die auf dem Hauptwalle zu bringen, und von allem, was in ihrem Departement neues oder veränderliches vorfällt, dem Commandanten unverzügliche Meldung zu thun.

Uebrigens ist in der Festung alles ohne Unterschied der Ordre des Commandanten unterworfen.

§. 8.

b. Von Einrichtung des Dienst-Details.

Das Dienst-Detail wird vom Commandanten folgendermaaßen im Ganzen eingerichtet, daß nemlich der 4te Theil der Infanterie als Arbeiter zum Dienste der Ingenieurs und Artillerie, und nachher während der Belagerung zum Dienste der Magazine, des Hospitals, und zu Handwerkern gerechnet, und von der übrigen Infanterie $\frac{1}{3}$ zur täglichen Wache, $\frac{1}{3}$ zur Beywache (Piquet oder Bivouac) und $\frac{1}{3}$ um die nöthige Ruhe in den Casematten zu geniessen, bestimmt werde.

Die Cavalerie kann gleichfalls in 3 Theile getheilt werden, als: $\frac{1}{3}$ zur Feldwache, dem Patrouilliren, und nachher auf gewisse Posten in der

der Festung und der Stadt, $\frac{1}{5}$ zum Piquet oder Bivouac und $\frac{1}{5}$ zum Absatteln, und um zu ruhen.

Da der Wachtdienst der Artillerie in der Festung aufhört, so kann im Anfange der Belagerung die Artillerie in 4 Theile getheilt werden, als täglich 1 Theil auf die Batterien, 1 Theil zur Reserve, um bey allerhand eintretenden Fällen gleich Leute bey der Hand zu haben, 1 Theil zu den verschiedenen Arbeiten in der Festung, und 1 Theil zur Ruhe. Wiewohl die Umstände hierunter einige Veränderungen zu machen erfordern können.

Was die Ingenieurs betrifft, so hangen die ihnen obliegenden Arbeiten theils von der Beschaffenheit der Festung selbst, theils aber von dem Vornehmen der Belagerer ab, mithin können solche nicht zum voraus genau bestimmt werden. Der erste Ingenieur-Officier der Festung hat aber so viel möglich dahin zu sehen, daß, ohne die nöthigen Arbeiten zu vernachläßigen, die ihm Untergebenen eine Nacht um die andere ausruhen können.

§. 9.

Nachdem der Commandant alles obige eingerichtet, und durch eigenes Visitiren befunden hat, daß alles in dienstmäßiger Verfassung sey, so läßt er während dieser Vorbereitung alle den Feind

i. Von Wegräumung aller den Feind deckenden Gegenstände außer-

halb der Festung und der Inundation.

Feind deckende und Vortheil gewährende Gegenstände, als Häuser, Bäume und Hecken auf 150 Ruthen rund um die Festung rasiren, alle Gründe und hole Wege ausfüllen und ebnen, und wenn Inundations-Anstalten vorhanden sind, dieselben nach und nach dergestalt eintreten, daß der gegenwärtige Außen-Dienst der Festung nicht dadurch behindert werde.

§. 10.

k. Abzug der Einwohner, die sich der Belagerung nicht aussetzen wollen.

Läßt der Commandant alle unnütze Leute, und die Familien und Einwohner, die sich keiner Belagerung aussetzen, und dazu verproviantiren wollen, bey Zeiten aus der Festung abziehen.

§. 11.

I. Sämmtliche Officiere der Garnison sollen sich von den Festungswerken und deren Vertheidigung eine hinlängliche Kenntniß verschaffen.

Allen übrigen Officieren der Besatzung, sie seyn Chef, Commandeur eines Regiments oder Fähnrich, ohne Unterschied der Art Truppen, liegt vor allen Dingen ob, daß sie außer ihrer Dienstzeit sich bestreben, eine hinlängliche Kenntniß von allen Werken der Festung, den Ursachen, warum solche so, und nicht anders angelegt, wie sie anzugreifen und zu vertheidigen sind, zu erlangen, damit sie bey vorfallenden Gelegenheiten hievon Gebrauch machen können, und jeder desto mehr im Stande sey, seinen Posten tapfer zu vertheidigen. Am besten ist diese Nachricht und

Kennt-

Kenntniß von den Ingenieurs und Artillerie-Officieren zu erhalten.

Gleichermaaßen muß jeder Officier sich die Namen und Lage der Festungswerke, der Casematten für die Garnison, der Magazine und des Hospitals genau bekannt machen, damit er von jedem Orte aus den nächsten Weg dahin finden könne.

Nicht minder hat er sich von der Lage, der Absicht, dem Nutzen und der Vertheidigung derjenigen Casematten, die zur Defension der vorliegenden Werke und des trocknen Grabens angelegt sind, zu unterrichten, damit, wenn er zu deren Vertheidigung commandirt wird, er den rechten Zeitpunct treffe, um den in den Graben eindringenden Feind mit großem Verlust zurückzutreiben, oder falls der Feind mit Uebermacht in die Casematte selbst eindränge, er von den angeordneten defensionsfähigen Communicationen und Retraiten den gehörigen Gebrauch machen, und dem Feinde das weitere Eindringen verwehren könne.

Eben so nöthig ist es, daß jeder Officier der Garnison sich die Gegend um die Festung auf wenigstens 800 Schritt genau bekannt mache, auf daß er bey Tage und Nacht jede außerhalb der Festung ihm aufgetragene Expedition der ört-

lichen Lage gemäß gehörig ausführen, und sein Detaschement mit Ehre und Sicherheit wieder zurückbringen könne.

§. 12.

m. Von Aussetzung einiger Freywilligen zu den Ausfällen.

Aus jeder Infanterie-Compagnie der Besatzung sind 2 tüchtige Unterofficiere und einige Mannschaft der tapfersten und sichersten Soldaten zu wählen, die als Freywillige zu den kleinen nächtlichen Ausfällen, wodurch der Feind allarmirt und in seinen Arbeiten aufgehalten wird, dienen. Die Officiere und Unterofficiere, die diese Freywilligen commandiren, müssen sich in dieser Absicht die Gegend um die Festung und die Lage und Beschaffenheit der feindlichen Laufgräben und Batterien besonders bekannt zu machen suchen.

§. 13.

n. Von Anweisung der Casematten;

Der Commandant hat jedem Bataillon diejenigen Casematten anzuweisen, welche es während der Belagerung beziehen soll. Es werden solche täglich gelüftet, und von einem Theile der Mannschaft wechselsweise 24 Stunden bewohnt, damit sie sich nach und nach an die Luft in diesen Gewölben gewöhnen.

§. 14.

o. desgleichen der Lermplätze.

Gleichergestalt läßt der Commandant jedem Bataillon seinen Lermplatz in der Stadt, auf

dem Haupt-Walle und den nächsten Außenwerken anweisen, damit jeder Officier sich den nächsten Weg dahin bekannt mache, und bey entstehendem Lerm so wenig Zeitverlust als Unordnung entstehe.

§. 15.

v. Von Aufmunterung der Mannschaft zum Dienste.

Da alle Vorkehrungen und Handarbeiten, welche der Commandant sowohl in, als außerhalb der Festung vorzunehmen für nöthig findet, durch Commandirte der Infanterie ausgeführt werden, so muß der Soldat alle diese Verrichtungen und Arbeiten fleißig und unverdrossen ausrichten, die Officiere und Unterofficiere aber, von welchen man voraussetzt, daß sie einsehen, daß dieses alles zu ihrer Erhaltung und zu ihrer Ehre gereicht, müssen durch vernünftiges Zureden und ihr eignes Exempel die Soldaten zum Dienste aufzumuntern suchen.

§. 16.

Vom Verhalten bey Ankunft des Berennungs-Corps, und wenn eine feindliche Bothschaft sich der Festung nähert.

Wenn der Commandant durch ausgesandte Patrouillen und sichere Kundschafter von dem Anmarsche des feindlichen Berennungs-Corps bey Zeiten benachrichtigt wird, und er noch ein oder andere Nothwendigkeiten, als Schlachtvieh u. d. gl. in die Festung hat bringen lassen, so werden, sobald die Berennung vom Feinde geschieht, alle Cavalerie-Vorposten eingezogen, die Thore ge-

schlossen, und niemand ohne Erlaubniß des Commandanten weder aus- noch eingelassen.

Nähert sich eine feindliche Bothschaft, von einem Trompeter oder Tambour begleitet, der Festung, so wird derselben von der äußersten Thorwache 1 Unterofficier und 4 Mann auf 150 Schritt entgegen geschickt, und mit Bescheidenheit allda angehalten. Der Commandant, dem solches sogleich gemeldet wird, sendet einen Adjutanten hin, um den feindlichen Officier, der einen mündlichen Auftrag hat, oder den Trompeter mit seiner Depeche ihm mit verbundenen Augen zuzuführen. Auf eben diese Weise werden solche wieder abgefertigt und zurückgeführt. Ist eine feindliche Escorte dabey, so bleibt sie auf erwehnte 150 Schritt nebst dem Unterofficier und 4 Mann der Wache so lange halten.

Bey der geringsten Gewißheit, daß das feindliche Berennungs-Corps sich der Festung nähert, werden gleich alle Thorwachen verstärkt, die ausspringenden Winkel des bedeckten Weges und die Außenwerke in der Nacht mit Infanterie-Piquets besetzt, die Ronden vervielfältigt, auch alle halbe Stunde von einer Wache, einem Piquet oder Vorposten zum andern mit kleinen Patrouillen rund um die Festung abgewechselt, damit sich der Feind so wenig in Trupps, als einzeln, der Festung auf einen Musqueten-Schuß un-

unentdeckt nähern, vielweniger eine Unternehmung auf den bedeckten Weg ausführen könne.

Ob man zwar voraussetzen kann, daß ein wohlangelegter bedeckter Weg einer Festung und ihre Werke dem Feinde nicht erlauben werden, sich dem Fuße des Glacis zu nähern, so wird es jedoch da, wo die Festungswerke mit trocknen Graben umgeben sind, nicht undienlich seyn, wenn ein Artillerist die Haupt- und Tage-Ronde begleitet, und bey allen ausspringenden und eingehenden Winkeln kleine brennende Lichtkugeln in den Graben wirft, um die etwa einzeln herangeschlichenen Feinde zu entdecken.

Alles Geschütz auf den Batterien, in den Außenwerken und im bedeckten Wege wird durchgängig oder zum Theil geladen, und mit den nöthigen Artilleristen bey Tage und Nacht versehen.

Die Beywachen der Garnison werden vom Zapfenstreiche an bis zur Reveille auf ihren Places d'Armes in der Stadt und in den Gorgen der Aussenwerke unterm Gewehr gehalten, wobey man ihnen durch Niedersitzen Erleichterung geben kann.

§. 17.

Vom Verhalten, wenn die Festung berennt ist;

Wenn die Festung würklich eingeschlossen ist, so wird der Commandant aus der Disposition des

des Berennungs-Corps am besten urtheilen, ob, und wie er bey Tage oder bey Nacht durch Ausfälle dem Feinde Abbruch thun, und dessen etwaige Fehler sich zu Nutzen machen könne.

§. 18.

insonderheit gegen das Recognosciren der feindlichen Generale und Ingenieurs.

Um das Heranschleichen und Recognosciren der Festung zu verhindern, werden einzelne Freywillige und Scharfschützen commandirt, die sich außerhalb der Festung an dazu gelegenen Oertern in Rückhalt oder Embûscade legen, um auf die sich einzeln nähernden feindlichen Generale, Ingenieurs und Officiere zu schießen, oder solche gefangen zu nehmen. Zu gleichem Zwecke werden in die ausspringenden Winkel des bedeckten Weges und in die Spitzen der am weitesten vorliegenden Werke gute Schützen mit Doppelhacken versehen, gelegt.

Vorerwehnte Freywillige werden auch wohl in der Nacht einzeln aus der Festung geschickt, um die Bewegungen und Unternehmungen des Feindes zu entdecken, und der Garnison durch abgeredete Zeichen, die an gewissen Orten in der Festung beobachtet werden, davon Nachricht zu geben.

Zur Ermunterung wird den Freywilligen für dergleichen Ausrichtungen eine Belohnung gereicht.

§. 19.

Während der Berennung und bevor das feindliche Belagerungs-Corps ordentlich campirt, und sich eingerichtet hat, muß auf einzelne Personen mit den Canonen nicht gefeuert werden. Sollte sich aber ein feindlicher Trupp der Festung dermaaßen nähern, daß solcher mit Nutzen beschossen werden könne, so wird es vom Commandanten oder dem dazu autorisirten Officier befohlen werden.

Vom Beschießen der Truppen des Berennungs-Corps.

Die Artillerie-Officiere sehen hauptsächlich dahin, daß keine Munition unnütz verschossen, und dieselbe durch ein zu unmäßiges Feuer zu Anfang der Belagerung dergestalt verschwendet werde, daß sie alsdenn anfängt zu fehlen, wenn davon mit gehörigem Effect Gebrauch zu machen ist. Ein solches Verfahren kann von den übelsten Folgen seyn, und ist daher bey schwerer Verantwortung zu vermeiden. Auch haben die Artillerie-Officiere, welche, wie vorberührt, die Gegend um die Festung, so wie die Schußweiten ihres Geschützes kennen müssen, besonders darauf zu achten, daß dasselbe gehörig gerichtet werde, und die Schüsse nicht verlohren gehen.

§. 20.

Bey Ankunft und in den ersten Tagen der Anwesenheit des Belagerungs-Corps wird gegen das-

Vom Verhalten bey Ankunft des

Belagerungs-Corps.

dasselbe alles, was von §. 16. bis 19. verordnet worden, mit vermehrter Wachsamkeit, Vorsicht und Activität beobachtet.

§. 21.

Vom Verhalten bey Anlegung der ersten Parallele vom Feinde;

Wenn man die Anstalten und das Beginnen des Feindes vom Hauptwalle und den Thürmen durch Ferngläser genau beobachtet, so läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit schließen, an welcher Seite und in welcher Nacht er die Laufgräben eröffnen, und die erste Parallele ziehen werde. Doch muß man sich nicht gänzlich darauf verlassen, sondern durch ausgeschickte Patrouillen von Freywilligen, die die ganze Gegend durchstreifen, und durch geworfene Lichtkugeln mehrere Gewißheit einzuziehen suchen, damit nichts versäumt werde, nach Befinden der Umstände die Arbeit des Feindes durch kleine Ausfälle an verschiedenen Orten zu erschweren.

Hat demohnerachtet der Feind die Arbeit in der ersten Nacht fortgesetzt, so wird es sich nach Anbruch des Tages ergeben, in wie fern man durch ein heftiges Canonen- und Bomben-Feuer aus der Festung dem Feinde Abbruch thun, und dessen Arbeit aufhalten könne.

§. 22.

desgleichen bey Anlegung der

Sobald man entdeckt, wo der Feind seine Batterien anlegen will, muß man von allen Orten,

wo

wo solche von der Festung aus zu erreichen sind, durch das stärkste Canonen- und Bomben-Feuer, sowohl bey Tage als Nacht, den Fortgang dieser Arbeit, und die Aufführung des Geschützes zu verhindern suchen, und so lange damit fortfahren, als man glaubt, daß es von einiger Würkung sey. feindlichen Batterien.

§. 23.

Von Herstellung der durch das feindliche Feuer an den Werken der Festung und dem Geschütze entstandenen Schadhaftigkeiten.

Wenn demohngeachtet der Feind seine Batterien zu Stande bringt, und solche die Festung zu beschießen anfangen, so ist es der Artillerie-Officiere erste Sorge, alle durch das feindliche Feuer bey Tage entstandene Beschädigungen an den Batterien und dem Geschütze der Festung in der Nacht ohne Zeitverlust, und zwar erstere mit Hülfe des Materialien-Vorraths zu repariren, und letzteres aus dem Zeughause durch anderes ersetzen zu lassen.

Den Ingenieurs liegt dagegen ob, alles, was an Wall und Werken den Tag über vom Feinde beschädigt wird, gleich in der Nacht wieder herstellen zu lassen, und die Linien der Festungswerke gegen die Enfilade und Ricoschett-Schüsse durch anzulegende Traversen oder Erhöhungen zu decken.

Ueberhaupt ist es die vornehmste Pflicht der Officiere von beyden Corps, so viel nur immer thun-

thunlich, und so lange als möglich, die Beschädigungen an Wall und Werken, den Pallisadirungen rc. wiederherzustellen, und die Festung in guter Vertheidigung zu erhalten.

§. 24.

Von Anlegung neuer Batterien zu Ensilirung der feindlichen Werke.

Nicht minder ist es ihre Obliegenheit, genau zu beobachten, ob die vom Feinde angelegten Parallelen, Laufgräben oder Batterien aus den vorliegenden Werken oder den Spitzen des bedeckten Weges zum Theil oder ganz zu ensiliren stehen, da sie denn ungesäumt die nöthigen Batterien aufführen, und den Feind davon beschiessen lassen.

§. 25.

Was bey Eröffnung der zweyten feindlichen Parallele und den alsdenn zu thuenden Ausfällen zu beobachten.

Wenn der Feind auf etwa 300 Schritt vor dem bedeckten Wege die 2te Parallele eröffnet hat, so hat der Commandant zu beurtheilen, ob die Umstände so beschaffen sind, daß ein Ausfall zu Zerstörung der feindlichen Arbeiten, Ueberrumpelung der Laufgraben-Wache, Vernaglung und Verderbung des feindlichen Geschützes rc. unternommen werden könne, und davon ein guter Erfolg zu erwarten sey.

Bey dieser oft das Schicksal der Festung entscheidenden wichtigen Unternehmung ist zu beobachten:

a)

a) daß solche mit größter Verschwiegenheit, und nie zur Ablösungszeit der Belagerer vorgenommen werde. Besonders hat der Commandant sein Vorhaben äußerst geheim zu halten, und die etwa nöthigen Vorbereitungen zum Ausfalle so zu masquiren, daß niemand daraus auf einen vorseyenden Ausfall schließen könne.

b) daß die Commandeurs der verschiedenen Colonnen vor dem Ausmarsche schriftlich oder mündlich instruirt werden, auf welchen Punct ein jeder seine Colonne führen, was er zu verrichten, und wie er sich zurückzuziehen habe, damit alles, hauptsächlich in der Nacht, mit Ordnung und gehöriger Präcision geschehe. Gewöhnlich rücken die Colonnen auf die feindlichen Werke geschwind an, formiren sich vor denselben en Ordre de Bataille zu 2 Mann hoch, und suchen ihn durch einen herzhaften Angriff aus den Werken heraus zu treiben, und wenn dieses gelingt, verfolgen sie ihn mit Muth und Vorsicht.

c) daß die Infanterie und Artillerie, welche die Polygonen, vor welchen der Ausfall geschieht, besetzt haben, ordentlich instruirt werde, wie sie zu gehöriger Zeit die Retraite der Ausfallenden gegen die feindlichen Unternehmungen decken und schützen solle.

d) daß jede Colonne einige Arbeiter, mit den zu Ruinirung der feindlichen Werke und des Geschützes nöthigen Werkzeugen versehen, in ihrem Gefolge habe, die in der Zeit, daß die Colonnen den Feind aus den Laufgräben und Werken vertreiben, alles zuwerfen, zerstören und verbrennen, was der Feind zu Stande gebracht hat.

Um die Faschinen, Holz und Busch-Arbeit zu verbrennen, werden bey jeder Colonne einige Leute mitgenommen, und ihnen so viele von der Artillerie besonders hiezu verfertigte Pechkränze, als auf den linken Arm bequem hinaufgeschoben werden können, mitgegeben. In die rechte Hand nehmen sie brennende Lunte. Diese Leute legen, stecken oder schieben ihre Pechkränze in verschiedene Stellen, und zünden solche an.

e) daß die Commandeurs der Colonnen des Ausfalls, nebst den Arbeitern, nicht zu früh und unverrichteter Sache, noch auch zu spät sich zurückziehen, um nicht Gefahr zu laufen, vom Feinde ganz oder zum Theil abgeschnitten oder geschlagen zu werden. Allenfalls können einige Protzen mitgenommen werden, um ein oder anderes dem Feinde abgenommenes Geschütz mit sich fortzuführen.

§. 26.

§. 26.

Vom Verhalten bey Anlegung der Sappen und dritten feindlichen Parallele.

Ohnerachtet aller angeführten Hindernisse wird der Belagerer durch seine Ueberlegenheit an Mannschaft und Geschütz und durch die Sappen sich der Festung zu nähern und am Fuße des Glacis seine 3te Parallele zu etabliren suchen.

Die Vorsicht, mit welcher der Feind unter dem anhaltenden Musqueten-, Canonen- und Grenaden-Feuer des bedeckten Weges sich der Festung nähert, verursacht, daß er nicht anders als sehr langsam fortrücken kann, und selbst dieses Anrücken muß die Besatzung noch durch kleine Ausfälle und Contre-Aprochen zu erschweren suchen.

Setzt der Feind den Mineur an, so sucht die Garnison durch ihre schon fertigen Contreminen solchem zuvorzukommen.

Die Errichtung der Tranchee Cavaliere wird durch das Canonen-Feuer so lange als möglich aufgehalten, oder durch die bereits fertigen Minen zerstöhrt. Bringt der Feind demohngeachtet dieselben doch zu Stande und enfilirt die Linien des bedeckten Weges, so zieht sich die Besatzung in die Reduits der Place d'Armes, die von den Außenwerken noch defendirt werden können. Und wenn der Feind das

Glacis couronnirt, die Breche-Batterien angelegt hat, und sich jene Reduits nicht mehr halten können, so zieht sich die Besatzung derselben mittelst kleiner Floßbrücken oder Prahmen über den Graben in die Gorgen der Ravelinen zurück.

Es ist der Ingenieur-Officiere Pflicht, zwischen den Werken eine ambulante Communication über die Festungsgraben mittelst Flöße, Prahmen und anderer Hülfsmittel zu veranstalten, damit ein Theil den andern besser unterstützen, der Zurückzug jedesmal gesichert, und der bedeckte Weg und die Außenwerke Fuß vor Fuß vertheidigt werden können.

§. 27.

Von Anlegung und Defendirung der Retranchements, wenn der Feind sich des bedeckten Weges bemeistert hat.

Sobald der Feind dergestalt Meister vom bedeckten Wege ist, daß er nicht mehr daraus vertrieben werden kann, und während, daß derselbe an die Facen der Raveline und Bastionen der attaquirten Polygonen Breche legt, und an dem Uebergange des Grabens arbeitet, alsdenn ist es nöthig, in den Gorgen der Außenwerke und in den attaquirten Bastionen Retranchements anzulegen (wenn nemlich, wie es immer besser ist, nicht schon welche vorhanden sind) solche mit Artillerie und Infanterie zu besetzen, und dem Feinde den Uebergang des Grabens, durch ein fortdaurendes Canonen- und Grenaden-Feuer aus

aus den noch defensionsfähigen Faussebrayen und Flanquen nach Möglichkeit zu erschweren.

§. 28.

Wenn trockne Gräben, die durch gutes Casematten-Feuer defendirt werden, vorhanden sind, so muß dem Feinde der Eingang in den Graben äußerst schwer, und der Fortgang in selbigem Fuß vor Fuß streitig gemacht werden, welches um desto leichter ist, wenn die Minen und andere bekannte Defensions-Mittel zu Hülfe genommen werden. Von Vertheidigung der trocknen Gräben, und von den Minen.

Vornemlich werden die Contreminen den Fortgang der Belagerer um destomehr aufhalten, da solche schon fertig stehen, der Feind aber gezwungen ist, den Mineur anzusetzen, der es fast nicht vermeiden kann, auf den ihm entgegengehenden und auf alle Fälle schon vorbereiteten Mineur der Belagerten zu stoßen und dessen Angriffen jeden Augenblick ausgesetzt zu seyn.

§. 29.

Wenn der Commandant durch Spione, oder durch gewisse verabredete Zeichen der auswärtigen Seinigen, es sey durch eine Anzahl nächtlicher Schüsse, gewisses Feuer, auf Thürmen aufgestellte Fahnen, oder durch Raqueten Nachricht erhält, daß ein Succurs im Anmarsche sey, und genau unterrichtet ist, auf welchem Wege derselbe Vom Verhalten bey erfolgendem Succurs.

durchzubrechen versuchen werde, so muß er um diese Zeit nach dieser Seite heraus einen starken Ausfall gegen den Feind thun, um dem Succurs den Einzug in die Festung zu erleichtern.

§. 30.

Von der Capitulation.

Der Commandant muß wohl erwegen, ob seine Retranchements und seine noch übrige Garnison im Stande sey, den lebhaften Sturm des Feindes auszuhalten, oder ob es vortheilhaft sey, durch eine ehrenvolle Capitulation die Festung zu übergeben. Im ersten Fall muß er nichts verabsäumen, was dem Feinde die Ersteigung der Breschen erschweren, und ihn hindern kann, sich derselben durch ein angelegtes Logement zu versichern.

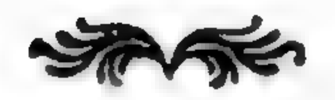
Kann der Commandant durch Vertheidigung seiner Retranschements in den Bastionen die Einnahme der Festung dem Feinde theuer machen, so wird es ihm nicht fehlen, dessen Achtung und eine ehrenvolle Capitulation zu erhalten.

Beym Entwurfe der Capitulation muß der Commandant sehr vorsichtig seyn, alles genau bestimmen, und nirgends einige Zweydeutigkeit, die zu seinem Nachtheil etwa ausgelegt werden könnte, darinn zulassen.

Daß übrigens ein Commandant eine Festung nicht ohne die höchste Noth oder etwa des-

halb

halb erhaltene besondere Befehle übergeben dürfe, und daß die in der Festung mit befindlichen ersten Staabsofficiere der Besatzung und der erste Ingenieur- und Artillerie-Officier dazu nicht beytragen, sondern, wenn der Commandant etwa unzeitig capituliren wolte, solches nach Möglichkeit verhindern sollen, solches ist bereits in den Kriegs-Artikeln verordnet, welchemnach Wir Uns auf jene allhier beziehen.



XX. Capitel.

Von der Beute und den Krieges-Gefangenen.

§. 1.

Was unter Beute verstanden wird.

Unter dem Namen der Beute werden die beweglichen Güter des Feindes, die ihm im Kriege abgenommen sind, so wie auch die Lebensmittel und Krieges-Bedürfnisse, welche für ihn bestimmt gewesen, und ihm zugeführt werden, aber Unsern Truppen in die Hände fallen, verstanden.

§. 2.

Wem die Beute zufallen soll.

Von dieser Beute behalten Wir Uns als kriegführendem Herrn vor, alles eroberte Geschütz und dessen Zubehör, die Krieges-Cassen und Registraturen, die Magazine und allen noch nicht ausgegebenen Vorrath an Munition, Proviant und Fourage; ferner die Standarten, Pauken und Fahnen, und die ganze Armatur, nebst den Dienst-Pferden der auf Capitulation sich ergebenden feindlichen Truppen. Alles dergleichen hat der commandirende Officier des Regiments, Corps oder Trupps sofort mit Posten zu besetzen und dafür zu sorgen, daß davon nichts bey Seite ge-

geschafft, sondern alles aufgezeichnet werde, wovon alsdenn die Liste von dem commandirenden Officier des Corps an denjenigen, der ihn commandirt hat, unverzüglich einzusenden, und darüber Verfügung zu erwarten ist. Gleichermaaßen sind die bey der Beute befindlichen Briefschaften auf keine Weise zu cassiren, sondern müssen sorgfältig aufbewahrt, und ins Hauptquartier eingeschickt werden. Imgleichen sind die zu diesseitiger Cavalerie gehörigen herrschaftlichen Dienst-Pferde, welche vom Feinde etwa erbeutet worden, und die ihm, ehe er solche in sein Lager in Sicherheit gebracht gehabt, wieder abgenommen sind, nicht als Beute anzusehen, sondern sollen den Regimentern zurückgegeben werden.

Alle übrige Beute aber billigen Wir den Truppen zu, die solche gemacht haben.

§. 3.

Vorschrift wegen der Beute bey occupirten feindlichen Hospitälern.

Wegen der Hospitäler pflegt zwischen beiden Armeen eine Convention getroffen zu werden, welche von dem Detaschement, das ein feindliches Hospital in Besitz nimmt, genau zu befolgen ist. Wäre aber auch keine Convention vorhanden, so muß dennoch der Commandeur des Detaschements die strengste Mannszucht bey deren Eroberung beobachten lassen. In solchem Falle läßt derselbe sich

eine von dem alda befindlichen ersten feindlichen Officier oder Hospital-Officianten zu unterschreibende Liste aller Kranken geben, und erklärt die Kranken für Kriegesgefangene. Ferner läßt er die Hospital-Meublen und Vorräthe aufzeichnen und attestiren, diese Listen sofort ins Hauptquartier befördern, bis zu erfolgter Ordre aber den Kranken und den Hospital-Officianten von ihrer Equipage und Rechnungs-Papieren nichts abnehmen.

Alle Frevel, Plünderungen und Grausamkeiten in den Hospitälern sollen an den Thätern aufs schärfste bestraft, und deren Duldung an dem Officier nachdrücklich geahndet werden.

§. 4.

Vom unzulässigen Beutemachen.

Keiner der Officiere soll zugeben, daß die ihm Nachgesetzten sich während des Gefechts und Verfolgung des Feindes mit Pferden beschweren, oder auch an der Beute auf dem Wahlplatze sich vergreifen und zurückbleiben. Wer sich untersteht, Beute zu machen oder zu plündern, ehe der Feind völlig geschlagen, und ehe dazu Erlaubniß gegeben ist, fällt in die Strafe der Kriegs-Artikel. Eben diese Strafe haben auch diejenigen zu erwarten, welche von dem Corps oder Trupp, so lange solches

noch

noch gegen den Feind geschlossen hält, sich eigenmächtig losreißen, wenn gleich der Feind nicht mehr verfolgt würde.

Jeder Officier hat dieses seinen Untergebenen wohl einzuschärfen, und sie beysammen zu halten. Diejenigen aber, welche sich verlaufen haben, sollen von allem Antheil an der Beute ausgeschlossen seyn.

§. 5.

Damit Niemand zu diesem Ablaufen durch die Besorgniß verleitet werde, daß die Beute auf dem Wahlplatze von den Officier-Bedienten, Marquetentern, Landes-Unterthanen oder den bey dem Corps befindlichen Weibern weggenommen werden könne, so wird festgesetzt, daß alle obgedachte Personen durchaus keinen Antheil an der Beute haben, und was sie widerrechtlich davon zu sich genommen haben, sofort wieder herausgeben, auch deshalb nachdrücklich bestraft werden sollen. Zu mehrerer Sicherheit wird der Commandant des Corps oder Trupps einige Mannschaft zu Besetzung des Wahlplatzes beordern, und die Beute und Gefangenen, so dem Feinde ferner in der Retraite annoch abgenommen werden, dahin bringen lassen. Die zu deren Ablieferung Commandirte aber müssen sich nach ge-

sche-

schehener Ablieferung bey dem Corps ungesäumt wieder einfinden.

§. 6.

Von Vertheilung der Beute.

Ferner wird festgesetzt, daß alle den Truppen heimfallende Beute, sie bestehe, worinn sie wolle, dem Detaschement oder Trupp, von welchem sie gemacht wird, und welchem die Beute zufällt, gemeinschaftlich seyn, und zusammengebracht werden solle; jedoch daß dasjenige, was ein Krieges-Gefangener etwa an Geld und Pretiosis abgiebt, demjenigen besonders verbleibt, an den sich der Gefangene ergeben hat. Wer von der gemeinschaftlichen Beute das Geringste verschweigt und zurückbehält, soll das Verschwiegene nicht allein abliefern und bestraft werden, sondern überdas auch seinen Beute-Antheil verlieren, und dieser demjenigen, der das Verschwiegene anzeigen wird, zufallen. Auch soll derjenige in Strafe verfallen, der die verschwiegene Beute verkauft; der Käufer aber, wenn er gewußt hat, oder wissen können, daß es verschwiegene Beute sey, soll solche ohnentgeldlich zurückgeben, und dazu bestraft werden.

§. 7.

An der gemachten Beute haben alle diejenigen Theil, die zu der einzelnen Expedition,

auf

auf welcher die Beute gemacht wird, commandirt gewesen sind, und zwar ohne Unterschied, es mögen solche sich insgesammt bey der Affaire selbst befunden haben, oder zu Erleichterung der Unternehmung zum Theil detaschirt, oder auch ein oder anderer zu Deckung des Rückzugs angestellt gewesen, oder auch von dem Corps oder Detaschement, nachdem solches sich zu der Expedition in Bewegung gesetzt, als krank oder blessirt zurückgelassen seyn.

Die Beute, die jemand beym Patrouilliren macht, ist der ganzen Patrouille gemein, wenn gleich solche nur von einem einzelnen Mann genommen wäre.

§. 8.

Bey Bataillen oder solchen Affairen, wo ganze Regimenter und mehrere geschlossene oder zusammengesetzte Bataillons oder Schwadronen sich bey einander befinden, behält jedes Bataillon oder jede Schwadron allein diejenige Beute, welche es besonders macht, für sich allein, und vertheilt sie unter sich. Wenn aber Canonen und andere Uns heimfallende Beute erobert worden, und dafür eine Belohnung gezahlt wird, so soll vom commandirenden General deren Vertheilung bestimmt werden. Die Belohnung für eroberte Fahnen,

Stan=

Standarten und Pauken kömmt jedoch nie in gemeine Theilung, sondern verbleibt dem oder denenjenigen ganz allein, die solche dem Feinde abgenommen haben.

§. 9.

Alle zusammengebrachte gemeinschaftliche Beute ist entweder in einer öffentlichen von dem Commandanten anzuordnenden und in der Armee bekannt zu machenden Auction zu verkaufen, oder wenn Zeit und Umstände solches nicht verstatten, von einigen Officieren, Unterofficieren und Soldaten zu wardiren. In jenem Falle wird das daraus aufkommende Geld, und in diesem die Beute selbst nach dem taxirten Werthe vertheilt.

§. 10.

Keinem Officier, er sey Commandant oder subordinirt, soll erlaubt seyn, von der Beute etwas vorabzunehmen, oder ein gewisses Stück als seinen Antheil zu wählen, und damit aus der allgemeinen Theilung zu treten, indem solches bey Vermeidung der Rücklieferung und Verlust des Beute-Antheils hiemit untersagt wird. Jedoch kann einem Officier, der in der nemlichen Affaire ein Pferd verloren hat, erlaubt werden, sich ein erbeutetes Pferd auszusuchen, welches aber auf obige

Art

Art zu wardiren, und wovon der Werth an die Beut-Masse von ihm zu erlegen ist.

§. 11.

Die Vertheilung der Beute geschicht nach dem Fuße der Rationen bey der Cavalerie, und zwar so, daß jeder Officier, Unterofficier und Soldat, von welchem Corps Unserer Truppen er auch sey, so viel Theile empfängt, als ein mit ihm in gleichem Grade dienender Cavalerist ordonnanzmäßige Rationen hat.

Solchemnach erhält:

ein Oberster, incl. seines Antheils als Capitain oder Rittmeister	24	Theile
ein Oberst-Lieutenant	16	-
ein Major	14	-
ein Capitain oder Rittmeister	8	-
der erste Staabs-Capitain	6	-
ein Premier-Lieutenant	5	-
ein Seconde-Lieutenant, Fähnrich oder Cornet	4	-
ein Unterofficier oder Corporal	2	-
ein Soldat, Reuter und Dragoner	1	-

und wird dabey auf die würkliche Charge, nicht aber auf den höhern Character, den jemand nur titulair führt, Rücksicht genommen.

Die

Die zum Staabe gehörenden Personen empfangen nach ihrem Range und obigem Verhältnisse ebenfalls ihren Antheil.

Derjenige Unterofficier und Soldat, welcher vor dem würklichen Angriffe einen feindlichen Officier gefangen genommen, oder sonst durch eine außerordentliche brave That sich vor andern hervorgethan hat, soll doppelten Beute-Antheil genießen, dagegen aber derjenige, der sich etwa eines schlechten Verhaltens in der Action schuldig gemacht haben sollte, von der Theilnehmung an der Beute gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 12.

Sind Unsere Truppen mit fremden, es sey regulairen oder leichten Truppen, vermischt, und diese wollten die Vorschrift dieses Reglements sich nicht gefallen lassen, so verbleibt ihnen zwar ihre gemachte Beute zur eigenen Disposition. Sie nehmen aber auch alsdenn an derjenigen Beute keinen Theil, die von Unsern Truppen gemacht ist, und nach der Vorschrift dieses Reglements vertheilt werden soll.

§. 13.

Alles, was dem Feinde im Lager und freyem Felde mit dem Degen und Bajonet abgenommen wird, ist eine Beute, womit als unstreitig feindlichem Gute sogleich vorstehendem Reglement gemäß verfahren werden kann.

Wie in Ungewißheit, ob die Beute rechtmäßig sey, zu verfahren.

Hingegen ist es in Ansehung der Roßhändler, Kauf- und Fuhrleute öfters ungewiß, ob deren angehaltene Waaren als feindliches Gut und als rechtmäßige Beute zu betrachten sind, oder nicht? und sind daher solche Waaren, wenn irgend einiger Zweifel deshalb vorhanden ist, sowohl vom Commandanten als von dem Eigenthümer zu versiegeln, und irgendwo niederzusetzen, die Sache aber zu untersuchen, die Verhöre einzusenden, und darauf Erkenntniß zu erwarten.

Wenn dieses unterbleibt, und zum Verkauf und Theilung der Effecten geschritten wird, dieselben aber für gute Beute hiernächst nicht erkannt werden, so soll der Commandant den Eigenthümer zu entschädigen schuldig seyn.

§. 14.

Alle Kriegesgefangene sollen, sobald es immer thunlich ist, ins Hauptquartier, oder bey einem detaschirten Corps ins Generalquartier geliefert, und keiner weder ohnent-

Von den Kriegesgefangenen; insonderheit wie mit Aufzeichnung,

geldlich, noch gegen Bezahlung losgelassen werden, bey Vermeidung der in den Kriegs-Artikeln darauf gesetzten Strafe. Erlauben es Zeit und Umstände, so wird davon eine namentliche Liste verfertigt, eines jeden Charge, Regiment, Compagnie, auch der Ort ihrer Gefangenschaft darinn angeführt, und diese Liste mit den Gefangenen eingeliefert. Finden sich dabey Officiere oder Unterofficiere, so wird die Verfertigung dieser Liste einem derselben aufgetragen, und deren Richtigkeit vor Abführung derselben untersucht.

§. 15.

Aufbewahrung.

Da der Armee ein wesentlicher Nutzen verschafft wird, wenn viele Kriegesgefangene eingebracht werden, so ist es zwar die Pflicht jedes Commandanten eines Detaschements, so viele Gefangene zu machen, als er kann; jedoch muß der Commandant dafür sorgen, daß durch die Aufbewahrung der Gefangenen sein Corps nicht in der Maaße geschwächt werde, daß Nachtheil daraus erfolge.

Die gemachten Gefangenen sind wohl zu bewachen, und ist zu verhüten, daß ihnen durch eine nachläßige Verwahrung keine Gelegenheit zur Flucht gegeben werde.

Kei-

Keinem Gefangenen ist es zu verstatten, daß er sich als Deserteur angeben dürfe, um mit einem Passe entlassen zu werden, und eben so wenig ist es vor deren Ablieferung ins Hauptquartier anzunehmen, wenn sie etwa sich zum Dienste anbieten.

§. 16.

Die Kriegsgefangenen sollen bey ihrer Gefangennehmung nicht nackend ausgezogen, noch grausam behandelt werden. Behandlung

Wie selbige, so lange sie noch nicht ausgeliefert worden, zu halten, und zu verpflegen sind, ist gemeiniglich in den Cartellen, die wegen der Auswechselung zwischen beyden Armeen geschlossen zu werden pflegen, festgesetzt, und diese dienen alsdenn zur Richtschnur. Wäre aber kein Cartel vorhanden, so muß dennoch für das Unterkommen und die nöthigen Bedürfnisse aller Kriegesgefangenen gesorgt, und solche überhaupt so gut und leidlich gehalten werden, als möglich ist.

Den gefangenen Officieren soll allemal mit Höflichkeit und Achtung begegnet werden. Während der Action läßt man sich ihre mündliche Parole und den Degen geben; nachher aber fordert man von ihnen einen schriftlichen Revers, daß sie nicht ohne Erlaubniß weg-

gehen, noch bis zur Auswechselung dienen wollen; alsdenn kann man ihnen ihre Degen wieder geben, oder die Freyheit zu deren Auslösung verstatten.

Briefe abzulassen oder zu empfangen, ist keinem Kriegesgefangenen ohne vorgängige Erlaubniß und Vorzeigung der Briefe vergönnt.

§. 17.

und Wiederauslieferung derselben zu verfahren.

Wenn feindliche Kriegesgefangene nach ihrer Armee zurückgesandt werden sollen, so muß davon zuvor eine namentliche Liste, wie vorgedacht, verfertigt werden. Der Officier, der einen solchen Transport escortirt, hat selbigen nach der Liste, die ihm nebst einem Passe in gedoppelter Abschrift zugestellt wird, zu übernehmen, und während des Marsches alle Vorsicht anzuwenden, daß keiner entkomme.

Sobald er an den feindlichen Posten kömmt, läßt er Appel geben, und einen feindlichen Officier zu sich bitten. Er überliefert diesem die Gefangenen nach gedachter Liste, welche er ihm unterschrieben zustellt, läßt sich unter dem Duplicate derselben den Empfang sämmtlicher darinn benannter Gefangenen von dem feindlichen Officier, der den Transport in Empfang nimmt, bescheinigen, marschirt

schirt mit seiner Escorte zurück und giebt das Duplicat bey seiner Meldung ab.

Einige wenige Kriegesgefangene werden auch wohl nur durch einen Trompeter zurückgesandt, in welchem Falle dieser das Obgedachte zu besorgen hat.

§. 18.

Verhalten der Escorte, welche Kriegesgefangene begleitet.

Eine Escorte, welche Kriegesgefangene begleitet, geht nicht auf Expeditionen aus. Wenn sie einer feindlichen Parthey begegnet, so hat sie ihren Paß, und, falls sie auf dem Rückwege ist, den auf den feindlichen Vorposten erhaltenen Ablieferungsschein vorzuzeigen, und sodann auf ihrem Hin- und Zurückmarsche einer völligen Sicherheit zu genießen. Sie muß aber jedesmal den ihr bey der Ordre vorgeschriebenen, sonst aber den geradesten und kürzesten Weg nehmen, sich gegen niemand feindselig betragen, keine Parthey, worauf sie stößt, angreifen oder gefangen nehmen, auch von den Einwohnern der Oerter, die sie passirt, zum Dienst ihrer Armee keine Pferde und Wagen erpressen und fortführen, widrigenfalls verliert sie ihre Sicherheit, und kann so lange angehalten werden, bis Genugthuung erfolgt.

§. 19.

Verhalten bey Zurücklieferung der Gefan-

Werden Kriegesgefangene, die zu der diesseitigen Armee gehören, vom Feinde an einen

genen von dießeitigen Truppen, Posten geliefert, so ist mit deren Uebernahme und der Bescheinigung in gleicher Maaße zu verfahren, wie vorstehender §. 17. an Hand giebt.

besonders in Absicht der Ablieferungslisten. Der auf dem Vorposten commandirende Officier hat dabey genau zu untersuchen, ob auch alle in der von feindlicher Seite zur Ablieferung mitgebrachten Liste verzeichnete Personen würklich abgeliefert werden, und wie viel unter selbigen an Officieren, Unterofficieren und Soldaten, imgleichen, wie viel Personen darunter an Domestiken, Marquetentern und Trainknechten befindlich sind. Hiernach hat er auch die Bescheinigung, welche er dem feindlichen Officier zurückgiebt, einzurichten, und darinn ausdrücklich zu bemerken, daß er so viel Officiere, so viel Unterofficiere und Soldaten, und überdem so viel Domestiken, Marquetenter, Trainknechte rc. abgeliefert erhalten habe.

Sollte der Officier der feindlichen Escorte keine Ablieferungs-Liste mitbringen, und die Zeit erlaubte nicht, solche an den Vorposten nach Namen und Regimentern zu verfertigen, so muß doch wenigstens der dießeitige Officier aufschreiben, wie viel der gefangenen und ihm zurückgelieferten Unterofficiere und Soldaten überhaupt sind, welche Liste einmal dem feindlichen Officier mit einer kurzen Ablieferungs-Bescheinigung von dem dießeitigen Officier zugestellt, dagegen aber

das

das Duplicat von dem feindlichen Officier unterschrieben wird.

Die feindliche Escorte bleibt bis zu geendigter Ablieferung vor dem Vorposten, und marschirt von da nach geendigter Ablieferung sofort zurück. Auf keine Weise ist zu verstatten, daß sich die feindliche Escorte zu dem Ablieferungsgeschäfte dießeits der Vorposten begebe. Auch muß der Vorposten so lange, bis die feindliche Escorte sich völlig zurückgezogen hat, unterm Gewehre stehen, und den auf dem Vorposten befindlichen Leuten muß nicht erlaubt werden, daß sie sich mit der Escorte in Unterredung einlassen.

und Benehmens gegen die feindliche Escorte.

Die abgelieferten Kriegesgefangenen werden durch den ältesten dabey befindlichen Ober- oder Unterofficier nach dem Haupt- oder General-Quartiere geführt, auch die feindliche Ablieferungs-Liste, worunter eine Abschrift der ertheilten Bescheinigung zu setzen ist, dahin eingesandt.

§. 20.

Verlangt der Feind von den in der Kriegesgefangenschaft befindlichen dießeitigen Officieren, daß selbige eine Liste von der mitgefangenen Mannschaft, den Gesunden, Kranken und Verwundeten verfertigen sollen, so kann zwar solches geschehen. Um jedoch alle Irrung bey der Abrechnung zu vermeiden, soll der Officier, von dem

Verhalten eines gefangenen Officiers wegen etwa verlangter Verzeichnung seiner Mitgefangenen;

eine solche Liste gefordert wird, darunter setzen, daß diese Liste nur die zu der Zeit in der Gefangenschaft befindlichen Leute, nicht aber die Zahl der abzuliefernden Mannschaft enthalte, und zu keiner Bescheinigung bey der Ablieferung dienen könne.

§. 21.

imgl. wegen Verpflegung seiner Mitgefangenen.

Ein Officier, der sich mit Unterofficieren und Soldaten von dießeitigen Truppen, sie mögen von seinem oder von einem andern Regimente seyn, in der Kriegesgefangenschaft befindet, soll, wo es thunlich ist, deren Verpflegung nicht dem feindlichen Commissariate überlassen, sondern solche selbst übernehmen. Zu dem Ende sucht er an, daß ihm das nöthige Brodt gegen seinen Schein geliefert, und ein proportionirter Geld-Vorschuß gereicht werde. Ueber beydes hat er Rechnung zu führen, und diese seinem Obersten bey der Zurückkunft einzuhändigen, welcher dasjenige, was auf andere Regimenter fällt, ausziehen, und den Belauf wieder einfordern läßt.

§. 22.

Verhalten der zurückgelieferten Gefangenen bis zur würklichen Auswechselung.

Wenn gleich unter zweyen Armeen die Vereinbarung getroffen ist, daß die an beyden Seiten gemachten Kriegesgefangenen binnen einer gewissen kurzen Frist einander wieder zugesandt werden sollen, so ist dennoch aus einer solchen blos-

bloßen Auslieferung auf eine schon würklich geschehene Auswechselung und Ranzion nicht zu schließen. Vielmehr ist deswegen im Haupt-Quartiere anzufragen, und die ausgelieferte Mannschaft darf vor empfangener Erlaubniß nicht in Dienst gesetzt werden.

Officiere, die ihr Ehrenwort engagirt haben, werden sich von selbst des Dienstes so lange enthalten, bis ihnen ihr Revers zurückgegeben oder ein Auswechselungsschein zugestellt ist.

§. 23.

Die Cartelle, welche zwischen den kriegführenden Armeen wegen Auswechselung der beiderseitigen Kriegesgefangenen geschlossen werden, erstrecken sich selten weiter, als auf diejenigen Gefangenen, welche von den Partheyen eingebracht, und in Schlachten und Affairen genommen worden. Ganze Corps aber oder Garnisonen sind dem Cartelle nicht unterworfen, sondern werden nach der Capitulation beurtheilt.

Von den Cartellen wegen Auswechselung der Krieges-gefangenen.



XXI. Capitel.

Vom Verhalten in den Cantonnirungs-Quartieren.

§. 1.

Von den Cantonnirungs-Quartieren.

Eine Armee oder ein Corps cantonnirt, wenn die Truppen in verschiedene nahe bey einander liegende Dörfer, Flecken und Städte so verlegt werden, daß sie ohne Zeit-Verlust ausrücken und sich formiren können; und geschieht dieses gewöhnlich im Anfange oder am Ende eines Feldzuges.

Die Artillerie cantonnirt nach Gutfinden des commandirenden Generals in Brigaden oder Divisionen, und verrichtet ihren Dienst, wie im Lager.

Der Reserve-Train wird auch hier am weitesten zurückgelegt.

§. 2.

Von Anweisung eines Hauptsammelplatzes für die cantonnirenden Truppen.

Wenn die Truppen eines Corps in die Cantonnirungs-Quartiere eingerückt sind, werden ihnen gewisse Oerter zum Haupt-Sammelplatze, und vor diesen der Lermplatz oder Ort angewiesen, wo die Cavalerie, Infanterie und Artillerie in vorkommenden Fällen en Ordre de Bataille sich formiren sollen. Die Artillerie muß auch wohl

wohl gewisse zur Vertheidigung aufgeworfene Werke in solchen Fällen besetzen.

Den Chefs der Brigaden und Divisionen liegt es alsdenn ob, das Terrain und die Gegend, wo die Artillerie nach der vorgeschriebenen Ordre de Bataille zu stehen kommen soll, und wie solches bereits im IV. Cap. §. 13. vorgeschrieben ist, zu untersuchen, und sich die Wege dahin genau bekannt zu machen, um jederzeit sowohl bey Tage als bey Nacht auf das erste Avertissement dahin marschiren zu können.

§. 3.

Das zu einer Brigade oder Division gehörige Geschütz wird gemeiniglich vor dem Orte, worinn die Brigade oder Division cantonnirt, aufgefahren, und hiezu ein solcher Platz genommen, wo selbiges bey etwa entstehendem Feuer im Orte sicher ist, auch die dabey befindliche Wache die Signale bemerken kann. Von Placirung des Geschützes.

Liegt die Mannschaft einer Brigade oder Division in mehrern Dörfern vertheilt, so wird der Park ohngefehr im Mittel der belegten Dörfer placirt, damit die Mannschaft und Pferde ohngefehr auf einerley Weite entfernt seyn.

§. 4.

In den Dörfern, wo die Artillerie-Mannschaft von einer gewissen Anzahl Geschütz liegt, müs- Von Vertheilung des Trains.

müssen auch die dazu gehörigen Train-Bediente und Pferde sich befinden.

Die Handwerker erhalten ihre Quartiere so nahe beym Park, als es die Umstände verstatten.

§. 5.

Von Abstattung des Raports und Abholung der Parole in den Cantonnirungs-Quartieren.

Alle Nachmittage wird aus jedem Dorfe durch einen Unterofficier dem Chef oder Commandeur der Brigade oder Division, ein Raport geschickt, und dieser Unterofficier nimmt die Parole, die täglich im Hauptquartiere ausgegeben wird, zurück.

§. 6.

Von den Canon Wachen und dem Verhalten der Schildwachen in den Cantonnir. Quartieren.

Die Brigaden oder Divisionen lassen wie im Lager eine Canon-Wache von erforderlicher Stärke ausrücken, und versammlen sich die aus den verschiedenen Dörfern auf die Wache kommenden Leute vor dem Park, wo die neue Wache sich stellt, und die alte ablöset.

Ist in der Nähe ein Haus, so kann solches zur Wache genommen werden, wo nicht, so muß die Mannschaft sich in Hütten oder unter Zelten und beym Feuer zu behelfen suchen.

Sämmtliche Schildwachen müssen auf die Signale Achtung geben, und auch der wachthabende Officier auf selbige aufmerksam seyn. Die Signale werden bey jedem Park entweder

durch

durch Lermstangen oder Canonschüsse wiederholt, und ist der Officier für alle hiebey vorkommende Fehler verantwortlich.

§. 7.

Von den sonstigen Wachen,

In einem jeden Dorfe, wo keine Staabswache ist, muß 1 Unterofficier und einige Mannschaft Wache halten, und 1 Tambour wenigstens Abends und Nachts sich in des Commandeurs Quartiere anfinden, um erforderlichen Falls auf die gegebenen Signale, oder bey entstehendem Feuer Lerm schlagen zu können, und allezeit im Zeuge seyn.

Die Wache wird entweder in ein Haus, welches frey liegt, und wo man die Signale sehen kann, gelegt, oder muß sich auch nöthigen Falls beym Feuer behelfen. Sie setzt ihren Posten so aus, daß selbiger die Signale, sie geschehen durch Canonschüsse, Raqueten oder angesteckte Fanals, bemerken könne. Entsteht dieser Fall, so schickt der Unterofficier nach des Commandeurs Wohnung, und läßt die Meldung davon geben, und der Commandeur verfügt hierauf das Weitere.

und den Ronden und Patrouillen in den Cantonnirungs-Quartieren.

Ronden und Patrouillen gehen nach der Vorschrift des Obersten.

§. 8.

§. 8.

Vom Verhalten der Mannschaft in den Cantonnirungs Quartieren.

Die in den Cantonnirungs-Quartieren liegende Mannschaft, sowohl von der Artillerie, als dem Train, muß stets ihre Mantelsäcke und Tornüster gepackt haben, und die Armatur- und Mondirungsstücke und Geschirre bey einander, und so in Ordnung halten, daß hieraus kein Aufenthalt oder Unordnung bey einem vorfallenden Allarm und Aufbruche entstehe; auch muß das Fuhrwerk stets geschmiert und im marschfertigen Stande seyn. Die Train-Knechte müssen jeden Abend ihre Fourage zusammenbinden, und in die Säcke thun, damit sie solche sofort auf die Pferde legen und mit fortnehmen können.

Ist die Ordre gegeben, daß die Leute bey Nacht in Mondirung bleiben sollen, so versteht es sich, daß alsdenn auch die Pferde aufgeschirrt seyn müssen.

Sämmtliche Officiere, Train-Wachtmeister und Train-Corporale haben darnach zu sehen, daß die Leute vorhergehendem gehörig nachkommen; und muß die Mannschft allezeit nach dem Zapfenstreiche, auch, wenn es die Umstände erfordern, öfters am Tage und bey Nacht, und auch selbst durch die Officiere visitirt werden.

§. 9.

§. 9.

Von der Verpflegung in den Cantonnir. Quartieren.

Nachdem man in des Freundes oder Feindes Lande ist, wird auch im letztern Falle bestimmte Ordre gegeben, in wie weit die Wirthe unentgeldlich oder für baare Bezahlung, Essen und Trinken hergeben sollen, oder ob die Einquartierten ihre Feldmenage fortzusetzen haben. In allen Fällen haben die Vorgesetzten sorgfältig darauf zu sehen, daß sowohl die Einquartierten den erforderlichen Unterhalt gehörig bekommen, als auch diese von den Einwohnern nicht ein mehreres, als ihnen zukömmt, erpressen, oder ihnen übel begegnen, und ist die strengste Mannszucht zu halten. Die etwa einlaufenden Klagen müssen unpartheilich untersucht werden, und es ist darauf, was Rechtens ist, zu verfügen.

Eben so wenig ist es zu verstatten, daß den Einwohnern an ihrer Fourage Schaden zugefügt werde. Die Officiere vom Artillerie-Regiment sind für ihre Knechte, die Train-Officiere, Train-Wachtmeister und Train-Corporale für den Train hierunter responsabel. Muß das Dorf die Fourage liefern, so ist selbige gegen jedesmalige Quitung zu empfangen, und die Wachtmeister und Corporale müssen dafür sorgen, daß jeder Knecht auf seine Pferde das Nöthige erhalte.

§. 10.

§. 10.

Von jeder Brigade oder Division soll stets ein Officier sich im Haupt-Quartiere befinden.

Jede Brigade oder Division schickt gleich nach dem Einrücken einen Officier ins Haupt-Quartier, welcher täglich vor Ausgebung der Parole durch einen andern abgelöset wird.

§. 11.

Keiner soll aus den Cantonnirungs-Oertern sich entfernen.

Ohne Erlaubniß des Commandanten darf keiner aus dem Quartierstande gehen. Müssen Lebensmittel aus den benachbarten Städten und Dörfern geholt werden, so wird solches des Morgens gemeldet, und der Commandant giebt nach den Umständen einige Unterofficiere, auch wohl einen Officier mit, damit keine Unordnungen hiebey vorgehen, und alle zurückkehren.



XXII.

XXII. Capitel.

Vom Verhalten in den Winter-Quartieren.

§. 1.

Die Winter-Quartiere haben sowohl die Erholung, als Ergänzung und dienstmäßige Herstellung der Mannschaft, Pferde, des Geschützes, der Wagen und Karren, Armatur- und Equipage-Stücke und anderer Bedürfnisse zur Absicht. Der Oberste des Artillerie-Regiments, Chef des Trains und sämmtliche Officiere sollen sich also, sobald die Winter-Quartiere bezogen sind, äußerst angelegen seyn lassen, diese Absicht auf jede Weise zu erfüllen. Besondrer Zweck der Winter-quartiere.

§. 2.

Die Vertheilung der Winter-Quartiere hängt lediglich von dem Befehle des commandirenden Generals ab, der solche gewöhnlich mit Bezug auf den künftigen Operations-Plan bestimmt. Jedes Regiment und mithin auch die Artillerie soll demnach die ihm zugewiesenen Quartiere ohne Widerrede beziehen, und um so weniger desfalls Beschwerde führen, als das Commissariat Sorge tragen wird, jeder Art Truppen die nöthige Subsistenz zu verschaffen. Anweisung derselben.

§. 3.

Von Placirung des Artillerie-Parks.

Der Artillerie-Park wird zwar sodann, nachdem die Mannschaft in mehrere Oerter verlegt ist, auch in mehrere kleinere Parks getheilt, jedoch ist dahin zu sehen, daß diese verschiedenen Parks zur Erleichterung der Haupt-Aufsicht einander so nahe als möglich placirt werden. Auch müssen, wie solches bereits öfters erwehnt ist, hiezu solche Plätze genommen werden, die vor Feuersgefahr sicher liegen.

§. 4.

Vom Staabs-Quartiere, der Staabswache, Reveille u. Retraite in den Winterquartieren.

Wo der Chef sein Quartier hat, befindet sich auch der Mittel- und Unter-Staab.

Die Staabswache besteht aus 1 Stückjunker oder Feuerwerker, 1 Tambour, 4 Gefreyten und 6 Mann, welche 1 Posten vors Gewehr, und 1 vor des Chefs oder des die Division commandirenden Officiers Quartier geben.

Der Tambour von der Wache schlägt Morgens Reveille, und Abends Zapfenstreich.

§. 5.

Vom wöchentlichen Raport während der Winterquartiere.

Der Adjutant erhält von jeder Compagnie wöchentlich den im Felddienste eingeführten Raport, woraus derselbe einen Haupt-Raport formirt. Eben so wird auch vom Train ein Raport wöchentlich eingeschickt.

§. 6.

§. 6.

Während der Winterquartiere muß alles, was schadhaft oder abgängig und unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt und so in Stand gesetzt werden, wie es zu einem neuen Feldzuge erfordert wird; und dient hierunter, was zum Anfange dieses Reglements in den ersten Capiteln befohlen, und hieher passend ist, zur Richtschnur.

Von Herstellung der Artillerie-Bedürfnisse.

§. 7.

Die Hauptsorge des Obersten nach bezogenen Winter-Quartieren geht zugleich mit auf die Recrutirung. Er erhält zu dem Ende schon im voraus eine Anzeige aus den Hospitälern, welche von den Kranken seines Regiments dem künftigen Feldzuge werden beywohnen können, und welche zum weitern Dienst unbrauchbar bleiben werden. Die Anzahl dieser und der übrigen gebrechlich oder zu alt gewordenen Mannschaft seines Regiments zeigt er dem commandirenden General an, und erwartet dessen Befehl, ob solche verabschiedet, und wie dagegen die neue Mannschaft geworben werden solle.

Von der Recrutirung während der Winterquartiere.

Die Vacanzen müssen sobald als möglich besetzt, und zu dem Ende die erforderlichen Recruten herbeygezogen werden. Soll die Mannschaft im Lande geworben werden, so detaschirt er dazu die nöthigen Officiere, Unterofficiere und Canonie-

rer, instruirt insbesondere die Officiere, wie geworben werden soll, und verweiset solche überdies an den im Lande commandirenden General.

§. 8.

Von der Exercice der Recruten und übrigen Mannschaft in den Winter-Quartieren.

Die Recruten werden in den nöthigen Artillerie-Wissenschaften nach den im Land-Dienst-Reglement darüber gegebenen Vorschriften mit allem Fleiße unterwiesen, und liegt es hauptsächlich den Compagnie-Chefs ob, für ihre Unterweisung zu sorgen.

Sobald die Witterung es leidet, muß auch die Exercice mit dem kleinen Gewehre nach der im Land-Dienst-Reglement gleichfalls enthaltenen Vorschrift zuerst mit den Recruten, und alsdenn mit der übrigen Mannschaft compagnienweise vorgenommen werden. Hiernächst ziehen die Majors die Compagnien in Bataillons zusammen, und lassen die üblichen Exercicen sowohl mit dem kleinen Gewehre als auch hauptsächlich mit dem Geschütze vornehmen.

Die Recruten müssen im Schießen mit demjenigen Geschütze exercirt werden, wobey sie eingetheilt sind; und alle übrige bey dasselbe Geschütz eingetheilte Mannschaft ist hiebey zugegen, um sich in Erinnerung zu bringen, wie ihr Geschütz gerichtet werden müsse.

§. 9.

§. 9.

Der Regiments-Chirurgus muß bey Beziehung der Winter-Quartiere ein Verzeichniß von dem Abgange der Medicin einreichen, und der Oberste darauf achten, daß der Medicinkasten auf das baldigste mit den benöthigten Medicamenten ergänzt werde, zumal alle bis zur Eröffnung des Feldzuges in den Winter-Quartieren Erkrankende nicht ins Hospital gebracht, sondern bey dem Regimente in eignen anzulegenden Regiments-Hospitälern unter der Aufsicht des Regiments-Chirurgi curirt und verpflegt werden sollen.

Von Ergänzung des Medicinkastens, und Verpflegung der Kranken in den Winterquartieren.

§. 10.

Der commandirende General befiehlt, zu welcher Zeit die Regimenter vollzählig und alles in marschfertigem Stande seyn soll. Allein da unerwartete Vorfälle einen frühern Aufbruch nöthig machen können, so soll der Chef oder Commandeur der Artillerie die Anschaffung und Instandsetzung aller nöthigen Erfordernisse zu beschleunigen, und noch vor Ablauf des Termins fertig zu erhalten suchen. Und um dieses um so ehender zu erreichen, muß selbiger schon am Ende des Feldzuges auf alles Bedacht nehmen, dessen Verfertigung einige Zeit erfordert, und solches frühzeitig genug bestellen, und in Arbeit geben.

Von Beschleunigung vorbemerkter Vorkehrungen.

§. 11.

Von der Aufsicht auf die baldige Instandsezzung der Officiers-Equipage.

Jeder Officier sorgt für die baldige Instandsetzung seiner Equipage; der Oberste aber sieht darnach, daß solches geschehe, und erinnert diejenigen, die sich hierunter säumig beweisen. Ist seine Ermahnung fruchtlos, so meldet er es dem commandirenden General, und erwartet dessen Verfügung.

§. 12.

Von Verpflegung der Artillerie in den Winter-Quartieren, und von den Winter-Quartier-Reglements.

Die nöthige Subsistenz und Verpflegung der Artillerie in den Winter-Quartieren wird entweder vom Commissariate auf gewöhnlichen Fuß besorgt, oder deshalb durch ein nach den Umständen erfolgendes Winter-Quartier-Reglement angewiesen. Wir befehlen inzwischen allen Commandeurs ausdrücklich, nicht mehr aus dem angewiesenen Quartier-Stande zu fordern, als worauf sie nach dem ihnen bekannt zu machenden Winter Quartier-Reglement berechtigt sind, und sich bey Vermeidung Unsrer Ungnade nicht zu unterfangen, Winter-Douceurs, Fourage-Lieferung oder andere Contributionen eigenmächtig auszuschreiben, oder den Erpressungen ihrer Untergeordneten nachzusehen.

Bey-

Beylagen.

Verzeichniß der Beylagen.

1) Zum II. Capitel.

Eidesformel, wornach die Marquetenter, Schlächter und dergl. verpflichtet werden sollen.

Realement für die Marquetenter und Schlächter, worauf selbige beeidigt werden sollen.

2) Zum III. Capitel.

Nro. I. & II. Plane, wie die Artillerie bey der Armee, wenn selbige campirt, zu placiren.

Nro. IV. & V. Lager-Risse für die Artillerie.

3) Zum IX. Capitel.

Allgemeines Verhalten der Schildwachen im Felde.

Eides=Formel,

wornach die Marquetenter, Schlächter und dergl. verpflichtet werden sollen.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, daß, so lange ich mich bey der Armee und dem Artillerie-Regimente als (Schlächter) (Marquetenter) aufhalten werde, ich Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchten getreu, hold und unterthänig seyn, allen Schaden nach meinem Vermögen abkehren, und jeden Vortheil befördern, besonders aber von demjenigen, was bey der Armee vorgeht, oder ich sonsten in Erfahrung bringe, niemals Kundschaft an den Feind geben, ferner gesunde Waaren herbeyschaffen, solche niemals verfälschen, nach dem bey der Armee festgesetzten Maaße und Gewicht verkaufen, mich mit einem billigen Profit begnügen, die vorgeschriebene Waaren-Taxe beobachten, mich dem mir vorgelesenen Reglement gemäß bezeigen, und überhaupt mich wie ein rechtschaffener Mann betragen wolle.

So wahr rc.

Reglement

für die Schlächter und Marquetenter, worauf solche beeidigt werden sollen.

1.

Die bey dem Artillerie-Regimente angenommenen Schlächter sind schuldig, sich jederzeit nach Möglichkeit um Vorrath reinen und gesunden Fleisches von allerley Gattung zu bemühen. Nur darf niemals frisches Schweinefleisch bey Strafe der Confiscation im Lager von ihnen feil gehalten werden.

2.

Von den Oertern, wo die Schlächter das Schlacht-Vieh gekauft haben, müssen sie über dessen Gesundheit beglaubte Atteste beybringen. Sobald geschlachtet ist, müssen sie es dem Regiments-Tambour, oder demjenigen, so dazu sonst ernannt ist, anzeigen, und dürfen weder das Eingeweide des geschlachteten Viehes ehender über die Seite bringen, noch weniger aber das Fleisch aushauen und verkaufen, bis solches besehen und für gut erkannt worden; wie denn auch das Fleisch nicht ehender, als bis es völlig ausgekältet ist, ausgehauen und verkauft werden darf. Eine

Ue-

Uebertretung dieser Vorschriften wird zum erstenmal mit Confiscation des Geschlachteten, und zum zweytenmal noch überhin mit angemessener Leibesstrafe belegt.

3.

Die Schlächter müssen ihre Schlachtstellen in einiger Entfernung vom Lager nehmen, oder daselbst, wo ihnen solche angewiesen werden. Den Unrath vom Viehe müssen sie aber gehörig weit fortschaffen und eingraben, bey Leibesstrafe.

4.

Alle Marquetenter sind schuldig für die Anschaffung allerhand benöthigter Waaren und Lebensmittel im Lager zu sorgen, und müssen dafür einstehen, daß ihre Waaren gut und unverfälscht sind. Sie müssen sich den hierunter anzustellenden Visitirungen ohne Widerspruch unterwerfen, und sollen insbesondere kein frisches Faß Wein, Bier oder Brantewein bey Vermeidung der Confiscation desselben versellen, das nicht vorher probirt und für gut erklärt ist.

5.

Niemand bey der Armee, und am wenigsten die Marquetenter und Schlächter dürfen ander Gewicht und Maaße führen und gebrauchen, als was bey der Armee festgesetzt und beym General-Stabe gezeichnet worden. Imgleichen sind sowohl

wohl der eine als der andre verbunden, die Taxen zu beobachten, die etwa in Absicht der nöthigen Lebensmittel vorgeschrieben werden.

6.

Wer die Waaren verfälscht hat, soll mit Confiscation derselben und nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe belegt werden. Desgleichen werden diejenigen, welche unrichtige oder falsche Maaße und Gewicht gebraucht haben, zum erstenmal mit einer angemessenen Leibesstrafe, zum zweytenmal aber noch überhin mit Confiscation der Waaren bestraft.

7.

Die Marquetenter sollen fremden mit Lebensmitteln zum Lager kommenden Verkäufern nicht entgegen gehen, solchen nicht außer dem Lager die Waaren abkaufen, noch solche besprechen oder durch andre Collusionen die Preise zu erhöhen suchen. Im Lager dürfen sie dergleichen Waaren nicht ehender an sich kaufen, als bis solche 6 Stunden lang öffentlich feil geboten sind. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird zum erstenmal mit Leibesstrafe, und zum zweytenmal noch überhin mit Confiscation der auf diese Weise erhandelten Waaren geahndet.

8.

8.

Allen Marquetentern ist es untersagt, kleine Mondirungs- Armatur- Equipage-Stücke, imgleichen Eisen - Geräthe und dergleichen von den Soldaten, deren Frauen oder den Knechten zu kaufen, oder in Zahlung käuflich oder auch nur pfandsweise anzunehmen. Vielmehr müssen sie selbst dergleichen Anerbietung sofort bey dem Major des Regiments zur Anzeige bringen, widrigenfalls sie mit Verlust ihrer Forderung diese Sachen unentgeldlich zurückgeben, und noch überhin mit Leibesstrafe belegt werden sollen.

9.

Gestohlnes Gut soll kein Marquetenter wissentlich an sich kaufen oder nur verhelen, widrigenfalls er, wenn ihm dergleichen überwiesen würde, wie ein Diebeshehler nach den gemeinen Rechten bestraft wird. Jeder ist schuldig, die ihm gebrachten Sachen, sobald solche verdächtig sind, an sich zu halten, und davon sofort Anzeige zu thun.

10.

Ein Marquetenter soll niemanden mehr borgen, als was vom Regimente erlaubt worden, widrigenfalls überall keine Klage Statt finden, und der Uebertreter dieser Vorschrift mit dem Verlust seiner Forderung bestraft werden soll. Zu diesem Ende ist auch jeder Marquetenter verbunden, dem Commandeur des Regiments, so

oft

oft solcher es verlangt, seine Bücher zur Einsicht vorzulegen.

11.

Während des Gottesdienstes beym Regimente, es sey an Sonn- Fest- und Bußtägen oder in den täglichen Betstunden soll kein Marquetenter Getränke auszapfen, noch andre Waaren verkaufen, oder Gäste bey sich behalten, bey Vermeidung der Confiscation des Verkauften, oder bey andrer angemessenen Ahndung und Erlegung von 9 mgr. Geldstrafe an die Brand-Wache, welche auf die Beobachtung dieser Vorschrift achten soll.

12.

Zu keiner Zeit aber darf ein Marquetenter, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, Hazard-Spiele in seinem Zelte verstatten, sondern muß solche untersagen, und wenn man ihm nicht folgt, davon sofort Anzeige thun. Eben so wenig darf er liederliche Weibespersonen im Zelte aufnehmen oder beherbergen.

13.

Ein Marquetenter, in dessen Zelte Schlägereyen entstehen, ist schuldig, solche gleich im ersten Anfange der Brand-Wache anzuzeigen, und soll für die Unterlassung dieser Anzeige nach den Umständen mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden.

14.

Jeder Marquetenter oder Schlächter ist, so lange er beym Regimente steht, dem Regiments-Gerichte und den Krieges-Artikeln, so weit diese auf ihn anzuwenden sind, unterworfen, und genießt dagegen bey gutem Betragen vom Regimente allen Schutz und Hülfe. Imgleichen ist er schuldig, dem Regimente zu folgen, und darf vor Ablauf seines Contracts solches ohne vorgängige Erlaubniß des Obersten nicht verlassen.

15.

Jeder Marquetenter und Schlächter soll bey seiner Annehmung auf diese Instruction verpflichtet werden, und dabey Treue gegen Uns und Redlichkeit in seinen Geschäften angeloben.

16.

Dieses Reglement, welches Jedem bey seiner Beeidigung zugestellt werden soll, muß jeder Marquetenter in seinem Zelte öffentlich aufhängen.

Nro. I.

Emplacement zwoer Brigaden oder vier Divisionen schwerer Artillerie bey ruhigem Standlager, wo man vom Feinde weit genug entfernt ist.

a. Infanterie.

b. Cavalerie.

c. Erste Brigade oder erste und zweyte Division Artillerie.

d. Dritte Division, oder die erste Hälfte der zweyten Brigade.

e. Vierte Division oder die andere Hälfte der zweyten Brigade.

f. Reserve-Park.

Nro. II.
Beyl. zum III. Cap.
2ten Abschn.

Emplacement zwoer Brigaden oder vier Divisionen schwerer Artillerie, wenn der Feind sich in der Nähe befindet.

a. Erste Brigade oder erste und zweyte Division von 30pfündigen Haubitzen, und 12 und 6pfündigen Canonen.

b. u. c. Zweyte Brigade nemlich b. dritte und c. vierte Division von 7pfündigen Haubitzen und 6pfündigen Canonen.

d. u. e. Eine Anzahl Canonen der ersten Brigade, jede Canone mit einem Munitions-Wagen.

f. u. g. Eine Anzahl Canonen von der 2ten Brigade, gleichfalls jede Canone mit einem Munitions-Wagen.

Lager-Riß für eine Brigade oder zwo Divisionen Artillerie in Kriegs-Zeit.

Artillerie-Lager.

a. Canon-Wache.
b. Retrait-Canone.
c. Geschütz und Munitions-Wagen.
d. Bombardier-Compagnie-Gasse.
e. Leib-Compagnie-, oder bey der zweyten Brigade Obristlieutenants-Compagnie-Gasse.
f. Majors-Compagnie-Gasse.
g. Capitains-Compagnie-Gassen.
h. Officiers-Zelte.
i. Zeugwärter-Zelte.
k. Laborir-Zelte.
l. Parade-Linien.
m. Kochlöcher.
n. Capitains-Zelte.
o. Majors-Zelt.
p. Commandeurs-Zelt.
q. Capitains und Officiers-Equipage.
r. Zelte für den Mittelstaab.
ſ. Equipage des Commandeurs und Mittelstaabes.
t. Wagenmeister und Handwerker.

u. Unterstaab.

v. Marquetenter.

w. Brandwache.

Train-Lager.

x. Trainwache.

y. Train-Corporals-Zelte.

z. Pferde-Gassen.

1. Brandgassen nebst Kochlöcher.

2. Train-Wachtmeister-Zelte.

3. Train-Officiers-Zelte.

4. Train-Capitains-Zelte.

5. Titulair-Train-Capitains-Zelte.

6. Compagnie-Chirurgi-, Pferde-Aerzte- und Geschirrmeister-Zelte.

A. B. Hauptlinie für den Train, wornach die Brand- und Pferde-Gassen und Zelter abgesteckt werden.

Lager-Riß für eine Division Artillerie in Kriegs-Zeit.

Lager der Artillerie.

a. Canon-Wache.
b. Geschütz- und Munitions-Wagen.
c. Halbe Bombardier-Compagnie.
d. Staabs-Officiers-Compagnie-Gasse.
e. Capitains-Compagnie-Gasse.
f. Parade-Linien.
g. Kochlöcher.
h. Officier-Zelte.
i. Laborir-Zelte.
k. Zeugwärter-Zelt.
l. Capitains-Zelte.
m. Commandeurs-Zelt.
n. Commandeurs, Compagnie-Chefs und Officiers-Equipage.
o. Wagenmeister und Handwerker.
p. Marquetenter.
q. Brandwache.

Lager des Trains.

r. Train-Wache.
s. Train-Corporals-Zelte.
t. Pferde-Gassen.
u. Brand-Gasse nebst Kochlöchern.

v. Train Wachtmeister-Zelte.

w. Train-Officiers-Zelte.

x. Train-Capitains-Zelt.

y. Compagnie-Chirurgi-, Pferde-Aerzte-, und Geschirrmeister-Zelte.

z. Maaßstab in Calenberger Fußen, wornach gegenwärtige beyden Lager-Risse, so wie auch der Lager-Riß beym ersten Abschnitte aufgetragen worden sind.

A. B. Hauptlinie für den Train, wornach die Brand- und Pferde-Gassen und Zelter abgesteckt werden.

Allgemeines Verhalten der Schildwachen im Felde.

1.

Jede Schildwache ist überhaupt schuldig, alles dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was ihr bey ihrer Aufführung anbefohlen worden. Besonders aber soll solche

2.

zu allen Zeiten wachsam und munter seyn;

3.

bey der in den Kriegs-Artikeln angedrohten Strafe nicht schlafen;

4.

sich weder am Tage noch des Nachts hinsetzen;

5.

das Gewehr nicht aus der Hand lassen, und weder das Seitengewehr noch die Patron-Tasche ablegen;

6.

auf dem Posten nicht essen, trinken, Toback rauchen, singen, pfeifen, Handthierung trieben oder Geräusch machen;

7.

nicht über 20 Schritt von dem ihr angewiesenen Posten abgehen;

8.

solchen nicht unabgelößt verlassen, oder mit andern vertauschen;

9.

auf dem Posten keine Zusammenkünfte dulden, oder

10.

wenn solche befohlen worden, weder mit denen, die sich daselbst versammlen, noch sonst mit jemanden sich in Gespräche einlassen;

11.

am Tage jedem passirenden Officier, auch denen von fremden Truppen, die vorgeschriebenen Honneurs machen; eben dieses auch

12.

des Nachts für die Ronden und Patrouillen thun;

13.

sobald es dunkel wird, jeden, der sich naht, anrufen, und keinen Unbekannten durchlassen;

14.

14.

keinen Unfug oder Lerm auf dem Posten, oder in dessen Nachbarschaft dulden, jedoch

15.

sich alles Prügelns und ungebührlicher Reden enthalten, und das, was sie nicht leiden darf, mit Bescheidenheit untersagen;

16.

weder selbst den Posten beschädigen, oder verunreinigen, noch solches von andern leiden;

17.

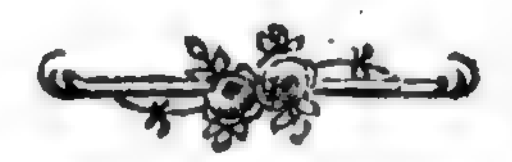
wenn der Posten beschädigt oder verunreinigt ist, solches sofort melden, oder dafür haften;

18.

die Insulten von Betrunkenen oder andern, so lange es thunlich ist, nicht durch Gewaltthätigkeiten erwiedern, sondern

19.

so wie überhaupt bey jedem Lerm, Unrichtigkeit oder Unfug, den sie nicht steuren kann, eine Patrouille von der nächsten Wache herbey rufen.



Nachricht für den Buchbinder.

1) Hinter dem Haupt-Titelblatte folgt sofort das Titelblat des 1sten Abschnitts, so daher vom Bogen A. abzunehmen, und hieher zu setzen ist. Hiernächst folgt der Inhalt des 1sten Abschnitts, und sodann die Bogen A 2 bis M. nach der gewöhnlichen Ordnung.

2) Die auf dem 2ten Bogen des Inhalts befindliche Tabelle wird daselbst ausgeschnitten und pag. 52 eingebunden.

3) Nach dem Bogen M. kömmt das Verzeichniß der Beylagen und sodann sämmtliche Listen und Beylagen nach ihren Nummern, welche auseinander geschnitten werden müssen, und wobey zu merken,
   a) daß die Listen Nro. V. VIII. und XIX. in der Mitte, wo der Raum dazu gelassen ist, zusammengenommen, und so eingebunden,
   b) Nro. I. XXII. und XXIII. aber wie gewöhnlich in Octav zusammengeschlagen werden, und
   c) daß der Text auf dem halben Bogen der Liste Nro. VIII. zu der Beylage Nro. XXVIII. gehöre.

4) Beym 2ten Abschnitte folgt auch der Inhalt gleich nach dem Titelblatte.

5) Die Risse Nro. XXIV. XXV. XXVI. a & b und XXVII. des ersten Abschnitts, und Nro. I. II. des 2ten Abschnitts werden an ihre Beschreibungen, welche gleiche Nummern haben, angeklebt, die Risse Nro. III. und IV. aber hinter ihre Beschreibungen gebunden.

6) Diese Erinnerungen werden, wie sich von selbst versteht, nicht mit eingebunden.





Inhalt.

II. Abschnitt, im Kriege.

)(An-

Inhalt.

Der

Inhalt.

X 2 ins

Inhalt.

Von

Inhalt.

Inhalt.

Parole

Inhalt.

c)

Inhalt.

Inhalt.

Seite

Stel-

Inhalt.

wenn

Inhalt.

Ein

Inhalt.

Ver-

Inhalt.

Zu-

Inhalt.

Vom

Inhalt.

)()(Vom

Inhalt.

in-

Inhalt.

Ver-

Inhalt.

Inhalt.

Seite

Von

Inhalt.

Inhalt.

g)

Inhalt.

Inhalt.

XX.

Inhalt.

Ver-

Inhalt.

Seite

Vom

Inhalt.

Von

Inhalt.

Beylagen und Verzeichniß derselben.

I.

Anweisung

zur Illuminirung der Plane des zweyten Theils des Dienst-Reglements für sämtliche Chur-Braunschweig-Lüneburgsche Truppen.

I. Theil. Dienst-Reglement für die Artillerie im Frieden.

Plan *I.* bis *XXIII.* enthalten Tabellen, und werden also nicht illuminirt.

Plan *XXIV.*

N. 1. Hier wird das Feldland mit schwacher Tusche auf den Enden gestrichelt.

N. 2. Wird grün angelegt.

N. 3. Wird nur Fleckweise grün angelegt.

N. 4. Wird nicht illuminirt.

N. 5. Wird meist ganz gelb angelegt. Man nimmt dazu eine Vermischung von Carmin und Gummigutti, so daß es nicht zu helle wird, und dem Moraste einigermaßen ähnlich siehet.

Die wenigen nicht gelb angelegten Stellen werden blau angelegt.

N. 6. Wird nicht illuminirt.

N. 7. Die Häuser werden roth. Die Gärten strichelt man mit schwacher Tusche und die Flüsse werden blau angelegt; aber von

von der Lichtseite, welche durch den stärkern Strich bezeichnet, nach der Schattenseite verwaschen.

Die Brücke B und Schleuse D wird roth.

Die Wege werden gelb.

N. 8. Der Fluß wird von der Lichtseite nach der Schattenseite verwaschen.

N. 9. Die Häuser werden roth, die Strassen und Wege gelb.

N. 10 und 11, werden nicht illuminirt.

N. 12. Werden einige Stellen grün, wie N. 4. andere gelb wie N. 5. und andere blau. Jede Farbe wird verwaschen.

N. 13. wird nicht illuminirt.

N. 14. Die Graben werden blau, die Häuser roth, und die cultivirten Theile zwischen den kleinern Gräben gelb, wie N. 5.

Plan XXV.

Die Häuser werden roth, a, b, d und c aber stärker.

Die Abdachung der Brustwehren und der Wallgänge werden grün.

Die Kronen der Brustwehre werden mit schwacher Tusche angelegt.

Das Glacis wird grün, jedoch nicht so stark, als die erwehnten Abdachungen.

Die Mauerwerke, als das Revetement der Face rc. werden roth angelegt, oder wo sie zu schmal, mit einem rothen Striche gezogen.

Die

Die trocknen Graben werden mit einer Vermischung von Carmin und Gummigutti angelegt.

Die Wallgänge und auch der bedeckte Weg werden blos mit Gummigutti überlegt; jedoch wird der lezte sehr blaß und von dem Glacis und Graben nach der Mitte verwaschen.

Die nassen Gräben werden blau. Von der Lichtseite nach der Schattenseite stark, und von der entgegengesetzten ganz schwach verwaschen.

Alles was abhängend ist, als die Abdachung und das Glacis, bekömmt einen verwaschenen Schatten, welcher da wo die Queer-Linien sich schneiden, anfängt.

Die Häuser, der Thurm auf der Face, die hohe Face und die graden Mauren der Caponieren bekommen einen Schlagschatten.

Plan *XXVI. a)*

Sowohl A als B wird mit einer Vermischung von Carmin und Gummigutti angelegt; nur die Seele wird in den Profilriß A nicht gelb, sondern mit blasser Tusche überlegt.

Plan *XXVI. b)*

Die Canone wird wie oben bey *XXVI. a)* angelegt.

Alles Holz wird mit blasser Tusche angelegt, und alles Eisenwerk blau. Das Nähere, als die Räder, werden in beyden Fällen schwä-

cher,

cher, und das entferntere, als die Backen oder Lafetenwände werden sowohl im Blau als im Tusche stärker angelegt.

II. Theil. Dienst Reglement für die Artillerie im Kriege.

Plan I.

Die Cavalerie, a welche auf den Flügeln sich befindet, und eine Diagonal-Linie hat, wird blau überlegt. Doch ist dies nur von der vordern Hälfte des Rectangels zu verstehen.

Die Infanterie, hier durch b bezeichnet, wird roth überlegt.

Von der Artillerie c, c und d werden die Triangel rechts und links blau, und die, welche oben und unten einander entgegenstehen, roth.

Von f werden nur die Triangel, welche nach oben und unten zu einander entgegenstehen, roth.

Plan II.

Wird so wie Plan I. illuminirt; dies ist auch hier von der Artillerie g, c, d und f zu verstehen.

Plan III. und IV.

Werden nicht illuminirt.



I.

b

e

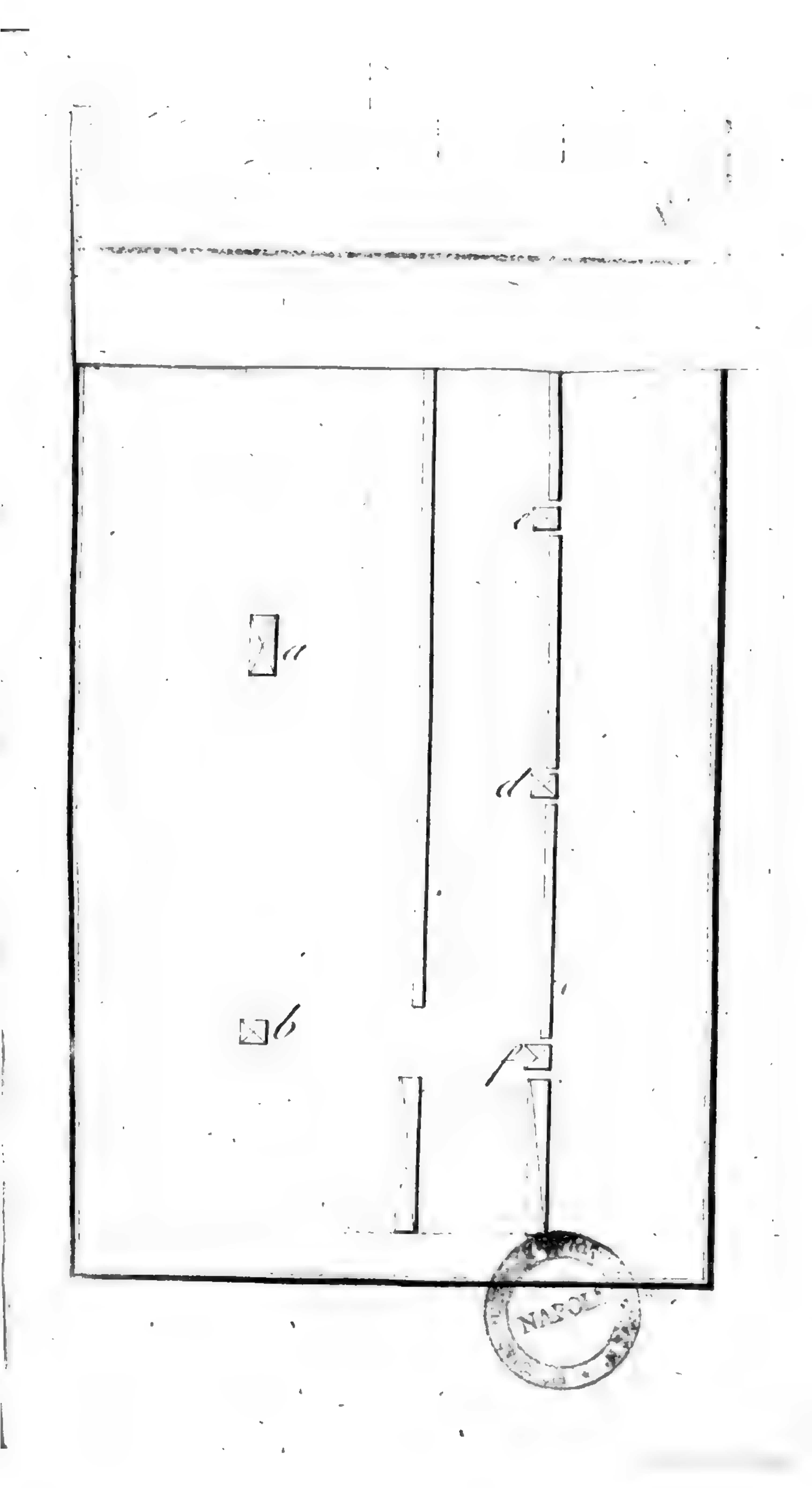
a

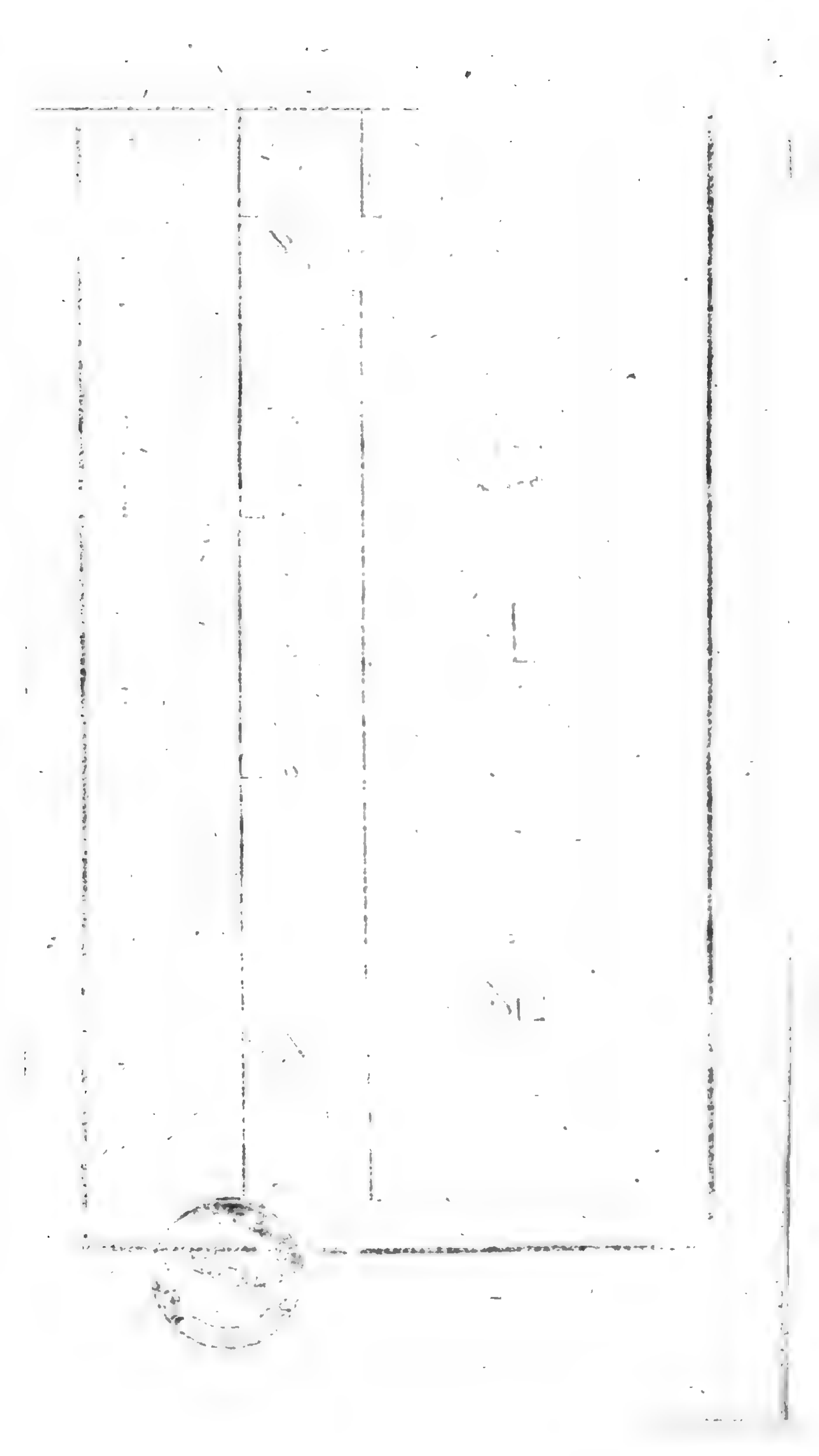
f

c

d

b


a
d
b



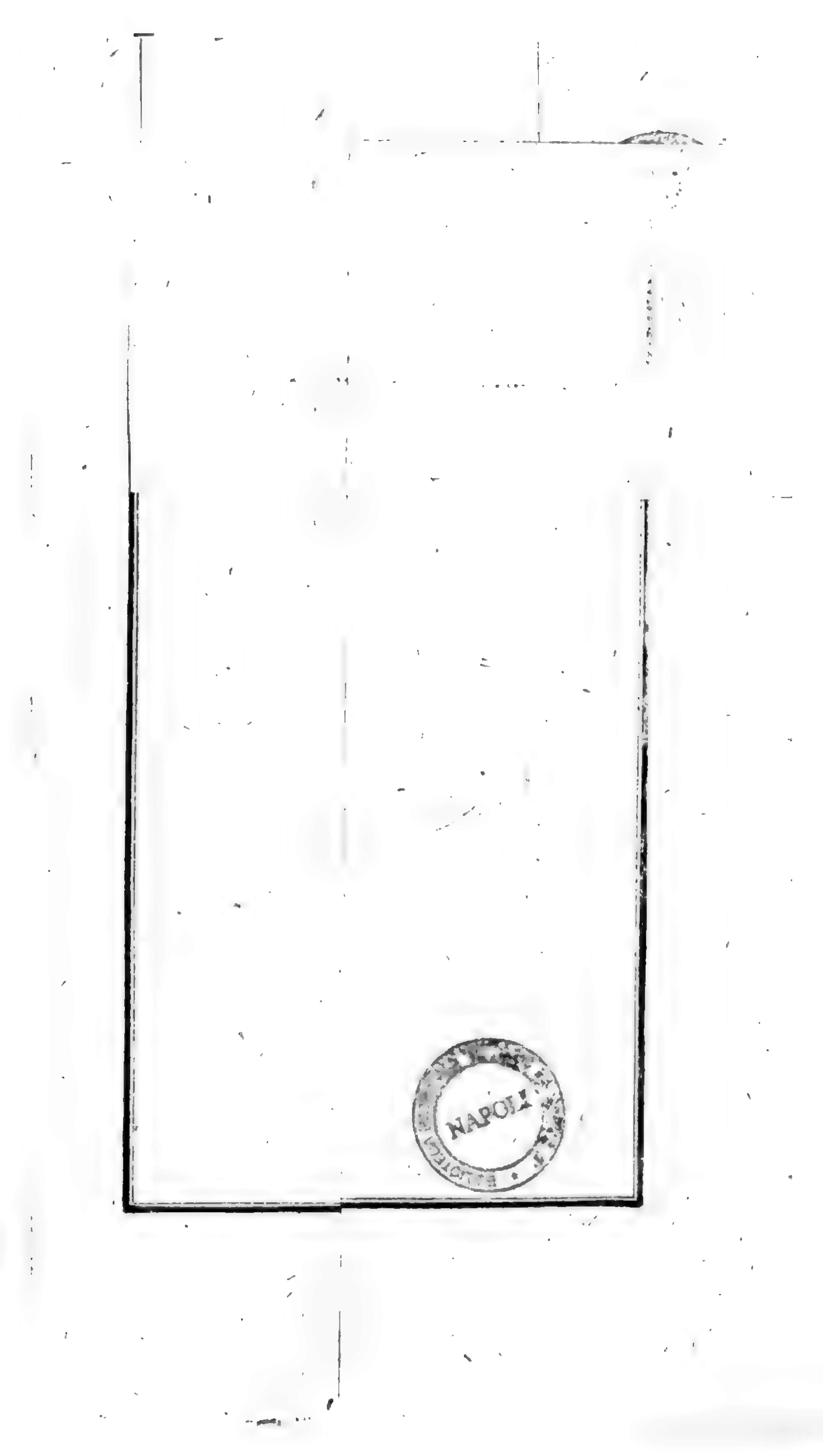
III.

l m m c d h h n q q A t B

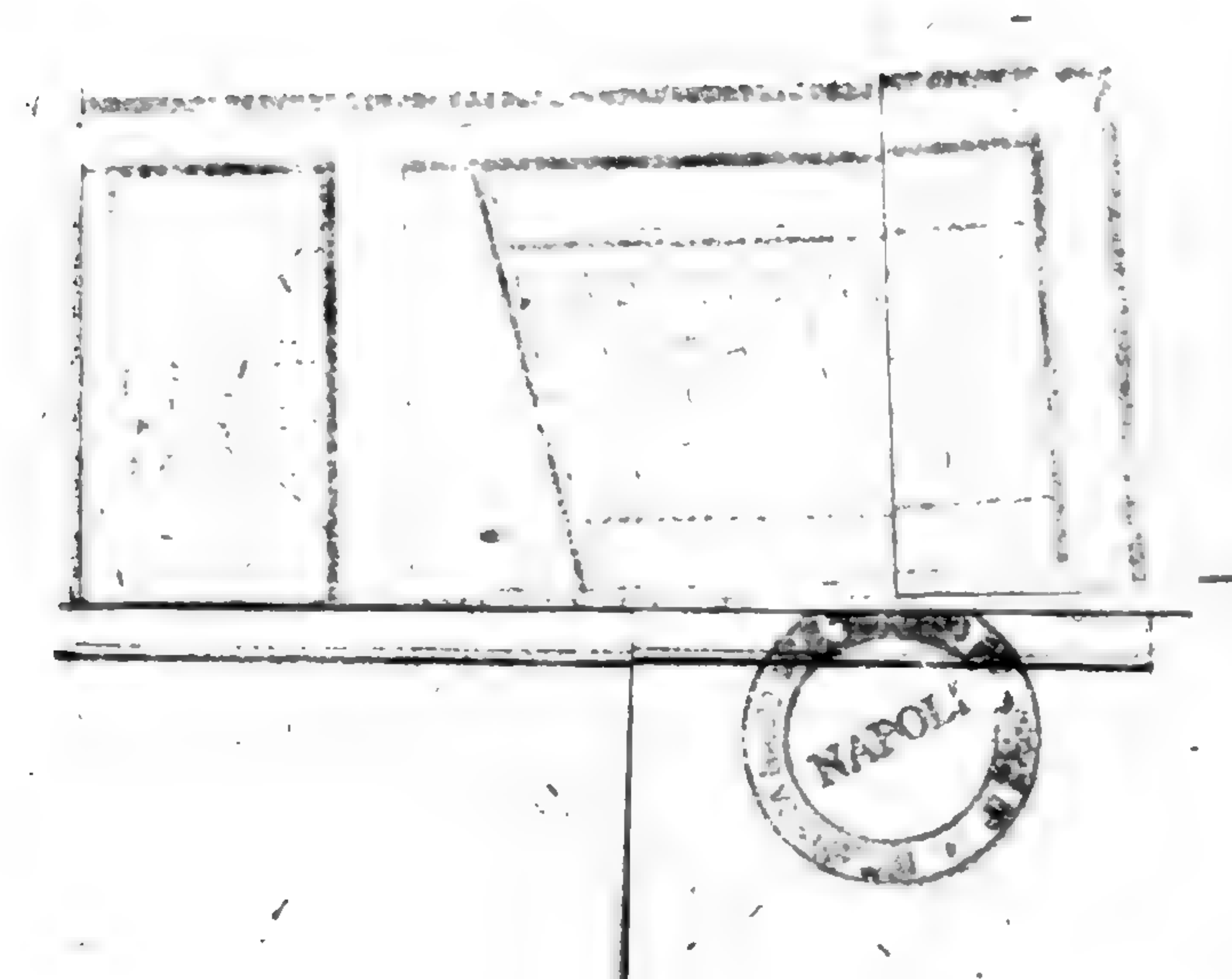
12 38 34 33 34 38 12

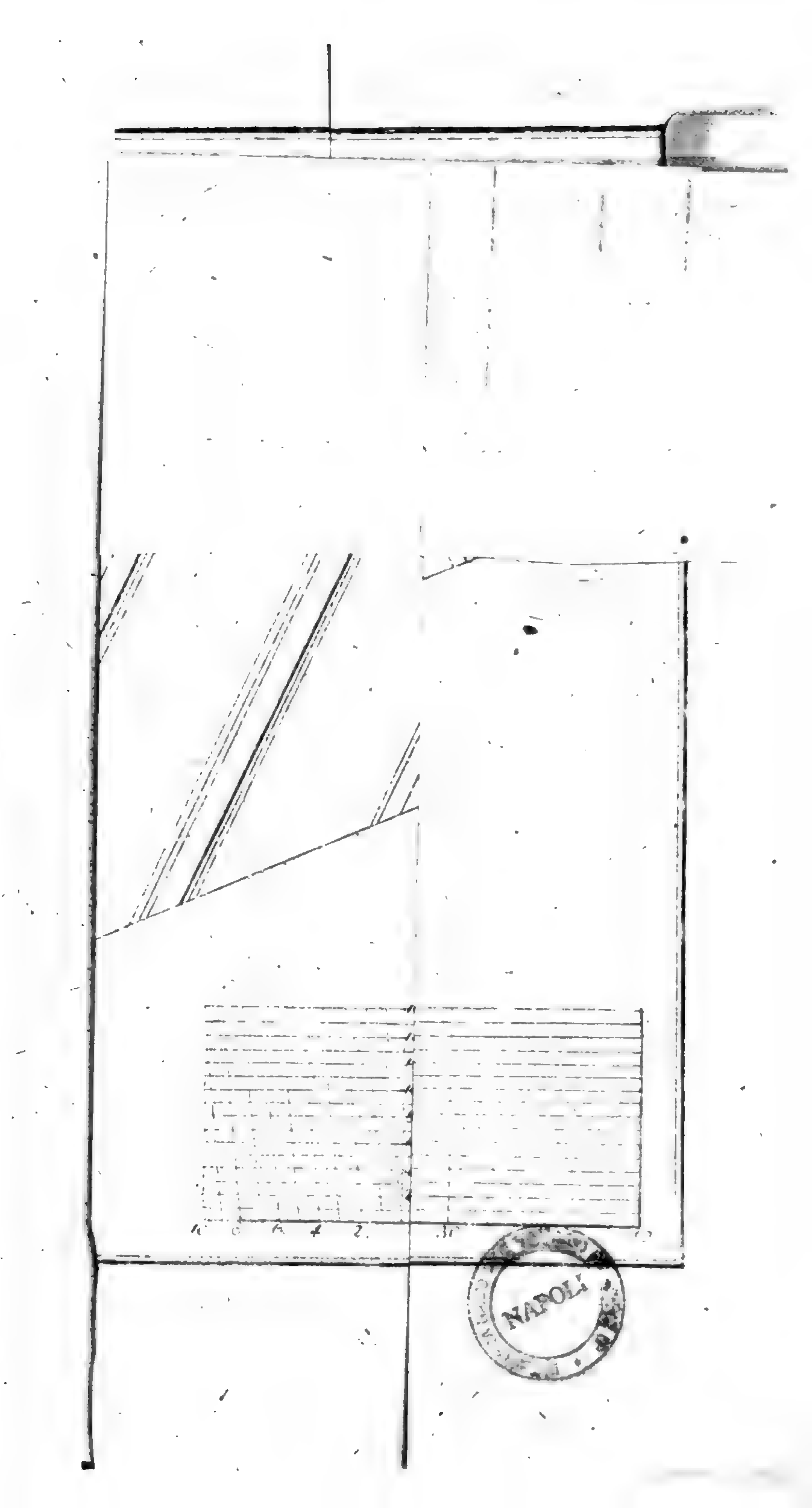
30 60 90 64 54 40 54 34 42



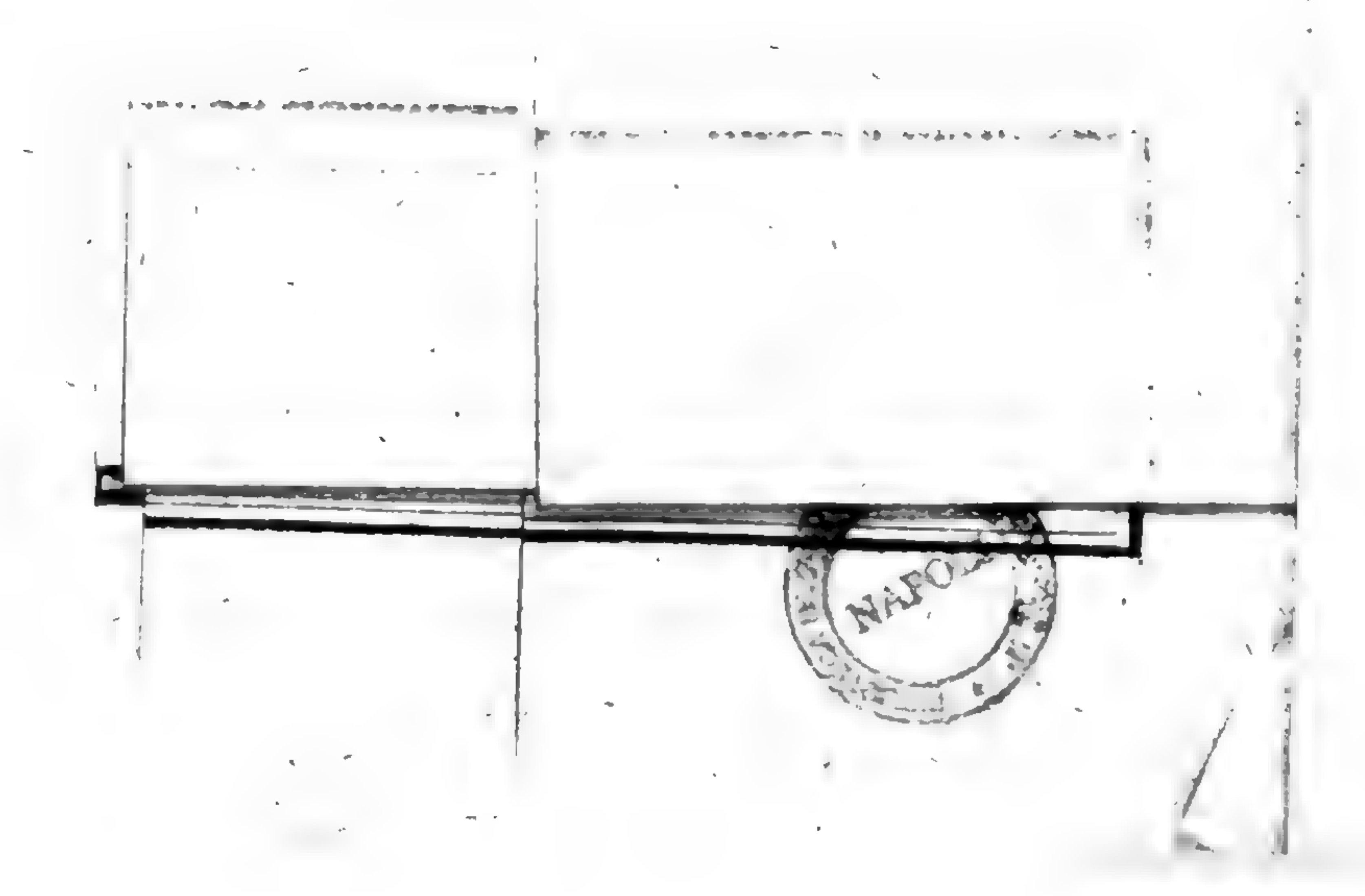

NAPOLI

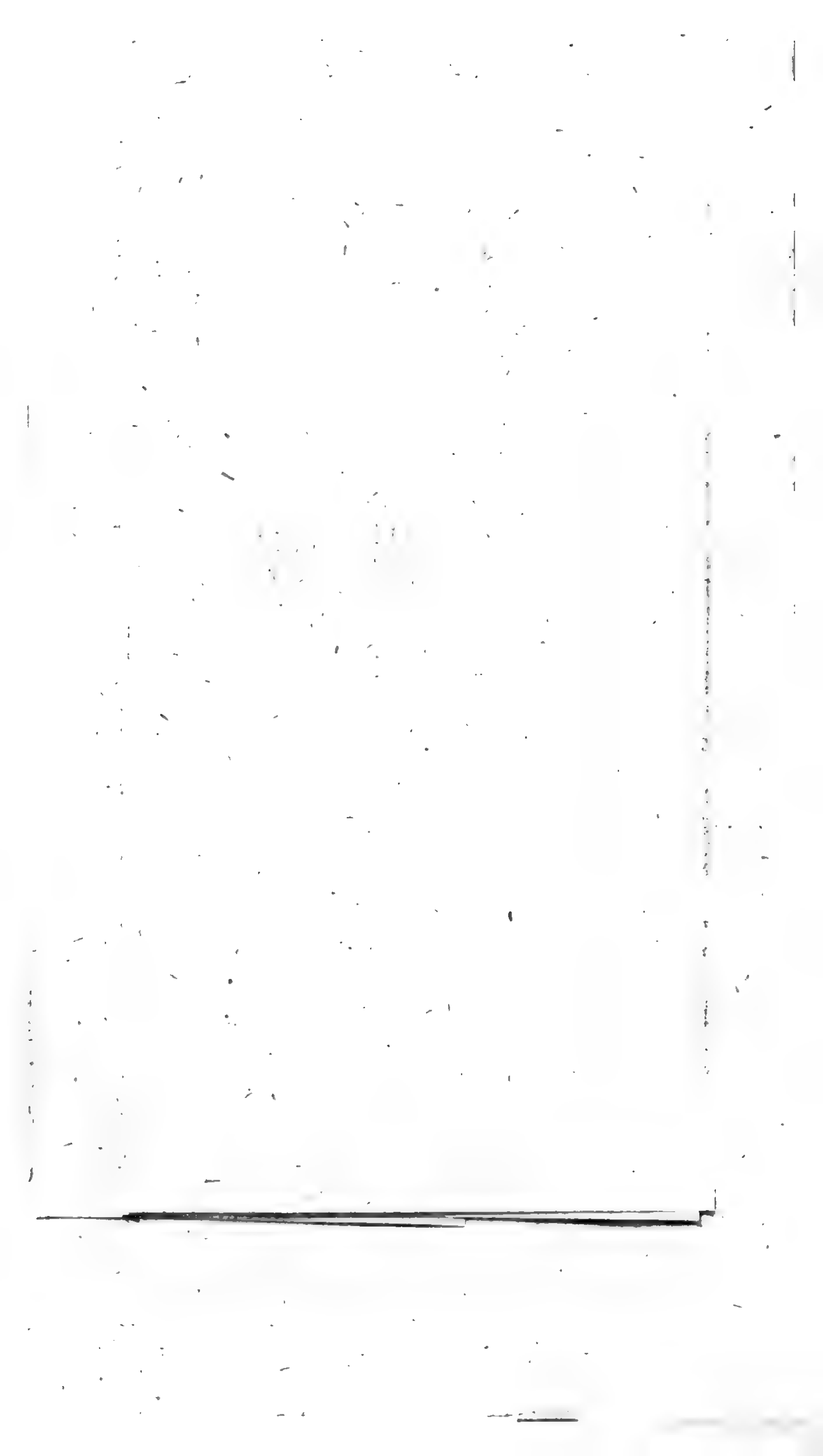
V.

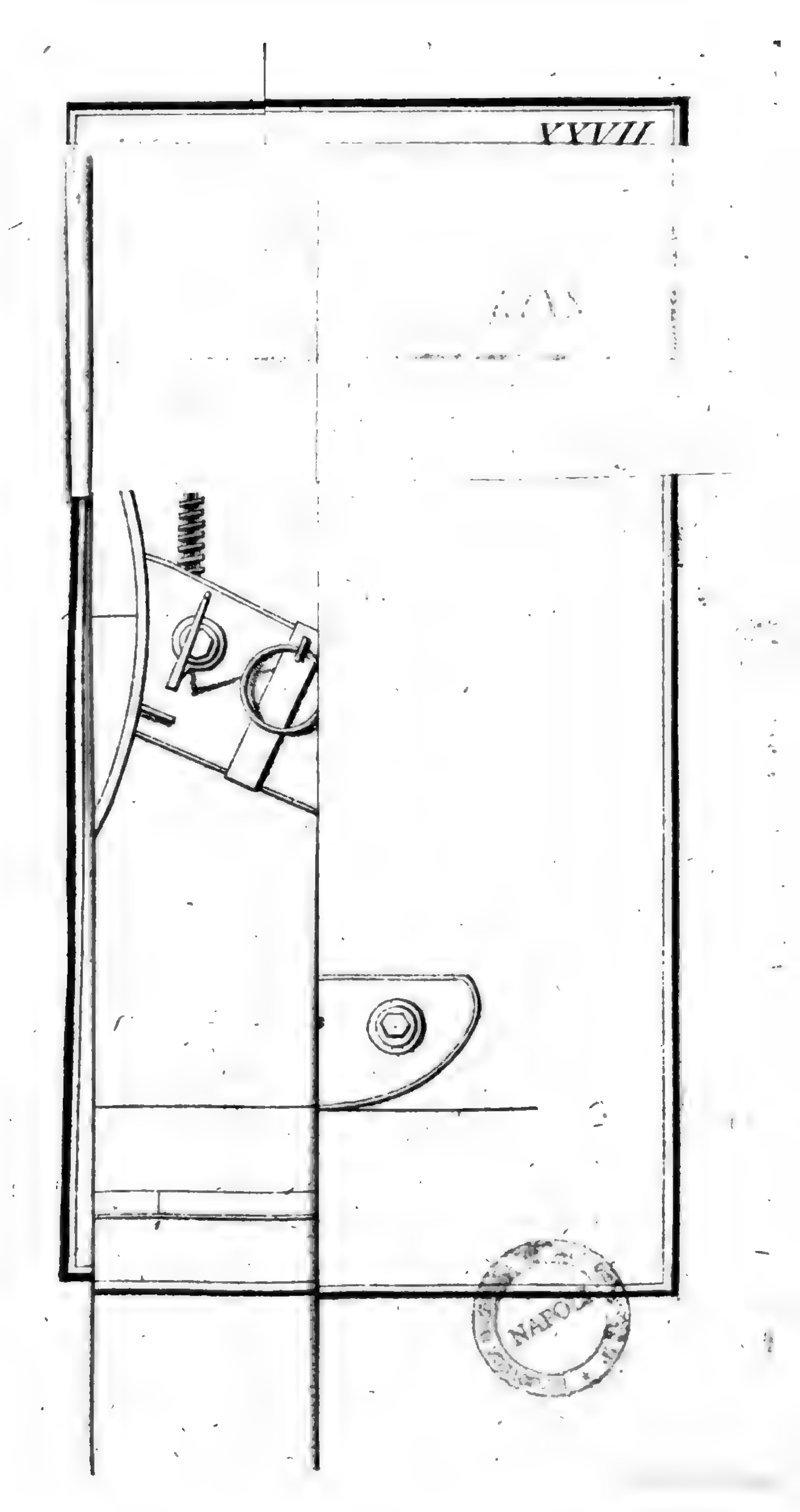



6
4
2
NAPOLI

XXVI. a.







XXVII.